This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

HB
155
.E74

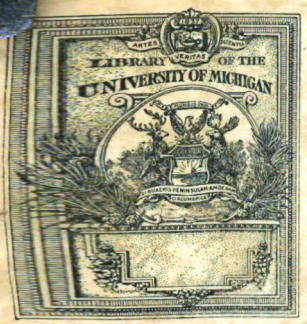

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

10987

LEHRBUCH

über das

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

STAATS-OECONOMIE-RECHT

VON

D. H. ESCHENMAYER,

Professor der Staatswirthschaft an der Universität zu Heidelberg.

ZWEYTER BAND.

FRANKFURT AM MAIN,

BEY FRIEDRICH ESSLINGER.

1809.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verwahrung

statt einer Vorrede.

In der Jenaischen Literaturzeitung vom 8ten Merz 1809. hat ein Recensent, unter der Unterschrift M—d, meinen Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme in die Beurtheilung genommen, und vorzüglich die von mir angenommene Grundsteuer und Gewerbesteuer mifsbilligt, auch Sodens National-Oeconomie III. S. 164. dagegen angeführt, welcher nur den Productstoff (Genufsmittel) für steuerbar erkennet.

Es scheinet der H. Recens. hat meinen Vorschlag nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit durchgelesen; denn er nimmt an, als habe ich die von mir vorgeschlagene Grundsteuer, als eine Steuer blofs auf das todte Grundstük festgesezt; wird aber H. Recens. die S. 17 und folgenden genauer überlesen, so wird er sich hinlänglich überzeugen, dafs ich nicht das todte Grundstük, sondern sowohl die Ertragsfähigkeit, als auch die Absazfähigkeit bey der Besteuerung im Augenmerke gehabt habe; also unter Ertragsfähigkeit die Producte, die die classificirten Grundstüke liefern können, und unter der Absazfähigkeit den Preis, welchen der Producent, je nach der Lage und den Umständen, aus seinen Producten, oder (nach Soden) aus seinen Productstoffen lösen kann (Bonitiren), verstanden habe. Herr Graf von Soden, der scharfsinnige Denker, hat die Besteuerung des todten Grund-

Digitized by Google

stükes mit Rechte verworfen, und das habe ich auch gethan, welches meine Abhandlung jedem aufmerksamen Leser aufdringen mufs; denn ein Grundstük nach seiner Ertragsfähigkeit besteuern, ist sicher in der Wirkung von dem kleinsten Unterschiede gegen die Besteuerung der Producte selbst. Die Terminologie thut hier nichts zur Sache. Dafs aber H. Gr. von Soden eine allgemeine productive Consumtionssteuer in Anwendung gebracht haben will, welcher der H. Rec. beypflichtet, damit kann ich in Rüksicht der practischen Ausübung und ihrer Kostspieligkeit, und gewifs jeder Practiker nicht übereinstimmen. Die Consequenz seines aufgestellten nationalöconomistischen Grundsazes, dessen Prüfung nicht hieher gehört, postulirte dieses Princip.

Alle Consumtionssteuern sind in ihrer Erhebungsart äufserst kostspielig, und entziehen den Steuerpflichtigen einen sehr grofsen Theil Erhebungskosten, die ihnen, weil der Staatsaufwand durchaus von ihnen bestritten werden mufs, wieder zur Last fallen; der vielen Unterschleifen und Betriegereyen nicht zu gedenken, die ebenfalls wieder auf den Steuerpflichtigen fallen. Kurz, es treten alle Ungemächlichkeiten dabey ein, von denen ich in meinem Vorschlage zu einem einfachen Steuersysteme S. 77 und in der Abhandlung über Staatsaufwand und die Bedekung desselben S. 107 gesprochen habe. In der Theorie und auf dem Papiere kann man dergleichen Vorschläge wohl machen; allein die practische Ausführung wird bald die unübersteiglichsten Hindernisse darin finden. Der H. Rec. führt das von Soden aufgestellte Beyspiel gegen mich an, nämlich: „der Landbauer A, der 1000 Pfunde Getreide auf dem nämlichen Flächeninhalte baut, auf dem

Digitized by Google

der Landbauer B nur 500 hervor bringt, zahlt bey der Grundsteuer nicht mehr, als dieser," aber dieses Beyspiel zeuget gerade für mein System. Wenn zwey gleich gute und gleich grofse Grundstüke angebaut werden, wovon der eine Landbauer 1000 Pfunde und der andere nur 500 einerntet, so mufs der lezte faul und nachläfsig gewesen seyn; also gehöret ihm mit Rechte dieselbe Steuer, die der von 1000 Pfunden entrichtet. Der fleifsige und eifrige Landbauer A würde durch die Faulheit und Nachläfsigkeit des Landbauers B ja leiden; denn da der Staatsaufwand durchaus bestritten werden mufs, so würde der fleifsige Landbauer A für den faulen B mit bezahlen müssen, wenn die gewonnenen Productstoffe (nach Soden) die Basis allein seyn sollten. Sind aber die Grundstüke von einerley Güte, unter dem Verhältnisse der Ertrags- und Absazfähigkeit ihrer Productstoffe, in eine Classe gebracht, so entrichten sie eine gleiche Steuer, und derjenige, welcher auf dem nehmlichen Grundstüke weniger einerntet, als ein Anderer, der fleifsiger war, mag zur Strafe seiner Faulheit ebendieselbe Steuer mit Rechte bezahlen; denn er hätte ja eben so viel darauf ziehen können, als der Andere. Gerade dieses müfste bey einer allgemeinen productiven Consumtionssteuer zu einem ungerechten Mifsverhältnisse werden, und würde absolut die Industrie besteuert heifsen, welches üble Folgen für die Cultur nothwendig herbeyziehen müfste. M. s. hierüber das System einer Steuerrectification nach rechtlichen Grundsäzen §. 15.

Dafs der H. Rec. aus dem Beyspiele von Holland, wo, vor noch nicht gar langer Zeit, keine Grundsteuer Statt fand, welches auch H. G. von Soden anführt, der Grundsteuer die Nothwendigkeit ihres Da-

Digitized by Google

seyns absprechen will, ist gar kein Beweis gegen mich; denn eine Grundsteuer in Holland, welches kein akerbauender, sondern ein Handelsstaat ist, muss freilich unbeträchtlich seyn, und nur einen geringen Theil der Staatsbedürfnisse befriedigen, indem die Staatsbürger Hollands ihr Einkommen vorzüglich aus dem Handel ziehen, und die Bedekung des holländischen Staatsaufwandes hauptsächlich auf dem Einkommen aus dem Handel beruhen muss. Eine Grundsteuer zur Hauptsteuer in Holland machen wollen, wäre eben so ungeschikt, als wenn man die Hauptsteuer in Würtemberg und Baden auf den Handel legte, und die Grundsteuer aufheben wollte.

Was der H. Rec. über die Gewerbesteuer gegen mich äussert, habe ich selbst lebhaft gefühlt, nämlich: dass es unmöglich sey, eine mathematische Gleichheit zu treffen, und das habe ich in meinem Vorschlage zu einem einfachen Steuersysteme offen und weitläuftig angeführt; aber auch behauptet, dass man dabey durchgreifen und nur grobe Fehler vermeiden müsse, weil, die Sache genau zu treffen, eine Unmöglichkeit ist, und dieses behaupte ich noch, und habe die Gründe auch in meiner Abhandlung über Staatsaufwand und die Bedekung desselben S. 55 und 56 hinlänglich auseinander gesezt. Es würde aber auch bey der vom H. Rec. gerühmten allgemeinen productiven Consumtionssteuer ebenso damit gehen; denn welche Finanzregierung wäre im Stande, den verfertigten Productstoffen genau nachzugehen? — Welche Menge von Auflaurern hätte sie nöthig, auf alle Unterschleife und Betriegereyen Achtung zu geben? — Könnten nicht diese selbst betriegen? — Welche Ungewisheit und Veränderlichkeit hätte die Finanzregierung in ih-

Digitized by Google

rer jährlichen Finanzbilanz, wenn sie auf Consumtionssteuern ihr System bauen wollte! — Könnten nicht ihre Beamten selbst machen, was sie wollten, und wäre sie im Stande, zu erfahren, wie viele Productstoffe gewonnen worden sind? — H. Gr. von Soden sagt S. 204 im III. Bande: „Das Verpachtungssystem der national-oeconomistisch organisirten Auflagen wird stets dem Nationaloeconomieprincip am gewissesten zusagen, wenn die Staatsverwaltung diese Auflagen an die Nation selbst verpachtet.“ Die Formen davon behält sich der Hr. Verfasser bevor, bis irgend eine Staatsverwaltung ihn zu deren Entwikelung aufzufordern für gut findet.

Verpachtungen haben immer Gewinn zum Grunde, und ohne diesen gibt es keinen Pachter. Wollte die Finanzregierung den beytragenden Antheil eines jeden einzelnen Bürgers an ihn selbst verpachten, so wäre dieses nicht nur eine Riesenarbeit, die jährlich wieder kehrte und sich jährlich veränderte, sondern auch ein eigentlicher Handel, wobey grofse Willkür Statt finden würde. Wollte sie die Staatsabgaben, nach S. 206, an jede Provinz, jede Gemeinheit verpachten, so würden, da sie nur an einzelne Pächter gelangen könnten, die Fehler und Unannehmlichkeiten, wie ehemahls in Frankreich, eintreten. Würde die Finanzregierung aber den Provinzen und Gemeinheiten die Staatsabgaben auflegen, und die Vertheilung derselben auf die Individuen ihren Obrigkeiten überlassen, so würden Leidenschaft, Partheylichkeiten und Ungleichheiten, Troz dem vorgeschlagenen eigenen Tribunal, einzig für solche Reclamationen, doch nicht vermieden werden können, eben so kostspielig seyn, und die Finanzregierung am Ende nöthigen, die

Digitized by Google

Regulirung der Abgaben unmittelbar selbst wieder vorzunehmen. Wie ist es aber möglich, eine productive Consumtionssteuer, die in der Willkür des Producenten ligt, in eine gewisse und ihrer Gröfse richtig eingehende Summe zu verwandeln? — Wie ist es möglich, eine Gleichheit zwischen dem faulen und nachläfsigen und dem fleifsigen Producenten zu bezweken? — Jener würde, wenn auch solche Gegenstände vor den Tribunal sich eigneten, Ausflüchte genug haben, und der fleifsige Landbauer A würde immer von seinen mehreren Productstoffen eine gröfsere Summe bezahlen müssen, als der nachläfsige, faule Landbauer B weniger von übrigens in der Qualität und Quantität gleichem productivem Urstoffe entrichtet. Würde ein solches Verfahren, das absolut die Industrie und die Cultur besteuert, nicht den Fleifs lähmen? — Wollte man von diesen Gemeinheiten nach der Menge ihrer gewonnenen Productstoffe diese in Naturalien einziehen, so würde es auf den allgemein für schädlich und dem Akerbau nachtheilig anerkannten Zehenten herauskommen. Würde man sie in Geld verwandeln und in Gelde einziehen; welcher Maasstab zur Bestimmung des Preises sollte dann angenommen werden? — Ein mittlerer Marktpreis? — Die Preise sind in einer Provinz, oft in einer beträchtlichen Gegend sehr verschieden. Welche mühsame jährliche Berechnungen wären dann nöthig? — Könnte da die Finanzregierung wieder auf eine gewisse und zuverläfsige Summe Rechnung machen? — In Naturalien erhoben, hätte sie Abgang bey der Aufbewahrung und eine veränderliche Summe bey der Verkaufung derselben; weil diese nur durch Versteigerung geschehen könnte; sie hätte auch viele Magazinsverwalter nöthig, welche die

Digitized by Google

Rechnung führten, und daher keine Ersparung. In Geld erhoben, wären Einnehmer nöthig, die bezahlt werden müfsten. Was wäre also gewonnen? — Was hätte diese Art von Steuern vor der andern voraus? — Würde dieses eigens niedergesezte Tribunal umsonst entscheiden? — Müfsten in einem grofsen Staate nicht mehrere solche Tribunale niedergesezt werden? — Welche Reisen und Untersuchungen würden die Partheylichkeiten und Ungleichheiten verursachen? — Kosten diese Reisen und Untersuchungen nichts? — Wie manche Bedrükungen mufs sich der arme Mann von seinem Beamten, oder von seinem reichen Nachbar gefallen lassen, weil er die Justiz-Kosten nicht auftreiben kann, und um so weniger wird er die Reisen und Localuntersuchungen auftreiben können. Soll die Menge der gewonnenen Productstoffe von dem Producenten selbst angegeben werden? — Wie aber, wenn wir in keinem republikanisch organisirten Staate leben, wo Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Biedersinn und Redlichkeit allgemein verbreitet sind, wo die Regierung ohne das Bedürfnifs fiscalischer Formen auf die Richtigkeit der eigenen Angaben nicht bauen kann (Soden Bd. III. S. 178)? — Soll die Menge der gewonnenen Productstoffe untersucht werden? — Sind nicht wieder eigene verpflichtete Leute oder Beamten, die bezahlt werden müssen, in Menge dazu nöthig? — Alle diese Fragen und Bemerkungen fallen auch bey der Verpachtung vor. Ist man mit der Denkungsart, mit den Gesinnungen, mit dem Character der Bauern bekannt, hat man Umgang und häufige Geschäfte mit denselben gehabt, so sind diese Fragen gewifs nicht auffallend. Ich fordere jeden solchen Mann öffentlich auf, der durch Geschäfte und

Digitized by Google

practische Erfahrungen den Bauernstand hat kennen lernen, zu sagen, ob diese Bemerkungen unrichtig seyen.

Vorstehende Verwahrung und Bemerkungen war ich sowohl dem H. Rec. zu erwiedern, als auch der guten Sache wegen zu erwähnen schuldig, weil derselbe mir eine Behauptung aufbürdete, die kein Leser in meiner Abhandlung finden wird.

Heidelberg den 10ten May 1809.

Der Verfasser.

Digitized by Google

LEHRBUCH

über das

STAATS-OECONOMIE-RECHT.

ZWEYTER BAND.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ersten Theils

DRITTER ABSCHNITT.

Das Gewerberecht zur Absezung der rohen und verarbeiteten Producte.

§. 579.

Durch die Landwirthschaft gewinnen die Menschen die rohen Producte, welche aber grösten Theils nicht zum Gebrauche tauglich sind; daher werden dieselben durch die Verarbeitung und Veredlung erst zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geschikt gemacht, welches mittelst Fabriken, Manufacturen, Handwerke und anderer mechanischen Kunstwerke geschiehet. Sind diese Producte nun so zubereitet, um zu Befriedigungsmitteln der Menschen dienen zu können, so tritt ein anderer Gewerbezweig ins Mittel, welcher sowohl die rohen, als die verarbeiteten Producte, je nach den Bedürfnissen, den Bedürfenden zuführt, und dieser Gewerbezweig ist der Handel, dessen Rechte und Verbindlichkeiten jezt der Gegenstand unserer Betrachtung seyn sollen.

Digitized by Google

ERSTES HAUPTSTÜK.

Von dem Handelsrechte.

§. 580.

Handel ist dasjenige Gewerbe, durch welches man Waaren an sich bringt, um solche, unverändert, wieder mit Vortheile zu veräufsern *a*). Er ist bald Grofshandel, bald Klein- oder Detailhandel, bald auswärtiger, bald einheimischer Handel *b*). Der Inbegriff von rechtlichen Bestimmungen, welche den Handel und die ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten angehen, bilden das Handelsrecht *c*). Die Quellen desselben sind: Reichs- *d*) und Landesgesezee), Gewohnheiten und Handelsgebräuche, Kenntnifs der Handelswissenschaft *f*); und die Hülfsmittel desselben sind: die Geschichte des Handels *g*), das Wechsel- See- und Schiffrecht *h*) und die Literatur *i*).

a) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 8.
b) *Westphal*, deut. Privatrecht, Th. I. S. 135. folg.
c) *Musäus*, Grundsäze des Handlungsrechts, Hamburg und Kiel, 1785.
Lobethan, Grundsäze des Handlungsrechts, Leipzig, 1796.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 257.
d) *Gerstlacher*, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2079.
Moser, Von den deutschen Reichstagsgeschäften, S. 1443. folg.
e) *Moser*, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 223. folg.
f) *Büsch*, Darstellung des Handels, Th. II. S. 366

Digitized by Google

Dessen, Kleine Schriften von der Handlung; Leipzig, 1772.

g) *Ricard*, Handbuch der Kaufleute.
Fischer, Geschichte des deutschen Handels, IV Thle. 1785 — 1792.

h) *Musäus*, Jurist. Beyträge, Sammlg. I. Abh. 4. S. 84.

i) *Büsch* und *Ebeling*, Handlungs-Bibliothek, von 1784 an.
Martens, a. a. O. §. 7.
Bekmann, Anleitung zur Handlungswissenschaft, im Anhange, S. 111 — 140. Diese enthalten Literatur genug, auf welche ich auch verweise.

§. 581.

Schon in ältern Zeiten hatten handeltreibende Völker in- und aufserhalb Europa zum Theile ihre eigenen Handelsgeseze *a*). Der Verfall des römischen Reichs bereitete dem Handel des ganzen Occidents von Europa eben dasselbe Schiksal. Die Wiederauflebung desselben im Süden, von Italien aus, mit dem Oriente und Indien; die Kreuzzüge, welche nicht allein der Andacht, sondern zugleich auch des Handels wegen, unternommen wurden; die Hanse *b*), welche der Seeräuberey der Normänner, Dänen und Schweden ein Ende machte, und die Ausbreitung und Sicherheit des Handels sehr beförderte, waren die Hauptursachen zu einer Menge Gewohnheitsrechte; auch Städte, in- und aufserhalb Deutschlands, waren darauf bedacht, zum Besten des Handels, Geseze zu machen *c*), und durch Zunftverbindungen denselben mehr zu sichern und empor zu bringen. Nachdem die Suveräne späterhin einsahen, dafs der Handel den Reichthum und die Macht des Staates befördere, nachdem die neue Welt und eine neue Strafse nach Indien

Digitized by Google

entdekt waren, welche für den Handel ganz neue Aussichten eröffneten, so bemüheten sie sich auch, durch einzelne Geseze, Verordnungen und durch bestimmtere Verträge mit Auswärtigen, für die Rechte der Kaufleute und des Handels Sorge zu tragen. Aufser Frankreich hat noch kein Staat ein eigenes geschriebenes Handelsgesezbuch, und ein grofser Theil der kaufmännischen Rechte gründet sich Theils auf das gemeine Recht, und Theils auf ungeschriebene Geseze und Gewohnheiten *d*).

a) *Lange*, Notitia legum nauticarum, Lubecae 1713. *L'Estocq*, Einleitung in das allgemeine und preussische Seerecht, Kap. II. S. 26. folg.

b) *Sartorius*, Geschichte des hanseatischen Bundes, 2 Theile, 1802 — 1803. *Fischer*, Geschichte des deut. Handels, Th. II. Kap. I.

c) *Marbergers*, neu eröffnetes Handelsgericht, Kap. VI. S. 150 — 186.

d) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 5.

§. 582.

Der Bund der grofsen Hanse verdienet allerdings noch eine kurze geschichtliche Anzeige hier. Lübek und Hamburg, jene das Haupt aller Städte an der Ostsee und diese im Besize des Handels mit allen westlichen Ländern von Europa, traten, wegen der Unsicherheit der Seeräuber, zuerst im Jahre 1241 in eine Verbindung zu wechselseitigem Schuze gegen alle Störungen ihres Handels. Braunschweig war die erste Stadt, welche im Jahr 1247 diesem Bunde beytrat, und so folgten dieser bis zu Ende dieses Jahrhunderts noch zwanzig andere Städte nach. Der erste Hansetag wurde im Jahre 1260 zu Lübek gehalten, auf welchem

Digitized by Google

vorzüglich gegen die Räubereyen zu Wasser und zu Lande, und für die Erwerbung von Handelsprivilegien in Norwegen und Moskau Entschlüsse gefafst wurden. Die Anzahl der hinzukommenden Städte wuchs nach und nach mehr an, so dafs sie wegen dem immerwährenden Zuwachs und auch Abgange nie sich beständig gleich blieb; jedoch bald 66, bald 72, bald 80, bald 84 und in ihrer gröfsten Höhe 108 war. Im Jahr 1364 waren 77 Städte im Bündnisse und im Jahr 1370 wieder nur 64. Die Hansestädte waren in vier Quartiere eingetheilt, und Lübek, die Königin des Bundes, war das Haupt der ganzen Hansa. Sie schrieb dem allgemeinen Hansetag aus und führte die erste Stimme. Auf dem Rathhause zu Lübek war die jedesmahlige Versammlung, und alle Acten wurden unter dem Stadtsiegel von Lübek ausgefertigt. Archiv und Kasse des Bundes waren auch daselbst und alle politischen Bekanntmachungen an die auswärtigen Mächte geschahen von Lübek aus. Gegen das Ende des vierzehenten Jahrhunderts hatte die Macht und der Handel der Hansa seine höchste Höhe erreicht, wo sie dem ganzen Norden Handelsgeseze vorschrieb. Neben der Eifersucht und dem Hasse, den die Fürsten auf diese Hansa hatten und ihr immer entgegen arbeiteten, erhielt sie sich doch bald mehr, bald weniger, bis zu dem Anfange des sechzehenten Jahrhunderts, wo sie stark zu wanken anfieng, und schon in der zweyten Hälfte dieses Jahrhunderts war dieser furchtbar grofse Bund beynahe ganz aufgelöst. Im Jahre 1630 waren nur noch die drey Städte Lübek, Hamburg und Bremen übrig, welche unter sich den alten Bund erneuerten,

Digitized by Google

und den Namen — Hansestädte — bis auf den heutigen Tag beybehalten haben *a*).

a) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, Th. II. Kap. I.
Hagemeier, Commentarius de foedere civitatum hanseaticarum; Francof. ad Moen. 1662.
Klefecker, de Hansa teutonica secundum principia iuris publ. inprimis considerata, Goett. 1783.
Sartorius, Geschichte des Hanseatischen Bundes.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 455.

Erstes Kapitel.

Von den Gattungen der Handelsgeschäfte und deren Rechte.

§. 583.

Wenn Waaren in einem gewifsen verhältnifsmäfsigen Werthe gegen andere Waaren, oder auch gegen Geld, als Waare betrachtet (nach seinem innern Werthe) übernommen werden, so ist dieses der Tauschhandel *a*). In den ältesten Zeiten des Handels war diese Gattung sehr gewöhnlich, und noch heut zu Tage geschiehet sie in entferntere Weltgegenden, und selbst in Deutschland bey dem Buchhandel; wird aber der Ueberschufs mit Gelde, nach dem äufsern Zahlwerthe berichtigt, so ist der Buchhandel mit dem Kaufhandel vermischt *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 322.
b) *Pufendorf*, Observat. Tom. I. Obs. 159.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 14.

Digitized by Google

§. 684.

Der Kauf und Verkauf ist unter den Handelsleuten gewöhnlicher. Wenn man Waaren gegen einen erhandelten Preis annimmt, und sie nach dem äussern Zahlwerthe in Gelde bezahlt, so ist es ein Kaufhandel *a*) Er ist zur Vollständigkeit gediehen, und kann erst alsdann eine Klage formirt werden, wenn die Waare zugemessen, zugewogen oder zugezählt ist *b*). Obgleich hier sich alle Bestimmungen auf das gemeine Recht gründen, so kommen doch folgende Modificationen dabey in Betrachtung. Der Kaufhandel geschiehet entweder Zug um Zug, oder *per contant*, oder auf Ziel. Im ersten und zweyten Falle hat bey nicht erfolgender Bezahlung, in der üblichen Frist von 4 bis 6 Wochen nach Absendung der Waare, der Verkäufer das Zurükbehaltungsrecht oder die Vindication derselben von dem Käufer. Ist aber auf Ziel verkauft, so gehet das Eigenthum mit der Uebergabe auf den Käufer über, wenn nicht das Eigenthum an der Waare vorbehalten worden, oder der Käufer zu dieser Zeit schon zahlungsunfähig war *c*). Zur Uebergabe ist die Bezeichnung der verkauften Waare mit dem kaufmännischen Zeichen *d*), und der Empfang der Connossemente *e*) hinreichend. In einem unbedingt geschlossenen Kaufe gehet sogleich aller Vortheil und alle Gefahr auf den Käufer über. Ist aber die versprochene Waare bey der Ankunft nicht der zugesagten Qualität gemäfs, so kann sie der Empfänger zur Disposition des Verkäufers liegen lassen; er mufs aber den Verkäufer sogleich davon benachrichtigen.

Digitized by Google

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 456. S. 439.
b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. XI. Kap. I. §. 4. *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 324.
c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 15.
d) *Kaestner*, de signis mercatorum mercibus impositis, Lips. 1735.
e) *Büsch*, Von Connossementen, in den Zusäzen zu seiner Darstellung des Handels, Bd. III. S. 208.

§. 585.

Die Befriedigung selbst geschiehet bey dem Tausche durch die richtige wechselseitige Ueberlieferung der Waaren; bey dem Kaufe hingegen *per Cassa* (baar), oder *a Conto*, oder durch Scontration *a*), oder durch Assignation *b*), oder durch Zahlung *per Banco* (Gebung eines Bankozettels) *c*). Erfolgt die Bezahlung nicht zur gehörigen Zeit, so kann der Verkäufer Zinse fordern *d*), wenn der Käufer auch keine versprochen hat *e*), und hin und wieder mehr als die gewöhnlichen *f*). Der Rabbat für die frühere Bezahlung (Discontiren) mufs aus dem besondern Herkommen oder aus der Verabredung der Partheyen beurtheilt werden *g*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 376—378.
Zipfel, von den Wechselbriefen, Sect. VII. S. 252.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. Kap. VII. §. 53.
b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 247.
Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 380.
c) *Marperger*, Beschreibung der Banken, Kap. V.
Musäus, Grundsäze des Handelsrechts, §. 33. folg.
Büsch, Abhandlung von den Banken, in den kleinen Schriften von der Handlung, Abh. III. S. 171. folg.

Digitized by Google

d) *Thomasius*, Problema iuridicum: An mercator usuras pretii exigere possit? Lips. 1733.
Gutschmidt, Jura mercatorum in exigendis usuris ex mora in solvendo mercium pretio facta, Lips. 1751.
e) *Broeckel*, de usuris pretii, an, et a quonam tempore, mercator illas possit exigere? Goett. 1770.
f) *Lauterbach*, de iure mercatorum, §. 101. seq.
Stryck, de cautela contract. Sect. II. Cap. I. § 26.
Marquard, de iure mercatorum, Lib. II. Cap. 8. N. 38.
g) *Büsch*, Darstellung des Handels; Th. I. B. II. Kap. 3. §. 8.

§. 586.

Der Handel theilet sich ferner in den öffentlichen und Privathandel. Jener bestehet darin, dafs Waaren, nach allgemeiner Bekanntmachung, an den Meistbietenden verkauft werden — Auctionshandel *a*); dieser aber bestehet blofs unter den Contrahenten, und zerfällt wieder in den gewöhnlichen und ungewöhnlichen. Bey dem gewöhnlichen kauft der Handelsmann gangbare Waaren in einer Quantität, und sezet dieselben in einer gewissen Zeit, ohne Bezug auf besondere Zufälle, wieder ab; bey dem ungewöhnlichen hingegen handelt der Kaufmann mit Waaren, die er sonst nicht zu führen pflegt, aus besonderer Veranlassung, oder er bringt gewöhnliche Artikel, doch in gröfserer Menge, an sich *b*), z. B. Lieferungen *c*), der durch ausgesezte Prämien veranlafste Handel, oder auch überhaupt der Speculationshandel *d*), welcher sich immer auf die Hoffnung eines gewissen Ereignisses gründet, um die Waaren, im Falle einer Nachfrage, mit Vortheile absezen zu können. Der Handel wird

Digitized by Google

ferner in Rüksicht auf Ort und Zeit, von Haus aus, auf Messen und Märkten, und zu Wasser getrieben.

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 336.
b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 456.
c) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 117. Abh. 1.
d) *Pütter*, Rechtsfälle, Bd. I. Nr. 32. §. 30 und 31. *Fischer*, a. a. O. Th. III. §. 339.

§. 587.

Den Commissions- und Speditionshandel bringen die vielen Handelsgeschäfte der Kaufleute, welche die Dienste auswärtiger anderer Kaufleute haben müssen, mit sich. Der Commissionshandel *a*) bestehet in der Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs der Waaren, der Wechsel, der Gelder, auch der Assecuranzen etc. für einen Committenten gegen eine verabredete oder schon hergebrachte Provision *b*). Hat der Commissionär die Bezahlung der Waaren übernommen, so haftet er dafür, und kann noch weitere Procente fordern; ist dieses nicht der Fall, so haftet er auch nicht dafür *c*). Der Speditionshandel bestehet in der Versendung der Waaren gegen eine festgesezte oder hergebrachte Provision *d*). Beyde, der Commissionär und der Spediteur, sind schuldig den mittlern Grad des Fleifses anzuwenden *e*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 338.
Büsch, Darstellung des Handels, Th. I. S. 207.
Breuls, de contractu commissionis ad merces coëmendas data; Goett. 1800.
b) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 18.

Digitized by Google

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 456. S. 444.

c) *Martens*, a. a. O. §. 18. S. 26.

d) *Büsch*, a. a. O. S. 227. folg. und in den Zusäzen, B. II. S. 40. und B. III. S. 66.

e) *Martens*, a. a. O. §. 18. S. 25 und 26.

§. 568.

Wenn ein Kaufmann dem andern die Waaren auf Credit gibt, so heifset es der Credithandel *a*). Wenn es auf Empfehlung eines Kaufmannes, in Ansehung der Summe, der Zeit und des Geschäftes bestimmt, geschiehet, so mufs der Empfehlende, als Bürge, dafür haften *b*). Eine allgemeine Empfehlung eines Mannes zu Handelsgeschäften an einen dritten Kaufmann bringt den Empfehlenden in den Ersaz des dadurch verursachten Schadens, wenn die Empfehlung denselben zu den Geschäften bewogen, und der Empfohlene schon zur Zeit der Empfehlung unsicher und unzuverläfsig war. Geschah aber diese Empfehlung auf die Anfrage des dritten Kaufmanns, so gehet seine Verantwortlichkeit nur bis auf die Unterlassung des mittlern Grades des Fleifses *c*).

a) *Sam. Stryck*, de fide habita, von Credithandlung, Frank. 1673.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 344.

b) *Zoller*, An specialis commendatio obligationem efficiat, Lips. 1774.
Schilter, in Praxi iur. rom. Ex. 28. §. 81.

c) *L.* 7. *C.* Mandat. *L.* 7. §. 10. *D.* de dolo malo.
Leyser, Meditat. Spec. 181.
Preufsisches Gesezbuch, Th. I. Abh. II. Tit. III. Absch. V. §. 419—424.
Stryck, Usus modernus, L. XVII. Tit. 118.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. I. S. 427.

Digitized by Google

Marquard, de iure mercatorum, P. II. Cap. XI. N. 69.

§. 589.

In Rüksicht auf gröfsern und bessern Betrieb des Handels, um die Kräfte und Kapitale von Mehrern zu vereinigen, treten Mehrere, in allen Gattungen von Handelsgeschäften, in eine Handelsgesellschaft, Compagnie oder Mascopey zusammen *a*). Eine solche kann sowohl zwischen Fremden und Einheimischen, zwischen lauter Einheimischen und selbst zwischen Christen und Schuzjuden gültig eingegangen werden *b*). Sie kann, mündlich oder gar stillschweigend, oder, welches am räthlichsten und sichersten ist, und mehrere Landesgeseze auch vorschreiben, schriftlich errichtet werden *c*). Die Natur einer solchen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust errichteten Gesellschaft und das gemeine Recht bestimmen zwar immer die Tendenz des Vertrags; aber die Gröfse des Antheils am Gewinne hängt vorzüglich von der Verabredung der Partheyen ab; nur, wenn diese mangelt, mufs, in der Regel, der Gewinn und Verlust nach geometrischem Verhältnisse des zugeschossenen Capitals (nach Abzug der Kosten) beurtheilt und vertheilt werden *d*).

a) *Heineccius*, Elementa iuris germ. L. II. §. 407.
Engau, Difs. de societate mercatoria, oder von der Compagniehandlung, Jena 1767.
Büsch, Darstellung des Handels, Th. I. Kap. 4. S. 239.

b) *Engau*, a. a. O. §. 15 und 33.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4789 und 4790.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 20.

Digitized by Google

Bek, Vom Judenrecht, Kap. XII. §. 32.

c) *Hertius*, de societate facto constituta, §. 10.

d) *L.* 29. §. 2. *D.* pro socio.
Frankfurter Reformation; Th. II. Tit. 23. §. 3.
Hamburger Stadtbuch; P. II. Tit. X. §. 4.

§. 590.

Gattungen dergleichen Handelsgeschäfte sind:

1) *La Société en nom collectif*; bey welcher die Mitglieder Capitale und Arbeit zusammen schiessen, und unter einer gemeinschaftlichen Firma Handel treiben *a*). Für alle unter dieser gemeinschaftlichen Firma eingegangenen Handelsgeschäfte, wenn sie auch nur von einem Mitgliede gemacht worden sind, macht sich die Gesellschaft gegen einen Dritten verbindlich *b*). Der Vertrag oder die Gesetze und Handelsgebräuche desselben Ortes bestimmen gewöhnlich, dafs jedes Mitglied für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft *in solidum* haften mufs *c*), so wie auch der Societätscontract gemeiniglich die Vertheilung der Arbeit, des Gewinnes und des Verlustes vorschreibt *d*).

a) *Französisches Handelsgesezbuch*, Buch I. Tit. III. Art. 20.
Marperger, Vorrath unterschiedener Responsorum, S. 217.

b) *Lauterbach*, de obligatione sociorum, quae oritur ex conventione cum extraneis inita. Cap. III. §. 18. seq.

c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 21.
Das französische Handelsgesezbuch, B. I. Tit. III. Art. 22. bestimmt dieses decisiv.

d) *Martens*, a. a. O. §. 21.

§. 591.

2) *La société en commandite*; bey dieser schiefst

ein Theil das Capital zu, und der andere Theil führet unter seiner alleinigen Firma den Handel *a*). Derjenige, welcher das Capital zugeschossen hat, oder der Commanditär haftet niemahls über die Grenzen seines eingelegten Capitals *b*). Uebrigens bestimmet der Societätscontract auch die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes, und in Ermangelung eines Gewinns empfängt der, welcher die Firma hergegeben, doch noch zuweilen eine Belohnung *c*). Der Commanditär darf sich nie in die Führung der Geschäfte einmischen, handelt er dagegen, so ist er für alle Geschäfte, unter der gemeinschaftlichen Firma eingegangen, *in solidum* verbindlich, auch wenn sie die Grenzen seines zugeschossenen Capitals übersteigen *d*).

a) *Französisches Handelsgesezbuch*, B. I. Tit. III. Art. 23.
Gaill, Lib. II. Obs. 24. N. 6.
b) *Martens*, Grundriſs des Handelsrechts, §. 22.
c) *Mevius*, Comment. ad ius lubecense, P. III. Tit. 8. Art. 1. N. 12.
Stryck, Usus modernus. D. Tit. pro socio, §. 18.
d) *Französisches Handelsgesezbuch*, a. a. O. Art. 27 und 28.

§. 592.

3) *La Société anonyme*; oder *compte en participation*; diese hat keine gemeinschaftliche, die Namen der Betheiligten ausdrükende Firma, sondern diese erhält sie von dem Gegenstande der Handels-Unternehmungen, und wird von Bevollmächtigten verwaltet *a*). Der Societätscontract wird dabey entweder auf immer, oder nur

Digitized by Google

auf eine gewisse Zeit, oder auch nur auf gewisse Handelsspeculationen mit gemeinschaftlichem Gewinne oder Verluste gemacht *b*). Das Französische Handelsgesezbuch macht einen Unterschied zwischen *Société anonyme* und *compte* oder *Associations commerciales en participation*, (*à conto meta*) *c*).

a) *Französisches Handelsgesezbuch*, B. I. Tit. III. Art. 29.
b) *Leyser*, Meditat. Spec. 186. Med. 2 und 3.
Wernher, Observat. P. I. Obs. 176.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts.
c) Buch I. Tit. III. Art. 47.

§. 593.

Meistens haben diese Handelsgesellschaften noch folgende rechtliche Wirkungen mit einander gemein: daſs die Theilung und Herausgabe des Gewinns, nach Abzug der Kosten und des Schadens, vorgenommen wird *a*) und jeder Theilhaber ein Verzeichniſs des gemeinschaftlichen Vermögens zu verlangen befugt ist *b*); daſs die Handelsgesellschaft, gegen die Grundsäze des römischen Rechts *c*), auf die Erben fortgehet *d*); und daſs jedes Mitglied für grobe und leichtsinnige Versehen, für Gefährde und Arglist haften muſs *e*).

a) *Corp. iur. Frid.* P. IV. Tit. 12. §. 11.
b) *Richter*, Deciſs. P. I. Deciſs. 58. Nr. 13.
c) *L.* 35. 59. *D.* pro socio.
d) *Wernher*, Observat. P. I. Obs. 167.
e) *Carpzov*, P. I. Const. 17. Def. 12.
Orth, Ueber die Frankfurter Reform. Th. II. Tit. 23. §. 9. folg.
Wölker, Anmerk. über die Nürnb. Stadtreform. Th. II. §. 2. S. 155.

Digitized by Google

§. 594.

Eine solche Handelsgesellschaft kann sich endigen: 1) durch die Vollendung des Geschäfts, wozu sie errichtet worden ist, oder durch den Ablauf der für dieses Geschäft bestimmten Zeit *a*); 2) durch den zur gehörigen Zeit gemachten Aufruf bey einer auf unbestimmte Zeit errichteten Gesellschaft *b*); 3) auch vor Ablauf der bestimmten Zeit, wenn rechtsgültige Gründe zur einseitigen Aufhebung des Contracts berechtigen *c*), und durch wechselseitige Einwilligung. In Rüksicht aller bis zur Aufhebung der Gesellschaft vollzogenen oder auch angefangenen Geschäfte bleiben die Mitglieder sowohl gegen einander, als gegen Dritte, verbindlich. Nachher fällt diese Verbindlichkeit gegen Dritte hinweg; nur mufs das Aufhören derselben den Correspondenten, durch Circularschreiben, und allen Personen durch öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen, durch Anschlag in der Börse, Nachricht gegeben werden *d*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4799.
b) *Engau*, de societate mercatoria, oder von der Compagniehandlung, §. 39.
c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 24.
d) *Martens*, a. a. O. §. 25.

§. 595.

Aufserdem gibt es noch grofse, aus vielen Mitgliedern bestehende, hauptsächlich zum auswärtigen Land- und Wasserhandel bestimmte Gesellschaften, z. B. die Seehandelsgesellschaften, die Assecuranzgesellschaften etc. welche gemeiniglich un-

Digitized by Google

ter öffentlicher Autorität errichtet sind, und octroyrte Handelsgesellschaften genennet werden *a*). Ihr Zwek ist gemeinschaftlicher Gewinn, und ihre Einrichtung und Rechte sind von denen der Privathandels-Gesellschaften verschieden. Der Fond dieser Gesellschaften ist gewöhnlich in Actien getheilt, deren Besizer für jede eine gewisse Summe zuschiesset, dafür eine förmliche Schuldverschreibung bekömmt, und verhältnifsmäfsigen Antheil am Gewinne und Verluste nimmt *b*). Im Falle des Verlustes aber haftet kein Mitglied über die Grenzen seiner Actie, und jede Actie, deren Preis nach den Umständen bald steiget, bald fällt, kann nach Gefallen veräufsert werden *c*). Diese Gesellschaften sind oft mit aufserordentlichen Privilegien, z. B. mit dem Waffenrechte, jedoch unter der Direction des Suveräns, versehen *d*), können unter sich Handelsgeseze machen, und wählen, zur Besorgung ihrer Handelsangelegenheiten, Handelsdirectoren, Altermänner, Consuln, und andere Beamten und Bedienten *e*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 298 und 299.
Moser, Versuch des europäischen Völkerrechts.
b) *Musäus*, Grundsäze des Handlungsrecht, §. 16—21.
c) *Bekmann*, Handlungswissenschaft, §. 199. folg.
Büsch, Darstellung des Handels, Th. I. S. 302. ff. und in den Zusäzen Th. II. S. 142.
d) *Pauli*, Dis. de iure belli societatis majoris privilegiatae, vulgo einer octroyrten Handlungsgesellschaft, Hal. 1751.
e) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. IX. §. 4.

§. 596.

Endlich haben die Kaufleute auch noch eine gesellschaftliche Verbindung unter sich errichtet, welche

Digitized by Google

man Handelsgilden, Kaufmanns-Innungen nennet *a*). Sie waren die ersten, welche das Zunftwesen in den Städten Deutschlands, schon im zwölften Jahrhunderte, stifteten *b*). Durch die Statuten und Privilegien dieser Zünfte erhielten sie den Zunftzwang, nach welchem die Zunftglieder andere Personen, die das Handelswesen nicht den Zunftgesezen gemäfs erlernt, und das Zunftrecht nicht gehörig erworben haben, von der Betreibung des Handels ausschliefsen *c*). Zwar kömmt nicht überall diese Zunftverfassung unter Kaufleuten vor, da an verschiedenen grofsen Handelsplätzen entweder aller Handel *d*), oder doch wenigstens der Grofshandel ohne dieselbe bestehet *e*). Die Innungen der Detailhändler werden in die Krämerzünfte oder Krämerämter und Hökenämter eingetheilt, und die Namen Handelsgilden, Kaufmanns-Innungen kommen nur den Grofshändlern zu *f*). Da übrigens dergleichen Zunftwesen der natürlichen Freyheit zuwider laufen, und daher stets streng ausgelegt werden müssen, so ist im Zweifelsfalle immer nur der Detailhandel darunter zu verstehen: der Grofs- Commissions- Speditionshandel u. s. w. aber für frey zu halten *g*).

a) *Kemmerich*, de collegiis mercatorum, Jen. 1739. *Zahn*, Politia municipalis, Lib. II. Cap. 56. N. 23. *Marquard*, de iure mercatorum, L. I. Cap. 7. N. 44.

b) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, Th. I. Absch. XXXX. S. 335. folg.

c) *Ayrer*, Diss. Princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adornans; Sect. II. §. 12. Pag. 52.
Mevius, P. I. Decis. 108.

Digitized by Google

Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 179. folg.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 457. S. 449.

d) *Moriz*, Einleitung in die Staatsverfassung von Frankfurt, Th. I. S. 223.

e) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 456.

f) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 456. S. 436. und §. 457. S. 448.

g) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 14. S. 146. folg.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 9. S. 14.
Danz, a. a. O. Bd. IV. §. 457. S. 451.

§. 597.

Wenn Einem Waaren nur aufzuheben oder zu borgen gegeben worden sind, und dieser hat sie nachher veräuſsert, so kann der Eigenthümer dieselben von dem Inhaber entweder gar nicht, oder doch nur durch die Bezahlung des Werths wieder zurük bekommen *a*), und er muſs sich wegen dem Schadensersaze an den Veräuſserer halten *b*). Der Grund davon ligt in der Beförderung und Sicherheit des Handels, und weicht hier von dem gemeinen Rechte ab *c*).

a) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, Th. I. Absch. LV. S. 453.
Wildvogel, Diſs. de domino a rei vindicat. excluso, Th. 9. seq
Gundling, de rei vindicatione ex iure rom. et patrio. Hal. 1726.
Wiese, de rei vindicatione iuris lubecensis; Rost. 1757.

b) *Sächsisches Landrecht*, B. II. Art. 60.
Schwäbisches Landrecht, Cap. 226.
Hamburgisches Stadtrecht, P. II. Tit. 2. Art. 7.
Nassauisches Landrecht, P. I. Tit. 11. Art. 11. S. 46.
Lübisches Recht, B. III. Tit. 2. Art. 1.

Digitized by Google

Breyer, Vermischte Abhandl. Th. II. S. 205.
c) *Fischer*, a. a. O. Th. I. Abschn. LV. S. 453.

§. 598.

Wenn im Handel ein Kaufmann über die Hälfte verlezt worden ist, so kann der Contract doch nicht abgeändert oder aufgehoben werden, besonders wenn er auf Messen und Märkten geschlossen worden ist. Der Grund davon ist, weil im Handel und Wandel der Kaufmann viele Mahl creditiren muſs, und erst späth, oft auch gar nicht, seine Bezahlung erhält; er also auch das Interesse und das lange Warten oder den Regreſs des Verlustes auf seine Waare schlägt, und weil der Handel zwischen zwey Sachverständigen angenommen werden muſs *a*).

a) *Thomasius*, Diſs. de aequitate cerebina, L. 2. C. de rescindenda venditione; Hal. 1706.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. Kap. I. §. 7. 8. und 13.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 14.

§. 599.

Wenn ein Kaufmann mit gemeinschaftlichem Gelde in seinem eigenen Namen Waaren kauft, so muſs er den Gewinn mit den andern Theilhabern theilen. Nach dem gemeinen Rechte ist dieses nicht der Fall *a*). So wie auch der Kaufmann die schadhaft befundene Waare, nach geschehener oder verabsäumter Besichtigung, nicht wieder zurük geben kann *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. XI. Kap. I. §. 8.
b) *Lübisches Recht*, B. III. Tit. 6. Art. 11 und 15.
L. 1. §. 6. *L.* 48. *D.* de aedilit. edict.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 326.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Von den bey dem Handel vorkommenden Personen und deren Rechte.

§. 600.

Derjenige, welcher die Handlung kunstmäfsig erlernt hat, und sie öffentlich zu treiben autorisirt ist, heifset ein Kaufmann, Handelsmann *a*). In grofsen Handelsstädten wird ein Unterschied zwischen Kaufleuten, Krämern und Höken gemacht. Die Kaufleute handeln im Grofsen, die Krämer führen den Kleinhandel an Consumenten, und die Höken diesen die täglichen Bedürfnisse an Consumtibilien vom Landmanne, und verkaufen sie wieder an Consumenten *b*). Diejenigen, welche mit Gelde handeln, werden Wechsler, und die mit Materialien handeln, Materialisten genennet. Eine Frau, die selbst Handel treibt, und nicht in ihres Ehemannes Namen, geniefset in Ansehung desselben alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Kaufmannes, und verliert ihre weiblichen Privilegien in allem, was sie, als Handelsfrau, unternimmt. Dieses findet aber bey ihr, als blofser Eigenthümerin der Handlung, die ihren Handel durch einen Andern führen läfst, oder bey andern Frauenspersonen, wenn sie nur einem Fremden oder ihrem Ehemanne hülfreiche Hand leisten, nicht Statt *c*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 2731

b) *Chr. Ulr. Strube*, Vom Grofs- und Kleinhandel, im Hannövrischen Magazine vom Jahre, 1764. Nr. 10. 11 und 12.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. IV. Nr. 78.

c) *Rebhahn*, Diss. de quaestione, quae sit uxor mercatrix recus. Lips. 1748.
a. Rheden, de muliere mercatrice, Brem. 1717.
Manzel, de femina mercatrice, Rostock 1742.
Deinlein, de vera indole S. C. Vellejani ad uxorem mercatricem pro marito mercatore intercedentem applicato, Altdorf 1751.
Fischer, a. a. O. Bd. I. §. 91. folg.

§. 601.

Die Handelsfähigen Personen theilen sich wieder in Haupt- und Nebenpersonen. Jene sind die Principale, Handelsherrn, in deren Namen der Handel geführt wird, und zu diesen gehören:

1) die Factoren, Disponenten, Handelsvorsteher, welche die Handelsgeschäfte, vermög der empfangenen Procura, die gehörig bekannt gemacht werden muss, entweder überhaupt, oder in einzelnen Theilen, besorgen, und eine verhältnissmässige Belohnung fordern, aber nicht selbst für ihr Interesse Geschäfte machen können *a*). Für alle unternommene Geschäfte macht der Factor den Principal verbindlich, so lange derselbe innerhalb den Grenzen seiner Procura bleibt, und sie nicht überschreitet *b*); aber ausserhalb den Grenzen nur, wenn die Schranken der Procura nicht gehörig bekannt gemacht worden sind, und nicht aus der Natur des Auftrags von selbst fliessen *c*), oder wenn der Factor sich für seine Person selbst verbindlich macht *d*).

Digitized by Google

Selbst Verbrechen, die der Factor bey Vollziehung seines Auftrags begangen hat, verbinden den Principal zur Privatsatisfaction, mit Vorbehalt seines Regresses an den Factor *c*).

a) Tot. Tit. D. de institoria actione.
Hulder ab Eyben, de constitutione et iuribus factorum et institorum, Factoren, Buchhalter, etc: Giefs. 1659.
Breuning, Difs. de modo coërcendi furta et stellionatus in rebus mercatoriis, Lips. 1776.
b) *Hulder ab Eyben*, Difs. II. de factoribus et nominatim de actionibus, quae dantur in praeponentem et factorem ipsum, Giefs. 1661.
Rothius, Difs. de commerciis institoriis.
c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 28.
d) Lib. IV. Tit. VII. §. 2. Institut.
Tot. Tit. C. de institoria et exercitoria actione (IV. 25).
e) *Martens*, a. a. O. §. 28.

§. 602.

2) die **Buchhalter**, welche die Bücher führen *a*); 3) die **Handels-oder Comtoir-Bedienten**, und 4) die **Lehrlinge**, besizen die Rechte der Factoren nicht *b*). Sie sind in gewöhnlichen Handelssachen, aber nicht in Wechselgeschäften und bey dem Grofshandel ohne besondern Auftrag, für Bevollmächtigte ihrer Principale anzusehen *c*). 5) die **Mäkler**, welche zur Ausmittelung der Handelsgeschäfte, zum leichten Beweise derselben und zur Festsezung des Geld und Wechselcurses gebraucht, an den meisten Handelsorten von der Obrigkeit ernannt und bestätigt, entweder für alle, oder nur für gewifse Gattungen von Geschäften angestellt, und auf die Mäklerordnung beeidigt werden *d*). Sie dür-

Digitized by Google

sen in den sie treffenden Gegenständen von Geschäften weder ein Gewerbe, noch Handel für sich selbst treiben, noch Theil an einem Handel oder Commissionen nehmen; dagegen müssen sie alle Geschäfte in ein ordentliches Tagebuch eintragen, und nur dem Interessenten, aber keinem Fremden, einen Auszug geben *e*). Ihr Zeugniss hat sehr grosses Gewicht *f*), und keiner darf dem andern ins Amt greifen *g*). Die Mäklergebühren werden nach den Umständen bald von einer, bald von beyden Partheyen entrichtet *h*). 6) Die Markthelfer und bloße Taglöhner, welche zum Ein- und Auspaken und sonst zu Handarbeiten gebraucht werden *i*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 284.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 456. S. 438.
b) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 29.
c) *Siegel*; Corp. iur. camb. Tom. I. Pag. 158. 294. 314 und 323.
Preussisches Gesezbuch, §. 343. 347 folg.
Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 285.
d) *Leyser*, de proxenetis, Viteb. 1747.
Silberrad, de sensalibus, vulgo Mäklern, Altd. 1716.
Luersen, Diss. de proxenetis publicis ex iure germanico praesertim Hamburgensi spectatis. Goett. 1795.
Büsch, Darstellung des Handels, Th. I. S. 114. in den Zusäzen, Bd. III. S. 140.
e) *Voet*, Comment. ad Dig. L. 50. Tit. 14. N. 2.
Rostoker Mäklerordnung, §. 5.
Bremer Mäklerordnung, §. 21 und 22.
Preussische Mäklerordnung, §. 21 und 22.
Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4202 — 4209.
f) *Stryk*, Usus modernus Dig. Lib. L. Tit. 14. §. 3.

Digitized by Google

Martens, a. a. O. §. 30.
g) *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. Lib. L. T. 14. §. 1.
Estor, a. a. O. Th. II. §. 4199. 4200.
h) *Preuſsisches Gesezbuch*, §. 947. folg.
Martens, a. a. O. §. 30.
i) *Danz*, a. a. O. Bd. IV. §. 456. S. 438.

§. 603.

Der Handel ist übrigens einem jeden Staatsbürger so lange frey, als die Geseze keine Einschränkungen machen *a*); dieses Leztere ist aber bey dem gegenwärtigen Verhältnisse der Staatsverfassungen immer der Fall. Ehemahls hielte man es für den Adel entehrend, Handel zu treiben; diese Grille ist aber jezt, in Ansehung des Grosshandels, gänzlich verschwunden; nur bey einem zünftigen Detailhandel gehet, durch die Aufnahme in die Zunft, der Adel verloren *b*). Die Geistlichkeit *c*), der Soldatenstand *d*), und die Civilbeamten *e*) dürfen keinen Handel treiben, welches Gesez aber nirgends genau beobachtet wird, besonders was den Handel mit landwirthschaftlichen Producten betrift.

a) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 9.
b) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels, Th. I. S. 162.
Leyser, Meditat. Spec. 670. Med. 22.
de Selchow, Elementa iuris germ. priv. §. 247.
Breuning, de nobile non mercatore, Lips. 1769.
Walch, Diss. de nobilibus iure civitatis donatis, §. 11 und 12.
Strube, Nebenstunden, Th. III. S. 308.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, B. I. §. 782. Bd. III. §. 265 und 266.
Geisler, Sciographia iuris germ. priv. §. 136.
Haltaus, in Glossar. voc. *Höck*.

Digitized by Google

Du Fresne, in Glossar. sub voce — *Mercerius* et *penesticus*.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 372.

c) *Boehmer*, Institutiones iuris canonici, §. 106. N. 3.
M. Grafs, de negotiatione clericis interdicta, Pag. 110. Tub. 1705.
Krauſs, de clerico mercatore, Viteb. 1763.

d) *L.* 1. *C.* Negotiatores ne militent.
L. 12. §. 3. *C.* de Cohortalibus, Principibus, Cornicularii ac Primipilariis. Wo es heifst: „Sed etiam cunctos, qui diversarum rerum „negotiationibus detinentur, trapezitas scili„cet vel gemmarum argentique vestiumve „venditores, apothecarios etiam, caeteros„que institores aliarum mercium, quibuscun„que ergasteriis, adhaerentes, iubemus a „provincialibus officiis removeri; ut omnis „honor et militia a contagione huiusmodi „segregetur.."

e) *von Kraitmayer*, Cod. civ. Bavariae, Tom. V. Pag. 2377.
Kammergerichts-Ordnung, 1495. Tit. 15.
Preufsisches Gesezbuch, Tit. 4. §. 58 und 59.

Drittes Kapitel.

Von öffentlichen Anstalten in Beziehung auf den Handel.

§. 604.

Messen.

Messen und Märkte nahmen schon unter Carl dem Grofsen zur Beförderung des Handels ihren Anfang *a*), zu welchen derselbe den Städten das Recht gab. Damahls waren Messen und Märkte einerley. Mit dem Emporkommen des Handels aber

Digitized by Google

wurde der Unterschied gemacht, dafs der Name Messe nur für den Grofshandel, und der des Markts nur für den Detailhandel gebraucht wurde. Messe und Markt sind eine mit verschiedenen Freiheiten begnadigte Versammlung von Käufern und Verkäufern an einem bestimmten Orte und zu einer bestimmten Zeit *b*). Zu den Messefreyheiten gehören, ausser den Jahrmarktfreyheiten (§. 605.), vorzüglich:

1) das sichere Geleit für die auf die Messe reisenden Personen *c*);

2) die Befreyung der Kaufleute in Rüksicht ihrer Messegüter und bis auf den Zahltag ihrer Personen von Arrestationen *d*), jedoch mit Ausnahmen *e*); die zu Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Kaufleuten eigends niedergesezte Messegerichte während der Messezeit *f*), welche man in Vorwoche, Messwoche und Zahlwoche eingetheilt *g*).

a) *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Th. 1. S. 521.

b) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 200.

c) *Wiesand*, de ratione interpretandi privilegia nundinarum solennium, Lips. 1764.
Wildvogel, Difs. Conduct. mercat. Jen. 1707.
de Selchow, Difs. de reliquiis iuris manuarii in iure publico et privato, §. 12.
Ayrer, Difs. Princeps politiam circa commercia et studia civium suorum rite adornans, Sect. II. §. 12.
Orth, Abhandlung von den Frankfurter Messen, Absch. II und III.

d) *Moriz*, Einleitung in die Staatsverfassung von Frankfurt, Th. II. S. 328.
Orth, a. a. O. S. 242 — 259.

Digitized by Google

e) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 406.

f) *Marperger*, Commerciencollegium und neu eröffnetes Handlungsgericht, Hamburg 1709.
Kind, de iustitia nundinarum Lipsiensium. Lip. 1792.
Hoffmann, deutsche Reichspraxis, B. II. §. 1687.
de Selchow, Elementa iur. germ. Exerc. V. §. 12. Pag. 319.

g) *Fischer*, a. a. O. Bd. III. §. 405. 409 und 410.

§. 605.

Jahrmärkte.

Das Recht, Jahrmärkte zu halten, ist beynahe jeder Stadt in Deutschland vergönnt *a*), und die Ertheilung dieses Rechts stehet dem Landesherrn zu. Die Gerechtigkeiten, welche solche Jahrmärkte besizen sollen, hängen von der Landesherrlichen Verwilligung ab *b*). Die gewöhnlichsten sind: Das Recht auf dem Marktplaze und andern öffentlichen Plätzen feil zu haben, Hökerey und Hausirung zu treiben, allerley sonst unerlaubte Glüks- und andere Spiele zu halten, in den Gasthöfen Musik zu haben, und zu tanzen *c*); ferner ist jedem Bürger erlaubt, Gastwirthschaft auszuüben *d*). Auch viele Dörfer haben das Recht, Jahrmärkte zu halten, und werden deswegen Marktfleken (§. 15.) genannt *e*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 393.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 312.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, §. 202.

c) *Lauremberg*, Oratio de solennibus nundinarum ineptiis, Rost. 1652.

Digitized by Google

Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 395.

d) *Estor*, a. a. O. Th. III. §. 503.
Orth, Abhandlung von den Frankfurter Reichsmessen, S. 260. 698.

e) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 354. und Th. III. §. 354.
Westphal, deut. Privatrecht, Th. I. S. 105.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 423. S. 286.

§. 606.

Wochenmärkte.

Die Wochenmärkte bestehen darin, dafs die Bürger der Stadt und die Landleute öffentlich ihre Waaren und Producte ein- oder mehrere Mahl in der Woche zum Verkaufe ausstellen *a*). Sie dienen nicht sowohl zur Beförderung des eigentlichen Handels, als vielmehr zum lebhaftern und bequemern Verkehre der Städter mit den Landleuten *b*). Der Stadtmagistrat trift gewöhnlich ihre Anordnung, und übet das Polizeyrecht darüber aus *c*). Gemeiniglich findet die Verordnung Statt, dafs die Landesproducte nicht eher an Auswärtige, Vorkäufer und Höker verkauft werden dürfen, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, oder bis ein öffentliches Zeichen, z. B. eine Fahne, aufgesteke ist *d*).

a) *Breuning*, Diss. de iure nundinarum hebdomalium adiumento mercaturae maxime oeconomicae, Lips. 1766.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 312.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrecht, §. 203.

c) *Leyser*, Meditat. Spec. 679. Med. 16. folg.
Stryck, Usus modern. Lib. L. Tit. 11. §. 1.

d) *Hohenthal*, Liber de politia, §. XLI. und der

Digitized by Google

bey demselben angeführte Cod. August. Tit. I. S. 1710. folg.
Eisenhart, a. a. O. §. 205.
Fredersdorf, Promt. der Braunschw. Verordnung unter den Wörtern: Wochenmarkt, Vorkauf.

§. 607.

Stapelrecht.

Die Stapelgerechtigkeit bestehet in dem Befugnisse einer Stadt, Waaren, welche auf der Axe oder zu Schiffe, durch dieselbe, oder durch einen bestimmten Bezirk derselben geführt werden, anzuhalten und ausladen zu lassen *a*). Diese Gerechtsame kann noch, mittelst eines Privilegium oder eines Gewohnheitsrechts mit dem Befugnisse verbunden seyn, dafs entweder die aufgeladenen Waaren zum Verkaufe feil geboten, oder, gegen Entrichtung einer gewissen Abgabe, auf andere Axen oder Schiffe geladen werden müssen *b*). Zuweilen hat sie auch das Bannmeilenrecht, welches auch Strafsenfahrtsrecht genennet wird *c*). Da diese Gerechtigkeit so sehr verschieden ist, so lassen sich ihre nähere Bestimmungen und eigentlichen Grenzen im Allgemeinen nicht angeben *d*).

a) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 206.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 464. S. 483.
Born, Difs. de iure stapulae, S. 42.

b) *Boehmer*, Difs. de iure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum, §. 28.

c) die Stadt Leipzig behauptet ein Strafsenfahrtsrecht innerhalb 15 Meilen im Umkreise, S. *Lil-*

Digitized by Google

nig, pars specialis des Reichsarchivs, Cont. 4. Th. 2. Fortsezung IX. S. 601.

d) *Engelbrecht*, de iure stapulae, Helmst. 1711.
Windscheid, Commentatio de stapula, qua praecipue ducatibus Juliae et Montium libertas navigandi et commercandi in Rheno contra iniustas molitiones vindicatur. Düsseld. 1786.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. IX. S. 26. folg.

§. 608.

Stadteinlagerrecht.

Das Stadteinlagerrecht (ius emporii) bestehet in dem Befugnisse der Bürger einer Stadt, dafs die aufgestapelten Waaren nur an die Einwohner des Orts, nicht an Fremde, verkauft, und nicht eher, als bis sie von den erstern an die leztern wieder veräussert sind, weiter geführt werden dürfen *a*). Der Unterschied zwischen diesem und dem Stapelrechte ligt also klar vor Augen, und es ist mit lezteren nicht einerley, obgleich es viele dafür halten. Das *ius emporii* schliefset das Stapelrecht in sich, ist daher mit einem beschwerlicherem Zwange verknüpft und von gröfserem Umfange; unterligt aber eben so manchfachen Modificationen, wie das Stapelrecht *b*). Zu Mefs- und Jahrmarkts-Zeiten wird hingegen dieses Recht nicht ausgeübt *c*).

a) *Dohm*, Einleitung zu dem Schreiben eines Elbingers, §. 44.
Pfeffinger, in Vitr. illustr. T. 3. Pag. 198.
b) *Windscheid*, Commentatio de stapula etc. §. 14.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 464. S. 485.
c) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 208.
Danz, a. a. O.

Digitized by Google

§. 609.

Kranrecht.

Das Kranrecht bestehet in dem Befugnisse, die zu Schiffe oder auf der Axe durch- und vorbeyführenden zollpflichtigen Waaren ab- oder ausladen und wiegen zu lassen, wofür ein gewisses Krangeld entrichtet werden muss *a*). Der Zwek ist die Verhütung der Zolldefraudationen, wo also keine Zollgerechtigkeit ist, findet auch kein Kranrecht Statt *b*). Aehnlichkeit mit diesem Kranrechte haben die Stadtwaagen, welche sich in vielen Städten befinden, und worin alle Waaren, die durch die Stadt kommen, gegen ein gewisses Waagegeld, ausgewogen werden *c*). Dieses Recht gründet sich auf das Markt- und Stadtpolizeyrecht *d*).

a) *Schottelius*, de sing. in Germ. iuribus, Cap. 24. Pag. 437. seq.
von Cancrin, Wasserrecht, B. III. Abhandl. 11. S. 35 — 54.

b) *Pfeffinger*, Vitriar. illustr. Tom. III. Pag. 198. seq.
Ayrer, Diss. Princeps politiam circa commercia et studia civium rite adornans, Sect. II §. 24.
Windscheid, Commentatio de stapula etc. §. 30 seq.

c) *Richter*, Vol. I. P. VI. Cons. 26. Nr. 40. Pag. 244.

d) *Gerstlacher*, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, B. X. S. 2290. folg.
Musäus, Grundsäze des Handelsrechts, §. 21 — 26.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 392.

§. 610.

Die in den drey vorhergehenden §. §. erwähnten Gerechtsamen sind zwar für die Besizer derselben sehr vortheilhaft; aber dem Handel selbst im Ganzen äusserst nachtheilig, weil alle diese Rechte ein gegen die

Digitized by Google

natürliche Freyheit des Handels eingeführtes Zwangerecht enthalten. Vortheilhafter hingegen, und zur Beförderung des Handels, auch zur bequemen Einrichtung der Zahlungen, der Sicherheit und der Handelsnachrichten sind nachfolgende Anstalten.

§. 611.

Börsen.

Die Börse ist ein Haus, wo die Kaufleute und Mäkler in grofsen Handelsstädten zu Schliessung ihrer Geschäfte an festgesezten Tagen und Stunden zusammen kommen, und wichtige Handelsnachrichten daselbst durch den Anschlag bekannt gemacht zu werden pflegen *a*). Sie geniefset eines eigenen Burgfriedens, und betriegerische Bankerottirer sind davon ausgeschlossen *b*), werden auch öfters, als solche, daselbst angeschlagen.

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4801.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. S. 162.
Musäus, Grundsäze des Handelsrechts, §. 58—74.
b) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 32.

§. 612.

Banken.

In grofsen Handelsstädten gibt es öffentliche, vom Staate garantirte Banken, worin Kaufleute und Privatpersonen beliebige Geldsummen sicher niederlegen, und mit dieser Summe, nach Belieben, auch wirklich baare Wiedererhebung bezahlen können *a*). Sie dienen zur Erleichterung des Umsazes des Geldes und zu einer bequemen Bezahlungsweise *b*). Man theilt

Digitized by Google

sie in Giro- oder Deposito-Banken und in Zettel- oder Circulations-Banken. Bey jenen wird die von Jedem in der Bank deponirte Summe, ihm in dem Bankobuche auf seiner Folio gut geschrieben; für diese Summe kann er alsdann an den dazu bestimmten Tagen und Stunden die Zahlungen durch Ab- und Zuschreiben an solche, die schon eine Folio in der Bank haben oder eine erhalten, entrichten *c*). Auswärtige können nicht wohl Theil daran nehmen, weil eine Depositobank, vermög ihrer Einrichtung, nur auf den Vortheil der Einwohner eines Orts gerichtet ist. Wer eine Ab- oder Zuschreibung begehrt, muſs entweder selbst persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, den man kennet, dabey zugegen seyn *d*). Auf die Gelder dieser Bank kann kein Arrest weder gelegt, noch angenommen werden *e*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 217. und Th. III. §. 217.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. S. 165.
b) *Büsch*, Darstellung des Handels, Th. I. Buch I. Kap. 2. S. 19. folg. und Zusäze B. I. S. 33 — 39.
c) *Lunder*, Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft, Th. I. S. 236. 237.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 33.
d) *May*, Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handelswissenschaft, Th. I. §. 296.
e) *Marperger*, Beschreibung der Banken und deren Rechte, Leipzig 1723.
Büsch, Abhandlung von den Banken, in seinen kleinen Schriften von der Handlung, S. 171.

§. 613.

Zettel- oder Circulations-Banken.

Man schieſset einen Fond zusammen, und macht

Digitized by Google

für die Summe, die der Fond beträgt, Zettel, Noten, Anweisungen auf die Bank, welche, zahlbar dem Vorzeiger, Muten, und Jeder, der eine solche Banknote der Bank überbringt, und baare Bezahlung verlangt, erhält sie auch augenbliklich *a*). Solche Erhebung ist keiner Verjährung unterworfen, man kann aber die Erneuerung der Banknoten nach einer bestimmten Reihe von Jahren vorschreiben; der Besizer kann auch eine abgenuzte Note, welche immerfort gleichen Werth behält, gegen eine neue umtauschen *b*). Allgemein bestimmen die Statuten einer solchen Bank, dafs der Verlust der Banknote auch die Forderung selbst verlieren mache, obgleich diese Regel der Natur der Sache zuwider ist *c*).

a) *Lunder*, Ueber National-Industrie und Staatswirthschaft, Th. I. S. 204.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. §. 176.
Büsch, Kleine Schriften, S. 196.
b) *Lunder*, a. a. O. Th. 1. S. 212.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 34.
c) *Lunder*, a. a. O. Th. I. S. 211.
Martens, a. a. O. §. 34.

Viertes Kapitel.

Von dem Handelsprocesse.

§. 614.

In Handelssachen, welche in der Regel vor die gewöhnlichen Civilgerichte gezogen werden, sind in Handelsstädten, besonders während der Mefse- und Jahrmarkts-Zeit, nicht selten zum Theil aus Kaufleuten bestehende Handelsgerichte niedergesezt, um in streitigen Fällen Recht zu sprechen *a*). Für

Digitized by Google

Fremde sind auch noch hin und wieder in geringen Sachen Gastgerichte angeordnet *b)*, so wie es auch noch für einzelne Gattungen von Handelssachen besondere Gerichte, z. B. Wechsel- Assecuranz- Admiralitäts- Gerichte etc. gibt *c)*. Sehr oft aber werden andere gute Männer zum Versuche einer gütlichen Ausmittelung, oder Schiedsrichter zur Entscheidung der Sache von den Partheyen selbst gewählt; von deren Spruche man aber noch an andere Gerichte appelliren kann *d)*.

a) *Marperger*, Commercien-Collegium und neu eröffnetes Handelsgericht.
Ludovici, Kaufmannslexicon, Art. Handelsgerichte.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 415.

b) *Balthasar*, de iure peregrinorum singulari circa processum germ. Gastrecht, 1742.
Fischer, a. a. O. Th. III. §. 414.
Pestel, Justitia et benignitas legum germanicarum erga peregrinos.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 6000.

c) *Fischer*, a. a. O. Th. III. §. 414.
Estor, a. a. O. Th. II. §. 6006.

d) *Fischer*, a. a. O. Th. III. §. 417.
Marquart, de iure mercatorum, L. III. C. 4. Nr. 2.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 35.
Lauterbach, de iure in curia mercatorum usitato.

§. 615.

Der ordentliche summarische Proceſs findet in der Regel bey dem Verfahren in Handelssachen Statt; die Geseze und Gebräuche einzelner Orte und Gerichte sind aber hierüber öfters von verschiedenen Bestimmungen; bald ist ihr Verfahren mündlich, und

Digitized by Google

es werden keine Advocaten zugelassen, bald sind kürzere Fristen, als die gewöhnlichen, angeordnet *a*), auch finden Appellationen Statt. Eben so ist zur Legitimation einer Parthey oder ihres Anwalds nur die Vollmacht der Firma nöthig, unter welcher der Contract geschlossen wordan ist *b*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 5096.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 36.
Siegel, Corp. iur. camb. Tom. I. Pag. 107.
b) *Martens*, a. a. O. §. 37.

§. 616.

Die Partheyen lassen sich gewöhnlich in schwierigen Streitfällen von angesehenen Kaufleuten ein Parere, besonders wenn sich die Fälle auf Handelsgebräuche beziehen, ausstellen. Da diese Parere nur Privatgutachten sind, so haben sie weder einen vollen, noch halben Beweis; dienen aber zur Unterstützung desselben *a*). Der eigentliche Beweis hingegen geschiehet durch die Handelsbücher, welche zwar nur eine halbe Beweiskraft, wenn sie aber beschworen sind, den vollen Beweis ausmachen *b*). Bey der einfachen Buchhaltung beruhet der Beweis auf dem Hauptbuche (Mastro), und bey der doppelten hauptsächlich auf dem Journale, neben der Vorzeigung des Hauptbuches *c*).

a) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 38.
b) *Meister*, Difs. de fide librorum mercatorum; Goett. 1789.
Krohm, Difs. de probatione, quae fit per libros mercatorum. vulgo vom Beweis der Schuld durch Handelsbücher, Rost. 1746.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, B. III. Nr. 26.

Digitized by Google

Bauer, Diss. de probatione ex libro mercatoris. Lips. 1784.
Schaffhausen, Diss. de probatione per libros mercatorum, Goett. 1795.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 458.
Martens, a. a. O. §. 40.

§. 617.

Die Handelsbücher haben folgende Erfordernisse nöthig: Sie müssen von einem Manne von gutem Rufe, entweder vom Kaufmanne selbst oder von einem eigenen Buchhalter *a*) in kaufmännischer Form, unverdächtig *b*) geführt, gebunden, paginirt, alles darin ausgeschrieben, nichts, ausser den abgetragenen Posten, radirt, zerschnitten oder durchstrichen, und in der Landessprache verfaßt seyn. Die Handelsbücher der Juden, in jüdischer Sprache geführt, beweisen nicht *c*). Eine Ausnahme von der Landessprache findet in Ansehung der Ausländer Statt. Es müssen ferner die Schuld, die *causa debendi*, der Schuldner, Jahr und Tag darin ausgedrükt seyn. Das Hauptbuch muss mit der Kladde und dem Journale übereinstimmen *d*). Die Bücher müssen dem Gerichte, wenn die Gegenparthey nicht mit einem Auszuge zufrieden ist, im Originale vorgelegt werden *e*); jedoch unter Versiegelung der übrigen Blätter, und unter Freylassung des Titelblattes, des Schlusses und der Blätter, worauf die Forderung sich beziehet *f*).

a) *Stryck*. Usus modern. Tit. de fide instrument. §. 9.
Orth, Frankfurter Reformation, Th. I. S. 179.
b) *Bodinus*, de libris mercatorum suspectis, Hal. 1756.
c) *Schreiber*, de invaliditate librorum mercaturam

Digitized by Google

concernentium in lingua judaica conscriptorum, quod ad probationem; Marb. 1766.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 349.
de Gatzert, Tract. de iure judaeorum in Hassia, §. 13. Pag. 34.

d) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 73. S. 143.
Orth, Anmerk. zur Frankfurter Reform. Th. I. S. 174.
Hamburger Statuten, Th. I. Tit. 30. Art. 6.

e) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 462.
Fischer, a. a. O. Th. III. §. 363.
Wernher, P. X. Obs. 333.

f) *Lauterbach*, de iure in curia mercat. §. 304.
Leyser, Meditat. Spec. 279. Med. 11 und 12.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 462. S. 464.

§. 618.

Weil bey Kaufleuten keine schriftliche Contracte errichtet zu werden pflegen, so muſs ihren Büchern diese Beweiskraft beygelegt werden; da aber dieses nicht der Fall bey den Wechslern oder Banquiers ist, so wird ihren Büchern diese Beweiskraft nicht gestattet *a*). Aus einem ordentlich geführten Handelsbuche muſs daher die Gröſse der Forderung und die Schuld selbst, die *causa debendi*, und überhaupt der ganze active und passive Zustand des Kaufmanns zur Hälfte erweislich gemacht werden, wenn alsdann der Erfüllungseid hinzu kömmt, so ist der volle Beweis vorhanden *b*). Nicht nur Kaufleute, sondern auch Fabrikanten, Handwerker, Bierbrauer, Gastwirthe *c*), Apotheker *d*), Buchhändler, Schuzjuden *e*) und solche Personen, welche groſse Lieferungen an das Hoflager oder das Kriegsheer machen, haben durch ihre

Digitized by Google

Bücher eben dieselben Privilegien *f*). Die Beweiskraft der Handelsbücher dauert fort, wenn auch der Kaufmann seinen Handel aufgegeben hat, oder gestorben ist *g*).

a) *Klein*, Diss. de probatione, quae fit per libros mercatorum, Cap. II. N. 146.
Roesener, de libris mercatorum, Cap. XV. N. 53.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 44.
Blanchard, de probatione per libros mercatorum, Cap. IV. §. 40.
b) *Runde*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 460.
Bodinus, de libris mercatorum suspectis, Cap. II. §. XIII.
c) *Strube*, a. a. O. Th. V. Bed. 104.
Hamburger Stadtgeseze, Th. I. Tit. 30. §. 6.
Frankfurter Reform. Th. II. Tit 31. §. 13.
d) *Zipfel*, Von Wechselbriefen, S. 293.
Leyser, Meditat. Spec. 279. Med. 3 und 4.
e) *Strube*, a. a. O. Th. III. Bed. 136.
Berger, Eelecta disceptat. for. Pag. 721.
Orth, Ueber die Frankf. Reform. Th. I. S. 181.
Runde, a. a. O. §. 643.
f) *Strube*, a. a. O. Th. III. Bed. 92.
Roesener, a. a. O. Cap. IV. N. 45.
g) *Klein*, cit. loc. Cap. I. N. 70.
Blanchard, cit. loc. §. 41.

§. 619.

Die Handelsbücher hingegen verdienen keine Glaubwürdigkeit, wenn darin Posten enthalten sind, die den Handel unmittelbar gar nicht betreffen *a*), oder welche weder nach der Natur dieser Handlung, noch nach der Eigenschaft des Käufers auf Credit abgesezt zu werden pflegen *b*). Weichen ferner die Bücher beyder Theile von einander ab, so beweiset keines von beyden, wenn sie beyde die rechtlichen Erfordernisse (§. 617.) haben; fehlet es aber dem ei-

Digitized by Google

nen nur hieran, so beurtheilt der Richter, wie viel das andere beweisen könne *c*). Uebrigens sind in einzelnen Territorien vielfältig abweichende Modificationen und Beschränkungen bestimmt und angeordnet, und man muss bey der Entscheidung der vorkommenden Fälle die Zuflucht zu denselben nehmen *d*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 460.
Wernher, Tom. I. P. I. Obs. 82.
Mevius, P. II. Decis. 91. et 261.
b) *Orth*, Anmerk. zur Frankf. Reform. Th. I. S. 175.
c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 362.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 41.
d) *Knorre*, Von landesfürstlichen Sazungen wider den Beweis durch Handelsbücher und Krämerglauben; in den rechtlichen Anmerkungen, N. 2. S. 8. folg.
Meklenburgische Verordnung, vom 29. Dec. 1772. §. 3. 4.
Lippedetmoldische Verordnung, vom Jahre 1777.
Chursächsische Processordnung, Tit. 30. §. 4.
Gothaische Processordnung, vom Jahre 1776. Cap. 16. §. 5.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 461.

§. 620.

In der Regel muss derjenige, welcher das Handelsbuch geführt hat, den Erfüllungseid, der den halben Beweis ergänzet, ablegen *a*). Ist derjenige, der das Buch geführt hat, nicht mehr vorhanden, so müssen die, welche ihre Forderungen auf dasselbe bauen, zur Bestätigung desselben den Eid der Glaubwürdigkeit (*iuramentum credulitatis*) ablegen *b*). Ist der Buchführende wegen eines in seinem persönlichen Character gegründeten Verdachts, welches jedoch

Digitized by Google

nicht bey einem jeden unzahlbar gewordenen Kaufmanne der Fall ist *c*), zu dem Erfüllungseide nicht zu zulassen, so kann der Gegenparthey, wider welche die Klage entstanden ist, nach Befinden der Umstände der Reinigungseid auferlegt werden *d*). Stirbt ein Kaufmann, welcher sich zu dem Erfüllungseide ernstlich erboten hat, aber von der Gegenparthey an der wirklichen Leistung verhindert worden ist, darüber, so nimmt man an, als habe er denselben wirklich geleistet *e*).

a) *Orth*, Anmerk. zur Frankf. Reform. Th. I. S. 178. *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. S. 134.
b) *Textor*, Diss. de fide libri mercatoris mortui; in appendice collect. diss. Pag. 154—163.
c) *Orth*, a. a. O. Th. I. S. 180.
d) *Danz*, Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Processes, §. 365.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 462.
e) *Danz*, a. a. O. §. 370.

§. 621.

Lotto- und Lotterie-Bücher sind von dieser Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ausgeschlossen, weil gar kein Grund vorhanden ist, sie den Handelsbüchern der Kaufleute gleich halten zu wollen *a*). Uebrigens ist den Partheyen zugestanden, nach geführtem Beweise und ausgesprochenem Urtheile in Handelssachen, wie in andern, an ein höheres Gericht zu appelliren *b*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. III. Nr. 92.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. IV. §. 460. S. 459.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 460.
b) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 42.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Von Accorden und Fallimenten.

§. 622.

Ein Kaufmann, welcher unschuldig in Vermögenszerfall gerathen ist, hat zwey Mittel, wodurch er sich Theils auf eine Zeit lang von der Execution, Theils seine Ehre und kaufmännische Rechte retten kann, sie sind: 1) ein Anstands- oder eiserner Brief (*moratorium*), und 2) ein Accord. Die Erfordernisse zur Bewirkung des erstern, sind folgende: der Kaufmann muſs beweisen, daſs er zwar hinreichendes Vermögen besize, aber durch die gegenwärtige Bezahlung Gefahr laufe, insolvent zu werden; daſs er ohne seine Schuld in diesen Zustand gekommen sey, und durch eine Frist gerettet werden könne *b*); und daſs er wegen der Bezahlung Sicherheit leiste *c*). Was den Accord betrift, so ist er wieder zweyerley; wenn der Kaufmann einen solchen mit seinen Gläubigern unter der Hand, mit Vermeidung eines öffentlichen Bruches, schlieſset, so rettet derselbe seine Ehre und seine kaufmännischen Rechte, oder dieser Accord wird, nach erfolgter Insolvens-Erklärung und Zusammenberufung der Gläubiger, unter gerichtlicher Autorität, geschlossen. Jeder Accord dieser zwey Gattungen bestehet darin, daſs die Creditoren mit dem Schuldner einen Nachlaſsvertrag eingehen *d*). Hierbey ist der allgemeine Grundsaz angenommen, daſs die Majorität die Minorität zur Eingehung eines Nachlaſsvertrags zwingen könne, wenn sie dabey einen gleichför-

Digitized by Google

migen, für alle geltenden Maſsstab, festsezet *e*). Er befreyet den Schuldner auf immer von allen Ansprüchen, und kann nur wegen Betrug wieder angefochten werden *f*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. III. §. 4895.
Muhl, Practische Beyträge zu der Rechtslehre von den Moratorien, Mannh. 1798.
Happel, Anleitung zum Verfahren, Concurs-Processe abzuwenden, §. 8 — 76.
Boehmer, de literis respirationis; Exercit. T. 3.
Toubeau, Jurispr. consulaire. Pag. 683.
Rogue, Jurispr. consulaire. T. II. P. I. folg.
b) *Muhl*, a. a. O. §. 23 — 65. §. 87. §. 112 — 114.
Happel, a. a. O. §. 10 — 24. und 28 — 54.
c) *Muhl*, a. a. O. §. 117 — 171.
Boehmer, cit. loc. §. 14.
d) *Lauterbach*, D. praejudiciale pact. maior. part. creditor. Tub. 1667.
Boehmer, de pacto remissor. in concursu creditor.
e) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 1220.
Boehmer, a. a. O. §. 11.
Hasche, de legibus in favorem commercii latis praesertim in concursu creditorum, Cap. I. §. 3. und Cap. V. Goett. 1792.
f) *Thibaut*, a. a. O. §. 1220.
Dabelow, Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, S. 574 und 575.

§. 623.

Kommen die vorhergehenden Mittel nicht zu Stande, so ist es ein Fallîment, wenn der Kaufmann, ohne sein Verschulden, zu bezahlen aufgehört hat; wenn dieses aber aus eigener Schuld geschiehet, so ist es ein Bankrott *a*). Im ersten Falle kömmt ihm die Abtretung seiner Güter wegen der persönlichen Verhaftung und der Befreyung von weitern Ansprüchen, so lange zu Statten, bis er wieder in bessere Vermö-

Digitized by Google

gens-Umstände gekommen ist *b*). Für den zweyten Fall sind Theils im gemeinen Rechte, Theils in besondern Gesezen und Fallitens-Ordnungen *c*) nach dem Grade des Betrugs oder der Schuld Strafen festgesezt, welche im Verluste der Ehre, der kaufmännischen Rechte, in Gefängniß- und andern Leibesstrafen bestehen können *d*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. II. §. 4888. Th. III. §. 4880.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 388.
Französisches Handelsgesezbuch, B. III. Art. 1 u. 2.

b) *L.* 1. *L.* 3. *E.* 4. *C.* qui bonis cedere possunt.
L. 8. et 9. *D.* de cessione bonorum.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 44.
Handelsgesezbuch von Frankreich, B. III. Tit. II. Art. 132.

c) *Reichspolizeyordnung*, v. 1648. Tit. 22. §. 1. von 1577. Tit. 23. §. 2.
Preußisches Landrecht, Th. II. Tit. 20. §. 1452. folg.

d) *de Selchow*, Elementa iuris germ. §. 208. N. 6.
Fischer, a. a. O. Th. III. §. 384.
Estor, a. a. O. Th. III. §. 4896 und 4897.

§. 604.

Was der Schuldner, vor der völligen Insolvenz-Erklärung, oder wenn kein Generalarrest erkannt worden ist, an Veräußerungen unternommen, oder an Verbindlichkeiten eingegangen hat, ist vollkommen gültig, wenn dieselben nicht *in fraudem creditorum* geschehen, oder durch besondere Gesezze für unverbindlich erklärt werden, weil sie kurz vor dem Ausbruche des Concurses geschlossen worden sind *a*). Die Beweiskraft der Handelsbücher bankrotter Kaufleute kann nur aus den Umständen beurtheilt werden *b*).

Digitized by Google

Wer seine Forderung nicht im Liquidations-Termin angibt, verliert zwar seine Forderung nicht, aber das Recht am Concurse, aus welchem auch gemeiniglich die Norm zur Classification der Creditoren festzusetzen ist c).

a) *Preußisches Gesetzbuch*, Th. I. Tit. XI. §. 226. 230. und Tit. XV. §. 24.
Hamburger Fallitenordnung, Art. 24.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 385.

b) *Klein*, Diss. de probatione, quae fit per libros mercatorum, Cap. II. Nr. 37.
Roesener, de libris mercatorum, Cap. XIV. Nr. 24.
Mevius, ad ius Lubecense, P. V. Tit. 6. Art. 4. in add.

c) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 45.

ZWEYTES HAUPTSTÜK.

Von dem Wechselrechte.

§. 625.

Eine vorzügliche Beförderung des Handels und ein Hauptzweig des Handelsrechts ist das Wechselrecht. Diese beyden Rechte hängen so innig zusammen, daß sie nicht von einander getrennt, sondern nach einander vorgetragen werden müssen. Das Wechselrecht ist ein Hülfsrecht des Handelsrechts, und beyde Rechte stehen in genauer Verbindung mit einander. Wechsel dienen zur Bequemlichkeit des Handels; der Credit ist für den Handel unentbehrlich; zur Aufrechthaltung des Credits ist strenge Hülfe eine Nothwendigkeit, und aus diesem Grunde ist ein eigenes, von dem gemeinen Rechte abweichendes

Digitized by Google

strenges Recht aus der Wechselverbindlichkeit erwachsen, um diese Zweke vollkommen zu erreichen.

§. 626.

Das Wort Wechsel, bedeutet im weiten Sinne einen Tausch; das Wort Wechselbrief, eine über einen Tauschcontract ausgefertigte Urkunde *a*). Im heutigen und eigentlichen Sinne aber ist Wechsel — ein schriftliches, das Wort Wechsel in sich fassendes Bekenntniß, worin der Aussteller durch seine eigenhändige Namensunterschrift sich zu einer gewissen darin anerkannten Schuld, entweder selbst wechselmäßig verbindlich macht, oder diese Verbindlichkeit einem Dritten unter gemeinschaftlicher Mithaftung für dieselbe, aufträgt *b*); — oder es ist im Allgemeinen eine Zahlungs-Anweisung unter der Verbindlichkeit zur schleunigsten Personalexecution. Uebrigens bedeutet das Wort, Wechsel, bald den Wechselcontract, bald den Wechselbrief, bald die Wechselsumme und bald eine ausgestellte Schuldverschreibung, in welcher sich der Schuldner, mit der Clausel — nach Wechselrecht — verbindlich macht *c*).

a) *Pufendorf*, Observat. Tom. IV. Pag. 361.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 224.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 224.

c) *de Selchow*, Elementa iuris privati germanici hod. §. 489.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 62. S. 335.
Leyser, Meditat. Spec. 351.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 426.

Digitized by Google

§. 627.

Das Wechselgeschäft ist ein zwischen mehreren Personen geschlossener schriftlicher Contract, worin sich der eine Contrahent gegen den andern verbindlich macht, eine gewisse Summe Geldes auf eine bestimmte Zeit zu entrichten, und im Ermangelungsfalle sich der Wechselstrenge zu unterwerfen *a*), welche darin bestehet, dass der Wechselschuldner, nach eingetretenem Zahlungstermine, entweder der Aufpfändung oder des Personalarrestes ausgesezt ist *b*). Das Wechselrecht hingegen enthält die Grundsäze sowohl von den auf der Natur des Wechselgeschäfts, auf Wechselgesezen und Gewohnheiten beruhenden Rechten und Verbindlichkeiten, als auch von dem gerichtlichen Verfahren bey den über dieselben entstandenen Rechtsstreitigkeiten. Es zerfällt in das besondere von einzelnen Orten oder Territorien, und in das allgemeine *c*). Die Quellen desselben sind: Wechselbriefe und Verträge, die auf den besondern Verabredungen der Partheyen beruhen *d*); Wechselgeseze und Gewohnheiten einzelner Länder und Handelsplätze, nach denen der Streitfall entschieden werden soll; die Natur dieses Rechts-Instituts selbst; allgemeiner Wechselgebrauch und endlich das gemeine, sowohl einheimische, als fremde Recht *e*).

a) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 8. *Danz*, Grundsäze der summarischen Processe, §. 40.
b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 427. *Hedler*, Diss. de natura cambiorum, Viteb. 1748.
c) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 61.
d) *Martens*, a. a. O. §. 62.
e) *Krüll*, deutsches Privatrecht, §. 263.

Digitized by Google

§. 628.

Zum Behufe des Wechselrechts verdienen noch als Hülfswissenschaften angemerkt zu werden: die Kenntnis der verschiedenen Münzen, des Verhältnisses gegen einander und des Wechselcurses; die Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Banken in Europa; die Kenntnis der berühmtesten Messen und Wechselplätze, und derjenigen Staaten, in denen sowohl der Handel, als die Wechselgeschäfte vorzüglich in Aufnahme sind *a*). Was die Literatur des Wechselrechts betrift, so müssen wir auf das von Moshamm herausgegebene Wechselrecht verweisen, worin eine ausführliche Literatur desselben enthalten ist *b*).

a) *Behrens*, Anleitung zur Kenntnis von Wechseln und Wechselgeschäften, S. 4 ff.
Püttmann, Grundsäze des Wechselrechts, §. 8.

b) *von Moshamm*, Wechselrecht, S. 22 — 30. Regensburg, 1803.

§. 629.

Den Ursprung und den Anfang des Gebrauches der Wechsel weis man nicht bestimmt. Man glaubt, da die Deutschen für die ersten Erfinder des Handelsgeschäftes und der Handelswissenschaft in der neuern Zeit gehalten werden, dass durch sie auch den Wechselhandel eingeführt worden sey. Weil anerst die Juden und Lombarden so viel Vortheil aus dem Geldhandel gezogen hatten, so konnten die Christen demselben nicht länger gleichgültig zusehen, und seyen auf das Wechselgeschäft verfallen, und schon zu den ältesten Zeiten sey in Deutschland der Personalarrest, welcher eigentlich den Unterschied des Wechselrechts von dem gemeinen Rechte ausmacht, als Strafe für

säumige Schuldner verordnet gewesen *a*). Wahrscheinlicher aber ist es, dass der Wechselhandel von der Zeit der Kreuzzüge an, wo der Handel eigentlich zuerst in Italien, Frankreich und Spanien in die Blüthe kam, seinen Anfang genommen habe. Damals kamen in Italien die Messen sehr in Aufnahme, für welche man, als Meßprivilegium, eine schleunige Hülfe gegen die auf Messen zahlbaren Schulden angeordnet hat. Vorzüglich war dieses der Fall, bey Schuldscheinen, die auf die Messe zahlbar ausgestellt, oder auf die nächste Messe zahlbar bestimmt, oder auch die Zahlungen auf einen dritten Ort angewiesen waren *b*). Solche Geschäfte machten eigene Verordnungen und Gesetze nöthig, welche die Kaufleute und Geldwechsler, die man schon bey den Römern *Argentarii* nannte, festsezten. Alle diese Statüten der italienischen Städte wurden von Kaiser Friederich I. im Jahre 1183, bey dem in Italien geschlossenen Frieden bestätigt, in der Folge immer mehr verbessert, und in der *Rota genuensi* in ein System gebracht *c*). Dadurch entstand zuerst ein Wechselrecht, welches nun in die übrigen Staaten von Europa nach und nach übergetragen und vermehrt und verbessert wurde. Daß das Wechselgeschäft zur Bequemlichkeit der Kaufleute und zur Ersparung der Versendungskosten erfunden worden ist, leuchtet überhaupt aus der ganzen Geschichte hervor, und selbst die grosse Verschiedenheit der Münzsorten und der Umwerth derselben außer ihren Münzbezirken, machten solche Einrichtungen nothwendig.

a) *Fischer*, Geschichte des deutschen Handels; Th. I. N. 34. Pag. 297.

b) *Martens*, Versuch einer historischen Entwike-

lung des wahren Ursprunges des Wechselrechts, Gött. 1797.

Büsch, Von Ursprunge des Wechselrechts, in seiner und Ebelings Handelsbibliothek, B. I. S. 377.

Dessen, Darstellung des Handels und den Zusäzen zu derselben.

c) *Peter Gilden*, Vom Wechsel- und römischen Rechte über Schuldverschreibungen, und ihrem Einflusse auf den Wohlstand der Einwohner, S. 10—21.

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 228.

§. 630.

Man unterscheidet zwey Hauptgattungen von Wechseln, deren Verschiedenheit darauf beruhet: Ob der Aussteller des Wechselbriefes die Zahlung durch einen Dritten zu bewirken, oder selbst zu erfüllen festsezet. Die erstere Gattung heißet ein trassirter, d. h. gezogener Wechsel oder Tratte (*cambium reale*); die andere ein eigener, oder auf sich selbst ausgestellter, oder ein trokener Wechsel (*cambium siccum*), oder auch Depositowechsel. Bey dem Wechselgeschäfte kommen vier Personen vor: 1) der Trassant, der Aussteller des Wechsels, der das Geld dafür einziehet, und dasselbe an einen Dritten zur Auszahlung anweiset; 2) der Remittent, der Ausgeber des Geldes, der Herr des Wechsels, der den Wechsel an sich handelt, um die darin bestimmte Summe von dem Dritten zu erheben; 3) der Präsentant, der Briefinhaber, welcher den ausgestellten Wechsel an sich gebracht hat, um die Summe zu erheben; 4) der Trassat, der Acceptant, auf welchen der Wechsel zur Ac-

ceptation und Bezahlung ausgestellt wird *a*). Es kommen aber nicht immer alle vier Personen vor, sondern, je nach dem Wechselgeschäfte, auch nur drey und zwey *b*). Es kommen zuweilen auch Nebenpersonen vor, z. B. die Bürgen, die Indossatare, solche, an welche der Tressant im Falle der Nichtacceptation zur Bezahlung anweiset *c*), wovon unten mehr.

a) *Runde*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 227.
b) *Franck*, Institutiones iuris cambialis, L. 1. Sect. 10. Pag. 131.
c) *Pültmann*, Grundsätze des Wechselrechts, §. 66 und 67.

Erstes Kapitel.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 631.

Fähig, sich nach Wechselrechte verbindlich zu machen, sind alle diejenigen, welche sowohl über ihr Vermögen, als über ihre Person freye Disposition haben *a*). Wer zwar über sein Vermögen, aber nicht über seine Person, frey disponiren kann, wie z. B. ein Beamter, ist nicht im Stande, sich nach Wechselrecht zu verpflichten *b*). Die meisten Particular-Wechselordnungen, welche öfters besondere Modificationen und Einschränkungen enthalten *d*), kommen aber doch darin überein, dafs sie die Geistlichen *e*), die Soldaten *f*), die Minderjährigen *g*) und solche Personen, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen *h*),

Digitized by Google

auch Bürger und Bauern *i*), von der Wechselverbindlichkeit ausschliessen.

a) *Hedler*, de personis, quae cambia dare possunt vel non.
Menken, de personis, quae cambia dare possunt. Viteb. 1751.

b) *Joecher*, de personis rigori cambiali subjectis, Helmst. 1726.
Zoller, utrum ex cambio probata versione in rem contra debitorem minorem agi possit.
Besecke, Thesaurus iuris cambialis, S. 691 und 960. folg.

c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 46.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 232.

d) *Büchner*, Difs. de illis, quae cambialiter se obligare possunt, §. 13 — 19.

e) *Rivinius*, de clerico cambiante, Lips. 1739.
Büchner, a. a. O. §. 19.

f) *Joecher*, a. a. O. §. 12.
Besecke, a. a. O. Pag. 635.
Hedler, a. a. O. §. 17.

g) mit Ausnahme, wenn sie eigenen Handel treiben.
Beck, Wechselrecht, Cap. I. §. 28.

h) auch diese sind ausgenommen bey dem eigenen Betriebe des Handels.
Knorre, de filio familias cambiante. Hal. 1754.

i) *Ludovici*, Wechselproceſs, S. 58.
Diese sind auch mehr oder weniger eingeschränkt, S. *Büchner*, a. a. O. §. 18.
Hoffmann, Difs. de opifice et rustico cambiante, Tub. 1761.

§. 632.

Meistens sind auch Frauenzimmer von dem Wechselgeschäfte ausgeschlossen, jedoch ist meistens die Clausel dabey, wenn sie keinen Handel auf eigene Rechnung führen; in diesem Falle sind sie wechselfähig *a*), und können sich nicht auf das *Sen. Cons. Vellejanum* berufen. Fürstliche Personen, die

Digitized by Google

nicht in fremden Dienesten stehen, noch Unterthanen von andern Suveränen sind, können nicht, in Rücksicht des Personalarrests, wechselverbindlich gemacht werden *b*). Gesandte sind nur an den Orten, wo sie accreditirt sind, von der Strenge des Wechselverfahrens frey *c*). Uebrigens macht die Religion keine Veränderung zur Wechselfähigkeit *d*).

a) *Ludovici*, de muliere cambiante, Hal. 1710.
Siegel, Einleitung zum Wechselrecht, Kap. 2.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 232. Not. c.

b) *Püttmann* quaestionum illustrium e iure cambiali decas, Cap. II. V.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 67.

c) *Püttmann*, cit. loc. an et quatenus legati rigori iuris cambialis subjecti sint; Cap. III.
Schott, juristisches Wochenblatt, Th. I. S. 173.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Th. III. unter dem Worte — wechselfähig — S. 414. folg.
Uhl, de iure cambiali Judaeorum, Frankf. 1754.
Martens, a. a. O. §. 69.

§. 633.

Macht sich eine unfähige Person nach Wechselrechte verbindlich, so kann sie nicht nach Wechselrechte belangt werden, ausgenommen sie habe sich *dolose* in das Wechselgeschäft eingelassen; alsdann wird das Wechselgeschäft derselben zur Strafe wegen dem *Dolus* für gültig angesehen; stehet dieselbe aber etwa noch unter der Vormundschaft oder unter der väterlichen Gewalt, so ist sie nicht durchgängig der Wechselstrenge unterworfen, selbst nicht durch eine eidliche Bestätigung *a*). Haben mehrere Personen, die wechselfähig sind, an diesem Wechselgeschäfte

Digitized by Google

Theilgenommen, so können diese nach Wechselrechte belangt werden.

a) *Martens*, Grundriß des Handelsrechts, §. 68.

Zweytes Kapitel.

Von dem Wechsel-Contracte.

§. 634.

Die Verbindlichkeit zur Bezahlung einer Summe Geldes, bey Vermeidung des in den Wechselordnungen bestimmten strengen Verfahrens, macht das Hauptwesen eines Wechsels aus. Dieses Verfahren begreifet man unter dem Ausdrucke — wechselmäßige Execution. Diese bestehet Theils im Personalarreste, und Theils in sonstiger schleuniger Execution; ersterer bleibt aber immer das zweckgemäße Mittel, zögernde Schuldner zu ihrer Verbindlichkeit anzuhalten. Außer diesem gibt es noch wesentliche und gewöhnliche Erfordernisse bey Wechseln. Die wesentlichen müssen alles begreifen, was zur vollkommenen Liquidität nothwendig ist, die übrigen werden unter die gewöhnlichen gezählet.

§. 635.

Bey trassirten Wechseln sind folgende wesentlichen Bestandtheile nöthig:

1) ein schriftlicher Aufsatz *a*);

2) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) und der Ort und Tag der Ausstellung *b*);

Digitized by Google

3) der Name des Bezahlers, oder die Bezeichnung des Trassaten mit Namen und Wohnorte, und dem Auftrage an denselben zur Bezahlung;

4) die Bestimmung der Zahlungszeit und der Wechselsumme;

5) die Benennung dessen, an den oder dessen Ordre gezahlt werden soll (Remittent, Indossant) *c*);

6) das Wort „Wechsel" ausgedrükt, oder die Erklärung, daſs dieser Aufsaz ein Wechsel seyn soll *d*).

a) *Martens*, Grundriſs des Handelsrechts, §. 71.
b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocesse, Cap. II. §. 9.
c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 233.
d) *Büchner*, Diss. de illis, qui cambialiter se obligare possunt, §. 7.

§. 686.

Gewöhnliche oder ausserwesentliche Bestandtheile eines Wechsels sind, ausser sie werden durch besondere Geseze zu wesentlichen gemacht:

1) die doppelte Bemerkung der Summe;

2) das Bekenntniſs des Empfangs der Valuta;

3) die Anzeige, ob der Wechsel Sola- oder Prima u. s. w. sey;

4) die Aufschrift, die äussere Form des Papiers, die Besiegelung;

5) die Beziehung auf einen Avisbrief; und

6) das Stempelpapier, wenn es die Geseze einzelner Länder verordnet haben *a*).

a) *Martens*, Grundriſs des Handelsrechts, §. 72.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 233.
Püttmann, Grunds. des Wechselrechts, §. 13—16.

Digitized by Google

§. 637.

Sowohl die trassirten, als die eigenen Wechsel theilet man in Messewechsel oder Regulirwechsel (cambia regularia) und in Aussermessewechsel oder Irregulärwechsel (cambia irregularia) ein. Unter den Messewechseln werden solche verstanden, die entweder blos auf der Messe ausgestellt, oder blos darauf zahlbar, oder sowohl auf der Messe ausgestellt und zugleich auf der Messe zahlbar sind; und unter Aussermessewechseln begreift man die übrigen *a*). Die Messewechsel werden in der Zahlwoche, welches gemeiniglich die lezte Woche der Messe ist, berichtigt *b*). Die Verfallzeit der Aussermessewechsel ist verschieden, bald ist sie *à vista*, bald *à uso*, und bald *à dato*.

a) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 22 und 71.
Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 76.
Mertens, Grundriß des Handelsrechts, §. 73.
b) *Musäus*, a. a. O. §. 76.

§. 638.

Die Wechsel *à vista* (auf Sicht) oder Sichtwechsel müssen nach dem Tage der Präsentation, d. h. nach 24 Stunden, oder nach dem Tage, an welchem der Wechsel demjenigen, der ihn bezahlen soll, vorzeigt wird, oder auch gleich nach Sicht bezahlt werden *a*). Die Wechsel *à uso* gründen sich auf die in Wechselplätzen, wo der Wechselverkehr stark ist, angenommene, durch Gewohnheit, wohl auch jezt durch Gesetze bestimmte Zahlungsfrist, innerhalb welcher die trassirten Wechsel angenommen werden müssen. Diese ist in ihrem Zeitraume verschieden, bald

Digitized by Google

auf Tage, Wochen, bald auf Monate, nach der Acceptation oder nach Sicht. Es gibt ein. *Uso*, ein *doppio uso*, ein halbes *uso b)*. Die Wechsel *à date* endlich sind solche, welche entweder eine gewisse Anzahl von Tagen, Wochen, oder Monaten, oder an einem bestimmten Tage, oder zu einer festgesezten Zeit, nach dem Tage der Ausstellung, zahlbar sind *c)*.

a) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Th. II. Kap. 1. §. 8. und Kap. V. §. 10. folg.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 74.
Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 78.
b) *Bek*, Wechselrecht, Kap. V. §. 12.
Siegel, a. a. O. Th. II. Kap. V. §. 10—13 u. 55.
Ludovici, Einleit. zum Wechselprocess, K. IV. §. 69.
c) *Musäus*, a. a. O. §. 80.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 243.

§. 639.

Der Contract, wodurch man sich zur Wechselverbindlichkeit schlüssig macht, wird der Wechselcontract genennet. Zur Schliessung dieses Contracts gehöret, wie bey allen, eine wechselseitige Einwilligung und die Verabredung über die Zeit, die Summe, den Ort der Bezahlung, die Bestimmung des Agio, des Geldcurses und die Bezahlung der Valuta *a)*. Diesen Vertrag schliessen eigentlich der Remittent und der Trassant unter sich, entweder allein oder mit Hülfe eines Mäklers *b)*, welcher beyden Theilen eine schriftliche Notiz darüber ertheilet; bisweilen geben sie auch einander einen Interimswechsel *c)*.

a) *Ester*, de permisso et vetito collybo quem agio vocant praesertim in debitis antiquioribus iure civili haud permisso, Marb. 1755.
Siegel, Corpus iuris cambialis, P. II. C. 1. §. 8.

Digitized by Google

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 239.

b) der Mäkler erhält gemeiniglich etwas Gewisses, das *courtage* oder *Louserva* genennet wird. Musäus, Anfangsgr. des Wechselrechts, §. 42.
Danz, a. a. O. Bd. II. §. 240.
Bek, Wechselrecht, Kap. 1 §. 40.
Zipfel, de testeris collybisticis.

c) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 75.

§. 640.

Nach gehöriger Verabredung und Uebereinkunft ist der Trassant schuldig, den versprochenen Wechsel an demselben Tage, oder doch noch vor Abgang der ersten nach dem Orte der Acceptation abgehenden Post zu liefern, und kann entweder selbst einen Wechsel trassiren, oder eine ausgestellte Tratte indossiren, aber nicht statt der versprochenen Tratte einen eigenen Wechsel geben *a*). Ist der Trassant säumig, so kann sogleich *executive* gegen ihn geklagt werden, wenn er einen Interimswechsel oder Recognitions-Schein gegeben hat; ist dieses aber nicht der Fall, so findet keine Klage nach der Strenge des Wechselrechts Statt *b*). Sobald der Remittent oder Wechselnehmer den Wechsel vom Trassanten empfängt, so ist derselbe schuldig die Valuta diesem zu entrichten, wenn nicht auf Credit oder Retour-Wechsel übereingekommen ist *c*).

a) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 76.
Francke, Institutiones iuris cambialis, Lib. I. Sect. II. Tit. IV.

b) *von Selchow*, Grundsätze des Wechselrechts, §. 46.
Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 53.

c) *Martens*, a. a. O. §. 77.

Digitized by Google

§. 641.

Ist der Wechsel kein Solawechsel, sondern mehrere Exemplare stark, so gibt der Trassant dem Remittenten gewöhnlich den Secundawechsel, den Prima sendet er zur Acceptation weg. Läfst sich der Remittent den Prima- oder einen Solawechsel einhändigen, so hat dieser die Verbindlichkeit, gleich nach Empfang des Wechsels, er sey vom Trassanten oder Indossanten, mit dem ersten Postenlaufe denselben zur Acceptation abzusenden, und alles gehet auf seine Gefahr *a*). Der Sicherheit wegen aber gibt der Trassant dem Trassaten oder dem Acceptanten, gleich nach Uebergebung des Wechsels an den Remittenten, wenn dieser es nicht selbst übernommen hat, Nachricht, dafs er einen Wechsel auf ihn gezogen habe. Dieses nennet man Avisobrief *b*), dessen Inhalt folgender seyn mufs: der Tag der Ausstellung des Wechsels, die Gröfse der Summe und der Münzsorte, der Name an wen oder wessen Ordre, ob die Tratte in einem Sola- oder Prima- oder Secundawechsel bestehe, die Sicht oder Verfallzeit des Wechsels, für wessen Rechnung der Trassant gezogen habe, und der Weg der Wiederbezahlung.

a) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, Kap. II. §. 8. *Ludovici*, Einleit. zum Wechselpr., K. IV. §. 10.
b) *Stryck*, de literarum cambialium acceptatione, *Ludovici*, a. a. O. Kap. IV. §. 14.
Riccius, de litteris avisoriis, Exerc. IX. Sect. 1.
Carpzov, de Cambiis, Cap. V. §. 46.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 241.

§. 642.

Es ligt in der Willkür des Trassanten, entweder

Digitized by Google

einen besondern Wechsel zu schreiben, oder einen zu erheben habenden Wechsel zu indossiren. Ein Indossament, ist eine kurze von dem Eigenthümer auf dem Rüken des Wechselbriefs bemerkte Uebertragung des aus einem Wechsel zustehenden Rechtes *a*). Solche Indossationen können wiederholt, und dadurch nach und nach in mehrere Hände, auch wieder an den ersten Besizer zurük gebracht werden. Im leztern Falle wird derselbe ein girirter Wechsel genennet. Es gibt dreyerley Arten solcher Indossamente:

1) *In procura*, oder *indossamentum per modum mandati*; wenn einem Dritten die Einziehung der im Wechsel enthaltenen Summe aufgetragen wird, und das Geld dem Indossanten einzuhändigen hat *b*);

2) *in giro*, oder *indossamentum per modum cessionis*; wenn mehrere Indossamente auf dem Rüken des Wechsels stehen, welche in der Regel nicht über fünf seyn sollen, und der Indossant das wirkliche Eigenthum des Wechsels auf den Indossator überträgt *c*);

3) *in bianco*; wenn ich das Indossament nicht ausfülle, sondern weiſs lasse; d. h. wenn ich den Wechsel auf einen Andern übertrage und die Worte: für mich an die Ordre Herrn N. Valuta von demselben — nicht ausdrüklich darauf seze, sondern bey Belassung eines Raumes, den der Andere selbst ausfüllen kann, bloſs meine Unterschrift seze *d*). Diese Art ist gefährlich und meistens verboten.

a) *Martens*, Grundriſs des Handelsrechts, §. 82.

Digitized by Google

Hoeckner, Diss. de literarum cambialium indossamento, Cap. II. §. 2 und 7.

b) *Schubart*, Decas quaestionum ex iure cambiali, quaest. 1. §. 1.
Besecke, Thesaurus iuris cambialis, Pag. 837. folg.

c) *Francke*, Institutiones iuris cambialis, Sect. II. Tit. V. §. 23.
Hoeckner, cit. loc. Cap. III. §. 9.

d) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 23.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 64. §. 4. 5 und 6.
Danz, Grundsäze des summarischen Processes, §. 41.
Riccius, de indossamento cambii in bianco; Exerc. VI. Sect. V.

§. 643.

Es kann aber auch ein Wechsel durch eine besonders aufgesezte und von dem Wechsel unterschiedene Cession an einen Dritten übertragen werden; allein eine solche Cession, wenn sie nicht wechselmäfsig, als Indossament, *per modum cessionis* geschiehet, wird nur nach gemeinen Rechten beurtheilt, und kann nicht nach Wechselrechte verfahren werden, so wie auch alle Einreden dem Cessionarius entgegen stehen, welche sowohl dem Cedenten, als auch der Cession selbst gemacht werden können *a*). Diese Indossamente *in procura* werden durchaus nach den allgemeinen Grundsäzen von Mandaten beurtheilt *b*). Wer einen Secundawechsel oder eine Wechselcopey indossirt, mufs den Ort, wo sich der Primawechsel oder das Original befindet, anzeigen *c*).

a) *Riccius*, de cessione cambii extra cambium facta, Exerc. VI. Sect. IV.
Gries, Diss. de indossatione literarum cambialium, secundum ius cambiale Hamburgense, communi in auxilio vocato, Goett. 1795.

Digitized by Google

Püttmann, Grundsäze des Wechselrechts, §. 25.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 64. §. 1 und 2,

b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 235.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Th. II. S. 13.

c) *Martens*, Grundrifs des Wechselrechts, §. 83.

§. 644.

Die rechtliche Wirkung eines Indossaments ist: dafs jeder Indossant für die Güte und Richtigkeit der Wechselschuld und zwar nach Wechselrecht haften mufs *a*), und wenn der Indossator oder Besizer des Wechsels die Entrichtung der Summe nicht erhalten kann, so stehet ihm frey, weil er ganz in die Stelle und Rechte des Indossanten tritt, wegen der Hauptsumme sowohl, als wegen allem weitern Schadenersaze, jeden Indossanten und Giranten zu belangen *b*); jedoch verordnen viele Wechselordnungen, dafs dieses nur in der Ordnung der Reihe der Indossanten rükwärts geschehen soll, welches durch Contraprotest zu geschehen pflegt *c*). Uebrigens erfordert ein Indossament folgende wesentliche Bestandtheile: den Namen des Indossators und des Indossanten, die Valuta, und, nach Vorschrift mehrerer Wechselordnungen, die Angabe des Orts und der Zeit, wo und wann das Indossament vollzogen worden ist *d*).

a) *Hoeckner*, Difs. de literarum camb. indossamento, Cap. II.
Besecke, Thesaurus iuris cambialis, Pag. 387. folg.

b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocefs, Kap. IV. §. 57.
Hoffmann, Difs. de effectu indossationis cambii proprii, §. 5.

c) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 143.

Digitized by Google

Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 235.

d) *Hoeckner*, cit. loc. Cap. II. §. 7. folg.
Besecke, cit. loc. Pag. 392.

§. 645.

Der Remittent muſs, nach empfangenem Wechselbriefe, denselben dem Trassaten präsentiren, um zu sehen, ob derselbe ihn acceptire oder nicht *a*). Diese Präsentation muſs zuerst der Person des Trassaten gemacht werden; denn vor seiner Erklärung kann ihn kein Anderer acceptiren *b*). Ist der Trassat abwesend, so kann er zwar seinem Buchhalter oder einem andern Hausgenossen vorgezeigt, aber nicht demselben ohne Gefahr gelassen, oder von denselben acceptirt werden, wenn sie nicht besonders dazu beauftragt sind *c*). Die Zeit, innerhalb welcher die Präsentation vorgenommen werden muſs, richtet sich nach der Bestimmung des Zahlungstermins. Bey Messewechseln sind auf allen Handelsplätzen gewiſse Tage dazu bestimmt *d*); bey Aussermessewechseln kömmt es auf die Gattung des Wechsels an. Befindet sich in dem Wechsel kein Zahlungstermin, so wird er als ein Wechsel auf Sicht (à vista) angesehen *e*).

a) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. II. unter dem Worte: Präsentation, S. 392. folg.
Koenigken, Diſs. de praesentatione literarum cambialium, Lips. 1733.
Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 58.

b) *Francke*, Institutiones iuris cambialis, Lib. I. Sect. III. Tit. I. §. 6.
Besecke, Thesaurus iuris cambialis, Pag. 453.
Koenigken, cit. loc. §. 13.

c) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, K. IV. §. 12.
Bek, Wechselrecht, Cap. IV. §. 7.

d) *Koenigken*, cit. loc. §. 19. folg.

Digitized by Google

Besecke, cit. loc. Pag. 207 und 456.
Musäus, a. a. O. §. 63.

e) *Büsch* und *Ebeling*, Handlungsbibliothek, B. I. St. III. S. 448.
Besecke, cit. loc. Pag. 458.
Koenigken, a. a. O. §. 22.

§. 646.

Der Zwek der Präsentation bestehet in der Bewirkung der Acceptation von Seite des Trassaten. Die Acceptation ist eine auf den Wechselbrief gesezte, kurze, schriftliche Erklärung, dafs der Trassat die Bezahlung annehme *a*). Sie mufs ohne alle Bedingung und Vorbehalt geschehen, wenn nicht der Präsentant, etwa als Mandatarius, zu Bedingungen Vollmacht hat *b*). Die Acceptation kann auch stillschweigend geschehen *c*). Der Trassat mufs in der Regel gleich nach geschehener Präsentation seine Erklärung von sich geben; allein die Wechselordnungen gestatten hie und da eine Zeit von 24 Stunden *d*), erlauben auch die Aussezung der Erklärung bis zur Ankunft des Avisobriefs.

a) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. I. unter dem Worte: Acceptation, S. 44. folg.
Riccius, de acceptatione cambiorum trassatorum aut indossatorum, Exerc. X. Sect. III.
Gries, de literarum cambialium accept. Jen. 1800.

b) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, K. IV. §. 11.
Püttmann, Grunds. des Wechselrechts, §. 106-111.

c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 89.

d) *Code de Commerce de France*, Lib. I. Tit. VIII. Art. 125.

§. 647.

Durch die wirkliche Acceptation des Wechsels verbindet sich der Trassat zur unnachsichtlichen Be-

Digitized by Google

zahlung *a*), wenn nicht ein Betrug des Präsentanten auf der Stelle erweislich ist. Die Zeit der Bezahlung der Messewechsel ist genau, wiewohl verschieden bestimmt; die der Aussermessewechsel wird durch ihren Inhalt bestimmt. Ein Wechsel auf Sicht mufs sogleich oder längstens in 24 Stunden nach der Präsentation berichtigt werden *b*); ein Wechsel *à uso* nach dem Ortsgebrauche *c*) und bey Wechseln *à dato* wird der Wechselmonat immer auf 30 Tage berechnet, und am lezten Tage der aus der Präsentation oder dem Wechsel zu berechnenden Zeit bezahlt *d*).

a) *Zipfel*, de tesseris collybisticis, Cap. 6. §. 24.
b) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Th. II. Kap. I. §. 8. und Kap. V. §. 10. folg.
c) *Bek*, Wechselrecht, Kap. V. §. 12.
Ludovici, Einleitung zum Wechselproceſs, K. IV. §. 65 und 69.
d) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. III. unter dem Worte: Zahlungszeit, S. 528. folg.
Püttmann, Grunds. des Wechselrechts, §. 131-136.

§. 648.

Bey Aussermessewechseln hat man an vielen Orten zu mehrerer Bequemlichkeit der Acceptanten noch ausser der Verfallzeit einige Discretions-Respit-Respect-Ehrentage verstattet *a*). Sie sind nach der Gewohnheit des Ortes bestimmt, und die Sonn- und Feiertage werden der Regel nach mit eingerechnet *b*). Weil dergleichen Respecttage an sich dem wahren Hauptzweke der Wechsel eigentlich hinderlich sind, so hat man auch an vielen Handelspläzen keine solche Nachtage gestattet *c*). Messewechsel, welche einen bestimmten Zahlungstermin haben, bedürfen

Digitized by Google

keiner Respittage; bey den auf Sicht lautenden, auch bey den eigenen Wechseln fallen sie hinweg *d*).

a) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. II. unter dem Worte: Respecttage, S. 570. folg. *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, K. IV. §. 24. *Francke*, Diss. de induciis ad litoeras cambiales solvendas earumque termino addi solitis, Hall. 1715.

b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocess, Cap. IV. §. 77.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 94.

c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 246.
In Frankreich sind alle Respecttage abgeschaft. Code de commerce, Lib. I. Tit. VIII. Art. 135.

d) *Püttmann*, Grunds. des Wechselrechts, §. 50-54.

§. 649.

Die Bezahlung darf niemahls unaufgefordert geschehen, und der Trassat kann keines Verzuges beschuldigt werden, bis er zur Bezahlung aufgefordert worden ist, weil er erst alsdann erfährt, an wen er die Bezahlung leisten soll. In der Regel muss die Bezahlung basr oder *per Cassa* geschehen; sie kann aber auch *per Banco* und durch Compensation u. s. w. geleistet werden *a*). Dem Präsentanten aber kann wider seinen Willen keine Assignation aufgedrungen werden *b*). Nach geschehener Bezahlung muss der Präsentant dem Trassaten den Wechselbrief quittirt einhändigen, und lezterer von dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung trassirt worden ist, seinen Regress bekommen; jedoch findet hier im Falle einer Klage nur der ordentliche gewöhnliche Process Statt *c*).

a) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, Kap. V. §. 18.

Digitized by Google

Riccius, de solutione cambiorum per scontrationem, compensationem et assignat. Goett. 1781.
Zipfel, de tesseris collybisticis, Sect. VII. P. 252.

b) *Musäus*, Anfangsgr. des Wechselrechts, §. 73.
Danz, Handbuch des heut. deutsch. Privatrechts, Bd. II. §. 247.

c) *Püttmann*, Grunds. des Wechselrechts, §. 141.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 96.

§. 650.

Will oder kann der Trassat den Wechsel nicht honoriren, so mufs der Inhaber zur Aufrechthaltung des Regresses gegen den Trassirer oder Indossanten, und zum Beweise, dafs er nichts versäumt habe, einen Protest einlegen *a*). Protest ist eine Beweisurkunde nicht nur über die verweigerte Erfüllung der Obliegenheiten von Seite des Trassaten, sondern auch zur Vorbehaltung der strengen Regrefsklage für den Inhaber des Wechsels. Eigentlich sollte der Protest von dem Inhaber des Wechsels selbst geschehen; allein nach dem eingeführten Gebrauche, weil ein *instrumentum publicum* nöthig ist, übergibt derselbe den Wechsel einem Notarius zum Vollzuge, welcher dieses Instrument unter Zuziehung von zwey Zeugen verfertigt *c*); jedoch wird diese Zuziehung *in praxi* nicht beobachtet. Der Wechselprotest mufs enthalten: 1) eine genaue Abschrift des Wechsels und der Indossamente, 2) die Geschichtserzählung der gemachten Aufforderung, 3) die Antwort des Aufgeforderten, 4) die Protestclausel oder der Vorbehalt des Präsentanten, und 5) der Tag und die Stunde des erhobenen Protests *d*).

a) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, unter dem Worte: Protestation, Th. II. S. 447. ff.

Digitized by Google

Uffenbach, Diss. de protestationibus in cambiis, Altd. 1715.
Thomasius, de protestatione ius protestantis conservante,
b) *Püttmann*, Grunds. des Wechselrechts, §. 111.
c) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, K. IV. §. 15.
Uffenbach, cit. loc. Cap. VII. §. 29.
Kreſs, Specim. iurispr. forens. L. III. T. XXII. §. 11.
d) *Siegel*, a. a. O. Cap. IV. §. 16.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 97.

§. 651.

Die Erhebung des Protests ist in folgenden zwey Fällen gewöhnlich: 1) wegen nicht geschehener Acceptation (de non acceptando), 2) wegen nicht erfolgter Bezahlung (de non pagamento) *a*). Jener kann von jedem Inhaber des Wechsels levirt, und muſs mit der ersten abgehenden Post abgeschikt werden *b*). Die Zeit des Protestes wegen nicht erfolgter Acceptation hängt von der Präsentationszeit ab; ausser der Trassat habe bereits fallirt, alsdann wird, ohne die Präsentationszeit abzuwarten, der Protest eingelegt *c*). Ist der Inhaber des Wechsels Eigenthümer desselben, so übermacht er den Protest demjenigen, an den er den Regreſs nehmen will *d*); ist er aber nur Mandatarius, so schikt er den Protest samt dem Originalwechsel an seinen Mandanten *d*).

a) *Musäus*, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 115 und 117.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 248.
b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselproceſs, Kap. IV. §. 43 und 44.
Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 98 u. 101.
c) *Musäus*, a. a. O. §. 121.
d) *Siegel*, Einleit. zum Wechselrecht, K. II. §. 11.

Digitized by Google

§. 652.

Wenn der Trassat, nach geschehener Acceptation, entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nach Verlauf längerer Zeit, oder nicht in den gehörigen Münzsorten bezahlen will, so wird der Protest wegen Nichtbezahlung (de non pagamento) eingelegt *a*). Hat der Präsentant Rükzahlung angenommen, welches in seiner freyen Willkür stehet, so kann er wegen des Ueberrests den Protest auch leviren *b*). In Ansehung der Zeit dieses Protestes wird ein Unterschied zwischen Messewechseln und Aufsermessewechseln gemacht. Jene haben bestimmte Zahltage, an denen, in der Regel, zu allen Stunden der Protest erhoben werden kann; jedoch weichen auch einzelne Wechselordnungen davon ab; bey diesen ist der Protest an dem Verfalltage einzulegen; sind aber Respittage eingeführt, so müssen auch diese abgewartet werden *c*).

a) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 101.
b) *Frankfurter*, *Hamburger*, *Schwedische* Wechselordnung etc.
c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 248.

§. 653.

Aus dem gehörig gelichteten Proteste wegen Nichtbezahlung kann der Eigenthümer die Regressklage anstellen: 1) gegen die Indossanten der Reihe nach rükwärts, oder gegen den Aussteller des Wechsels, sowohl wegen der Hauptsumme, als auch wegen den Kosten und dem Interesse *a*), und kann zu deren Behufe entweder einen Rükwechsel *b*) ziehen, oder auf die Bezahlung dringen *c*). Nimmt er bey der Klage gegen die Indossanten einen frühern Vormann, so sind

Digitized by Google

die nach ihm kommenden frey *d*). 2) auch gegen den Acceptanten nach vorhergegangener Acceptation *e*). Dem Aussteller hingegen stehet gegen den Acceptanten nur alsdann eine Klage zu, wenn dieser sich zur Annahme des Wechsels verbindlich gemacht *f*), oder ihn wirklich acceptirt, aber nicht bezahlt hat. Diese Klage kann aber keine strenge Regressklage nach Wechselrechte seyn; ausser der Aussteller habe im Acceptations- und Nichtbezahlungs-Falle den Wechsel auf sich zurük indossiren lassen *g*).

a) *Uffenbach*, de protestatione in cambiis, Cap. VIII.
b) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Kap. I. §. 9. *Dicelius*, de cambiis trassatis, §. 7.
c) *Siegel*, a. a. O. Kap. I. §. 11.
d) *Martens*, Grundriss des Handelsrechts, §. 102.
e) *Voet*, ad Dig. L. 22. Tit. 2. Nr. 5.
f) *Siegel*, a. a. O. Kap. V. §. 2.

§. 654.

Die Unterlassung eines im Falle der Nichtacceptation gewöhnlichen Protestes fällt, wenn der Präsentant nur Mandatarius ist, diesem zur Last, und er muss allen daraus erwachsenen Schaden dem Mandanten vertreten. War er aber selbst Eigenthümer, so ziehet die Unterlassung des Protestes den Verlust der strengen Regressklage nach Wechselrechte nach sich *a*). Nach Ansicht des Protestes ist der Aussteller des Wechsels oder der Indossant verbunden, dem Eigenthümer hinlängliche Caution zu leisten, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist; ist er aber fällig, so muss der eine oder der andere diesem die ganze Summe, sammt allem Schaden, Kosten und Interesse nach der Retourrechnung entrichten *b*).

Digitized by Google

a) *Ritter*, Assignationis et cambii trassati idea prima et genuina, §. 26.
b) *Besecke*, Thesaurus iuris cambialis, Pag. 579.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 99 und 100.

§. 655.

Die Unterlassung eines gegen die Nichtbezahlung erhobenen Protestes macht dem Präsentanten sein aus der geschehenen Acceptation erlangtes Recht nicht verlieren, wenn er sich lieber an den Trassanten oder Indossanten halten will; so wie auch der Protest die fortlaufende Verjährung des aus der Acceptation erfolgten Rechts nicht unterbricht, wenn nicht einzelne Wechselordnungen oder Geseze die fortdaurende Wirkung des dem Creditor zustehenden Rechts an die Levirung des Protestes binden *a*). Aber auch in der Protestsunterlassung dieses Falles ist ein Mandatarius seinem Mandanten für den daraus erwachsenen Schaden verantwortlich. Hingegen ist zur Aufrechthaltung des Regresses gegen den Trassanten und Indossanten die Levirung des Protestes durchaus nothwendig, und versäumt der Präsentant, als Eigenthümer zugleich, die Lichtung des Protestes, so verliert er immer die strenge Regresklage nach Wechselrecht; allen Anspruch aber nur, wenn es die Particulargeseze ausdrüklich vorschreiben *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 248.
b) *Ritter*, Assignationis et cambii trassati idea etc. §. 26.
Besecke, Thesaurus iur camb. Pag. 320.

§. 656.

Wegen dem Credite und den beträchtlichen Ko-

Digitized by Google

sten die ein Protest dem Trassanten oder Indossanten verursacht, ersuchet oft einer von diesen beyden, auf den Fall der Nichthonorirung seiner Tratte, einen Dritten um die Acceptation des Wechsels; welches Verfahren man die Nothadresse nennet *a*). Wenn daher der Präsentant die Annahme des Wechsels von dem Trassaten nicht erhält, so muſs er diesem Dritten den Wechsel präsentiren. Es kann sich aber auch ein Dritter ohne Auftrag, zur Honorirung des Wechsels erbieten, welches auch der Trassat selbst, um die Ehre und den Credit des Trassanten oder eines der Indossanten zu retten, thun kann. Man heiſset dieses eine Intervention oder Acceptation *per honor di lettera b*). An die gewöhnliche Acceptationszeit ist diese nicht gebunden; aber sie kann auch nicht, ohne vorhergegangene Verweigerung des Trassaten und ohne vorgenommenen Protest, angewendet werden *c*).

a) *Francke*, de iure adimplementi literarum cambialium honoris causa, §. 17.
Besecke, Thesaurus iur. camb. Pag. 487. folg.
b) *Musaeus*, Diſs. de trassato literas cambiales in honorem acceptante, §. IV.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Th. I. unter dem Worte: Acceptation per honor, S. 106. ff.
c) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Kap. V. §. 3.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 248. S. 457.

§. 657.

Der Acceptant sichert seinen Regreſs wegen der Schadlöshaltung dadurch, daſs er die ausdrükliche Erklärung, wem zu Ehren und aus Freundschaft

Digitized by Google

die Acceptation geschehe — auf den Wechselbrief sezet *a*). Ein jeder, der wechselfähig ist, kann sich zu einer solchen Acceptation *per honor di lettera* erbieten. Selbst der Inhaber der Tratte, wenn er nach vorhergegangener Protestation es thun will, kann acceptiren, und manche Wechselordnungen gestehen diesem einen Vorzug zu *b*). Wollen mehrere diese Acceptation honoriren, so gibt man demjenigen, welcher die meisten Hintermänner befreyet, den Vorzug *c*). Der Trassant selbst aber kann nicht zu solcher Acceptation zugelassen werden *d*).

a) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 108.
b) *Marperger*, Beschreibung der Messen und Märkte, Kap. X. S. 45.
Martens, a. a. O. §. 109.
c) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocefs, Kap. IV. §. 42 und 58.
Bek, Wechselrecht. Kap. IV. §. 33 und 35.
Code de commerce de france; Lib. I. Tit. VIII. Art. 159.
d) *Martens*, a. a. O. §. 109.

§. 658.

Wenn die Acceptation *per honor di lettera*, dem Inhalte des Wechsels gemäfs, angeboten wird; so mufs sie der Inhaber des Wechsels annehmen, aufser sie sey ihm, wenn er blofs Mandatarius ist, von seinem Mandanten ausdrüklich untersagt *a*). Der Präsentant erhält nun das Befugnifs, von dem Intervenienten, der unbedingt acceptirt hat, die Bezahlung, nach Wechselrechte, zu fordern *b*); da aber auch der Acceptant in die Rechte des Präsentanten tritt, so ist er befugt, gegen denjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, zu klagen *c*), und von ihm die Erstattung

Digitized by Google

der Wechselsumme, samt den durch den Protest verursachten Kosten, zu fordern *d*).

a) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 111.
b) *Bek*, Wechselrecht, Kap. IV. §. 55.
Siegel, Einleitung zum Wechselrecht, Kap. V. §. 7.
c) *Francke*, Institutiones iuris camb. Lib. I. Sect. IV. Tit. 4.
d) *Francke*, Difs. de induciis ad literas cambiales solvendas earumque termino addi solitis, §. IX.

§. 659.

Bisher war von trassirten Wechseln die Rede. Was nun die eigenen Wechsel betrift, so finden auch hier besondere Rechte und Wechselverbindlichkeiten Statt. Ein eigener Wechsel, trokener Wechsel (*cambium siccum*) oder auch Depositowechsel (§. 630.) ist eine Anweisung, welche auf den Aussteller selbst gerichtet ist, nach welcher er sich zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Creditor nach Wechselrechte verbindlich macht, und diese seine Anweisung für einen Wechsel erklärt *a*). Wesentliche Bestandtheile des eigenen Wechsels sind:

1) ein schriftlicher Aufsaz, auf Stempelpapier, wo es die Geseze vorschreiben, sonst nicht:
2) das Wort, Wechsel, ausgedrükt;
3) die Bestimmung der Wechselsumme, der Zahlungszeit, des Gläubigers und des Schuldners;
4) die Wechselfähigkeit, und das Bekenntnifs der empfangenen Valuta;
5) die Unterschrift des Schuldners und das Versprechen der zu leistenden Bezahlung *b*).

Digitized by Google

a) *Marberger*, Commerzien-Collegium und neu eröffnetes Handelsgericht, Kap. 16. P. 493.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 113.
b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 234.

§. 660.

Gewöhnliche oder aufserwesentliche Bestandtheile sind:

1) die Ueberschrift,
2) die Clausel — oder an dessen Ordre,
3) die Zeit der Ausstellung des Wechsels *a*),
4) die Zinse, wenn dergleichen bedungen werden *b*).

Ueberhaupt haben diese Wechsel, als accessorische Verträge keine bestimmt vorgeschriebene Form, sondern man kann jede Schuldverschreibung dazu brauchen, wenn man die Wechselform, d. h. das freiwillige Bekenntnifs, nach Wechselrecht zu bezahlen, anfügt *c*).

a) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 12.
b) *Püttmann*, a. a. O. §. 19.
c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 234.

§. 661.

Die eigenen Wechsel bedürfen in Ansehung des Schuldners weder der Präsentation, noch der Acceptation *a*), noch des Protestes. Die Levirung des Protestes ist nur dann erforderlich, wenn der Regrefs gegen den Indossanten offen bleiben soll *b*). Sie können übrigens indossirt und cedirt werden *c*), und es kommen bey solchen eigentlich nur zwey Hauptpersonen, der Gläubiger und der Schuldner, vor *d*). Als Nebenpersonen können noch Bürgen und Indossatare

Digitized by Google

eintreten *e*). Ueberhaupt werden die Rechte eigener Wechsel den Rechten trassirter Wechsel gleich gehalten, wenn die Particular-Geseze keine Ausnahme machen *f*).

a) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 114. *Zipfel*, de tesseris collybisticis, Sect. VI. Pag. 174.
b) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 26. *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 65. S. 355.
c) *Musäus*, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 84. *Riccius*, de indossatione cambiorum propriorum, Exerc. VII.
d) *Musäus*, a. a. O. §. 84.
e) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 234. S. 413.
f) *Martens*, a. a. O. §. 115.

§. 662.

Von eigenen Wechseln wollen wir noch folgende rechtliche Wirkungen berühren: Ein Wechselschuldner mufs zwar zur Verfallzeit die Zahlung, ohne vorhergehende Erinnerung, in den gehörigen Münzsorten leisten; aber in Rüksicht der Gattungen der Münzsorten finden die für andere Geldschulden anzuwendenden gemeinrechtlichen Grundsäze Statt *a*). Der in dem Wechsel bestimmte Zahlungstermin mufs gehalten werden, und es treten hier die nehmlichen Grundsäze ein, wie bey den trassirten Wechseln, nur genieſsen die eigenen Wechsel sehr selten der Respecttage *b*). Die Präsentation zur Acceptation ist bey eigenen Wechseln nur dann nöthig, wenn Particulargeseze sie vorschreiben; hingegen die Präsentation zur Bezahlung geschiehet wie bey trassirten Wechseln. Die Intervention ist bey eigenen Wechseln wohl möglich; aber sehr selten; kömmt sie einmahl

Digitized by Google

vor, so treten eben die Grundsäze, wie bey trassirten Wechseln (§. 656.), ein. Ist der eigene Wechsel mit Indossamenten versehen, so tritt auch, wie bey trassirten Wechseln, die Regreſsklage ein; ist er aber nicht indossirt, so findet auch kein Wechselregreſs Statt. Wenn der Wechselbrief verloren gehet, so kann der Wechselschuldner nicht zu Ausstellung eines neuen angehalten werden, sondern der Creditor muſs seine Ansprüche durch die ordentliche Klage verfolgen *c*). Das *beneficium divisionis* kann mehreren Hauptschuldnern eines Wechsels, wenn nicht Particulargeseze ein Anderes verordnen, zu Statten kommen *d*). Gegen die Erben kann man zwar executivisch auf die Bezahlung dringen; aber der Personalarrest fällt weg, auch wird den Erben das *spatium deliberandi et beneficium inventarii* gestattet *e*).

a) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 54—58.
b) *Ebenderselbe*, a. a. O. §. 50—54.
c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 237.
d) *Püttmann*, a. a. O. §. 42.
Sshaumburg, Princip. prax. iurid. iudicia; Lib. II. Cap. 3. §. 4.
Danz, Grundsäze der summarischen Processe, §. 42.
e) *Baumann*, Diſs. de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris; Uttraj. 1752.
Berger, Electa processus executivi, §. 60. N. 1.
Püttmann, a. a. O. §. 62.

§. 663.

Zur Sicherheit der eigenen Wechsel, obgleich bey diesen, wenn sie girirt sind, auch die Nothadressen, wie bey trassirten, und überhaupt, als solchen, schon schleunige Hülfe für den Creditor obwalten, dienen noch die Unterpfänder, Güterverschrei-

Digitized by Google

bungen und Bürgschaften. Hypotheken und Unterpfänder haben hier keine Ausnahme, sondern werden nach allgemeinen Grundsäzen beurtheilt *a*). Eine Bürgschaft hingegen, wenn sie auf dem Wechsel selbst stehet, wird — *avallum* — genennet, und verbindet den Bürgen, wie den Hauptschuldner, nach Wechselrechte; auch bey Indossamenten bedienet man sich dieses *avallum*, als Sicherheitsmittel *b*). Ist aber die Bürgschaft auf einem abgesonderten Instrumente geleistet, so treten die gewöhnlichen Grundsäze der Bürgschaft ein, wenn nicht der Bürge die ausdrükliche Wechselclausel, dafs er nach Wechselrechte haften wolle, beygefügt hat *c*).

a) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselrechts, §. 20 und 147.
Riccius, de pignore pro cambio, Exerc. VII. Sect. II.
Riccius, de hypotheca pro cambio, loc. cit. Sect. III.

b) *Püttmann*, a. a. O. §. 21 und 142.
Francke, de iure adimplem. literarum camb. §. 13.
Bekmann, Journal für Fabriken und Manufacturen, August, 1796. S. 134.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Th. I. unter dem Worte: Aval — S. 299. folg.

c) *Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 119.

§. 664.

Die Wechsel können auch prolongirt werden. Die Prolongation ist ein Vertrag zwischen dem Gläubiger und Schuldner, wodurch der erstere dem leztern den im Wechselbriefe bestimmten Zahlungstermin, unter Beybehaltung des Wechselrechts, auf eine überein gekommene weitere Frist verlängert. Ihre Erfordernisse sind: 1) die Einwilligung beyder

Digitized by Google

Theile, oder eine Handlung, woraus dieselbe begreiflicher Weise vermuthet wird; 2) die Fähigkeit zur Wechselverbindlichkeit; 3) dafs sie vor Ablaufe der Zahlungszeit geschehe; 4) dafs der Wechsel schon von Anfange her gültig sey, und 5) dafs sie entweder auf den Wechselbrief selbst gesezt, oder dem Debitor besonders ausgestellt werde. Ihre rechtliche Wirkungen sind: dafs sie das Wechselrecht fortdauern macht; dafs sie die Wechselverjährung aufschiebt *a*).

a) *Kapf*, Difs. de prolongatione cambii eiusque effectibus, Tub. 1777.
Püttmann, Grundsäze des Wechselrechts, §. 149.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 247.

§. 665.

Der Wechsel-Contract endiget sich

1) durch die vollkommene Erfüllung der Wechselverbindlichkeit *a*);

2) durch wechselseitige Einwilligung der Partheyen; einseitig kann nur der Aussteller vor der Acceptation, die Wechselverbindlichkeit aufheben, wenn er sein Mandat an dem Trassaten zurük nimmt, und den Eigenthümer entschädigt; nach der Acceptation aber nicht, aufser der Wechsel sey falsch; einseitig kann der Remittent sein *indossamentum in procura* vor erfolgter Zahlung oder Verkauf zurüknehmen, und den Wechsel auf sich zurük indossiren lassen, oder auch sein Indossament ausstreichen; aber der Indossant, welcher den Wechsel wirklich cedirt hat, kann nicht einseitig widerrufen; der Acceptant kann auch nicht nach er-

Digitized by Google

folgter Acceptation widerrufen, wenn er nicht einen Betrug des Präsentanten auf der Stelle darthun kann *b*);

3) nach der Natur der Sache; in Ansehung der Hauptverbindlichkeit, wenn der Hauptschuldner und der Gläubiger in eine Person zusammen kommen; in Ansehung der Nebenverbindlichkeit, wenn der Bürge und der Schuldner oder der Creditor vereinigt werden; die Aufhebung des Wechsels geschiehet *ipso iure*, wenn eine schon wirklich existirende Schuld mit der Forderung zusammen fließt *c*);

4) durch die Verjährung; diese ist im Wechselrechte und in fast allen Wechselordnungen weit kürzer, als in dem gemeinen Rechte *d*). Sie ist bey eigenen Wechseln meistens auf ein Jahr festgesezt *e*), bey trassirten Wechseln aber sowohl für die Klage gegen den Acceptanten, als auch für die Regreßklage gegen den Indossanten und Trassanten bald auf wenige Wochen, bald auf Monate oder Jahre *f*).

a) *Musäus*, Anfangsgründe des Wechselrechts, Kap. III.

b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocefs, Kap. IV. §. 87. und Kap. VI. §. 9 und 18.
Hoeckner, de literarum cambialium indossamentis, Cap. III. §. 10.
Heydiger, Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts, Kap. XIV. §. 126.

c) *Bastinelli*, Diss. de confusione, Viteb. 1751.
von Selchow, Grundsäze des Wechselrechts, §. 100.
Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 123.

d) *Püttmann*, Grundsäze des Wechselr. §. 148 — 163.

Digitized by Google

Kaestner, Diss. de menstrua et annali praescriptione literarum cambialium, Lips. 1715.

Riccius, de praescriptione literarum cambialium, Exerc. XV.

Siegel, Einleit. zum Wechselrecht, Th. I. Kap. 4. Th. II. Kap. 6. §. 4.

Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 68. S. 373. folg.

Danz, Grundsäze der summarischen Processe, §. 42.

e) *Brüchting*, Unterricht zum gründlichen Verstande des Wechselrechts, Th. I. Kap. 4. §. 3.

Thomasius, de protestatione ius protestantis conservante.

Kapf, de prolongatione cambii ejusque effectibus.

f) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. III. S. 110. folg.

von Moshamm, Wechselrecht, S. 261. S. 223. folg.

§. 666.

Die Wechselverjährung bewirket sowohl bey trassirten als bey eigenen Wechseln für die Haupt- und Regressklage nur die Unanwendbarkeit der Klage nach Wechselrecht, nicht aber den Verlust der Verbindlichkeit selbst zur Bezahlung *a*); der Wechselbrief wird dadurch nur zu einer gemeinen Handschrift umgeschaffen, deren Klage für die Bezahlung blos auf dem ordentlichen Wege Rechtens verfolgt werden kann *b*). Einzelne Wechselordnungen schreiben jedoch auch bey der Verjährung der trassirten Wechsel den Verlust der ganzen Forderung vor *c*).

a) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Th. II. Kap. VI. §. 6.

Wernher, lex publica quod post tempus lapsum literis cambialibus omnem vim denegat, regulariter non de ipsius actionis praescriptione intelligi debet; S. d. enunciata fori hodierni, N. 383.

Digitized by Google

b) *Moshammer*, Einleitung in das Wechselrecht, §. 221.
c) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 247. S. 447.

§. 667.

Die Strenge des Wechselrechts, in Rüksicht des Personalarrests wird auch aufgehoben

1) wenn gegen die Erben, welche den Wechsel noch nicht erneuert haben, geklagt wird *a*);
2) wenn der Wechselschuldner in einen Stand tritt, worin er nicht mehr über seine Person, d. h. nur bis zur Gefängnifsstrafe, freye Disposition hat *b*);
3) wenn derselbe zu dem *beneficium* der Güterabtretung zugelassen wird.

a) *Siegel*, Einleitung zum Wechselrecht, Th. II. Kap. VI. §. 3.
b) *Strecker*, de iis qui a nexu cambiorum vel iuris cambialis rigore sunt exemti, §. 18.
Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 126.

Drittes Kapitel.

Von dem Wechselprocesse.

§. 668.

Der Wechselproceſs ist das Verfahren, seine Wechselforderung vor dem Gerichte zu verfolgen. Sein Unterschied von dem ordentlichen Processe besteht in den bestimmten kürzern Fristen, und in der Ordnung der Execution, welche jedoch in Particular-

Digitized by Google

gesezen so viele Verschiedenheiten hat, dafs man das Verfahren nur im Allgemeinen bestimmen kann. Entweder bey der Nichterwählung oder bey der Unanwendbarkeit des strengen Wechselprocesses vertritt in Deutschland entweder der gemeine Executivprocefs oder der ordentliche summarische Procefs seine Stelle *a*). Ehe aber der wirkliche Wechselprocefs ergriffen wird, pflegt man gemeiniglich noch Schiedsrichter oder gute Männer zu wählen, welche meistens in Handels- und Wechselsachen wohlerfahrne Kaufleute sind, und den Streit so kurz, als möglich, zu entscheiden suchen *b*). Wird von diesen die streitige Sache nicht entschieden, oder können die Partheyen in der Wahl derselben nicht einig werden, so wird die Klage bey dem ordentlichen Richter, oder bey einem besondern Handels- oder Wechselgerichte anhängig gemacht *c*). Die Umstände bestimmen, ob die Klage vor dem gewöhnlichen Gerichtsstande des Beklagten, oder *in foro contractus*, oder in dem Orte, wo die Bezahlung versprochen worden ist, vorzubringen sey *d*).

a) *Musäus*, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 154 und 155.
Moshammer, Einleitung in das Wechselrecht, §. 237.
von Martens, Grundrifs des Handelsrechts §. 131.

b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselprocefs, Kap. V. §. 11.
Bek, Wechselrecht, Kap. XIII. §. 1. S. 589.

c) *Ludovici*, a. a. O. Kap. XII. §. 2 — 8.
Moshammer, a. a. O. §. 237.

d) *L.* 19. §. 1 et 2. *D.* de Jud. *L.* 3. *D.* de reb. auct. iud. possid. L. 21. de oblig. et actionibus.
Bek, a. a. O. Kap. XIII. §. 8. folg.
Püttmann, an iudiciis Austraegarum in causis cambialibus locus sit quaest. illustr. Cap. VII.

Digitized by Google

§. 669.

Viele Particulargeseze fordern, dafs die Klage mündlich vorgebracht werden mufs; im Zweifelsfalle aber stehet es in der Willkür des Klägers oder seines Bevollmächtigten, die Klage mündlich oder schriftlich vorzubringen *a*). Zur Klage gegen den Acceptanten wird erfordert die Anerkennung des Wechsels, zu der gegen den Indossanten die Recognition des Wechsels und des Indossaments, und in beyden Fällen wird auf Bezahlung geklagt *b*). Eben dieses findet auch gegen den Bürgen Statt. Bey der Klage müssen der Original-wechselbrief, und bey der Regrefsklage Protest, Quittungen, Courszettel und überhaupt alle Documente, die die Liquidität beweisen können, vorgezeigt werden. Bey verlornen oder gestohlenen Wechseln fällt die Klage nach Wechselrecht weg *c*).

a) *Ludovici*, Einleit. zum Wechselprocefs, Kap. IX. §. 2.
Musäus, Anfangsgründe des Wechselrechts, §. 164 und 165.
von Martens, Grundrifs des Handelsrechts, §. 133.
b) *Ludovici*, a. a. O. Kap. IX. §. 4.
Zipfel, de tesseris collybisticis, Sect. VII. Pag. 223.
c) *Riccius*, de literarum cambialium amissione, Exerc. XVI. §. 36. seq.

§. 670.

Der Beklagte wird alsdann zur persönlichen Erscheinung und Anerkennung des Wechsels vorgeladen. Erscheint derselbe nicht, so wird er, wenn er nicht bereits *sub poena recogniti* citirt ist, noch ein Mahl unter dieser Strafe vorgerufen, und dann im abermahligen Nichterscheinungs-Falle *in contumaciam* erklärt,

Digitized by Google

zur unverzüglichen Bezahlung angewiesen, und im Säumungsfalle mit der Execution, oder, auf Verlangen des Klägers, mit Verhaftnehmung seiner vorgefabren *a*); jedoch sind diese Vorladungen nach Particulargesezen verschieden; bald gestatten diese nur eine, bald zwey, und bald drey. Erscheint der Beklagte und recognoscirt den Wechsel ohne Einreden, so muſs er unverzüglich die Bezahlung leisten, oder, bis er bezahlt, in das Gefängniſs wandern *b*). Schwört er aber den Diffessionseid, welcher nur aus sehr dringenden und auf der Stelle erweislichen Gründen gestattet wird, so hat der Wechselproceſs gegen ihn ein Ende; hingegen bleibet dem Imploranten der Weg des ordentlichen Processes vorbehalten *c*).

a) *Bek*, Wechselrecht, S. 401. folg.
Ludovici, Einleitung zum Wechselproc., Kap. IX. §. 2. und Kap. XII. §. 7.
Moshammer, Einleit. in das Wechselrecht, §. 246.
b) *Berger*, Electa discept. forens. Tit. V. Obs. 3. Nr. 4. Pag. 37.
Moshammer, a. a. O. §. 247.
v. Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 135.
c) *Ludovici*, a. a. O. Kap. IX. §. 5.
Claproth, Einleitung in sämmtliche summarische Processe, Th. II. S. 100.
von Cramer, Wezlarische Nebenst., Th. 96. S. 88.

§. 671.

Macht der Beklagte Einreden, so sind dilatorische, wenn sie nicht auf das Wesen des Processes gerichtet, und auf der Stelle erweislich sind, nicht zulässig; peremtorische Einreden gegen einen anerkannten Wechsel können nur dann Statt finden, wenn sie auf der Stelle liquid zu machende Thatsachen, und solche unbestrittene Rechtssäze zum

Digitized by Google

Grunde haben, die mit der besondern Natur der Wechselverbindlichkeit in keinem Widerspruche stehen *a*). Die *Exceptio non numeratae pecuniae* ist zuläſsig, wenn nicht im Wechsel stehet, Valuta empfangen, und die Wechselordnung des Ortes diese Clausel, als ein wesentliches Stük, verordnet. Ist dieser Saz zwar im Wechsel ausgedrükt, macht aber keinen wesentlichen Theil des Wechsels aus, so kann diese Einrede nur dann Statt finden, wenn sie auf der Stelle erweislich ist. Die Einrede wegen verfälschten Wechselbriefes ist nur dann zuläſsig, wenn hinreichende Anzeigen und gegründeter Verdacht vorhanden sind *b*). Sind aber die Einreden des Beklagten von der Art, daſs sie nach der Natur dieser schleunigen Verfahrungsart für unzuläſsig erkannt werden, so werden sie zu einem besondern Processe verwiesen, und der Beklagte zur schleunigen Bezahlung, oder, nach Umständen, zur Hinterlegung des Geldes bey dem Gerichte, oder zur Bezahlung gegen Caution angehalten *c*).

a) *Bek*, Wechselrecht, Kap. XIII. §. 13.
Ludovici, Einleit. zum Wechselproceſs, K. IX. §. 6. und Kap. XI. §. 1.
Kooh, Quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant. Gieſs. 1773.
v. Martens, Grundr. des Handelsr., §. 136 u. 137.

b) *Danz*, Grundsäze der summarisch. Processe, §. 47.
Dessen, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, §. 249.

c) *Goebel*, de depositione pecuniae iudiciali in processu cambiali obveniente cum solutione conjuncta, Helmst. 1726.
Widow, de depositione iudiciali debiti cambialis, Goett. 1795.
Bek, a. a. O. Kap. XI. §. 9.
Moshammer, Einleit. in das Wechselrecht, §. 262.

Digitized by Google

§. 672.

Sind die Einreden des Beklagten an sich zuläfsig, so mufs von dem Kläger eine Erklärung gefordert werden, und der Inhalt derselben bewirkt entweder weitere Verhandlungen der Partheyen, oder ein condemnirendes oder lossprechendes Urtheil. Repliken, die nicht liquid sind, sondern ein weiteres Verfahren nöthig machen, werden ausgeschlossen, und zur besondern Ausführung durch den ordentlichen Proceſs verwiesen *a*). Obgleich auch Rechtsmittel gegen Urtheile in Wechselsachen, und Appellation oder in deren Ermangelung Revision Statt finden, so hindern sie, weil sie nur *effectum devolutivum*, nicht *suspensivum* haben, die Execution nicht *b*).

a) *Danz*, Grundsäze der summarisch. Proceſse, §. 48. *von Martens*, Grundrifs des Handelsrechts, §. 138 und 139.

b) *Ludovici*, Einleitung zum Wechselproceſs, Kap. XIII. §. 7.
Zipfel, de tesseris collybisticis, Sect. III. Pag. 83.
von Martens, a. a. O. §. 140.

Viertes Kapitel.

Von dem Rechte der Wechsel im Concurse.

§. 673.

Bricht ein Concurs über einen Wechselschuldner aus, so hat derselbe ebenfalls, wie der fallirende Kaufmann (§. 622.) durch das *Moratorium a*) und durch das *beneficium cessionis bonorum b*) Schuzmittel vor dem Personalarreste (§. 667.), wenn er das erste er-

Digitized by Google

hält, und das andere ihm zugelassen wird; ausserdem kann aber ein Wechselgläubiger, ungeachtet des Concurses, auf die persönliche Verhaftnehmung des Wechselschuldners dringen *c*), wenn er sich nicht in den Concurs-Procefs, welchem er so wenig, als einem gerichtlichen Accorde *d*), beyzutreten schuldig ist *e*), einlassen will.

a) *Riccius*, Exercitatio de rescriptis moratoriis ad leges etiam cambiales germanorum directa, Exerc. XIII.
b) *Ludopici*, Einleit. zum Wechselpr., K. II. §. 15.
c) *Püttmann*, Grunds. des Wechselrechts, §. 192. ff.
Danz, Grunds. der summarisch. Processe, §. 42.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 70. S. 377.
Leyser, Meditat. Specim. 496. Med. 5.
d) *von Martens*, Grundr. des Handelsrechts, §. 127.
e) *Leyser*, Decas quaestionum ex iure cambiali, Quae. IV. §. 3.

§. 675.

Ist aber der Wechselgläubiger der Concurs-Liquidation beygetreten, so kann er seinen Schuldner nicht mehr, wenigstens durch die Dauer des Concursprocesses, nach Wechselrecht, belangen *a*). Im Arrest behalten und doch auch an die Güter des Wechselschuldners sich halten, kann der Gläubiger nur alsdann, wenn die Wechselverbindlichkeit durch Unterpfand oder Güterverschreibung verstärkt worden ist *b*). Der Wechselgläubiger ist auch dem durch die Majorität hervorgebrachten Nachlafsvertrage beyzutreten schuldig, weil die Gesetze hier keine Ausnahme gemacht haben *c*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 250.

Digitized by Google

b) *Ludovici*, Einleit. zum Wechselpr., K. XI. §. 16.
Dabelow, Systematische Entwikelung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, Th. II. §. 167. S. 112 und 113.
Westphal, deutsches Privatrecht, Th. II. Abh. 69. §. 2 und 3.
Danz, Grunds. der summarisch. Processe, §. 42.
Scherer, Handbuch des Wechselrechts, Th. I. S. 400. folg.
Püttmann, Grundsäze des Wechselrechts, §. 190.
von Selchow, Grunds. des Wechselrechts, §. 93.
c) *Dabelow*, a. a. O. Th. III. §. 340. S. 87.

§. 676.

Was die Locirung der Wechselschulden betrift, so mufs man dem Unterschied zwischen eigenen und trassirten Wechseln machen. Jene richten sich in Concurse des Ausstellers, in Ansehung der Stelle, nach der Hauptverbindlichkeit, woraus sie entstanden sind; diese geniefsen im Concurse des Ausstellers und des Acceptanten, und alle Wechsel im Concurse der Indossanten keines Vorzuges vor andern simpelnen Handschriften *a*), wenn sie nicht durch besondere Verstärkungsmittel eine andere Natur angenommen haben, oder einzelne Geseze sie nach Art der hypothecarischen Forderungen begünstigen *b*). Ein Absonderungsrecht hingegen hat der Remittent, nach bezahlter Valuta, im Falle des Concurses des Trassanten, wenn die Valuta noch vorhanden ist, und gleicher Gestalt kann der Trassant, vor bezahlter Valuta, wenn der Remitten in Concurs fällt, und die Valuta noch nicht entrichtet hat, seinen ausgestellten Wechsel vindiciren *c*). Hat der fallirende Trassant, bey schon instehendem Concurse, den Remittenten boshafter Weise in einen Wechselcontract gezogen, so

Digitized by Google

kann dieser die bezahlte Valuta, vermög des Absonderungsrechts, aus der Masse zurükfordern *d*).

a) *Baumann*, de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris, §. 9.
Besecke, Thesaurus iuris camb., Pag. 816 u. 933.
Musäus, Anfangsgr. des Wechselrechts, §. 182.
Ludovici, Einleit. zum Wechselproceſs, K. XVI.
b) *Scherer*, Handbuch des Wechselrechts, Th. I. S. 400. folg.
c) *Ludovici*, a. a. O. Kap. XVI. §. 2.
Strÿck, de liter. camb. acceptat., Cap. V. §. 17.
d) *Musäus*, a. a. O. §. 181.

§. 677.

Im Concurse von Mehreren, an welche der Eigenthümer des Wechsels sich zu halten hat, kann dieser dasjenige seiner Forderung, was er aus der einen Masse weniger erhält, an die andere Masse fordern; aber auch dasjenige, was er aus den Massen zuviel erhält, muſs er an die treffende Masse zurükgeben *a*).

a) *Mönkeberg*, adumbratio iuris cambialis in concursu creditorum, Göett. 1788.
v. Martens, Grundriſs des Handelsrechts, §. 130.

§. 678.

Hier sollte auch das Seerecht, soviel davon zu dem Handel gehöret, abgehandelt werden. Da wir aber im zweyten Theile, unter dem Wasserrechte, das Schiff- und Seerecht in einem Zusammenhange behandelt haben, so war es nöthig, um keine Lehre zerstükeln und trennen zu müſsen, dort das Ganze beysammen vorzutragen.

Digitized by Google

DRITTES HAUPTSTÜK.

Von dem Rechte der Gastwirthschaft.

§. 679.

Obgleich nach dem deutschen Privatrechte die Gastwirthschafts-Gerechtigkeit zu dem ausschliefslichen Zweigen der bürgerlichen Nahrung nicht gerechnet wird *a*), so kömmt sie hier Orts doch in die Categorie des Gewerberechts zur Absezung roher und verarbeiteter Producte; denn sowohl die Gastwirthschaft, der Weinschank, als auch der Weinhandel sind doch nichts anders, als eine eigene Handelschaft mit Wein und Victualien, welche der Besizer dieses Rechts an Gäste und Consumenten für Geld verkauft.

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 479.
Quistorp, Rechtliche Bemerkungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrtheit, Th. I. N. 80. S. 278.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutschen Stadt- und Bürgerrechte, §. 231.

§. 680.

Man unterscheidet den Weinhandel von der Gastwirthschaft, obgleich auch beyde mit einander öfters verbunden sind. Jener ist der Handel mit Weinen im Grofsen, und der Besizer dieser verkaufet den Wein *en detail*, womit bey eigentlichen öffentlichen Gasthöfen noch die Beherbergung und Bewirthung fremder Gäste mit Speissen verknüpft ist. Selbst zwischen der Gastwirthschaft und der Schenkgerechtigkeit waltet wieder der Unterschied ob, dafs jene alle an-

Digitized by Google

kommende Gäste mit Personen, Gepäke und Pferde beherberget und bewirthet, und diese nur Efs- und Trinkwaaren an besuchende Gäste, ohne sie zu beherbergen, verkauft *a*). In diese lezte Classe gehören auch die Kaffehäuser *b*) und Garküchen, in welchen leztern nur gespeiset, aber kein Wein- oder Bierschank getrieben werden darf *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 214.
b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 589.
c) *Cocceji*, Vol. II. Consil. III.

§. 681.

In ältern Zeiten hatte man in Deutschland keine Gasthöfe noch Wirthshäuser. Alle Fremden genofsen der Gastfreundschaft, eines edlen Hauptzuges der alten Deutschen *a*). Das Aufkommen des Handels und der damit verknüpften vielen Reisen waren die Ursachen von Anlegung der Gasthöfen, um dem Handel und den Reisenden mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen. In neuern Zeiten hat sich die Gastwirthschaft so ausgebildet, dafs gegenwärtig nicht nur Ueberfluſs an Gasthöfen und Schenken ist, sondern auch für einzelne Arten, z. B. bloſs für Speisen, für Wein, für Bier allein u. s. w. Wirthschafts-Einrichtungen getroffen sind.

a) *Schmidt*, Gesch. der Deutschen, Th. IV. S. 432.

§. 682.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus der Gastwirthschaft entspringen, bildet das Gastwirthschaftsrecht. Die Quellen dess-

Digitized by Google

selben sind die Natur der Sache selbst, die Gesetze und die Litteratur, von welcher wir hier nur folgende Schriftsteller berühren:

Frid. Tob. Moebius, de iuribus hospitii mercenarii, Lips. 1672.

Joh. Gotth. de Boeckler, Diss. de iure hospitiorum, vom Gastrecht, Helmst. 1677.

Wolfg. Ad. Lauterback, Diss. de nautis, cauponibus et stapulariis, Tub. 1690.

Ahasv. Fritsch, de iure hospitalitatis, oder vom Gastrecht, Jen. 1711.

Joh. Jodoc. Bek, Vom Gastrecht, Frf. u. Lpz. 1721.

Jo. Schilter, de iure hospitii, Quedlinb. 1721.

Chr. Lud. Scheid, de cauponarum origine et iure, et magistratuum in iis condendis cura, Goett. 1739.

Eiusd. de iure erigendi cauponas et hospitia publica, tam in genere, quam in specie in terris Brunsuico-Luneb. Goett. 1739.

§. 683.

Heut zu Tage ist das Recht, öffentliche Gasthöfe oder auch Schenken, Krüge anzulegen, nicht mehr ein Gegenstand der freyen Willkür *a*), sondern es wird dazu die landesherrliche oder die ortsobrigkeitliche Erlaubniss erfordert. In denjenigen Ländern, wo dieses Recht nicht zu den Regalen gezählt wird, ist es auf dem platten Lande eine Zubehörde der niedern Gerichtsbarkeit *b*), und in den Städten der Stadtgemeinheit, davon die Einkünfte in die Stadtkämmereykasse fallen *c*). In den meisten Ländern aber ist das Recht, die Erlaubniss oder Verweigerung zur Errichtung von Wirthshäusern und Schenken zu geben, zu einem Cammerregale gemacht worden *d*).

a) *Runde*, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 417.

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, B. III. N. 49.
Schmidt, Abhandl. verschied. pract. Rechtsmaterien, B. I. Nr. 16.
Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 429. §. 54.

b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 215.

c) *Eisenhart*, Versuch einer Anleitung zum deuts. Stadt- und Bürgerrechte, §. 230.

d) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 593 und 594.

§. 684.

Es gibt aber auch Städte, welche das Meilenrecht oder das Recht ansprechen, dafs innerhalb einer Meile im Umkreise der Stadt Niemand, als ein Bürger derselben, ein Wirthshaus oder eine Schenke errichten darf *a*). Eben so gibt es auch auf dem Lande einzelne Zwangschenken, Zwangkrüge (§. 104), von denen die Einwohner des Ortes ihr Bier oder ihren Wein kaufen müfsen. Wo dergleichen vorhanden sind, ist die Ertheilung der Erlaubnifs zur Errichtung neuer Wirthshäuser oder Schenken allerdings eingeschränkt *b*). Solche Gerechtigkeiten müfsen aber immer besonders erwiesen werden. Ausserdem können die Städte dem Weinschanke auf dem Lande sich durchaus nicht widersezen; aber die Wirthe haben das Recht, den Weinhändlern das Ausschenken an zahlende Gäste zu verbieten *c*). Oft ist auch die Wirthschafts-Gerechtigkeit ein dingliches Recht, das auf dem Hause ruhet, und jeder Besizer derselben ist zu deren Ausübung berechtigt *d*), so wie er auch dieses Recht abkaufen, und mit obrigkeitlicher Bewilligung auf ein anderes Haus verlegen kann *e*).

Digitized by Google

a) *Eisenhart*, Versuch einer Anleit. zum deutsch. Stadt- und Bürgerrechte, §. 231.
b) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 156 und 215.
c) *Westphal*, deutsches Privatrecht, Th. I. Abh. 16.
d) *Scheid*, de iure errigendi cauponas et hospitia publica, §. 8.
Lauterbach, Diss. de nautis, cauponibus et stapulariis, §. 10.
Moebius, de iuribus hospitii etc. §. 43.
e) *Leyser*, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 19.

§. 685.

Sowohl die Cammer, als auch die zur Ertheilung der Wirthschafts-Gerechtigkeit befugten Gutsbesizer lassen sich, je nachdem sie dieselbe für eigen oder als Pacht ertheilen, gewisse Abgaben, z. B. Concessions - Recognitions - Nahrungs - oder Pachtgelder, entrichten; worüber sich aber nichts allgemein Gültiges bestimmen läßt, weil diese Abgaben sehr verschieden sind *a*). Uebrigens hat auch in mehreren Ländern ein Jeder in Städten und Dörfern, bald frey, bald gegen Entrichtung einer Tranksteuer, das Befugniss, seinen eigens producirten Wein auszuschenken *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 595.
b) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. V. §. 480.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 20.
Harpprecht, Vol. VII. Consil. 7. N. 67. Pag. 62.

§. 686.

Die Polizey hat ein besonders wachsames Auge auf die Wirthshäuser und Schenken zu halten, damit die Wirthe die Fremden nicht übernehmen, ihnen die gehörige Bequemlichkeit verschaffen, die vorgeschrie-

Digitized by Google

bene Mafs gebrauchen, keine verbotenen Artikel verkaufen, keine Vagabunden und Bettlergesindel beherbergen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit erhalten, den Verfälschungen der Weine und Biere nachspüren u. s. w. *a*). Aus weisen Gründen verbietet sie auch den Geistlichen, den Justizbeamten, überhaupt den Staats- und den Gemeinde-Dienern Wirthschaft zu treiben, wenn sie auch gleich durch irgend einen Rechtstitel den Besiz eines Wirthshauses oder einer Schenke an sich gebracht haben *b*).

a) *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Th. II. S. 236. und Th. III. S. 437.
Siebenkees, Beyträge zum deutschen Rechte, B. II. S. 113. folg.
b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IX. K. III. §. 6.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 602.

§. 687.

Die Obliegenheit des Gastwirths ist, ankommende Reisende und Fremde mit ihren mitgebrachten Personen und Sachen aufzunehmen, zu bewirthen und zu beherbergen, und er kann, wenn er aus unerheblichen Ursachen die Aufnahme verweigert, mit Zwange dazu angehalten werden, weil ein Gasthof zu den öffentlichen Häusern gehört *a*). Auch die Personen des Gastes und seiner mitgebrachten Leute selbst mufs er vor allen Beleidigungen und Gewalt schüzen, und kann zu dem Ende die Obrigkeit um Hülfe ansprechen, die dieselbe ihm zu verabfolgen verbunden ist *b*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 68.

Digitized by Google

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 604.

§. 688.

Für alle von dem Gaste mitgebrachten Sachen muſs der Wirth vollkommen gut stehen. Wenn entweder Hausgenossen, oder Dienstboten oder auch fremde Leute an den Effecten des Gastes etwas verderben oder entwenden, muſs der Wirth den Schaden ersezen. Selbst die Uebergabe des Schlüssels zu dem Zimmer rettet ihn nicht von dieser Verbindlichkeit. Ungefähr folgende Fälle gestatten demselben Ausnahmen von dem Ersaze: 1) wenn der Wirth dem Gaste, vor der Aufnahme, die Erklärung macht, daſs er für nichts hafte; 2) wenn der Gast selbst die Schuld an dem Schaden ist; 3) wenn der Schaden durch einen von dem Wirthe unabwendbaren Zufall geschehen ist *a*), und 4) wenn der eigene Diener des Gastes den Schaden verursacht hat *b*).

a) *Bek*, Vom Gastrechte, Kap. V. §. 3 — 10. S. 126 — 146.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. K. VII. §. 5.
Moebius, de iuribus hospitii mercen. §. 72.

b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 912.

§. 689.

Der Gast hingegen ist schuldig, dem Wirthe dasjenige, was er bey demselben verzehrt hat, und das ihm der Wirth genau und stükweise zu specificiren verbunden ist, zu bezahlen. Erfolgt diese Bezahlung nicht, so ist der Wirth befugt, entweder die Person oder die Sachen des Gastes, jedoch mit Vorsicht, so lange zurük zu behalten, bis er befriedigt ist *a*).

Digitized by Google

a) *Bek*, Vom Gastrecht, Kap. VII. §. 18.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IX. K. VII. §. 6.

§. 690.

In den meisten Ländern des südlichen Deutschlands geben die Wirthe der Landesherrschaft das sogenannte jährliche Ohmgeld oder die Trank steuer, welche gemeiniglich in der zehenten Schenkmafse bestehet. Diese Tranksteuer, welche in Gelde entrichtet, und nachdem Preise des Weins bezahlt wird, ist entweder durch einen Accord, den die Landesherrschaft mit dem Wirthe schliefset, auf eine jährliche gewifse Summe überhaupt festgesezt, oder nicht. Im leztern Falle sind eigene Beamten aufgestellt, welche alle Vierteljahre in die Keller der Wirthe gehen, und die mit Weine gefüllten Fässer abstechen, um zu erfahren, wie viel der Wirth in diesem Vierteljahre verschlossen habe. Diese Fässer werden oben an den Spunden dergestallt gesiegelt, dafs kein Wein hinein gebracht werden kann. Von dem consumirten Weine gehet jedoch ein gewifses Quantum für den eigenen Hausbrauch ab, welcher je nach dem Verhältnisse des grossen oder kleinen Hauswesens überhaupt angeschlagen wird, und wovon kein Ohmgeld entrichtet werden darf *a*). Eben so passirt demselben etwas Gewisses für das Hefenrecht *b*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, §. 38 — 43. S. 714 — 719.
b) *Rebmann*, Einrichtung des Cameral-Rechnungswesens, S. 461 — 463.

§. 691.

Die Weinverfälschung wird immer mit Auslaufen-

Digitized by Google

lassen des Weins auf die Erde, und dann noch, je nach den Umständen und den schädlichen und für das Leben der Menschen gefährlichen Wirkungen, bald mit Geld-Gefängniſs-Leibesstrafe, bald mit dem Verluste der Wirthschaftsgerechtigkeit, bald mit der Landes-Verweisung, und bald auch sogar mit dem Tode bestraft *a*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. IX. K. IV. §. 11.
Bek, Vom Gastrecht, Kap. V. §. 17.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 1470 und 1487.
Weber, Diſs. de crimine adulteratorum vinorum, Gieſs. 1708.
Reichspolizey-Ordnung, von 1577. Tit. 16.

Ende des ersten Theils.

Digitized by Google

DES LEHRBUCHES

über das

STAATS-OECONOMIE-RECHT

Zweyter Theil.

DAS FINANZRECHT.

Digitized by Google

Digitized by Google

ZWEYTER THEIL

DAS FINANZRECHT.

Einleitung.

§. 692.

Aus dem Rechte der obersten Behörde oder dem Hoheitsrechte (§. 2.) entspringen viele verschiedene Rechte, als: Das Recht der Gesezgebung, der vollziehenden Gewalt, des Kriegs und Friedens, der Bündnisse, der Gesandtschaften u. s. w. Es ist auch hier nicht der Ort, alle Hoheitsrechte auseinander zu sezen; denn diese gehören in das Staatrecht; nur allein das Finanzhoheitsrecht ist in gegenwärtiger Lehre unser vorgestektes Ziel. Unter Hoheitsrecht verstehe ich den Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Suverän als solcher, zur Erreichung des Staatszwekes auszuüben hat, und unter Finanzhoheitsrecht den Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche der Suverän, als solcher, zu beobachten hat, um die Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse herbey zu schaffen, und den Staatsaufwand zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 693.

Aeltere Staatsrechtslehrer abstrahirten aus der Verfassung des Mittelalters einen abgeschmakten Begriff von Staatsobereigenthum *a*). Sie sagten nämlich: Der Staat und in dessen Namen der Suverän habe ein Obereigenthumsrecht über alles Land- Wasser- und Luftrevier, und folgerten daraus das Recht der so vielen Regale, welche die Suveräne zu Hoheitsrechten gemacht haben. Ein neuerer Gelehrter *b*) so gar behauptet, dafs alles, wobey die Privateigenthumsrechte aufhören, an das Staatsobereigenthum zurükgehen, und sich mit ihm vereinigen müsse; gerade als wenn die Staatsgesellschaft aus dem Staate, und nicht dieser aus der Gesellschaft entstünde. Ohne uns über diesen irrigen Begriff und die daraus erwachsenden üblen Folgen aufzuhalten, weil es, wenn man sich die Entstehung der Staaten vernunftmäfsig denkt (§. 6.), der Vernunft widerspräche, da es sich nicht denken läfst, dafs eine Gesellschaft, die sich zu einem Staate bildete, ihre Eigenthumsrechte vergeben, und nur eine eigentliche Erbleihe sich vorbehalten würde, bemerken wir nur, dafs diese Behauptungen weder aus den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts, noch aus dem deutschen Reichsstaatsrechte gefolgert werden können *c*). Jedoch unterscheide man genau zwischen Obereigenthum und Staatseigenthum (§. 3).

a) *Horn*, Difs. Dominium supereminens; Viteb. 1658. *Leyser*, Difs. de proprietate rerum; Viteb. 1658. *Conring*, Difs. de dominio eminente; Helmst. 1677. *Grotius*, de iure belli ac pacis, L. II. Cap. 3. §. 19. *Hertius*, de superioritat territ. §. 43.

Digitized by Google

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. III. §. 624.

c) *Posse*, Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der Deutschen Landstände; S. 33 — 157.

§. 694.

Ein Eigenthum, das dem Staate, als Staat, zustehet, ist ein Vermögen, ein Capital, das in keinem Privateigenthume sich befindet, und dem Suverän von der Staatsgesellschaft zur Benuzung und Bestreitung des Staatsaufwandes überlassen worden ist. Dahin rechnet man die Domänen, worunter, in gewissem Betrachte, die Lehengüter, die Pfarr- und Kirchengüter begriffen sind. Die Lehengüter — weil sie ehemahls dem Staate gehört haben, und von den Suveränen, wie es die damahlige Verfassung des Staatsvertheidigungsstandes mit sich brachte, an solche freyen Deutschen, die sich den Militärdiensten widmeten, zugetheilt worden sind; die Pfarr- und Kirchengüter — weil Kirchen und Geistlichen zur öffentlichen Verfassung eines Staates gehören, und alle ihre Bedürfnisse davon bestritten werden sollen, welche, wenn dieses nicht wäre, vom Staate selbst bezahlt und erhalten werden müsten. Daher kömmt auch das Heimfallsrecht oder Rükfallsrecht bey Lehengütern; bey Pfarr- und Kirchengütern hingegen das Recht, dieselben, nach Gutbefinden, einzuziehen, und deren Bedürfnisse zu dem allgemeinen Staatsaufwande zu schlagen.

§. 695.

Aus dem oben §. 693. angeführten falschen Be-

Digitized by Google

griffe von Obereigenthumsrecht entstanden auch die sogenannten Regale, welche die Staatsrechtslehrer bald in hohe und niedere, bald in wesentliche (*essentialia*) und zufällige (*accidentalia*), bald in verleihbare und unverleihbare eintheilten. Zu jenen wurden die im §. 692. erwähnten, und zu diesen die Jagd, die Berg- und Salzwerke, die Strafsen- und Wasserrechte, die Gefälle aus der Gerichtsbarkeit, aus der Polizey und alle übrige zufälligen gesezlichen Einkünfte gerechnet. Faßt man den Begriff von Hoheitsrecht scharf ins Auge, und gibt man der Staatshoheit ihre gehörige Würde, so wird man derselben nie die Eigenschaft eines Wirthschafters und Einkünfteschmiders, sondern nur die Leitung und Führung der Staatsregierung zuschreiben, um den Staatszwek (§. 1.) zu erreichen *). Nur in so fern der Suverän,

*) Würden die Staatsrechtslehrer aus dieser Eigenschaft die Hoheitsrechte betrachtet haben, so würden sie richtigere Grundsäze über die Veräufserung der so genannten Regale, die sie so lange gedrehet und gewendet haben, bis sie in die Form der Hoheitsrechte paßten, aufgestellt haben. Das Berg- und Salzrecht, die Jagd, das Strafsen- und Wasserrecht u. s. w. würden sie alsdann Theils als Ausfluß des Eigenthums, und Theils als Benuzung des Staatseigenthumes, solche Regale aber, die der Suverän aus dem Privateigenthume sich anmaßte, als Mißbrauch angesehen haben Solche Regale, welche der obersten Staatsbehörde in politischer Hinsicht zur Besorgung gehören, wie z. B. das Münzrecht, das Postrecht, sollten nie veräufsert werden können, weil die Veräufserung derselben dem Staatszweke gerade entgegen ist; und der Suverän soll von Rechts wegen keine Einkünfte davon haben, noch diese Andern überlassen, sondern nur so viel daraus ziehen, daß diese Anstalten in sich selbst bestehen, und ihren beabsichtigten Zwek erreichen können.

Digitized by Google

dem die Leitung des Staates von dem Staatsbürgerverein übertragen ist, ein Einkommen zur Bestreitung des Staatsaufwandes nöthig hat, kann er dieses Einkommen auf eine gerechte, geschikte und zwekmäfsige Art erheben, auf die Staatsbürger umlegen und verwenden. Diese Erhebung und Verwendung gehöret in die Sphäre des Finanzhoheitsrechtes.

§. 696.

Die deutsche Verfassung selbst aus den ältern Zeiten brachte es mit sich, dafs die Suveräne zuerst liegende Grundstüke, Domänen, zur Bestreitung ihres Staatsaufwandes, aus dem Staatsvermögen sich zueigneten, weil die geringe Bevölkerung und die Cultur der sämmtlichen Gewerbewirthschaft noch nicht auf dem Grade sich befand, um den Staatsaufwand von den Staatsbürgern erheben zu können. Als mit der Zunahme der Cultur, der Bevölkerung, des stehenden Militärs und der Vervielfältigung der Staatsämter auch die Staatsbedürfnisse stiegen, so verursachten diese auch nach und nach die vielerley Steuern und Abgaben, als Beyträge, zu dem nicht hinreichenden Staatsaufwande aus den Domänen. Die allezeit fertigen Hofpublicisten, welche nicht den Grundsaz — dafs die sämmtlichen Staatsbürger die Staatsbedürfnisse zu bestreiten schuldig sind — fest hielten, schufen dergleichen ursprünglich aus dem Eigenthumsrechte fliefsenden Grundstükebenuzungen, wie z. B. das Berg und Salzwesen, die Jagd u. s. w. in Hoheitsrechte um, und hiefsen sie Regale, wodurch sie ihnen zugleich

Digitized by Google

den Anstrich einer Rechtlichkeit geben wollten. Aus dieser willkürlichen Verfahrungsart entsprangen auch die Steuerfreyheit und die übrigen Privilegien des Adelstandes, der Lehen- und Rittergüter u. d. g.

§. 697.

Aus dem Finanzhoheitsrechte entspringet dem Suverän das Befugnifs, die Befriedigungsmittel der Staatsbedürfnisse aus dem sämmtlichen Staatsvermögen zu erheben und zu verwenden. Diese Befriedigungsmittel ziehet derselbe Theils aus den ihm eigenthümlich überlassenen Capitalen, Theils aus dem Privateigenthume der Bürger. Jene bestehen aus den Domänen und so genannten Regalen, und diese aus den Steuern und Abgaben (§. 6.). Alle Einkünfte, die aus diesen zwey verschiedenen Quellen fliefsen, ist der Suverän schuldig, für den Staatszwek zu verwenden, und das Einkommen, das der Suverän aus seinem Privateigenthume erhält, darf durchaus nicht mit jenen Einkünften verwechselt, sondern mufs scharf unterschieden werden. Hingegen ist die Unterhaltung des Suveräns selbst und seiner Familie mit unter die Staatsbedürfnisse zu zählen *a*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 297.

§. 698.

Der wichtigste Gegenstand der Finanzregierung ist die Herbeyschaffung desjenigen Theils des Staatsaufwandes, welcher aus dem Eigenthume der Bürger (National-Einkommen) erhoben werden soll. Der Einfluss auf den Nationalwohlstand ist zu grofs und zu verderblich, welchen zwekwidrige und ungleiche

Digitized by Google

Staatsauflagen verursachen. Mit der Verarmung der Staatsbürger wird auch der Staat selbst arm, unmächtig und entvölkert. Sind hingegen die Bürger in wohlhabendem Zustande, so ist auch der Staat oder Suverän reich und mächtig. Staatsabgaben, zwekwidrig und ungleich auf die Staatsbürger umgelegt, können nicht sehr bedeutend seyn, und doch den Nationalwohlstand zerstören, und dieselben, zwekmäfsig und verhältnifsmäfsig gleich und gerecht umgelegt, können beträchtlich seyn, ohne dem Nationalwohlstande schädlich zu werden *a*). Der Nationalwohlstand ist ein Postulat aus dem Staatszweke, und die Beförderung desselben ist die erste Pflicht der Finanzregierung. Erfüllet sie diese Pflicht zwekwidrig durch ungerechte und ungleiche Auflagen, so artet dieses Verfahren in ein Plünderungssystem aus *b*), und der Nationalwohlstand wird Chimäre.

a) *Eschenmayer*, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme, Heidelb. 1808.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 296. Not. a führet ein Urtheil des *Condorcet* mit folgenden Worten an: „Noch gab es keine Wissenschaft der Staatsoeconomie: die Fürsten zählten nicht die Zahl der Menschen, sondern die der Soldaten; die Finanzwissenschaft war nichts, als die Kunst, die Völker zu plündern, ohne sie zum Aufruhr zu drängen, und die Regierungen beschäftigten sich mit dem Handel nur, um ihn durch Taxen zu brandschazen, durch Privilegien zu hemmen, oder sich dessen Monopol streitig zu machen.“

§. 699.

Die Erhaltung des Staates, seines Credits und seines Wohlstandes wird nur durch eine weise Staatsver-

Digitized by Google

waltung bezwekt, wobey die Finanzregierung, als der wichtigste und einflufsreichste Zweig derselben, die Hauptrolle hat. Sie mufs der Mittelpunkt seyn, von dem alles Gute, alles Segensreiche zuerst ausgehet. Sie ist die Stüze des Staates, und das Band, das den Nationalwohlstand zusammen hält. Sie hat zuerst die sichern und zuverläfsigen Mittel herbey zu schaffen, wodurch die übrigen Staatsverwaltungszweige in den Stand gesezt werden können, ihre Pflicht zu erfüllen, und ihren Zwek zu erreichen. Ihre Weisheit befördert den Staatszwek am sichersten, und verbreitet Leben und Thätigkeit unter die Staatsbürger. Von ihr gehen die Mittel zur Industrie und Cultur aus, und sie ist endlich der Centralpunkt, wovon die Stralen des Glükes und des Segens der Nationen sich ausbreiten *a*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 296. sagt ganz vortrefflich: „Wegen dieser nothwendigsten Bedingung seiner (des Staats) Erhaltung und seines Wohlstandes, ist, in einer weisen Staatsorganisation, die Finanzverwaltung, weder ein isolirter Appendix, noch die Magd der übrigen Verwaltungszweige, sondern wahrer Mittelpunkt der ganzen Staatsverwaltung. Das Recht, dieselbe anzuordnen, ist daher eines der wichtigsten Hoheitsrechte, die Aufgabe, eine der schwersten, die Handhabung, das allernothwendigste.“

§. 700.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche die Finanzhoheit zu einer zwekmäfsigen Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte beobachten mufs, bildet das Finanzrecht (§. 692.). Die Quellen dieses Rechtes entspringen aus der Natur des

Digitized by Google

Staatszwekes, aus dem Zustande und der Verfassung des Staates, je nach seiner physischen und politischen Lage, nach seiner Cultur und nach seiner Bevölkerung. Die Literatur des Finanzrechtes ist sehr arm, und wir haben aufser des Herrn Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, kein Werk, welches das eigentliche Finanzrecht in oeconomisch-rechtlicher Hinsicht systematisch behandelt hätte; wir besizen nur kleine Werke und Dissertationen derjenigen Schriftsteller, welche einzelne Theile aus dem Deutschen Staats- und Privatrechte, die in dieses Fach einschlagen, besonders bearbeitet haben. In Ansehung der Literatur der Finanzwirthschaft in ihrem ganzen Umfange hingegen sind wir reicher, und können, da das Finanzrecht sich vorzüglich aus der Finanzwirthschaft bildet, und diese beyde zusammen erst die Finanzwissenschaft ausmachen, folgende Schriftsteller vorzüglich anführen:

Sim. Pet. Gasser, Einleitung in die oeconomischen, Polizey- und Cameralwissenschaften, Halle 1729.

Ge. Heinr. Zink, Grundrifs einer Einleitung zu den Cameralwissenschaften, 2 Th. Leip. 1742.

J. G. H. von Justi, Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und praktischen Vortrage aller oeconomischen und Cameralwissenschaften, Leipz. 1754.

Desselben, Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller oeconomischen und Cameralwissenschaften, Leipz. 1755. 2 Theile.

Joh. Ge. Darjes, Erste Gründe der Cameralwissenschaft, Jena 1756. 2te Aufl. 1768.

J. G. von Justi, Grundrifs aller oeconomischen und Cameralwissenschaften, Ffr. a. d. O. 1759.

D. G. Schreber, zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Cameralwissen-

Digitized by Google

schaften, als Universitätswissenschaften, Leipzig 1764.

J. Fr. von Pfeifer, Lehrbegriff sämmtlicher oeconomischer u. Cameralwissenschaften, 4 Th. Stuttg. 1764. 2te Aufl. Mannh. 1773.

Jo. Edler von Sternschüz, Lehrsäze aus der Einleitung in die sämmtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft, Wien 1766.

Jo. Chr. Fr. Springer, Grundriss der Cameralwissenschaft, Anspach 1766.

Dessen, Einleitung in die Lehre von der Cameralwirthschaft, Basel 1767.

J. G. von Justi, System des Finanzwesens, nach vernünftigen aus dem Endzwek der bürgerlichen Gesellschaften und der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats begleiteten Grundsäzen und Regeln, Halle 1766.

Laur. Jo. Dan. Sukow, die Cameralwissenschaften nach dem Grundrisse des Herrn Geheimenrath Darjes zum academischen Gebrauche entworfen, Jena 1768.

Joh. Chr. Förster, Versuch einer Einleitung in die Cameral - Polizey - und Finanzwissenschaft, Halle 1771.

J. G. Krüniz, Oeconomische Encyclopädie, etc. Berlin, seit 1773. 104 Theile.

Jm. K. H. Börner, Sämmtliche Cameralwissenschaften nach ihren ersten Grundsäzen, Halle 1773.

L. von Beausobre, Allgemeine Einleitung zur Kenntniss der Politik, Finanz - und Handlungswissenschaft, 3 Theile, übersezt von F. U. Allbaun, Riga 1773.

Jo. Ge. Büsch, Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3 Theile, Hamburg u. Kiel, 1780. 2te verm. u. verbess. Aufl. in 2 Theilen, Hamburg 1800.

J. Fr. von Pfeifer, Grundriss der Staatswirthschaft, Frankf. a. M. 1782.

Ge. Fr. Lamprecht, Entwurf einer Encyclopädie und Methodologie der oeconomischen, politischen u. Cameralwissenschaften, Halle 1785.

Digitized by Google

Analytische Versuche über die Grundsäze der Staatswirthschaft, Kölln 1785.

Aug. Hennigs, Ueber die wahren Quellen des Nationalwohlstandes, Koppenh. 1785.

G. F. Parrot, Gemeinnüziges practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizey- und Cameralwissenschaft, 2 Theile, Nürnberg 1790.

Strelin, Vorschlag zu einer Universalauflage, Nördl. 1790.

B. S. Nau, Erste Linien der Cameralwissenschaft, Frankf. a. M. 1791.

Theod. Schmalz, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, Königsb. 179[illegible]

Geschichte der französischen Finanz-Administration im Jahr 1796, aus dem Französischen des Ritter Dyvernois übersezt, und bis zu Ende Aprils 1797 fortgesezt von Genz.

Ad. Seuth, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, aus dem Englischen übersezt von Garve, 3 Th. Breslau und Leipzig 1799.

A. F. Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, 3 Theile, Berlin 1800—1804.

J. G. Büsch, Ueber den Geldumlauf, 2te verbes. Auflage, Hamburg 1800.

Fr. Bened. Weber, Systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1804.

Jul. Graf von Soden, die Nationaloeconomie, ein philosophischer Versuch über die Quellen des Nationalreichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung, 2 Theile, Leipzig 1805. 3ter Theil 1808.

L. H. Jacob, Grundsäze der Nationaloeconomie oder Nationalwirthschaftslehre, Halle 1805.

Ch. von Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre von dem Nationalreichthume, 2 Theile, Riga 1805.

Fr. L. Fulda, Ueber Nationaleinkommen. Ein Beytrag zu den neuesten Untersuchungen über die Staatswirthschaft, Stuttg. 1805.

H. W. Crome, Ideen veranlaßt durch die Ein

Digitized by Google

leitung zur Nationaloeconomie des Grafen von Soden, Leipzig 1807.

Gottl. Hufeland, Neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rüksicht auf die bisherigen Systeme, 1ter Th. Giesen 1807.

J. B. Say, Abhandlung über die Nationaloeconomie, oder einfache Darstellung der Art und Weise, wie die Reichthümer entstehen, vertheilt und verzehrt werden. Aus dem Französischen mit Anmerkungen und Zusäzen versehen, von *L. H. Jakob* übersezt, 2 Bände, Halle 1807.

K. H. L. Pöliz, die Staatslehre für denkende Geschäftsmänner, Cameralisten und gebildete Leser, 2 Bände, Leipzig 1808.

Th. Schmalz, Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin 1808.

C. J. Kraus, Staatswirthschaft. Nach dessen Tode herausgegeben von H. von Auerswald, 4 Theile, Königsb. 1808.

E. C. Freih. von Dalberg, Beyträge zu Finanzverbesserungen, Mannheim 1808.

Graf Lauderdale, Ueber den Nationalwohlstand, Berlin 1808.

A. F. Lüder, die Nationalindustrie und ihre Wirkungen, Braunschw. 1808.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Benüzung der dem Suverän überlassenen Capitale.

§. 701.

Dem Suverän sind Capitale von dem Staatsbürgerverein zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse überlassen. Die Art, liegende Gründe, als solche Capitale,

Digitized by Google

zu haben, ist ein Ueberbleibsel des Alterthums, weil die Suveräne damahls, wegen Mangel an Geld, an Cultur und an Bevölkerung, ihren Unterhalt aus liegenden Gütern hauptsächlich ziehen mufsten. Eine spätere Art ist die Einführung der sogenannten Regale, die man nun auch als Benuzungsrechte oder Capitale, woraus Befriedigungsmittel für die Staatsbedürfnisse gewonnen werden, ansehen und behandeln mufs, weil sie nun einmahl im Gebrauche sind. Uebrigens ist die Verwendung dieser Einkünfte für den Staatsaufwand eine Verbindlichkeit, die dem Suverän, der Natur der Sache nach, obligt.

§. 702.

Bey den Domänen erscheint der Staat oder der Suverän, als Besizer von Grundstüken, welche er nicht selbst bewirthschaften kann, sondern sowohl die Aufsicht, als die Bewirthschaftung Andern überlassen mufs, welche Grundstüke eben deswegen, wie es die Erfahrung schon längst gelehrt hat, einen weit geringern Ertrag gewähren. Bey den Regalen hingegen erscheinet der Staat oder der Suverän, als Gewerbsmann, wenn er Manufacturen, Bergwerke, Münzen, Posten, u. s. w. als Speculationen für die Vergröfserung seiner Einkünfte, gleich den Kaufleuten, Manufacturisten und übrigen Entrepreneurs, eigens benuzt; wobey aber ebenfalls der Nachtheil eintritt, dafs er die Verwaltung und Bewirthschaftung dieser Zweige nicht selbst besorgen, sondern auch Andern überlassen mufs, welches dem Nationalwohlstande in mancher Hinsicht schädlich ist, und nur

Digitized by Google

Selbstbereicherung der dabey Angestellten, öfter als nicht, bewirket.

ERSTE ABTHEILUNG.

Das Recht der Domänen.

§. 703.

Was Domänen und wie sie entstanden sind, was ihren Unterschied von den Schatullgütern, ihre Veräußerlichkeit und ihre Benuzung betrift, haben wir schon oben §. 30. folg. angeführt. Es bleibt uns hier nur noch die Beschreibung ihrer Eintheilung in Deutschland, und die Anwendbarkeit ihrer Verjährung zu betrachten übrig.

§. 704.

Man theilte ehemahls, als es noch geistliche Regenten gab, die Domänen in geistliche und weltliche ein. Die geistlichen Domänen waren Theils gemeine Stifts- und Wittumsgüter, Theils bischöfliche und Theils domcapitelische Tafelgüter *a*). Unter den gemeinen Stiftsgütern verstand man solche, welche die Kirche erst nach ihrer Stiftung und zu keiner besondern Bestimmung erworben hat; unter den Wittums- oder Dotalgütern solche, mit denen die Kirche gestiftet worden ist. Die Tafelgüter hingegen wurden, bey der Trennung der kirchlichen Einkünfte, Theils der hohen Geistlichkeit, Theils dem Domcapitel oder Convente, und Theils dem Bischoffe oder Abte zum Unterhalte zugetheilt *b*).

Digitized by Google

a) *Leyser*, Meditat. Spec. 459. Med. 12.
b) *Floerke*, Diss. de origine bonorum mensae episcopalis; Jen. 1720.

§. 705.

Die weltlichen Domänen theilte man in Deutschland in Cammergüter und Schatullgüter ein a), welches aber falsch ist; denn die Einkünfte der Domänen und Cammergüter müssen für die eigentlichen Staatsbedürfnisse verwendet werden, und gehören zum Staatseigenthume, ob sie gleich dem Suverän eigenthümlich zur Benuzung überlassen sind; Schatullgüter hingegen sind in dem unbeschränkten Privateigenthume des Suveräns, über die er nach Belieben verfügen kann. Die von den Suveränen angemaßte Willkür, mit dergleichen Domänen, nach eigenem Gefallen, zu schalten und zu walten, und die Verfassung Deutschlands im Mittelalter haben die Verwirrung der Begriffe verursacht; denn bald haben sie ihre Patrimonial- und Schatullgüter verkauft, verschenkt und zu Lehen gegeben, bald haben sie dieses mit den Domänen, die sie auch für ihre eigenthümlichen Güter ansahen, gethan, und weil sie nicht das Staatseigenthum von dem Privateigenthume scharf trennten, und in ältern Zeiten den eigenen Unterhalt der Person des Suveräns und seiner Familie nicht zu den Staatsbedürfnissen zählten, mithin Tafelgüter, Küchengüter u. s. w. für privateigenthümliche Güter des Suveräns hielten, so entstand die Verwechselung und Verwirrung dieser verschiedenen Güter.

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 732.

Digitized by Google

§. 706.

Die Lehengüter waren, ehe sie zu Lehen gereicht wurden, entweder im Staats- oder Privateigenthume des Regenten. Wenn nun ein solches Lehengut auf den Heimfall geräth, so hat der Suverän das Rükfallsrecht, und er kann das Gut, wenn es vorher in seinem Privateigenthume war, entweder selbst behalten, oder wieder zu Lehen geben; gehörte es aber vorher zum Staatseigenthume, so soll er dasselbe nicht mehr zu Lehen geben, sondern als ein Domänengut, zur Bestreitung des Staatsaufwandes, benuzen, weil die Lehensreichung eine Veräuſserung ist, wodurch die Befriedigung der Staatsbedürfnisse um so viel, als dieses Gut einträgt, geschmälert, und, da die Staatsbedürfnisse doch bestritten werden müssen, den Staatsbürgern aufgelegt wird. Das Recht, die Pfarr- und Kirchengüter einzuziehen, folgt aus dem Hoheitsrechte. Sie gehören in so fern in die Categorie der Domänen, als die Kirchen und Geistlichen unter die öffentlichen Anstalten gerechnet werden, deren Aufwand vom Staate bestritten wird. Bringt es nun der Zeitgeist und eine bessere Staatsverwaltung mit sich, daſs ihre Bedürfnisse aus dem öffentlichen Staatseinkommen unmittelbar besser befriedigt werden können, so ist die Einziehung solcher Güter ein Recht des Suveräns, das aus dem Staatszweke folgt.

§. 707.

Der Veräuſserung der Domänen (§. 33.) ist noch folgende Bemerkung beyzufügen: Der eigentliche Grund, warum man ihre Unveräuſserlichkeit behaup-

Digitized by Google

tet, kann nicht wohl ein anderer seyn, als dafs man dadurch den Staatsaufwand, welcher durch eine Veräufserung leiden, und um so viel mehr den Staatsbürgern selbst zur Last fallen würde, sichern wollte. Wenn aber eine bessere Staatswirthschaft die Vertheilung oder Veräufserung der liegenden Gründe eines Domänenguts an die Bürger selbst, und die dadurch bezwekende gröfsere Cultur und Bevölkerung erheischet, so möchte eine Veräufserung, aber nur an Staatsbürger, deren Einkünfte im Lande bleiben, und besteuert werden, auch in diesem Falle dem Suverän erlaubt seyn; denn es ist ein bekannter Grundsaz der Landwirthschaft, dafs herrschaftliche Landgüter niemahls so in Cultur gesezt, und so wirthschaftlich benuzt werden, als wenn sie in dem Privateigenthume einer physischen Person sich befinden. Durch eine solche Veräufserung wird auch das Staatsvermögen nicht kleiner, die Domänengüter bleiben im Staate, und verändern nur ihre Besizer, wodurch man gerade bessere Cultur und Bevölkerung bewirket. Unumstöfsliche Wahrheit und Verbindlichkeit aber bleibt es hier, dafs der aus der Veräufserung erlöste Preis auch blofs für den Staat, und für sonst nichts Anderes, verwendet werden mufs.

§. 708.

Was die Verjährung betrift, so findet sie bey Domänen nicht Statt; denn es würde ebenderselbe Grund, dafs eine weitere Last auf die Staatsbürger fallen müfste, eintreten. Staatseigenthum kann nie durch Verjährung verloren gehen. Man hat aber in Rechten die unvordenkliche Verjährung (*praescriptio*

Digitized by Google

immemorialis) aus dem Grunde zugelassen *a*), weil alsdann nicht mehr bekannt ist, ob ein Gut vorher im Staats- oder Privateigenthume gewesen ist, und das erstere nicht präsumirt werden kann, indem die Errichtung der Domänen eine Thatsache ist, die erwiesen und nicht vermuthet werden muſs.

a) *Ockel*, de praescriptione immemoriali praesertim rerum domanialium et regalium; Halae 1707.
Bauer, Progr. de praescriptione bonorum principis einsque fisco quaesitorum; Lips. 1757.
Gasser, Diſs. de memoria initii contra praescriptionem immemorialem praecipue Regalium et Domaniorum; Halae 1772.
Gasser, Einleitung zu den oeconomisch-politischen und Cameralwissenschaften, Kap. I. §. XII.

ZWEYTE ABTHEILUNG

Das Straſsenrecht.

§. 709.

Eine Straſse ist ein zum Fahren, Reiten, Gehen bestimmter und von aller andern Benuzung frey gelassener Raum des Bodens. Man theilet die Straſsen in öffentliche und Privatwege ein. Jene sind die Heer- und Landstraſsen, Poststraſsen, Chausseen, und die Straſsen, mittelst deren man die Communication zwischen den Städten unter sich und ihrer benachbarten Dörfer unterhält *a*), und diese sind die Neben- und Richtwege, die Holz- und Feldwege, die Weidgänge, der Viehtrieb, die Fuſssteige u. s. w. *b*).

a) *Leyser*, Meditat. Spec. 501.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, Kap. III. §. 2.

Digitized by Google

Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 124.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2014.

b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, Buch XI. K. III. §. 1.
Pufendorf, de iurisdict. germ. Pag. 609. §. 27. seq.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 19.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 2016.

§. 710.

Das Strafsenrecht ist der Inbegriff rechtlicher Grundsäze, welche sich sowohl auf die öffentlichen Strafsen, als auch auf die Privatwege beziehen. Seine Quellen sind die landesherrlichen und Gemeinde-Wegeordnungen, auch die Saal- und Lagerbücher eines jeden Amtes und Ortes. In Ansehung der Literatur desselben sind folgende Schriften anzuführen:

Enoch Glaeser, Difs. de via publica, von freien Heer- und Landstrafsen; Helmst. 1661.
Ahasv. Fritsch, de regali viarum publicarum iure; Jen. 1662.
Chr. Ern. Reichenbach, Difs. de regali viarum publicarum iure; Francof. 1679.
Barth. Leon. Suendendoerffer, Difs. de conservatione viae publicae; Lips. 1691.
Joh. Schack, Difs. de iure in platea paganica, vulgo Dorfstrafsen-Gerechtigkeit; Gryph 1702.
Jen. 1744.
Joh. Bernh. Friese, de iure semitarum; Jen. 1711.
C. Otto Thyllius, de iure viarum publicorum; Heidelb. 1725.
Jo. Conr. Schramm, Tract. hist. iurid. Saxonia monumentis viarum illustrata, hoc est, de statuis mercurialibus, columnis bachiatis ac milliaribus, de angariis et perangariis, postarum origine, viis publicis, milliaribus; Vit. 1726.

Digitized by Google

Franc. Chr. Dedell, Dis. de conservatione et reparatione viarum publicarum; Altd. 1728. Schwab. 1728.

Jo. Volkm. Beehmann, Dis. de iure viarum; Halae 1730.

Strasser, de iuribus viarum publicarum, Arg. 1738.

Chr. Frid. Meister, Dis. de iure platearum Brunsuico-Luneburgico; Goett. 1741.

Chr. Gottl. Hommel, Dis. de iuribus et obligationibus praefectorum Saxonicorum in viis publicis; Vit. 1768.

Gottl. Theod. Miller, Dis. de eo quod iustum est circa vias publicas et milit. in Imp. R. G. speciatim in Suevia exstr. Gies. 1770.

Joh. Aug. Reus, Dis. de munitione viarum publicarum, vulgo Chausséebau, tam territoriali, quam circulari; Tub. 1781. 2te Aufs. 1782.

§. 711.

Obgleich alle Strafsen und Wege an sich, ohne Unterschied, unter der Oberaufsicht und Polizeygewalt der Staatshoheit stehen, so ist doch der Unterschied dabey zu berüksichtigen, dafs die öffentlichen Heer- und Landstrafsen, auch s. g. Poststrassen unter der unmittelbaren Aufsicht des Staats, die Gemeinde- und Privatwege aber nur unter der mittelbaren Aufsicht desselben stehen *a*). Die öffentlichen Landstrafsen müssen, nach dem Verhältnisse eines zwekmäfsigen Gebrauches, also so breit seyn, dafs zwey sich begegnende grofse Last- oder Güterwagen, neben dem auf beyden Seiten für Reiter und Fufsgänger bleibenden Raume, einander bequem ausweichen können *b*); es ist zu dem Ende in den meisten Ländern die Breite der Strafsen, nach einer Anzahl von Ruthen oder Schuhen, vorgeschrieben *c*).

Digitized by Google

Die Staatsrechtslehrer zählen die öffentlichen Landstrafsen zu den Regalen.

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 124.
b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. XI. K. III. §. 1.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2017.
c) *Weimarische Verordnung.*
Hessencasselische Verordnung, v. 24. Decbr. 1745. und 4. Jenner, 1746. §. 2.
Sächs. Landrecht, Buch II. Art. 59.

§. 712.

Der Strafsen- und Wegebau auch seine Erhaltung ist verschieden. Wenn nicht Dienstbarkeiten auf die Privatwege eine einschränkende Wirkung machen, so stehet der Bau und die Erhaltung derselben ganz allein der Willkür des Eigenthümers zu *a*). Gemeindewege, worunter man nicht nur die Stadt- und Dorfstrafsen, sondern auch die Feld- Holz- Neben- und Richtwege rechnet, werden entweder auf Kosten der Gemeinde aus der Gemeindecasse, oder durch Fröhnen der Gemeindeglieder angelegt und erhalten. Sind die Gemeindewege, wie z. B. in Städten das Pflaster, von der Beschaffenheit, dafs sie ein Wege- oder Pflastergeld von durchpassirenden Fremden fordern können, so müssen sie die landesherrliche Erlaubnifs dazu eingeholt haben *b*). Oeffentliche Heer- und Landstrafsen aber werden, von Staats wegen, angelegt, und von den daraus zu ziehenden Wege- und Chausseegeldern in brauchbarem Stande erhalten *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 125.
b) *Pufendorf*, Observ. Tom. III. Obs. 113. §. 1. 2. 3.

Digitized by Google

Lauterbach, Colleg. theor. pract. Lib. 43. Tit. 10. §. 4.

c) *Gerstlacher*, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. IX. Kap. 8. S. 1381. folg.
Reuſs, Diſs. de munitione viarum publicarum etc. §. 6.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 9.

§. 713.

Vermög des Hoheitsrechtes und zum Besten des Staates hat der Suverän das Befugniſs, 1) neue Landstraſsen und Chausseen anzulegen, je nachdem er es für den Handel und übrigen Verkehr gut findet; 2) zu diesem Straſsenbaue von dem Eigenthume der Staatsbürger, gegen Entschädigung, Grund und Boden zu fordern *a*); 3) Geldabgaben sowohl, als auch Frohndienste dazu von ihnen zu verlangen *b*); 4) von denjenigen, welche sich dieser Heerstraſse bedienen, Wegegeld, Chausseegeld bezahlen zu lassen, 5) besondere Wege- und Chaussee-Ordnungen festzusezen, worin nicht nur über die Schwere der Last- und Güterwagen, über die Breite der Räder, über die Weite der Geleise u. s. w. sondern auch über alles, was noch dabey zu beobachten ist, die nöthigen Vorschriften enthalten sind *c*), und endlich 6) besondere verpflichtete Inspectoren und Wegeknechte aufzustellen *d*), welche über die Befolgung der fest gesezten Verordnungen wachen.

a) *Reuſs*, Diſs. de munitione viarum publicarum, §. 19—33.
Böhmers, Rechtsfälle, Bd. I. Nr. 52.
b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 126.

Digitized by Google

von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. V. S. 66.
Reuſs, loc. cit. §. 34 — 41.

c) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 779.
Reuſs, loc. cit. §. 13 — 17. und §. 42 — 51.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 72.

d) *Reuſs*, loc. cit. §. 18.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 13.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 578.

§. 714.

Sind zur Fortsezung der öffentlichen Heerstraſsen Brüken und Dämme nöthig, und gehet die Straſse durch Städte, so werden gemeiniglich von den Reisenden auch Brüken- Damm- und Pflastergelder eingezogen *a*). Gewöhnlich aber sind die Ortsbewohner, durch deren Markung die Straſse gehet, so weit ihre Markung reichet, deſswegen von diesen Geldern befreyet, weil sie Frohndienste dazu geleistet haben, und oft zur Unterhaltung der Straſsen noch prästiren.

a) *Reuſs*, de munitione viarum publicarum etc. §. 41 — 51.
Pütter, Institutiones iuris publ. germ. §. 327.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 72.
Boehmer, Consult. Tom. I. P. 2. Resp. 28.

§. 715.

Die Sicherheit der Heerstraſsen ist eine Forderung, die man mit Rechte an jeden Suverän machen kann *a*). Da die öffentlichen Wege und Straſsen unter die befriedeten Sachen gerechnet werden, so wird jede darauf ausgeübte Gewaltthätigkeit und vorzüglich der Straſsenraub weit härter bestraft *b*). Zu Verhü-

Digitized by Google

tung und Bestrafung aller Vergehungen und Verbrechen auf Straſsen sind gemeiniglich von dem Suverän besondere Polizey-Anstalten, durch das Militär oder durch Straſsenreiter, angeordnet, welche die Verbrecher einfangen, und den Gerichten übergeben müssen. Ueber die öffentlichen Heerstraſsen, welche ehemahls auch Königsstraſsen genennet wurden, hatten zuerst die Kaiser des deutschen Reiches unmittelbar die Gerichtsbarkeit, welche sie öfters einzelnen Ständen, unter dem Namen — Straſsengerichte — zu Lehen gegeben haben. Nach entstandener Landeshoheit gieng dieses kaiserliche Hoheitsrecht auf die deutschen Territorialherren über *c*). Was hingegen die Gemeinde- und Privatwege betrift, so sind sie der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Bezirkes unterworfen *d*).

a) *Glük*, Erläuterung der Pandecten, §. 201.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 570.
Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 126.

c) *Biener*, Tr. de dominio in territor. germ. §. 21.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. II. Bed. 81.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deuts. Th. I. §. 2043.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 12.

d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 129.
Krüll, deutsches Privatrecht, §. 237.

§. 716.

Last- und Güterwagen dürfen, um alle Mauth- und Zolldefraudationen zu verhüten, auf keinen andern, als den öffentlichen Heerstraſsen, fahren *a*). Dem Lastwagen und einer Kutsche muſs der leere

Digitized by Google

Wagen, diesem aber der Reiter, und diesem der Fusgänger ausweichen *b*). Wenn sich bey einer Brüke, die für zwey Wagen zu eng ist, mehrere Wagen begegnen, so hat derjenige, der sie zuerst erreicht hat, das Vorrecht, und der andere muss warten, bis dieser dieselbe passirt hat *c*). Oefters haben auch Rang, Ansehen und Privilegien das Recht, dass ihnen ausgewichen werde *d*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 576.

b) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2036.

c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. VIII. §. 9.
Fritsch, de iure pontium; in seiner collect. iuris fluviatici, und in seinen oper. T. II. P. III. Nr. 4.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 109. S. 426.
In dem russischen Reiche ist verordnet, dass jeder Gefährd einem begegnenden immer auf die rechte Seite ausweichen muss.

d) *Beck*, Diss. de obligatione ad cedendum in via publica, §. 9.

§. 717.

Mit dem Strassenrechte stehen das Geleitsrecht, das Post- und Botenrecht, und das Fuhr- und Frachtrecht in enger Verbindung; daher sind diese geeignet, hier ihre Stellen nach einander zu erhalten.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Das Geleitsrecht.

§. 718.

Das Geleitsrecht, welches zu den Zeiten des Faustrechts entstand, hatte die Sicherheit der Reisenden auf den Strafsen zum Zweke. Alle Reisenden, vorzüglich die Kaufleute, welche des Handels wegen auf Messen und Märkte zum Einkaufe und Absaze ihrer Waaren zu reisen genöthigt waren, wurden immer auf den Strafsen angefallen und ausgeplündert. Um nun Sicherheit für ihre Personen und für ihre Waaren und Habe zu erlangen, suchten sie bey denjenigen Fürsten und Herrn, durch deren Gebiet sie der Weg führte, um Hülfe und Schuz an. Diese gaben denselben alsdann eine bewaffnete Mannschaft, unter dem Namen Geleitsreiter, mit, welche die Reisenden vor allem beschüzen mufsten *a*). Für dieses Geleit und den Schuz empfiengen diese Fürsten und Herrn von den Reisenden, die sich desselben bedienten, wozu sie aber nicht gezwungen werden konnten, eine gewisse Abgabe, unter dem Namen Geleitsgeld, welches dieselben um so lieber und williger entrichten konnten, weil ihnen der Geleitsherr allen erlittenen Schaden zu ersezen verpflichtet war *b*).

a) *Datt*, de pace publica, Lib. I. Tit. 16. Nr. 56. seq. *Schmidt*, Geschichte der Deutschen, Th. III. S. 196.

b) *Sachsenspiegel*, Lib. II. Art. 27.

Digitized by Google

Schwäbisches Landrecht, Cap. 219.
Leyser, Jus georgicum, Lib. III. Cap. 32. Nr. 7. seq.

§. 719.

Nachdem jene Befehdungen aufgehoben und ein allgemeiner Landfriede zu Stande gekommen war, wurde es den deutschen Territorialherren in den Reichsgesezen zur vollkommenen Pflicht gemacht, für die Sicherheit der Strafsen, so weit sie in ihrem Gebiete gehen, zu sorgen, auch wenn kein Geleitsgeld entrichtet worden ist. Auf diese Art hat sich nun nach und nach jenes Geleitsrecht fast in ganz Deutschland aufgehoben; nur hie und da hat es sich, aus Ursache einer Staatsrechtsdienstbarkeit oder der damit verbundenen Einnahme des Geleitsgeldes, vorzüglich aber zu den Zeiten der Frankfurter und Leipziger Messen, noch erhalten *a*), obgleich der Handel in neuern Zeiten dadurch mehr erschwert, als gesichert ward. Nun aber ist seit dem Jahre 1803 der Frankfurter Handel von allen Geleitsrechten völlig befreyet *b*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. S. 95.
Orth, Von der Frankfurter Reichsmesse, S. 76.
b) *Reichsdeputations-Hauptschluſs* vom 25. Febr. 1803. §. 27.

§. 720.

Wo das Geleitsrecht noch im Gebrauche ist, da müssen zur Beobachtung desselben Geleitstafeln, Geleitszeichen, Geleitsstöke errichtet, und besondere Geleitsreiter gehalten werden *a*). Durch die Entrichtung des Geleitsgeldes, welches auch Geleitszoll, Geleitsschatz, Geleitsschilling, Geleitsgulden u. s. w. heifset, erwächset

Digitized by Google

dem Geleitsherrn die Verbindlichkeit, den beraubten oder beschädigten Reisenden ihren Schaden und Verlust zu ersezen *b*). Ausnahmen, welche davon befreyen, sind: Wenn die Reisenden das Geleit nicht gelöset, oder nicht die rechte Strafse eingeschlagen haben *c*), oder wenn der Geleitsherr zu Kriegszeiten gewarnet, und sie sich doch der Reise unterzogen, oder die Geleitsreiter verlassen haben *d*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 641.
b) *Reichsschluss*, von 1671. S. 75.
Sächsisches Landrecht, B. II. Art. 27.
Reichsexecutionsordnung, von 1673. Kap. IV. §. 3.
c) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. XI. §. 6.
d) *Biener*, de natura et indole domin. Lib. II. Cap. 2.
von Rohr, a. a. O. B. XI. §. 6.

§. 721.

Eine kaiserliche besondere Verfügung oder Verleihung machte zu den ältern Zeiten öfters auch das Geleitsrecht zu einem Zwangsrechte, nach welchem sich die Reisenden, auch wider ihren Willen, geleiten lassen mufsten *a*). Daher entstand für diejenigen, welche das Geleitsgeld nicht entrichtet haben, zwar nicht der Verlust ihrer Sachen, aber doch eine willkürliche Strafe *b*). Hingegen durfte ehemahls das Geleit keinem, der es begehrt hatte, verweigert werden *c*). Oefters war die Landeshoheit und das Geleitsrecht zwischen zwey verschiedenen Personen getheilt, also das Geleitsrecht eine Staatsrechtsdienstbarkeit; wenn nun ein Reisender beraubt und beschädigt wurde, so war die Entschädigung doch eine Pflicht des Geleitsherrn; denn er hatte mit dem Besize des Geleitsrechts auch

Digitized by Google

zugleich die Geleitsherrlichkeit oder die geleitliche Obrigkeit, vermög welcher ihm alle daraus folgende Mittel zu Gebote standen *d*).

a) *Krüniz*, Encyclopädie, Th. XVII. S. 108.
b) *Carpzov*, P. IV. Const. 41. Defin. 15.
c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 636.
d) *Reuſs*, Diſs. de munitione viarum publicarum etc. §. 59.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 130.

Zweytes Kapitel.

Das Post- und Botenrecht.

§. 722.

Posten sind öffentliche, zum Besten des Staates errichtete Anstalten, durch welche Briefe, Pakete und Personen auf eine schnelle und sichere Weise, mittelst Anlegung gewisser Stationen zur Abwechselung der Pferde und Postillons, gegen Erlegung einer bestimmten Taxe, transportirt werden. Es gibt ordentliche und auſserordentliche Posten; jene gehen zu gewissen bestimmten Zeiten für immer auf ihre nächste Station ab; diese hingegen werden nur auf besonderes Begehren Einzelner, also auſserordentlicher Weise gebraucht, und heiſsen Extraposten. Sie werden ferner in reitende und fahrende, auch in Wasser- und Landposten eingetheilt *a*).

a) *von Beust*, Versuch einer ausführlichen Erläuterung des Postregals; Jena, 1747—1748.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2121. und Th. III. §. 2121.

Digitized by Google

Pütter, Vom Reichspostwesen; in den Erörterungen und Beyspielen des deutschen Staats- und Fürstenrechts; 1tes Heft, Gött. 1790.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 131.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. K. V. §. 2.

§. 723.

Der erste Anfang des deutschen Postwesens wurde, aus Gelegenheit der im Jahre 1463 in Frankreich zu Stande gekommenen Postanstalt, damit gemacht, dafs Franz von Taxis, mit Genehmigung des Kaisers Maximilian I., eine reitende Post von Brüssel nach Wien anlegte, und im Jahre 1516 von diesem Kaiser zum Postmeister ernannt wurde. Johann Baptista von Taxis, ein Neffe des Franz von Taxis, führte die mit so gutem Erfolge zu Stande gebrachte reitende Post gleich ergiebig fort. Sein Sohn Leonhard wurde im Jahre 1543 von Kaiser Carl V. zum niederländischen General-Postmeister ernannt, und legte aus den Niederlanden über Lüttich, Trier, Speyer und von da durch das Würtembergische über Augsburg und Tyrol eine beständige reitende Post nach Italien an. Dieser Leonhard von Taxis liefs es nicht bey einer reitenden Post bewenden, sondern fieng an, neben den gewöhnlichen Briefen, nach und nach auch gröfsere Pakete und in der Folge Passagiers zu transportiren. Im Jahre 1595 wurde dieser Leonhard von Taxis von Kaiser Rudolph II. in Freyherrnstand erhoben, und zum Generaloberpostmeister im Reiche ernannt. Im Jahre 1615 erhielt Leonhards Sohn, Lamoral von Taxis, nachdem er schon in den Reichsgrafenstand erhoben war, eine erbliche Belehnung der Reichsposten von

Digitized by Google

Kaiser Mathias, welcher ihm zugleich den Namen Reichs-Generalpostmeister ertheilte. Im Jahre 1626 soll dieser Lamoral über hundert tausend Ducaten jährlichen Ueberschusses von den Posten in seiner Casse gehabt haben, und vor Entstehung des neuerlichen rheinischen Bundes schäzte man die Einkünfte des Fürsten von Taxis von den Posten auf eine Million Thaler.

§. 724.

Ohne uns hier auf die Streitigkeiten der Staatsrechtslehrer — ob das Postwesen ein kaiserliches Regal sey oder nicht — einzulassen, da dieses, durch die neuere Entstehung des rheinischen Bundes und der Suveränitäten, von selbst wegfällt, bemerken wir nur, dafs das Postwesen, als eine Anstalt zum Besten des Staates und des Verkehrs der Menschen, aber nie als eine Quelle von Einkünften betrachtet werden sollte. Ihre Ergiebigkeit sollte sich nur so weit erstreken, dafs die Anstalten in sich selbst erhalten werden, und den vorgesezten Zwek eireichen können. Das Postrecht, welches der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten ist, die aus dem Postwesen, als öffentlicher Anstalt, fliefsen, gründet sich auf das Staatspolizeyrecht, als einem Ausflusse des Staatshoheitsrechtes. Aus diesem Grunde sollte es auch nie veräufsert, noch verpachtet, noch zu Lehen gereicht werden, weil in diesen Fällen der Käufer, Pachter oder der Belehnte nicht für das allgemeine, sondern nur für sein eigenes Interesse sorgt.

Digitized by Google

§. 725.

Will man das Postrecht, wie alle Staatsrechtslehrer behaupten, und es in die Categorie eines Ertrages von Revenüen zur Befriedigung des Staatsaufwandes sezen, ein Regal nennen, so mag dieses wohl geschehen; wir aber betrachten es blofs als eine zur Beförderung des Staatszwekes nothwendige öffentliche Anstalt, die eben deſswegen weder in den Händen von Privatpersonen seyn, noch eine solche von Privatpersonen errichtet werden kann. Betrachtet man es wirklich als ein ergiebiges Regal, so kann die Veräuſserung ohnehin sich nicht damit vereinbaren, weil in solchem Falle immer Privatinteresse auf Kosten des öffentlichen Wohls der Leitstern seyn würde, und der Staat gegen seine Würde, im Veräuſserungs- Verpachtungs- oder Belehnungsfalle, nur, als ein Entreprenneur, erschiene.

§. 726.

Eben diese Gründe berechtigen auch zu der Behauptung, daſs jede Einschränkung der natürlichen Freyheit, welche nicht auf die wirkliche Vervollkommnung des Postwesens einen nachtheiligen Einfluſs, daher keinen andern Zwek hat, als die Posteinkünfte auf Kosten der Unterthanen zu vermehren, ohne allen Zweifel an sich ungerecht sey. Nach dieser Norm mögen denn die Verordnungen in verschiedenen Ländern, — daſs jeder mit Miethpferden Reisende gewisse Stationsgelder erlegen müsse, und nicht eine ihm beliebige Straſse wählen dürfe — beurtheilt werden *a*); denn das

Digitized by Google

Postrecht, als Regal, begreifet keinen Postzwang in sich *b*).

a) *Häberlin*, Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, §. 2 und 22.

b) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 133.

§. 727.

Die Quellen des Postrechts sind: Die Natur des Zwekes selbst, und die in jedem Staate bestehenden Postordnungen.

Aus der ältern Literatur mögen folgende Schriften hier stehen:

Henr. Rud. Redecker, Diss. de cursibus publicis, quos postas vocamus, Rost. 1662.

Lud. ab Hornick, de regali postarum iure, Francof. ad Moen. 1668.

Gerh. Maeybusch, de regali postarum iure, Arg. 1667.

Jo. Schilter, Diss. de cursu publico, Angariis et Perangariis, deque Temonario onere, Jen. 1671.

Ernst. Frid. Schroeter, Diss. de equis publicis, Jen. 1673.

Seb. Fesch, Diss. de cursu publico eiusque iure, vom Postrecht, Basil 1684.

Emeran Akold, Gründlicher Unterricht von dem landesfürstlichen Postregal der Kur- und Fürsten das H. R. R. des Herrn Ludw. Hornik irrigen Meynung entgegen gesezt, Halle 1685.

And. Ockel, Diss. iur. pol. de regali postarum iure Elect. principumque imperii, Hal. 1696.

Sam. Cocceji, Diss. de regali postarum iure, Francof. ad Viadr. 1703.

Jo. Pet. de Ludewig, de iure posturum clientelari, vom Recht des General-Erb-Postamts, Halae 1704.

Chr. Leon. Leonhardi, Miscellanea de regali postarum iure Lips. 1710. Francof. 1761.

Digitized by Google

Ioh. Ernst von Beust, Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals, und was dem anhängig überhaupt, und insbesondere in Ansehung des H. R. R. III. Theile, Jena, 1747 und 1748.

Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens im deutschen Reiche und derselben reichsgesezliche wie auch reichspolizey gemäßse Abstellung; mit deutscher Freyheit beleuchtet von einem deutschen Biedermanne, Deutschland 1789.

Neuere Schriftsteller nach dem Geiste der veränderten Staatsverfassung des ehemahligen deutschen Reichs:

Winkopps, Rheinischer Bund, Heft 7. Nr. 2. Heft 13. Nr. 16. H. 16. Nr. 4. H. 20. Nr. 25.

Zachariae, Jus publicum civitatum quae foederi rhenano adscriptae sunt, Heid. 1808.

P. F. C. Reinhold, Ueber das Postwesen und die Art der Einrichtung desselb., Goett. 1803.

Neue Organisation des deutschen Postwesens, Mannheim 1803. Diese beyde leztern Schriften sind noch vor der Entstehung des rheinischen Bundes, aber gleich nach der Entschädigung der deutschen Reichsfürsten herausgekommen.

D. Ioh. Lud. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, Tüb. 1808. §. 325. folg.

§. 728.

Der Suverän hat das Befugniß, die nöthigen Postordnungen für reitende und fahrende, ordentliche und ausserordentliche Posten zu bestimmen; Ober- und Postämter, Postmeister, Postverwalter, Posthalter u. s. w. anzuordnen und zu bestellen, sie in Pflichten nehmen zu lassen, und von ihnen Caution zu fordern *a)*; ferner die Stationen zur Abwechselung und die Postfreyheit für gewisse Briefe, Pakete

Digitized by Google

und Personen *b*), auch die Zeit, welche von einer Station zur andern gebraucht werden darf, und das Postgeld festzusezen *c*); nicht weniger die Brieftaxe, die Ladung der Güter und Personen, die Pflichten der Postbeamten und ihre Bestrafung im Uebertretungsfalle zu bestimmen *d*).

a) *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Th. III. S. 557. folg.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. X. K. V. §. 3.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 653.
b) *Moser*, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 423.
c) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2128.
d) *Runde*, Grundsäze des gemeinen deutsch. Privatrechts, §. 136.

§. 709. (a.)

Jedes Postamt muſs für die Sicherheit, Fortschaffung und richtige Ueberlieferung der erhaltenen Briefe und Pakete Sorge tragen, und selbst für die Handlungen seiner Untergebenen, jedoch mit Regreſs an dieselben, stehen *a*). Wird ein Brief oder ein Paket durch Nachläſsigkeit oder Untreue verloren oder sonst ein Nachtheil verursacht, so kann das Postamt auf vollkommene Entschädigung belangt werden *b*); nur ein bloſser Zufall, wobey nicht der geringste Grad von Schuld Statt findet, befreyet das Postamt von dieser Verbindlichkeit *c*).

a) *Chr. Ferd. Harpprecht*, de officio magistri postarum tam in genere quam in specie quoad restitutionem pecuniae aliusque rei ipsi concreditae sed amissae, Tub. 1755. Cap. II. §. 9 u. 10.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. K. V. §. 7.

Digitized by Google

Schmidt, Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, Bd. II. Nr. 71 — 76.

b) *Harpprecht*, loc. cit. Cap. II. §. 5 — 9.
Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. II. §. 2137.
Gottl. Hufelands, Beyträge, St. 5. S. 36.

c) *Harpprecht*, loc. cit. Cap. II. §. 1 — 5. u. §. 12.

§. 729. (b.)

Die schlecht versiegelten oder aufgerissenen Briefe müssen in Gegenwart der übrigen Postbedienten mit dem Postsiegel versiegelt werden *a*). Die angekommenen Briefe und Pakete hat der aufgestellte Briefträger sogleich gegen Bezahlung der Taxe an ihre Behörde zu überliefern, und wenn etwa Geld sich darin befindet, sich dafür quittiren zu lassen *b*); so wie die aufgegebenen Briefe und Pakete zur bestimmten Zeit, bey der Strafe des Ersazes eines verursachenden Schadens, abgesandt werden müssen *c*). Zur Kenntniss eines jeden Briefaufgebers soll eine Tafel, worauf die verschiedenen Taxen von Geldern, Paketen und Briefen bestimmt sind, im Posthause ausgehängt seyn *d*), und die Mehrabforderung, als die Taxe beträgt, muss mit einer sehr strengen Strafe belegt werden *e*).

a) *Hessencasselische Postordnung*, §. 30 und 66.
Preussische Postordnung, Absch. 5. §. 9.

b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 675.

c) *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Th. III. S. 560.
Hessencasselische Postordnung, §. 62.
Estor, bürgerl. Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2151.

d) *Preussische Postordnung*, Absch. 14. §. 2.

e) *Hessencasselische Postordnung*, §. 73 und 74.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 2141 und 2152.

Digitized by Google

§. 730.

Die Eröffnung und Unterschlagung der der Post übergebenen Briefe und Pakete ist ein Eingriff in das Privateigenthum, und eine offenbare Verletzung des öffentlichen Vertrauens und der Heiligkeit der Postanstalt, auch bey der Staatsoberaufsicht selbst kann ein solches Verfahren, nicht einmahl in Kriegszeiten, gerechtfertiget werden, wenn nicht hinlängliche Anzeigen von der Gefahr des Staates schon vorhanden waren *a*). Die Postofficianten müfsen bey Pestzeiten die Briefe von dem Orte oder der Gegend, wo sie herrschet, besonders vorsichtig behandeln *b*). Die Briefe, Pakete, Geld und Waaren müfsen in besonders eingerichtete Postkarten eingetragen werden, um die vollkommenste Sicherheit vor Unterschlagen, Vorenthalten und Verlust zu erreichen *c*); auch mufs jeder abgehenden ordentlichen Post ein Stundenzettel mitgegeben werden, worauf ihr Abgang angezeigt ist, um zu sehen, ob sie zur gesezten Zeit eingetroffen ist *d*).

a) *Beck*, de resignatione, avulsione et turbatione sigillorum, §. 25.
Frise, Comment. de eo quod iustum est circa literas resignatas, Cap. 2.
b) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. XI. K. V. §. 5.
Estor, Bürgerl. Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2156.
c) *Runde*, Grundsäze des gem. deutsch. Privatrechts, §. 135.
d) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 2146.

§. 731.

Pakete und Waaren werden auf den Posten nach dem Gewichte bezahlt; hingegen Geldsummen und andere Kostbarkeiten werden nach ihrem Werthe ange-

Digitized by Google

sezt, wofür die Postämter auf eine gewisse Zeit gültige Empfangsscheine ausstellen müssen. Sie sind verbunden, für die empfangenen Summen und Waaren bey jedem Zufalle, selbst bey Raub und Diebstahl zu haften *a*). Hat aber ein Aufgeber eine geringere Summe, oder einen geringern Werth auf die Addresse gesezt, als im Pakete war, so wird demselben nur die auf der Addresse angezeigte Summe, im Falle des Verlusts, ersezt *b*).

a) *Tenzel*, Diss. Magistros postorum teneri ex actione de receptis, Erf. 1727.
Ferd. Chr. Harpprecht, Diss. de actione utili de recepto, Tub. 1707.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 135. S. 483.
b) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2139.

§. 732.

Auf der ordentlichen Post oder dem Postwagen soll nicht Tabak geraucht werden, auch darf kein Schiesspulver darauf befindlich seyn. In Ansehung der Ordnung der Pläze gehet der mit dem Postwagen Angekommene vor; ausserdem wird es damit nach der Ordnung der Einschreibung gehalten *a*). Blinde Passagiere, d. h. solche, die die Conducteure für sich mitnehmen, ist denselben mitzuführen bey Strafe verboten. In vielen Postordnungen ist einem Reisenden erlaubt, ein Paket von 50 Pfunden schwer frey mitzunehmen; wiegt sein Gepäk mehr, so muss er den Ueberrest nach der Taxe bezahlen. Zur Fortschaffung der Posten muss jedes Postamt eine gehörige Anzahl guter und tüchtiger Pferde halten; im

Digitized by Google

Anhäufungsfalle der Posten aber, wenn das Postamt keine Pferde mehr übrig hat, müfsen die Bürger und Bauern im Orte und in der Gegend ihre Pferde dazu hergeben *b*). Der Aufenthalt des Postwagens soll an jedem Orte höchstens nur eine Stunde dauern *c*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit der Deutschen, Th. I. §. 2157.
Preufsische Postordnung, Tit. 17. §. 15.
b) *Braunschweig - Lüneburgische Landesordnung*, P. IV. Pag. 253. und P. V. Pag. 35.
c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Th. II. §. 659.

§. 733.

Fahrende Extraposten dürfen nicht bey der Post über eine Stunde aufgehalten werden; ist aber der Fahrende ein Kurier, so mufs er längstens innerhalb einer halben Stunde wieder abgefertigt werden. Auch den Extraposten ist in den meisten Postordnungen die Zeit vorgeschrieben, in welcher sie von einer Station zur andern den Weg zurük legen müssen. Ein reitender Kurier mufs immer hinter dem Postillon bleiben, reitet er demselben vor, oder vertauschet mit ihm sein Pferd, oder schlägt dasselbe, um es anzutreiben, so mufs er, wenn ein Pferd fällt, oder krank wird, den Schaden ersezen, wovon er aber befreyt ist, wenn er alles dieses unterlassen hat *a*). Obgleich Extraposten und Estaffeten wegen Vermehrung der Einkünfte nur eine Nebenanstalt des Postwesens, deren Einrichtung erst später hinzu gekommen ist, und meistens in den Rechten nach den Grundsäzen des Miethcontracts beurtheilt wird *b*), so ist doch bey derselben in den besondern Postord-

Digitized by Google

nungen eine gewiſse Strenge anbefohlen, welche beobachtet werden muſs.

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. II. §. 2146.
Hessencasselische Postordnung, §. 48.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral - und Polizeyrechte, Bd. II. §. 685.
b) *Runde*, Grundsäze des gem. deutsch. Privatrechts, §. 137.

§. 734.

Da die Posten eine öffentliche Anstalt zum Besten des Staates sind, so genieſsen sie von demselben auch eines besondern Schuzes und mehrerer Begünstigungen. Daher sind die Postofficianten von allen persönlichen Lasten und von der Briefposttaxe frey. Die Posthäuser, mit allem, was zur Postanstalt gehöret, und die auf der Reise befindlichen reitenden und fahrenden Posten werden den befriedeten Sachen beygezählt *a*). Den fahrenden Posten müssen, wenn sie in das Horn gestoſsen oder sonst das Zeichen der Post gegeben haben, alle andere Fuhren, selbst die Güterwagen auf den Heerstraſsen und Brüken ausweichen *b*). Die Postpferde sind von allen Frohndiensten befreyet. Als noch die Reichsposten unter dem Fürsten von Taxis existirten, genossen die Postofficianten eines befreyeten Gerichtsstandes; jezt aber nach entstandenem rheinischen Bunde ist derselbe sehr eingeschränkt worden, und sie stehen nun unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Staates, dem sie angehören; obgleich einige Souveräne einzelner rheinischer Bundesstaaten die Posten dem Fürsten von Taxis zu Lehen gegeben haben *c*).

Digitized by Google

a) *von Beust*, Versuch einer ausführl. Erläuterung des Postregals, Th. II. S. 199.
Preufsische Postordnung, Tit. 17. §. 17.
Seger, Difs. de privilegiis cursus publici recte aestimandis; Jen. 1728.
b) *Sachsenspiegel*, Buch II. Art. 59.
Beck, Difs. de obligatione ad cedendum in via publica, §. 9.
c) *Baierisches Regierungsblatt* vom 26. Febr. 1806.
Badisches Regierungsblatt vom 9. Decbr. 1806.
Würzburgisches Regierungsblatt vom 27. Decbr. 1806.

§. 736.

Als eine Privatanstalt mufs das Botenwesen, worunter auch die Landkutschen und Boten zu Wasser zu rechnen sind, betrachtet werden *a*). Das Botenwesen ist älter, als die Postanstalten, und wurde schon zu den Zeiten des Hansebundes, um den Handel in Flor zu bringen, ausgeübt. Vorzüglich hatten einige Reichsstädte, z. B. Nürnberg, Bremen, Kölln u. s. w. dasselbe, zur Beförderung ihrer Correspondenz, errichtet *b*). Diese Boten waren Theils gehende, reitende, Theils fahrende Boten, auch Boten zu Schiffe, welche an bestimmte Orte abgehen, und Briefe, Pakete, auch Personen für eine gewisse Taxe mitnehmen. Sie dürfen unter Wegs keine Pferde wechseln, noch, in der Regel, Briefe oder andere Bestellungen mitnehmen *c*), und ihr jeziger Zwek ist vorzüglich, die Communication zwischen den Städten eines Staats, wo keine öffentlichen Posten vorhanden sind, sowohl unter sich, als auch mit den Ortschaften auf dem Lande, zu unterhalten.

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 325 und 328.

Digitized by Google

b) *Münter*, Frachtfahrrecht, Th. I. S. 21.
Harpprecht, Gründlicher Bericht, was es mit des heiligen römischen Reichs Kurfürsten und Stände Botenwesen, insonderheit im Herzogthum Würtemberg von Max I. bis auf gegenwärtige Zeit für eine eigentliche Beschaffenheit gehabt und noch habe (Stuttgart 1710).
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 138.
c) *Wahlcapitulation* von 1742. XXIX. 3.
Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehenrechts, Art. Botenwesen.

§. 736.

Obgleich die Sicherheit der Boten nicht so grofs und vollkommen ist, als die der Posten, so wird doch bey denselben auch die *actio de recepto* angewandt, und die Boten müssen die ihnen anvertrauten Pakete, Gelder und Kostbarkeiten, wenn sie verloren gegangen sind, ersezen *a*). Seit dem der rheinische Bund existirt, und die Suveräne desselben die Posten an sich gezogen haben, ist das Botenwesen, zum Vortheile derselben, wo nicht gänzlich abgeschafft, doch wenigstens sehr eingeschränkt worden *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 138.
b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 329.

Drittes Kapitel.

Das Fuhr- und Frachtrecht.

§. 737.

Fuhrleute sind solche Personen, welche den

Digitized by Google

Transport von Sachen oder Personen mit ihrem Gespanne und auf ihrem Geschirre für einen bedungenen Lohn übernehmen *a*). In diese Classe gehören nicht nur die Kutscher oder Hauderer, die Güterfuhrleute, welche für den Handelsstand transportiren, und die Fuhrleute, welche für andere Personen Waaren und Sachen wegführen, sondern auch diejenigen, welche auf Flüssen zu Schiffe dieselben fortschaffen *b*). Fracht ist die Ladung selbst, welche entweder zu Wagen oder zu Schiffe transportirt wird. Den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fuhr- und Frachtwesen entspringen, nennet man das Fuhr- und Frachtrecht.

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 514. *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 694.

b) *Münter*, Frachtfahrrecht, Th. I. S. 26. §. 10. Von dem Wasserfrachtrechte wird weiter unten bey dem Seerechte gehandelt.

§. 738.

Aus dem Frachtcontracte, den die Fuhrleute, zur Fortschaffung von Waaren und Personen, eingehen, erwächst denselben die Verbindlichkeit, für jeden Schaden, welchen sie selbst oder ihre Fuhrknechte sowohl vorsezlich oder durch Vernachlässigung andern Personen zufügen, zu haften, und denselben zu ersezen *a*); jedoch mit dem Unterschiede, wenn der Befrachter mit dem Fuhrmanne selbst oder mit dem von dem Fuhrmanne bevollmächtigten Knechte den Contract geschlossen hat; ist der Contract mit einem nicht bevollmächtigten Knechte eingegangen, so kann

Digitized by Google

sich der Absender nur an den Knecht, nicht aber an den Fuhrmann selbst halten *b*).

a) *von Zangen*, Was für eine Klage wider einen Fuhrmann Statt finde, welchem die zum Transport bedungenen Sachen weggekommen; Giessen, 1798.
b) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. I. Stük 3. §. 5 und 6.

§. 739.

Geschiehet während der Reise an der Ladung durch einen Zufall, den der Frachtfahrer mit aller Sorgfalt nicht abwenden konnte, eine Beschädigung oder Zernichtung, so muſs sie der Eigenthümer tragen, und der Frachtfahrer ist nicht verbunden, Schadensersaz zu leisten *a*). Ist hingegen die Beschädigung oder Zernichtung der Ladung durch irgend eine Schuld des Frachtfahrers entstanden, so hat er Schadensersaz zu leisten, und der Empfänger kann ihm nicht nur den bedungenen Lohn, sondern auch, wenn dieser nicht zureicht, Pferde, Wagen und Geschirr zurük behalten *b*). Bey einer dolosen Beschädigung oder Zernichtung hingegen wird er, neben Ersezung des Schadens, noch gestraft *c*).

a) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. I. St. 10. §. 4.
b) *Derselbe*, a. a. O. Stük 5 und 9.
c) *Derselbe*, a. a. O. St. 8. §. 4.

§. 740.

Unterschlägt oder verfälscht der Frachtfahrer die ihm anvertrauten Waaren, so werden zwar die strengen Grundsäze eines begangenen Diebstahls nicht angewendet *a*); aber mit demselben doch, wegen der dem Handel nachtheiligen Folgen, des gemiſsbrauch-

Digitized by Google

ten guten Glaubens und des höhern Grades des Vorsazes, schärfer verfahren, als bey andern Arten von Verfälschungen und Veruntreuungen *b*).

a) *Kleinschrod*, Abhandlung aus dem peinlichen Rechte, Th. II. Nr. 8. §. 8.
Boehmer, ad Art. 170. §. 3. C. C. C. Anderer Meynung ist *Münter* in s. Frachtfahrrechte, Absch. I. St. 8. §. 11 und 14.

b) *Wagner*, Sammlung der Braunschw. Lüneburgischen Landesordnung, Th. II. S. 104.

§. 741.

Gibt der Absender der Waaren dem Frachtfahrer eine schwerere Ladung, als er mit ihm contrahirt und in den Frachtbrief gesezt hat, so kann der Frachtfahrer, im Falle des Schadensersazes, nur so viel vergüten, als der Frachtbrief enthält; er kann aber auch von dem Sürplüs, wenn er keine Beschädigung an der Ladung erlitten hat, einen grösern Fuhrlohn fordern, worüber der Absender ihn entschädigen muſs. Eben so hat der Absender für allen daraus entspringenden Schaden zu stehen, wenn er dem Frachtfahrer, ohne daſs er es weiſs, verbotene Waaren zum Transporte gibt *a*).

a) *L.* 9. §. 1. *D.* Locati.
Münter, Frachtfahrrecht, Absch. I. St. 12. §. 7 und 9.
Marquard, de iure mercat. Lib. III. Cap. 10.

§. 742.

Den Frachtfahrern ist nicht erlaubt, die in einem Staate fest gesezten Zollstätten, Chaussee- und Weggeldshäuser zu umfahren; sie sind verpflichtet, die offenen Wege und Straſsen zu halten, und werden,

Digitized by Google

handeln sie dagegen, mit Rechte gestraft *a*). Wenn sie Ab- oder Nebenwege fahren, und Ländereyen, Wiesen oder Waldpläze dadurch beschädigen, so können sie gepfändet, und neben dem Schadensersaze noch gestraft werden *b*).

a) *Münter*, Frachtfahrrecht, Th. II. Absch. III. St. 2. §. 1.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 66.
b) *Reichsschluſs* von 1705.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. K. IV. §. 16.
Münter, a. a. O. Absch. IV. §. 2.

§. 743.

Aber der Frachtfahrer hat, wenn die öffentlichen Wege und Straſsen nicht in gehörigem Stande erhalten, und von ihm Weg- und Chausseegelder bezahlt worden sind, das Recht, von dem Eigenthümer der Straſse Schadensersaz zu fordern, wenn derselbe diese Pflicht auſser Augen gesezt hat, und dem Frachtfahrer dadurch eine Beschädigung entstanden ist. Der Eigenthümer der Straſse mag nun ein Privatmann, eine Gemeinde oder der Staat seyn. Sobald sich dieser Eigenthümer Weggelder bezahlen läſst, so vermiethet er an den Bezahler derselben die Benuzung der Straſse, und wenn demselben eine Beschädigung, aus der Unwandelbarkeit des Wegs entstanden, zustöſst, so soll er billig entschädigt werden *a*).

a) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. IV. St. 3. §. 2 und 3.
Reichsabschied von 1548. §. 20.

§. 744.

Der Fuhrmann hingegen hat die Verbindlichkeit

Digitized by Google

auf sich, die gut unterhaltenen Straſsen, Brüken, Meilenzeiger, Grenzsteine, Bäume, Barrieren u. s. w. weder durch Nachläſsigkeit, noch aus Muthwillen oder Gewinnsucht zu verderben oder zu beschädigen *a*). Läſst er sich darüber eine Schuld zukommen, so muſs er den verursachten Schaden ersezen, und wird mit Rechte deſswegen noch bestraft *b*).

a) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. IV. St. 3. §. 10.
b) *Br. Lüneburgische Landesordnung* vom 4ten August 1797.

§. 745.

In ältern Zeiten, wo noch das Geleitsrecht eingeführt war, muſste, wenn ein Fuhrmann das Geleitsgeld entrichtet hatte, aller durch Raub und Plünderung verursachte Schaden demselben von dem Geleitsherrn ersezt werden (§. 720.) *a*). Aber auch ohne Rüksicht auf das Geleitsrecht soll dem Frachtfahrer sein auf diese Art erlittener Schaden von demjenigen Staate vergütet werden, in dessen Umfange ihm dieser Verlust zugestoſsen ist. Nur in solchen Fällen, in welchen der ganze Staat nicht im Stande war, z. B. bey einem Feindesüberfalle mit überlegener Macht, den Verlust abzuhalten, kann der Staat den Verlust nicht ersezen *b*).

a) *Reichsschluſs* von 1760. in der neuern Sammlung der Reichsabsch. Th. 4. S. 75.
Danz, Handbuch des heut. deuts. Privatrechts, Th. I. §. 130. S. 464.
b) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. IV. St. 3. §. 6 und 7.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 130.

Digitized by Google

§. 746.

Das Ausweichungsrecht (§. 716. 734.) macht überhaupt folgende Bestimmungen: Ein Fuhrmann, welcher in einem Hohlwege bergan fährt, muſs dem den Berg herab fahrenden Fuhrmann weichen. Das leichtere Fuhrwerk hat dem schwereren auszuweichen, und zwey gleich schwere Fuhrwerke, wenn sie einander begegnen, müssen sich einander die halbe Spur lassen *a*). Den mit Garben und Heu beladenen Wagen muſs, zum Behufe der Landwirthschaft, und weil dergleichen Wagen eher der Gefahr des Umwerfens ausgesezt sind, jedes andere Fuhrwerk weichen. Der durch das nicht gehörige Ausweichen entstandene Schaden muſs von demjenigen, der dabey nicht seiner Pflicht gemäſs gehandelt hat, ersezt werden *b*).

a) *Sachsenspiegel*, B. II. Art. 59.
Preuſsisches Landrecht, Th. II. Tit. 15. §. 25. folg.
b) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. IV. Stük 4. §. 2 und 4.

§. 747.

Der Frachtfahrer hat bey richtiger und guter Ueberlieferung seiner Ladung an den Empfänger, seines Lohnes wegen, das Retentionsrecht auf die Ladung, wenn dieser demselben nicht den bedungenen Lohn bezahlen will *a*). Hat ein Frachtfahrer den Transport einer Ladung übernommen, es wird ihm aber unmöglich, diesen Contract ganz zu erfüllen, so kann er nur sò viel von dem bedungenen Lohn fordern, als er an diesem Transporte wirklich geleistet hat. Hätte er einen gröfsern Vorempfang, als diese Leistung beträgt, erhalten, so ist er schuldig das Weitere herauszugeben *b*).

Digitized by Google

a) *G. L. Boehmer*, de iure retent. eiusque effectu, §. 9. 10. 11. in elect. iur. civ. Tom. II. Pag. 618.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. K. IV. §. 13.
Münter, Frachtfahrrecht, Absch. I. St. 5. §. 10.

b) *von Rohr*, a. a. O. B. XI. K. IV. §. 6.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. II. §. 702.
Münter, a. a. O. St. 11. §. 8.

§. 748.

Der Frachtfahrer hat das Recht, sowohl von dem Absender, von welchem er die Ladung erhält, als von dem Empfänger, welchem er die Ladung überbringt, zu fordern, dafs sie ihm einen sichern Auf- und Abladungsplaz und tüchtige und gute Werkzeuge dazu anweisen. Entstehet aus dieser Ursache irgend ein Schaden, woran er nicht selbst Schuld ist, so mufs er von dem einen oder dem andern schadlos gehalten werden *a*). Hingegen ist der Frachtfahrer zur Anwendung des höchsten Fleifses gegen den Absender und Empfänger verbunden, und auch nur die geringste Vernachläfsigung verpflichtet ihn zum Schadenersaze *b*). Der Beweis der Verlezung oder unrichtigen Ablieferung der Ladung ligt indessen, wenn der Frachtfahrer sie läugnet, dem Empfänger ob *c*).

a) *Münter*, Frachtfahrrecht, Absch. I. St. 5.
b) *Harpprecht*, Vom Rechte der Frachtfahrer, S. 26.
c) *Münter*, a. a. O. St. 7. §. 1—7.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Das Wasserrecht.

§. 749.

Das Befugniſs, über alles zu einem Staate gehörige Wasser und dessen Zugehör Theils die Aufsicht, Theils das Eigenthumsrecht und Theils das Benuzungsrecht auszuüben, heiſset das Wasserregal, und die Rechte und Verbindlichkeiten, welche daraus entspringen, bildet das Wasserrecht *a*). Da aber bey diesen Gegenständen öfters Staats- und Privateigenthum mit einander in Collision kommen können, so muſs man genau die verschiedenen Rechte in der Ausführung unterscheiden *b*). Eine solche Collision kann auch zwischen benachbarten Staaten sich ereignen; daher muſs man ebenfalls auf die Verhältnisse der natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten solcher Staaten Rüksicht nehmen *c*).

a) *von Cancrin*, Abhandlungen von dem Wasserrechte, II Bände, Halle 1789 — 1800.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S 200. folg.

b) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Bd. I. Nr. 3. und der darin angeführten Schriftsteller.

c) *Moser*, Nachbarliches Staatsrecht, S. 440 — 462. und 699 — 706.
Dessen, Grundsäze des europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten, S. 476.

§. 750.

Der Umfang des Wasserregals erstreket sich nicht nur auf alle öffentliche, dem Staatseigenthume zuge-

Digitized by Google

rechnete Wasserrechte, sondern auch auf alle, je nach dem Staatszweke zu leitende Privatwasserrechte, und auf die Benuzung beyder. Die Gegenstände dieser Rechte bestehen: 1) in dem Gebrauche des Wassers selbst, als: das Seerecht, das Fluss- und Stromrecht, und was damit in Verbindung stehet; 2) in dem Grunde und Boden, welcher das Wasser umgibt und berühret samt allen dazu gehörigen Anstalten, Einrichtungen und Befugnissen, und 3) in der Benuzung der in- und unter dem Wasser befindlichen, lebendigen und leblosen, Körper *a*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 345. folg.
von Cancrin, Abhandl. von dem Wasserrechte.
Jargow, Einleitung zu der Lehre von den Regalien etc. Rost. 1767.
Döhler, Von den Rechten der obersten Gewalt, oder den Majestätsrechten und Regalien; Nürnberg 1785.
Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 434. folg.
Biener, de natura et indole dominii in territor. Germ. §. 22. seq.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. S. 3. folg.

Anmerkung. Die in und unter dem Wasser befindlichen lebendigen Körper sind die Fische und Wasserthiere. Da von diesen oder dem Fischereyrechte schon oben §. 483. folg. und von dem Wässerungsrechte §. 193. folg., als zur Landwirthschaft gehörigen Gegenständen, auch von dem Mühlenrechte §. 568. folg., als in dem Gewerberechte zur Verarbeitung roher Producte, begriffen, abgehandelt worden ist; so bleiben diese drey Gegenstände hier in dieser Abtheilung hinweg.

Digitized by Google

ERSTES HAUPTSTÜK.

Von dem Wasserrechte in Ansehung des Gebrauches des Wassers.

§. 751.

Das Wasserrecht, in so weit es den Gebrauch des Wassers zu seinem Gegenstande hat, erstreket sich auf das Seerecht und auf das Recht der Flüsse, unter welch lezterem wieder begriffen sind: das Flosrecht, das Fährrecht, das Brunnenrecht, das Wässerungsrecht und das Mühlenrecht, von denen die beyden leztern Rechtstheile, vermög der Anmerkung von §. 750. hier keine Auseinandersezung finden, weil sie schon an ihren obigen Stellen gehörig abgehandelt worden sind.

Erstes Kapitel.

Das Seerecht.

§. 752.

Das Seerecht, welches den Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten ausmacht, die aus dem ganzen Seewesen und dessen Erfordernisse und Anstalten entspringen, mus von zwey Seiten betrachtet werden: Ein Mahl, wo der Gebrauch des Wassers unmittelbar vom Staate selbst geschiehet oder abhängt, und das andere Mahl, wo der Gebrauch des Wassers vom Staate Andern, z. B. dem Handel, über-

Digitized by Google

lassen wird. Im ersten Falle sind die Gegenstände das Seekriegswesen und das Kapereyrecht, und im zweyten Falle das Schiff- und Seefrachtrecht samt den demselben anhängenden Verträgen.

§. 753.

Quellen des Seerechts.

Wenn auch wirklich die ältesten Völker, welche sich mit der Schiffahrt beschäftigten, gewisse Geseze und Rechte beobachtet haben, so sind sie wenigstens uns nicht bekannt geworden. Zwar haben die Römer mit den Carthaginensern in einem Friedenstractate einige die Schiffahrt betreffenden Artikel festgesezt *a*), welche aber kein Seerecht bilden. Die ältesten uns bekannten Seegeseze sind aus dem zwölften, dreyzehenten und sechzehenten Jahrhunderte, als:

1) das Rhodische Seerecht, von der Insel Rhodus, welches erst im zwölften Jahrhundert geordnet worden ist, ob es gleich zu den Zeiten der Römer schon existirt haben soll *b*).

2) das in Catalonien zu Barcellona gesammelte Seerecht, von 1502, unter dem Namen *Consolato del mare* oder *Libre de Consolat dels Fets maritims*, welches lange als Gesez im mittelländischen Meere gegolten hat, und noch jezt die Kraft eines subsidiarischen Rechts hat.

3) das Oleronensische Seerecht, von der Insel Oleron im aquitanischen Meere, vom Jahre 1266, galt in den brittischen und französ-

Digitized by Google

sischen Seehäfen ehemals als Gesezbuch, und gilt noch jezt als subsidiarisches Recht.

4) das Wisbyische Wasser- und Seerecht, in der ehemahls berühmten Stadt Wisby auf der Insel Gothland, wahrscheinlich im 13ten Jahrhundert gesammelt, welches den nordischen Staaten zu ihren Seegesezen diente, und als die Grundlage

5) des Hanseatischen Seerechts, unter dem Titel — Schiffsordnung und Seerecht der ehrbaren Hanseestädte von 1591 anzusehen ist.

Allen unsern neuern Seerechten dienten diese alten Seegeseze zur Grundlage, und nur Abänderungen, Modificationen und nähere Bestimmungen wurden dabey angewandt.

a) Die Römer und ihre Bundesgenossen sollten das Vorgebirge, das nordöstlich von Carthago lag, vorbey segeln. Im Falle sie sollten dahin verschlagen werden, so sollte ihnen nicht erlaubt seyn, etwas zu erhandeln, ausser was ihnen an Schiffsbedürfnissen und an Opfer mangelte, und nach fünf Tagen wieder absegeln. Ferner die Römer sollen keinen Handel nach Sardinien und Africa treiben, noch Städte daselbst erbauen.

b) Die Römer haben aus Ueberzeugung, dafs der Reichthum Macht sey — defswegen ein besonderes Handelscollegium errichtet, und die Rhodischen Geseze, schon lange im Ansehen gestanden, eingeführt.

Digitized by Google

ERSTER TITEL.

Das Seekriegsrecht.

§. 754.

Das Recht des Krieges und Friedens ist ein mit der Suveränetät des Staates innig verbundenes Recht; daher auch das Seekriegsrecht. Es ist auf das Völkerrecht gegründet, das nur die Grundsäze des Naturrechtes und des Staatenrechtes anerkennt, und den Staat gegen Staat im Naturzustande betrachtet. Die Hauptbedingungen, worauf das wechselseitige Verhältnifs der Staaten beruhet, sind: Die Selbstständigkeit der Staaten, die Gleichheit der Staaten, der rechtliche Territorialbesiz der Staaten, und die rechtlichen Verträge der Staaten *a*). In dem Seekriege finden eben dieselben Grundsäze, wie in einem Landkriege, Statt, und alle feindlichen Kriegsschiffe werden mit Rechte eine Beute des Siegers. Die Kauffahrteyschiffe, welche ein Privateigenthum sind, wegzunehmen, ist gegen die Vernunft, gegen alles Recht und alle Klugheit. Es ist so wenig erlaubt, wie die Wegnahme des Privateigenthums der Bürger in Landkriegen *b*).

a) *Pöliz*, Staatslehre, Th. I. §. 94. S. 268.
Döhler, Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt oder Majestätsrechten, §. 335.
b) *Pöliz*, a. a. O. Th. I. §. 108. S. 305.

§. 755.

Die ursprüngliche Gleichheit der Rechte der Men-

Digitized by Google

schen und der Staaten im wechselseitigen Verkehre macht einen Anspruch auf die Freyheit der Meere, welche in Niemandens Eigenthume seyn sollen. Wenn aber ein Meer ganz von einem Staate umschlossen und umringt wäre, so würde demselben das Eigenthumsrecht darauf zustehen; wo aber dieses nicht der Fall ist, da stehen doch die Meerengen und die Meerbusen demjenigen Staate zu, dessen Küsten sie berühren. Nach staatsrechtlichen Grundsäzen gehöret das Meer, so weit es die Ufer eines Staates berühret, auf eine Kanonenschufsweite demselben Staate zu, um das freye Ein- und Auslaufen der Flotten zu haben *a*).

a). *Pölitz*, Staatslehre, Th. I. §. 103. S. 288. folg.

§. 756.

Die Grundsäze des Natur- und Völkerrechts machen die auf die Vernunft gegründeten Forderungen an alle Staaten; dafs die Bürger der gegenseitigen Staaten, im Falle eines Krieges zwischen ihnen, eine hinreichende Frist erhalten, um sich mit ihrem Vermögen weg begeben zu können; eben so mufs auch eine gewisse Zeit angenommen werden, ehe sie einander die Schiffe wegnehmen dürfen. Die Schiffe eines dritten, nicht im Kriege begriffenen Staates müssen für neutral angesehen werden: nur die Zufuhr von Kriegsbedürfnissen und das Einlaufen in einen belagerten Hafen kann nicht geduldet werden. Ein neutrales Schiff, das vor dem Ausbruche eines Krieges in einem neutralen Hafen geladen hat, um nach einem Hafen der kriegführenden Staaten zu segeln, soll nicht in der See angehalten werden. Sind Kriegsbedürfnisse seine

Digitized by Google

Ladung, so kann sie der Feind gegen die Bezahlung selbst behalten. Die Vorsicht der Schiffer in Kriegszeiten macht es ihnen nothwendig, sich mit Pässen und Zeugnissen, dafs ihr Volk und ihre Ladung neutral seyen, zu versehen, welche dann respectirt werden müssen, und wenn dieses nicht geschiehet, so spricht das See- und Völkerrecht dem Suverän des Schiffers das Recht zu, Genugthuung für die Beleidigung zu fordern.

§. 757.

Folgende Literatur ist hier zu empfehlen:

Hugo Grotius, Mare liberum; 1616.

Jo. Seldenus, Mare clausum, sive de dominio maris liberi; Lond. 1635.

Jo. Jul. Surland, Grundsäze des europäischen Seerechts; Hannover 1750.

J. Ge. Büsch, Völkerseerecht, Hamburg 1801.

Fr. Joh. Jacobsen, Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen; 2 Theile, Hamburg 1803.

Ueber Neutralität der Meere; in Posselts europäischen Annalen, Merz, 1801. S. 215. folg.

B. S. Nau, Grundsäze des Völkerseerechts; Hamburg 1782.

Hornemann, Ueber die gebräuchliche Visitation der neutralen Schiffe; 1801.

Versuch über ein allgemeines europäisches Seerecht zur Erhaltung des Seehandels neutraler Völker in Kriegszeiten; Leipzig 1782.

Holst, Versuch einer critischen Uebersicht des Völkerseerechts; 1r Theil, 1802.

Ueber Neutralität, besonders in Seekriegen; in der Minerva von Archenholz, Merz, 1801. S. 472. folg.

R. Zouchaeus, iuris et iudicii fecialis inter gentes s. quaestionum de eo explicatio, 1650.

Digitized by Google

ZWEYTER TITEL.

Das Capereyrecht.

§. 758.

Caper ist ein Seefreybeuter, oder ein Schiffer, welcher in Kriegszeiten auf die feindlichen Schiffe kreuzet, und sie wegzunehmen und als Beute aufzubringen bevollmächtiget ist. Derjenige, welcher ein Caperschiff ausrüstet, heifset der Armateur. Haben mehrere Interessenten an der Armirung Theil, so schliefsen sie einen schriftlichen Caper-Rhederey-Contract sowohl unter sich, als mit dem dazu erwählten Caper oder Schiffscapitän. Die Caperey auszuüben, ist keinem Armateur, ohne Erlaubnifs des Suveräns, gestattet. Von diesem mufs er vorher, mittelst eines Caperbriefes oder Markbriefes, dazu bevollmächtigt seyn, und wegen den Mifsbräuchen seines Capitäns eine hinreichende Caution geleistet haben, ehe er sein Schiff in die See gehen lassen kann *a*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Handels- und Wechsels- und Seerechts, §. 223 und 225.

§. 759.

Der Caper hat das Recht, alle Kriegsschiffe und nach gegenwärtigem Systeme, auch alle Kauffahrteyschiffe des Feindes anzufallen, und mit sich fort zu führen, wenn sie nicht sicheres Geleit haben; die Schiffe hingegen, welche eine freundschaftliche Flagge führen, anzuhalten, und ihre Seebriefe zu untersu-

Digitized by Google

chen, woraus sich ergibt, ob er dieselben weiter ziehen lassen muſs, oder sie aufhalten kann. Im leztern Falle kann er sie nicht eher für eine Prise ansehen, als bis gerichtlich darüber erkannt ist; wobey es heut zu Tage über das Verfahren der Seegerichte manche Beschwerden gibt *a*).

a) *Jacobsen*, Handbuch über das practische Seerecht der Engländer und Franzosen, Bd. I.

§. 760.

Zwischen dem Armateur und dem Schiffscapitän wird die gemachte Beute entweder nach einem vorher geschlossenen Contracte, oder nach der gesezlichen Bestimmung vertheilt. Gewöhnlich werden auch die Officiere und Soldaten auf Caperschiffen, in der Belohnung und Versorgung, denen auf den Schiffen des Staates, gleich gehalten; auch bekommen sie für gemachte Kriegsgefangene oder eroberte Kanonen gewisse Prämien *a*).

a) *von Martens*, Grundriſs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 231.

§. 761.

Wenn ein vom Feinde genommenes Schiff demselben wieder abgenommen wird; so heiſst es Reprise, welche nach den Grundsäzen des natürlichen Rechtes dem Eigenthümer, wenn er kein Alliirter des Feindes ist, gegen Erstattung der Kosten, zurük gegeben werden sollte. Es wird aber nach gegenwärtig angenommenen Meynungen verschieden damit gehalten *a*).

a) *von Martens*, Grundriſs des Hand.- Wechsel- und Seerechts, §. 235.
Dessen, Essai sur les armateurs, Chap. III.

Digitized by Google

DRITTER TITEL.

Das Schiff- und Seefrachtrecht.

§. 762.

Weit ausgedehnter, mannigfaltiger und für unsere Lehre wichtiger ist dieser Theil des Seerechts, nämlich: das Schiff- und Seefrachtrecht. Schiffe sind eigens und besonders eingerichtete und verfertigte Gebäude, die auf dem Wasser schwimmen, und mittelst deren man Personen und Waaren für Fracht transportirt. Ihrer gibt es von verschiedener Art und Benennung, je nach ihrer Gröfse, ihrem Gebrauche und ihrem Zweke. Die aus dem Schiffs- und Seefrachtwesen, auch den Seecontracten entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten bilden das Schiff- und Seefrachtrecht.

§. 763.

Der Eigenthümer eines Schiffes, er mag es selbst erbauen lassen, oder sonst erworben haben, wenn er Frachtfahrt damit treibet, heifst der Rheder des Schiffes (Exercitor navis). Hat der Rheder noch mehrere Personen, als Mitinteressenten, so heifsen diese Mitrheder. Schiffer ist derjenige, welcher die Leitung und Führung des Schiffes hat, er kann nun Eigenthümer oder Mitrheder seyn, und wenn er keines von beyden ist, sondern nur durch einen Vertrag die Aufsicht und Führung des Schiffes übernommen hat, so heifset er Sezschiffer. Schiffs-

Digitized by Google

volk werden die unter dem Schiffer stehenden, und zur Leitung des Schiffes angenommenen Personen genannt. Befrachter ist derjenige, welcher einem Schiffe Waaren zum Transporte übergibt. Schiffspassagiere sind diejenigen, welche blofs die Reise auf dem Schiffe mitmachen und sich überschiffen lassen.

§. 764.

Unstreitig waren es die Phönicier, welche den Seehandel zuerst in grofser Ausdehnung trieben, und also die Schiffahrt empor brachten. In der Folge machten die Carthaginenser, eine phönicische Colonie, Epoche in der Schiffahrt, und wurden dadurch aufserordentlich mächtig. Die Griechen, welche von den phönicischen Colonien den Handel und die Schiffahrt kennen lernten, trieben sie auch auf eine solche Höhe, dafs die grofse persische Monarchie nicht mehr vor ihnen sicher war. Sie waren die Ursache von dem Verfalle der Phönicier. Nach dieser Epoche trat Alexander von Macedonien auf, unterjochte sich Griechenland, endigte den blühenden Seehandel der Griechen, zerstörte Tyrus, und zer nichtete vollends ganz den phönicischen Handel. Dieser König bestrebte sich allen Handel und die Schiffahrt in der Stadt Alexandria in Egypten zu concentriren; allein er starb darüber, und die Ptolemäer, welche nach ihm in den Besiz von Egypten kamen, suchten den Plan Alexanders zu realisiren. Egypten war nun Phönicien und Alexandrien ein neues Tyrus. Die Römer hatten damahls noch keine bedeutende Schiffahrt; aber die zunehmende Macht der Carthaginenser und der Hafs zwischen Rom und Carthago

Digitized by Google

energirte die Römer so sehr, dafs sie auf eine bedeutende Seemacht ernstlich dachten. Auf ein Mahl und in einer unglaublichen Geschwindigkeit errichteten sie beträchtliche Schiffsflotten, zerstörten Carthago, Corinth und Syracusa, eroberten Egypten, und machten abermahls Alexandria zum Centralhandelsorte des damaligen Welthandels. Nach der Theilung des römischen Reichs machte die schlechte Regierung der Kaiser auch diesem ein Ende, und die Araber und Saracenen schwächten den Handel und die Schiffahrt. Nachdem diese auch Egypten erobert hatten, so wurde Alexandria abermahls der Mittelpunkt des grofsen Welthandels. Der Handel der Saracenen erstrekte sich auf ganz Africa, Persien, Indien und China zu Lande und zur See.

§. 765.

Die Burgunder und Gothen und andere Völker überschwemmten nun auch das abendländische römische Kaiserthum, und zerstörten dessen Handel und Schiffahrt. Als diese aber nach und nach mit den Vortheilen des Handels und der Schiffahrt bekannt wurden, so war Italien die Wiederherstellerin des Handels und der Schiffahrt, und man erbliket in der Geschichte einen Streit zwischen Venedig, Genua, Florenz und Pisa, um die Herrschaft zur See. An diesem Handel nahmen endlich auch die Deutschen Antheil, und in der Folge entstand der grofse Handelsbund der Hansa zur See und zu Lande, welcher sich so lange mächtig ausbreitete, bis die Entdekung des Weges um Africa nach Ostindien durch die Portugiesen und die von America durch die Spanier dem ganzen Handel

Digitized by Google

eine andere Gestalt verschaften, an welcher Entdekung die italienischen Städte und die Hansa, Theil zu nehmen, ganz vernachläfsigten. Jezt fiengen die Engländer und Franzosen auch an, sich dem Seehandel und der Schiffahrt ernstlich zu widmen, und brachten es auf eine hohe Stufe. Schweden, Dännemark und Rufsland bemühten sich gleichfalls, den Seehandel und die Schiffahrt zu treiben. So rivalisirten die Staaten immer mit einander, bis endlich in den neuesten Zeiten England die Oberherrschaft zur See davon trug, und bis auf den gegenwärtigen Augenblik dieselbe auch behauptet hat.

§. 766.

Die Quellen dieses Rechtes müssen ebenfalls in den oben §. 753. angeführten Seegesezen und Seerechten aufgesucht, und als Literatur mögen folgende Schriften angeführt werden:

Franc Stypmann, de iure maritimo et nautico; Gryph. 1552.

Benevent. Straccha, Tractatus de assecurationibus; Ven. 1569.

Tract. selecti de assecurationibus; Venet. 1571.

Petr. Santerna, de assecurationibus et sponsionibus mercatorum; Col. 1598.

Pet. Peck, de re nautica cum not. *Arn. Vinnii* Lugd. Bat. 1647.

J. Loccenii, de iure maritimo et navali; Amst. 1651.

Cleirac, Usages et coutumes de la mer en III. Parties, avec un traité des termes de marine et reglement de la navigation de fleuves; Bourd. 1661.

Henr. Cocceji, de assecuratione; Francof. 1663.

Jo. Mart. Brandes, de assecuratione; Rint. 1664.

Reinh. Kurike, Jus maritimum hanseaticum; Hamb. 1667.

Digitized by Google

R. Kurike, Diatribe de assecuration.; Hamb. 1667.
Mart. Meier, de assecurationibus mercatorum; Basil. 1668.
Quint. Witsen, Tract. iurid. de Avaria cum observat. *Sim. a Leeuwen* et *Math. de Vico*. Amst. 1672.
Nic. Chr. de Lyncker, Diſs. de Bodemeria sive foenore nautico; Jen. 1679.
Henr. de Cocceji, de Bodemeria; Heidelb. 1683.
Henr. Bodinus, de Bodemeria; Hal. 1697.
Jo. Henr. Hoyer, Diſs. de Havaria; Regiom. 1700.
Franc. Roccus, de navibus et naulo; item de assecurationibus notabilia et select. resp. Ultraj. 1708.
Melch. Dietr. Grollmann, de iure assecurationis; Gieſs. 1708.
Sam. Frid. Willenberg, de Bodemeria; Ged. 1720.
And. Lange, Introductio in notitiam legum nauticarum et scriptorum iuris reique maritimae; Lub. 1713.
Sim. van Leeuven, Tractat von Avareyen mit einigen nöthigen Observationen, Ordinanzien, Assekuranzien und Avareyen-Ordnungen etlicher Seestädte vermehret; Lüb. 1730.
Luc. And. de Bostel et *Ge. Werner*, de contributionibus propter iactum marinum, vulgo Avaria. Argent. 1735.
Jo. Gottl. Heineccius, fasciculi scriptorum de iure nautico et maritimo; Halae, 1740.
Reinh. Fr. von Sahme, Einleitung zum Seerecht des Königreichs Preussen, Königsb. 1747.
Joh. Ludw. L'Estocq, Auszug der Historie des allgemeinen und preuſsischen Seerechts; Königsb. 1748.
Franc. Mich. Poppe, de litium assecurationis causa orientium decisione; Goett. 1752.
Versuch über Assecuranzen, Havereyen und Bodmereyen; Hamb. 1753. (*Nic. Magen.*)
H. Wedderkop, Introductio in ius nauticum; Flensb. 1757.
C. C. G. Friderici, Progr. de celebratissimis iuris maritimi scriptoribus; Lips. 1758.

Digitized by Google

Das Recht der Assecuranz und Bodmerey; Königsb. 1771.

Jo. Henr. Fricke, Diss. comparatio iuris nautici Rigensis et Hamburgensis antiqui in materia Havariarum; Kilon 1773.

Der wohl instruirte Schiffer, Lübek und Wismar 1773. eine neue durch *J. A. Engelbrecht* umgearbeitete Auflage unter dem Titel: der wohl unterwiesene Schiffer; Lübek 1792.

Erläuterungen zum Verstande der Schiffahrt und des Seekriegs, nach alphab. Ordnung; Breslau 1774.

H. G. de Post, Diss. circa rem nauticam; Goett. 1779.

La liberté de la navigation et du commerce des nations neutres; à Lond. et Amst. 1780.

von Martens, Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsels- und Seerechts; 2te verbess. Aufl., Gött. 1805.

§. 767.

Seepolizeyrecht.

Da die Sicherheit und Freyheit der Schiffahrt eine vorzügliche Wirkung auf den grosen Vortheil des Seehandels bezweket, so ist es eine nothwendige Vorsorge der Finanzhoheit, dass sie zwekmäsige Geseze, Einrichtungen und Anstalten trift, welche diese Sicherheit und Freyheit bewirken, um die Schiffahrt empor zu bringen *p*). Die Kenntnis der Lage und der Verhältnisse eines Staates werden einem klugen Souverän sicher die Mittel an die Hand geben, deren er sich bedienen mus, um den Seehandel und die Schiffahrt in Aufnahme zu bringen. Besondere Privilegien für die Schiffseigenthümer und die Schiffsleute, Begünstigungen für den Schiffsbau und Unterstüzungen dazu; Verträge mit andern Staaten; eine schleunige

Digitized by Google

Justizpflege in Schiffahrts-Streitigkeiten; eine kräftige Beschüzung der Schiffahrt, besonders in Kriegszeiten *b*); die Anlegung bequemer Häfen; die Unterhaltung von Consuln, Agenten oder Residenten bey den auswärtigen Staaten u. s. w. sind die Hauptgegenstände, auf welche allgemein vorzügliche Rüksicht zu nehmen ist.

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 113 und 114.
Estor, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2275.

b) *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Th. III. S. 564. folg.

§. 768.

Seegerichtsbarkeit.

Zur Entscheidung der Schiffstreitigkeiten und Seesachen sind gemeiniglich in Seestädten Admiralitätsgerichte oder Seegerichte niedergesezt, welche aus Rechtsgelehrten, Handelsleuten und Schiffern bestehen. Ihr Verfahren ist sehr summarisch, und meistens mündlich, ohne Zulassung von Advocaten. Der Beweis der auf dem Schiffe vorgefallenen Streitigkeiten wird durch Schiff- und Schiffsschreiberbücher, oder auch zuweilen durch Zeugen geführt; bey den aufserhalb dem Schiffe sich ereignenden Streitigkeiten treten die Grundsäze des gemeinen Rechts ein, und die guten Männer oder Schiedsrichter (§. 614.) sind auch hier gewöhnlich. Arreste auf Schiffe, Schiffer und Schiffsleute werden, wenn das Schiff segelfertig ist, nicht angenommen. Die Consuln oder Agen-

Digitized by Google

ten fremder Nationen haben meistens nur eine schiedsrichterliche Entscheidung in Seehandelssachen *a*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 115.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. II. §. 6006. folg.
von Martens, Grundriss des Hand.-Wechsel- und Seerechts, §. 217. folg.

§. 769.

Schiffsbau.

Ein Jeder hat das Recht, Schiffe zu bauen, und damit Fracht zu fahren, wenn die Geseze keine Einschränkung darin machen. Ein Rheder schliesset über den Bau eines Schiffes mit dem Schiffsbauer oder Schiffszimmermann einen schriftlichen Contract, welcher, Mählbrief *a*) genennet wird. Der Rheder heisst darin der Besteder und der Schiffsbauer der Annehmer. In diesem Mählbriefe wird die Gröfse, die Beschaffenheit, die Lieferungszeit und der Preis des Schiffes bestimmt. Erfolgt die Ueberlieferung nicht nach dem Contracte, so stehet der Annehmer für allen Schaden, dessen Berechnung meistens, aber nicht gleichförmig, in den Gesezen bestimmt ist. Ist die richtige Ueberlieferung geschehen, so hat der Schiffsbauer, im Falle der Nichtbezahlung, ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf das Schiff; ist aber die Bezahlung geleistet, so ertheilet die Obrigkeit dem Eigenthümer eine Urkunde, worin bezeugt wird, wie und von wem das Schiff erbauet worden sey; diese Urkunde heisset der Byl- oder Bielbrief *b*). Ohne hinreichende rechtliche Ursache kann der Rhe-

Digitized by Google

der den angenommenen Schiffsbauer so wenig abzezen, als ein Dritter, ohne vorherige Abfindung des Bestederers mit dem Annehmer, die Erbauung übernehmen darf *c*).

a) *Der wohl instruirte Schiffer*, Nro. XXIX. S. 166.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 122.
b) *Surland*, Grundsäze des europäischen Seerechts, §. 199. folg.
c) *von Martens*, Grundriſs des Hand.- Wechsel- und Seerechts, §. 151.

§. 770.

Rhederey.

Wenn mehrere Personen zur Erbauung oder Erkaufung eines Schiffes in Gemeinschaft treten, so heiſst es die Rhederey. Meistens müssen sie diese durch einen schriftlichen Contract, worin der Beytrag, der Gewinn und der Verlust, und die Art der Betreibung der Geschäfte u. s. w. bestimmt ist, vollziehen *a*). Diese Theilnehmung der Rheder richtet sich im zweifelhaften Falle nach den Schiffsparten, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet über die gemeinschaftlich zu fassenden Beschlüsse. Sie können aus ihrer Mitte einen dirigirenden Rheder wählen, welchem in einer Vollmacht (Rhederbrief) seine Grenzen vorgeschrieben sind *b*). Während der Fahrt kann ein Rheder weder austreten, noch ausgeschlossen werden; aber nach vollendeter Reise hat jeder die Freyheit den Verkauf des Schiffes zu verlangen, oder sein Schiffspart zu veräuſsern, wobey die Mitrheder ein-

Digitized by Google

gesezliches Vorkaufsrecht haben *c*). Sämmtliche Rheder sind verbunden für allen von dem Schiffer oder dem Schiffsvolke verursachten Schaden zu haften *d*). Auf die Gefahr des in seinem Beytrage säumigen Rheders können die übrigen oder der dirigirende Rheder Geld aufnehmen und dessen Schiffspart verpfänden *e*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 195.
b) *von Martens*, Grundrifs des Hand.-Wechsel- und Seerechts, §. 154 und 155.
c) *Preufsisches Gesezbuch*, §. 962 und 965. *von Martens*, a. a. O. §. 158.
d) *Fischer*, a. a. O. Bd. III. §. 197.
e) *von Martens*, a. a. O. §. 156.

§. 771.

Pflichten des Schiffers.

Der Schiffer, welcher die gehörige Qualification haben mufs, hat die Pflicht, für das Beste der Rheder nach allen Theilen Sorge zu tragen. Diese bestehen 1) vor der Abreise: in Uebernehmung und genauer Besichtigung des Schiffes, und Abhelfung aller Mängel und Gebrechen; in der Sorge für die gehörige Beladung und Belastung; in der Vermeidung der Ueberladung des Schiffes, der Befrachtung mit verbotenen Waaren und Gütern ohne Einwilligung der Rheder; in der Unterlassung, Waaren für eigene Rechnung mitzunehmen *a*). 2) Während der Reise: in der Vorsorge über das Schiff und dessen Ladung; wenn er in die Nothwendigkeit versezt wird, Gelder aufzunehmen, oder Waaren und Schiffsgeräthe zu verkaufen, so mufs er es der Obrigkeit anzeigen, mit dem Steuermanne und zweyen Schiffsleuten beschwören,

Digitized by Google

und ein Instrument darüber ausfertigen lassen *b*); in der geraden Verfolgung seiner Reise an den Bestimmungsort, und Nichtabweichung von seinem Laufe ohne Noth; er darf das ihn begleitende bewaffnete Fahrzeug (Convoy, Admiralschaft) nicht vorsezlich verlassen; er muſs an gefährlichen Oertern Lootsen annehmen, und in Fällen der Gefahr für Menschen und Ladung mit seinen Schiffsleuten Schiffsrath halten; er muſs von allen erheblichen Vorfällen seinen Rhedern oder deren Bevollmächtigten Nachricht geben, und über alles ein Tagebuch führen *c*). 3) Nach geendigter Reise: bey Ankunft an dem Losungsorte muſs der Schiffer den Zoll entrichten *d*), seine Ladung überliefern *e*), und sich dafür die Fracht bezahlen lassen *f*); ferner bey der Zurükkunft — in Ablegung der Rechnung und Rechenschaft von seiner Reise; in der Ueberlieferung des Ueberschusses, und, im Falle eines von ihm verursachten Schadens, in der Ersezung desselben *g*).

a) *von Martens*, Grundriſs des Hand.- Wechsel- und Seerechts, §. 161.

b) *Hamburgisches Seerecht*, P. II. Tit. 14. Art. 1.
Preuſsisches Gesezbuch, §. 1015. 1016. und 1018.
Hanseatisches Seerecht, Tit. 1 und 2.

c) *Dänisches Seerecht*, Lib. 4. Cap. 2. Art. 29. und Cap. 7. Art. 5.
Preuſsisches Seerecht, Cap. 3. Art. 2. 3. 28. 29 und 35.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 40. folg.

d) *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 93. §. 5. folg.

e) *Schwedisches Seerecht*, Claſs. 2. Cap. 14. Art. 2.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 98. §. 1. folg.
Preuſsisches Seerecht, Cap. 5. Art. 18.

f) *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 103. §. 1. folg.

Digitized by Google

g) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 150.
von Martens, a. a. O. §. 163.

§. 772.

Der Schiffer hat, in der Regel, nicht das Recht, das Schiff, ohne Bewilligung seiner Rheder, zu verkaufen; aber in aufserordentlichen Nothfällen ist ihm ein gerichtlicher Verkauf gestattet. Hingegen Theile des Takels und der Ladung kann er in Nothfällen gültig veräufsern; allein sie dürfen nicht von dem Schiffsvolke erkauft werden. In eben diesen Fällen kann er Schiff und Geräthe desselben, oder auch Theile der Ladung zu den Bedürfnissen der Reise verpfänden *a*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 192 und 194.

§. 773.

Verbindlichkeiten der Rheder gegen den Schiffer.

Die Rheder sind schuldig, für die von dem Schiffer innerhalb den Grenzen seiner Vollmacht eingegangenen Verbindlichkeiten, während der Reise des ihm anvertrauten Schiffes, zu haften, den von ihm oder seinen Schiffsleuten verursachten Schaden zu ersezen, wovon sie sich nur durch Abtretung ihrer Schiffsparte befreyen können, und für die Vergehungen des Schiffers in so weit stehen, als ein Principal die Vergehungen seines Factors zu vertreten hat *a*).

a) *Preufsisches Gesezbuch*, §. 1035 — 1037 und 1040.
Hanseatisches Seerecht, Tit. 10. Art. 2.
von Martens, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 164.

Digitized by Google

Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 149.

§. 774.

Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk.

Das Schiffsvolk stehet unter dem Schiffer im Allgemeinen, wie das Gesinde unter der Herrschaft. Der Schiffer errichtet daher vor der Abreise eine Volks- oder Musterrolle, welches ein schriftlicher Vertrag, und darin das Heuergeld entweder in Pausch und Bogen, oder Monatweise, festgesezt ist *a*). Dieser Vertrag muſs aber, wenn gleich monatliche Bezahlung ausgemacht worden ist, bis nach vollendeter Reise gehalten werden *b*). Verzögert sich die Reise durch die Schuld des Schiffers oder der Rheder, so muſs das Schiffsvolk seine Monatsheuer ganz erhalten; geschiehet aber die Verzögerung ohne deren Schuld, so empfängt das Volk nur die halbe oder eine verhältniſsmäſsige Heuer. Wird die Reise durch einen Zufall abgekürzt, so muſs das Volk eine freye Rükreise und so viel Heuer bekommen, als es bis dahin verdient hat; wird aber die Reise durch irgend eine Veranlassung der Rheder abgekürzt, so muſs das Volk ganz bezahlt, und frey zurükgeliefert werden. Bey dem Verdingen in Pausch und Bogen wird die Heuer im Abkürzungsfalle nicht vermindert, so wie im zufälligen Verlängerungsfalle nicht vermehrt; auſser im vorsezlichen Verlängerungsfalle erhält es eine verhältniſsmäſsige vermehrte Heuer, so wie, wenn die Reise geendigt, die Waaren ausgeladen, das Schiff wasserfest

Digitized by Google

gemacht worden ist, und das Volk seine Bezahlung nicht erhält, dasselbe, aufser der Kost, noch Wartgelder fordern kann *c*).

a) *Preufsisches Gesezbuch*, §. 1041 und 1042.
b) *Lüb. Recht*, Lib. III. Tit. 8. Art. 11.
Preufsisches Gesezbuch, §. 1044 und 1062.
c) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 167 und 170.

§. 775.

Bey der Entlassung eines Schiffmannes, vor der Abreise, ohne hinreichenden Grund, mufs der Schiffer demselben einen Theil der Heuer geben; geschiehet diese auf der Reise, so mufs der Schiffmann seine volle Heuer und freye Rükreise bekommen. Verunglükt ein Schiffmann im Dienste, so mufs er auf Kosten der Rheder verpflegt und geheilt werden. Erkrankt er aber oder wird er durch eigene Schuld beschädigt, so mufs er die Kosten der Heilung von sich bestreiten *a*). Bleibt ein Schiffmann in einem Seegefechte oder überhaupt im Dienste, so mufs seiner Wittwe die doppelte Heuer entrichtet werden *b*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 166.
b) *Hanseatisches Recht*, Tit. 14.
Preufsisches Gesezbuch, §. 1056. f. und 1078. folg.

§. 776.

Da der Schiffer sowohl den Rhedern, als auch den Befrachtern für alle durch die Schuld seines Schiffsvolkes verursachte Schäden stehen mufs, so gebührt ihm auch das Recht, dasselbe durch Strafen in der Ordnung und Schuldigkeit zu erhalten. Diese Strafen können aber nur mäfsige Leibes- oder Geldstrafen

Digitized by Google

seyn. Sind es gröfsere Verbrechen, so mufs er die Schuldigen in Verhaft nehmen, und sie den nächsten Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung übergeben *a*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 169.

§. 777.

Befrachtung.

Die Befrachtung ist die Miethung eines Schiffes zum Transporte der Personen, Waaren und Sachen an einen bestimmten Ort. Diese Befrachtung geschiehet bald so, dafs man ein ganzes Schiff entweder überhaupt, oder nach der Zahl der Lasten, Fässer oder Paken miethet; bald so, dafs ein Schiff in Ladung zu einer Reise gelegt wird, wo man von einem jeden einzelnen Befrachter Waaren annimmt, und mit demselben wegen der Ueberlieferung contrahirt *a*). Im ersten Falle wird zwischen den Contrahenten ein schriftlicher Befrachtungscontract in duplo oder auch triplo ausgefertigt, worin die Beschreibung der Gröfse und der Benennung des Schiffs und der Ladung, die Zeit und der Ort der Losung, die zu bezahlende Fracht, die Liegetage, Ungelder und die Art der Reise enthalten sind. Diesen Contract nennet man Certepartie (Certa partita). Hier hat der Befrachter das Recht, die vollkommene Erfüllung der Certepartie zu fordern; ist aber selbst auch an die genaue Erfüllung derselben gebunden *b*), er mag sie leisten können, oder nicht.

Digitized by Google

a) *Code de commerce de France*, Liv. II. Tit. VIII. §. 97.
von Martens, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 172 und 173.
b) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. VIII. §. 98.

§. 778.

Im andern, aber sehr gewöhnlichen Falle der Frachtfahrt wird das Schiff auf Stükgüter angelegt, und mit einzelnen Befrachtern über ihre Waaren contrahirt. Bey dem Empfange der Waaren von dem Befrachter ertheilt der Schiffer ein Recepisse, *Recief*, nach welchem der Absender eine besondere Art Frachtbrief, Connossement genannt, in drey auch wohl vier Exemplaren ausfertigt, und vom Schiffer unterschreiben läfst *a*). In dieses Connossement, welches gewöhnlich schon gedrukt ist, werden die Namen des Schiffes und des Schiffers, der Ladungsplaz, der Ort, wohin das Schiff ladet, der Name des Verladers, der Waaren nach Quantität, Qualität, Zeichen und Nummern, der Name des Empfängers, die bedungene Fracht, der Ort und das Datum eingetragen, und nach vollzogener Unterschrift wird dem Schiffer sein einstweilen ausgestelltes *Recief* wieder zurük gegeben *b*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 173.
Der wohl instruirte Schiffer, im Anhange, Nr. VIII. S. 114 und 115.
b) *von Martens*, a. a. O. §. 174.

§. 779.

Nach erfolgter Ladung des Schiffes, aber noch nicht auf der Reise, kann der Schiffer, wenn der Befrachter seinen geschlossenen Contract aufheben will,

Digitized by Google

die halbe Fracht, ist er aber fertig und schon unter Segel gewesen, die ganze Fracht fordern. Wenn sämmtliche Befrachter löschen wollen, und er ist unter Segel, so mufs er zurük kommen, hingegen die volle Fracht, und, ehe er die Güter abgibt, einen von der Ortsobrigkeit für die Interessenten ausgestellten Mortificationsschein zu seiner Sicherheit erhalten, weil gewöhnlich die Connossemente schon abgeschikt sind *a*). Ist hingegen die Ladung noch nicht vor sich gegangen, und das Schiff oder die Güter verunglükt, oder ein höherer Zufall hindert, auch nach der Ladung, die Abreise des Schiffes, so höret die Verbindlichkeit zwischen Rhedern und Befrachtern auf. Liefert ein Befrachter seine verdungenen Güter gar nicht oder nicht ganz, und hat das ganze Schiff gemiethet, so mufs er im ersten Falle wenigstens die halbe und im andern Falle die ganze Fracht bezahlen, wenn der Schiffer vor Ablauf von 14 Tagen keine andere Ladung hat erhalten können *b*).

a) *Code de commerce de France*, Liv. II. Tit. VIII. §. 99 und 104.

b) *von Martens*, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 175 und 176.
Code de commerce, Liv. II. Tit. VIII. §. 98 und 102. auch 110 und 111.

§. 780.

Bey der Nothwendigkeit der Ausbesserung eines Schiffes während der Reise mufs der Befrachter warten, oder die ganze Fracht bezahlen; läfst sich das Schiff nicht mehr ausbessern, so mufs der Schiffer ein anderes miethen. Kann er keines gemiethet bekommen, so wird ihm nur nach Verhältnifs der zurük-

Digitized by Google

gelegten Reise die Fracht bezahlt. Mufste der Schiffer wegen dringender Gefahr von den erhaltenen Waaren verkaufen, so gebühret ihm dennoch die Fracht davon, auch im Falle des Verlusts des Schiffes mufs der Schiffer die Fracht erhalten, welche er von dem Preise der verkauften Waaren abziehet *a*).

a) *Code de commerce de France*, Liv. II. Tit. VIII. §. 107 und 109.

§. 781.

Fällt die Verzögerung der Reise auf die Schuld des Schiffers, so ist dieser dem Befrachter zur Schadloshaltung verbunden, welche durch Sachverständige geschäzt wird; fällt aber die Ursache der Verzögerung dem Befrachter zur Last, so hat dieser die Kosten des Aufenthalts zu entrichten. Wenn der Befrachter erweisen kann, dafs das Schiff zur Zeit der Absegelung nicht im Stande war, die See zu halten, so verliert der Schiffer nicht nur die Fracht, sondern auch allen daraus entstehenden Schaden *a*).

a) *Code de commerce de France*, Liv. II. Tit. VIII. §. 105. 106 und 108.

§. 782.

Verweigert der Empfänger die Annahme der Waaren, so kann der Schiffer, welcher Protestation einlegen mufs, von denselben so viel, als der Betrag der Fracht ausmacht, verkaufen, und den Ueberrest, mit gerichtlicher Genehmigung, in sichere Verwahrung bringen. Hat der Schiffer gegründeten Verdacht, und ist es nicht blofs ein Vorwand von Seite seiner, dafs ihm die Fracht nicht werde entrichtet werden, so kann

Digitized by Google

er so viel davon zurük behalten, und einem Dritten in Verwahrung geben, als seine Fracht ausmacht, und dann in Ermangelung der Bezahlung verkaufen lassen. An den Waaren hat der Schiffer wegen seiner Fracht eine gewisse Zeit lang ein Vorrecht auch alsdann, wenn sie schon in dem Besize eines Dritten sind *a*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. VIII. §. 116. 117 und 118.
von Martens, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 178.

§. 783.

Waaren, welche verloren, verdorben oder beschädigt sind, ersezt der Schiffer; sind sie aber durch innern Verderb oder durch unvermeidlichen Zufall in diesen Zustand gerathen, so kann er nicht dafür haften, noch der Befrachter sie für den Frachtlohn abandonniren. Waaren hingegen, z. B. bey Fässern mit flüssigen Sachen, die einer Leccagie (Leccage) unterworfen sind, können von dem Befrachter für die Fracht abandonnirt werden *a*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. VIII. §. 121.
von Martens, Grundrifs des Handels- Wechsels- und Seerechts, §. 179.

§. 784.

Hat ein Befrachter das Schiff für die Hin- und Herreise gemiethet, und der Schiffer kömmt ohne Rükfracht, oder nicht mit voller Ladung zurük, so ist ihm der Befrachter die ganze Fracht und die Koten des Aufenthalts, welche gesezlich oder vertragsmäfsig bestimmt sind, zu entrichten schuldig, selbst

Digitized by Google

auch, wenn dem Schiffe auf der Rükreise ein Unglük zugestofsen ist *a*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. VIII. §. 105. *von Martens*, Grundrifs etc. §. 180.

§. 785.

Havarey.

Die Havarey ist derjenige Aufwand, welcher zum Besten und zur Erhaltung des Schiffes und seiner Ladung gemacht worden ist. Dafs durch diesen gemachten Aufwand das Ganze erhalten, oder ihm ein Vortheil zugeflossen seyn müsse, ist ein wesentliches Postulat der Havarey *a*). Wenn daher dieser Grund nicht Statt findet, so kann auch die Havarey nicht rechtsbeständig seyn *b*). Sie ist eine stillschweigende Gemeinschaft zwischen Schiffer, Rheder und Befrachter, so bald die Ladung über Bord des Hauptschiffes gebracht worden ist *c*), und nimmt auch in diesem Augenblike ihren Anfang; endiget sich hingegen, wenn die Ladung am Orte der Bestimmung vom Borde des Hauptschiffes gebracht worden ist *d*).

a) *Boehmer*, Difs. de discrimine tempestatis marinae; vom Seeschaden; Hal. 1709. *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 983.

b) *Hanseerecht*, Tit. 8. Art. 4. *von Sahme*, Einleitung zum Seerechte des Königreichs Preufsen, Tit. 10. §. 9.

c) *Wedderkop*, Introductio in ius nauticum, Lib. III. Tit. VI. §. 93. Lib. IV. Tit. I.

d) *von Martens*, Grundrifs etc. §. 183. *von Sahme*, a. a. O. Tit. 10. §. 11.

§. 786.

Man theilet die Havarey in die kleine und

Digitized by Google

grofse, in die gemeine und besondere ein. Die gemeine Havarey betrift den Aufwand, welcher für das Schiff und die Ladung zugleich gemacht worden ist, und die besondere die Kosten, welche das eine oder die andere besonders treffen, also entweder auf die Rheder, oder auf die Befrachter fallen *a*). Die kleine Havarey begreifet diejenigen einzelnen Auslagen, welche an Anker- Lootsen- Grund- Feuer- Bak- Prahmen Lichter- Pfahl- Blüsen- Brüken- Admiralitäts- Castell- ordentlichen Quarantaine- u. s. w. Geldern gemacht worden sind *b*). Die grofse Havarey hingegen enthält allen aufserordentlichen Verlust und Schaden, in Fällen der Noth, als: den Seewurf, das Loskaufungsgeld des Schiffes und seiner Ladung, die Beschädigung der zur Erleichterung des Schiffes ausgeladenen Waaren, Kappen und Kerben der Mastbäume, Ankertaue, Beschädigung von Schiffen und Gütern bey Vertheidigung gegen feindliche Anfälle, Verpflegung und Unterhalt der dabey verwundeten Matrosen *c*).

a) *Wedderkop*, Introductio etc. Lib. IV. Tit. I.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte. Bd. III. §. 161.

b) *von Martens*, Grundrifs etc. §. 185.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 70. folg.
Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 161.
Das französische Gesezbuch rechnet das, was hier unter der kleinen Havarey verstanden wird, nicht zur Havarey; S. Liv. II. Tit. XI. §. 217.

c) *von Martens*, a. a. O. §. 186.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 72. folg.
Code de commerce, Liv. II. Tit. XI. §. 211. und Tit. XII. §. 221. folg.

Digitized by Google

§. 787.

Die Kosten und Schäden der besondern Havarey werden von denjenigen getragen, welche sie treffen *a*). Die der kleinen Havarey aber von den Rhedern zu einem Drittheile, und von den Empfängern zu zwey Drittheilen nach der Zahl der Schifflasten, wenn nichts Ausdrükliches darüber ausgemacht worden ist *b*). Die der grofsen Havarey werden vom Schiffe und dessen Ladung zu gleichen Theilen, nach dem Verhältnisse ihres Werthes, getragen *c*). Frey von dem Havarey-Beytrage sind: die Efswaaren, Kriegsmunition, die Kleidungsstüke und Officiers-Equipage, die Heuer, die Gages und die Bodmereygelder, auch die freyen Personen, d. h. die nicht im Dienste des Schiffes stehen; aber ihre bey sich führenden Güter, wovon sie Fracht bezahlen, sind nicht frey *d*).

a) *von Martens*, Grundrifs des Seerechts, §. 184.
b) *Preufsisches Gesezbuch*, Th. II. Tit. 8. §. 1782.
c) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 984.
von Martens, a. a. O. §. 186.
Ueber den Beytrag der Havarey S. *Code de commerce* Liv. II. Tit. XII.
d) *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 83. f.
Thibaut, a. a. O. §. 984.

§. 788.

Von allen sich ereignenden Havareyfällen, ist der Schiffer verbunden, ein Tagebuch zu führen, und in dem ersten Hafen, wo er einläuft, dem Seegerichte oder dem Consul seiner Nation sowohl, als auch seinen Rhedern und Befrachtern Nachricht zu ertheilen. Von dieser Anzeige, welche man Verklarung nennet, mufs er sich von jenem Seegerichte oder Consul

Digitized by Google

ein Attest geben lassen, und, wenn er an seinen Bestimmungsort kömmt, auch das dortige Gericht und die Empfänger davon benachrichtigen, auch vor diesem Gerichte mit den Vornehmsten des Schiffsvolkes sein Tagebuch und seine Angabe beschwören *a*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. XII. §. 224 u. 225. *von Martens*, Grundrifs des — Seerechts, §. 187. *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 78. folg.

§. 789.

Die Berechnung und Vertheilung der Beyträge geschiehet durch beeidigte Dispacheurs, nachdem sie vorher die Waaren, die zur Haverey-Vergütung gezogen werden, Schiff und Fracht taxirt und summirt haben. Ueber dieses wird eine Urkunde ausgefertigt, welche Dispache heifset. Glaubt sich Einer durch die Berechnung verletzt, so stehet ihm noch eine Appellation an die Gerichte frey *a*). Die Taxation der geworfenen Waaren geschiehet gewöhnlich nach dem Preise des Losungsortes, davon die Qualität aus dem Connossemente und den Facturen zu ersehen ist *b*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. II. § 4377.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. etc. Bd. III. §. 165 und 166.

b) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. XII. §. 226. *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 79.

§. 790.

Sind Schiffe blofs aus Zufall an einander gestofsen, so trägt jedes beschädigte Schiff für sich den Schaden; ist das Zusammenstofsen aus Versehen eines der beyden Schiffer erfolgt, so ersezt dieser den Schaden. Sind beyde gleich schuldig, so hat ein jeder den

Digitized by Google

Schaden für sich. Die dabey beschädigten Waaren werden von dem Schuldigen dem Eigenthümer ersezt *a*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. XII. §. 218.
von Martens, Grundrifs des — Seerechts, §. 189.

VIERTER TITEL.

Von der Seeassecuranz.

§. 791.

Die See-Assecuranz (Versicherung) ist ein Vertrag, worin Jemand die dem Schiffe und der Ladung eines Andern zustofsenden Unglüksfälle, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu ersezen sich anheischig macht. Derjenige, welcher den Schadensersaz übernimmt, heifset der Versicherer (Assecurateur), die Vergeltung wird Prämie, und derjenige, welcher die Prämie bezahlt, wird der Versicherte (Assecurirte) genannt. Die Quellen dieses Vertrages sind ganz allein aus seinem Zweke herzuleiten, weil keine allgemeinen Geseze in dem gemeinen Rechte sich vorfinden, und selbst Particulargeseze nicht vollständig darüber sind. Der Zwek der Assecuranz ist auf der einen Seite — Sicherheit vor Unglüksfällen, und auf der andern — Gewinn, in der Hoffnung, dafs keine Unglüksfälle eintreten *a*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 174.
von Martens, Grundrifs des — Seerechts, §. 202.
Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Bd. I. Nr. 20.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 213.

Digitized by Google

§. 792.

Der §. 766. schon angeführten Literatur können hier noch folgende Schriften beygefügt werden:

Balth. M. Emerigon, Traité des assurances et des contrats à la Grosse, Paris 1784.

Joh. Ge. Büsch, Allgemeine Uebersicht des Assecuranzwesens; Hamb. 1795.

Wilhelm Beneken, System des Assecuranz und Bodmereywesens, aus den Gesezen und den Gebräuchen Hamburgs und der vorzüglichsten handelnden Nationen Europens, so wie aus Natur des Gegenstandes entwikelt; Hamburg 1805. B. I.

J. Weskett, Theorie und Praxis der Assecuranzen; a. d. Engl. übers. und mit Anm. und Zus. vermehrt von *Joh. And. Engelbrecht*; Lüb. 1782 — 87. 3 Bde.

Joh. Peter Sieveking, Von der Assecuranz für Rechnung eines ungenannten Versicherten; Göttingen 1791.

Joh. Andr. Engelbrecht, Assecuranzwissenschaft systemat. bearbeitet etc. Lüb. 1787.

Simon Henr. Gondela, Diss. de contractu assecurationis; Goett. 1788.

Joach. Dehn, Diss. de assecuratione maritima; Goett. 1788.

Frid. Herm. Otto, Qbservationes de contractu assecurationis; Goett. 1788.

§. 793.

Den Anfang der eigentlichen Assecuranzen kennet man nicht gewiss. Die Römer hatten zwar ein ähnliches Institut unter dem Namen *foenus nauticum a)*, jedoch hatte dieses mehr Aehnlichkeit mit unserm heutigen Bodmereywesen. Ob unsere gegenwärtige Assecuranzen im 11. 12. oder 13. Jahrhundert aufgekommen, oder ob schon dieselben bey den Rhodiern bekannt gewesen sind, ist nicht mit glaubwür-

Digitized by Google

diger Gewifsheit auszumitteln. Die erste und bekannte Assecuranzordnung erschien zu Florenz am 28. Juny 1523. Hierauf folgten mehrere, als: von K. Carl V. Philipp II., u. s. w. ferner die Amsterdammer, Roterdammer, Mittelburger, die russische, die schwedische u. d. g. Assecuranzordnung *b*).

a) *Hofacker*, Principia iuris civ. romano-germanici, Tom. III. P. I. §. 1849.
b) *Danz*, Privatrecht, Bd. II. §. 213.

§. 794.

Die freye Disposition sowohl des Versicherers, als des Versicherten über ihre Güter ist die Bedingung zur Fähigkeit des Assecuranz-Vertrags. In Rüksicht des Versicherten findet keine Einschränkung Statt, und dieser kann für sich, oder als Mandatarius oder *negotiorum gestor* für einen benannten oder unbenannten Freund versichern lassen *a*); aber in Rüksicht des Versicherers findet die Einschränkung Statt, dafs weder Assecuranz-Mäkler, noch Clarirer, Dispacheurs, noch Richter in Assecuranzstreitigkeiten für eigene Rechnung assecuriren können *b*). Da die Assecuranz, wenn sie Gewinn abwerfen soll, im Grofsen getrieben werden mufs, wozu eine Privatperson selten die Mittel dazu hat, so ist meistens die Person des Versicherers eine Gesellschaft.

a) *Cluproth*, Rechtswissenschaft der Verträge, Th. I. §. 161. folg.
Runde, Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Th. I. Nr. 20.
b) *von Martens*, Grundrifs des — Seerechts, §. 203.
Gondela, Diss. de contractu assecurationis, §. 7.

Digitized by Google

§. 795.

Ein wesentlicher Punkt des Assecuranzvertrags ist, dafs das Object bestimmt werde. Hieher sind nun zu rechnen: alle Gattungen von Gütern, Schiffe, Bodmereygelder, Schiffsfrachten; aber alle nur nach ihrem wahren Werthe angeschlagen *a*). Es müssen auch die Unglüksfälle, die Art derselben, ob nämlich alle mögliche Unglüksfälle darunter verstanden seyen, und die Zeit, innerhalb welcher der Versicherer die Verbindlichkeit zur Ersezung der Unglüksfälle haben soll, bestimmt werden. Der Versicherte darf das Object selbst nicht über den Werth desselben anschlagen, als er durch den Verlust des Objects wirklich Schaden leidet, weil es sonst in eine Wette, in ein Hazardspiel ausarten würde, das blofs auf imaginären Gewinn gienge *b*); auch mufs die Prämie, welche der Versicherte zu entrichten hat, und gewöhnlich in gewissen Geldprocenten von dem Werthe des versicherten Gegenstandes bestehet, fest gesezt werden.

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. X. §. 143.
Gondela, Diss. de contractu assecurationis, §. 8—11.
von Martens, Grundrifs des — Seerechts, §. 205.
b) *Dehn*, Diss. de assecuratione maritima, Cap. I. Pag. 13 — 20.
von Martens, a. a. O. §. 206.

§ 796.

Der Assecuranz-Vertrag kann nur zur Abwendung des Schadens und nicht zur Bereicherung des Versicherten geschlossen werden; daher findet ein Object, zwey Mahl assecurirt, rechtlich nicht Statt. Sollte ein solcher Fall wirklich existiren, so kann nur der erste Vertrag gültig seyn, und der zweyte Ver-

Digitized by Google

sicherer muſs, wenn der Versicherte, ohne von einem zweyten Contract zu wissen, einen zweyten eingegangen hat, die Prämie, gegen Zurükbehaltung eines gewissen, meistens halben, Procents, wieder herausgeben *a*). Mehrere Versicherer für verschiedene Gefahren und verschiedene Objecte können wohl Statt finden *b*). Mit dieser doppelten Versicherung aber verwechsle man nicht die Rükversicherung (Reassecuranz); denn bey dieser läſst der Versicherer den Fall eines sich ereignenden Unglüks wieder durch einen andern Assecurateur versichern *c*).

a) *Code de commerce*, Liv. II. Tit. X. §. 170.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. II. §. 4359.
von Martens, Grundriſs des — Seerechts, §. 209.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 179.
b) *Code de commerce*, Liv. II. T. X. §. 144. 145. und 146.
c) *Estor*, a. a. O. Th. II. §. 4358.
von Martens, a. a. O. §. 209.
Code de commerce, Tit. X. §. 153.
Gondela, Diſs. de contr. assecur. §. 12.

§. 797.

Alle zwischen beyden contrahirenden Personen verabredeten Punkte werden in einen schriftlichen Aufsaz gebracht; ein bloſs mündlicher Consens der Partheyen würde die Vollkommenheit des Assecuranz-Vertrages, nach fast allen Gesezen, nicht erreichen. Dieser Aufsaz oder Instrument wird Police oder *Polizza* genennet *a*). Man hat gewöhnlich gedrukte Formulare, die dazu angewendet werden. Sind unter den Verabredungen solche Bedingungen, die von den ge-

Digitized by Google

drukten abweichen, so werden sie schriftlich beygefügt, und gehen den gedrukten vor *b*). Wenn die Police die gehörigen Requisite hat, so begründet sie ohne Anstand den Executivproceſs *d*).

a) *von Martens*, Grundriſs des — Seerechts, §. 208. *Danz*, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 213.

b) *von Trützschler*, Anweisung zur vorsichtigen Abfassung rechtlicher Aufsäze, Th. II. S. 485. §. 6. *Gondela*, Diſs. de contr. assecur. §. 5.

c) *Danz*, Grundsäze der summarischen Processe, §. 31. folg.
Otto, Observationes de contr. assecur. Pag. 6—21.

§. 798.

Die Verbindlichkeiten des Versicherten bestehen 1) in der Vorausbezahlung der verabredeten Prämie, und zwar in der Regel gleich nach geschlossenem Contracte. Die Praxis weicht aber zuweilen hievon ab, und gestattet eine Theilzahlung der Prämie zu bestimmten Zeiten des Jahrs *a*); 2) in der Offenbarung aller ihm bekannten Umstände, welche auf die Gefahr des zu versichernden Objects Einfluſs haben können. Man vermuthet allgemein, daſs die Contrahirung von beyden Theilen *bona fide* geschehe. Bey einer dolosen Verheimlichung solcher Umstände hat der Versicherer keine Verbindlichkeit zum Ersaze des Unglüks, und die bezahlte Prämie ist verfallen, oft auch noch eine Strafe damit verbunden *b*).

a) *Danz*, Handbuch des Privatrechts, Bd. II. §. 213. S. 318.
von Martens, Grundriſs des — Seerechts, §. 208.

b) *Wedderkop*, Introductio in ius naut. L. III. T. VII. §. 83 und 108.
Dehn, Diſs. de assecur. marit. Cap. IV. §. 49—51.

Digitized by Google

Code de commerce, L. II. T. X. §. 176. folg.
von Martens, a. a. O. §. 211.
Gondela, Diſs. de contr. assecur. §. 13 — 15.

§. 799.

Die Verbindlichkeiten des Versicherers hingegen beziehen sich auf die Bestimmung der Gefahr und des Schadensersazes. Wenn im Assecuranz-Contracte die Gefahr, für welche der Versicherer zu haften hat, nicht besonders ausgedrükt ist, so muſs der Versicherer allgemein alle Grade des Casus übernehmen; denn dieses ligt gerade in der Natur der Assecuranz. Ein natürlicher Zufall, die Mandatarien, der Schiffer oder ein anderer dritter mögen die Schuld des Schadens haben, immer muſs allgemein in der Regel der Versicherer dafür haften, wenn nicht in dem Contracte oder in Particulargesezen etwas Anderes bestimmt ist *a*). Ligt aber die Schuld des Schadens an dem Versicherten, so befreyet dieses den Versicherer von aller Verbindlichkeit, so wie auch, wenn verderbliche Güter in sich selbst Schaden nehmen *b*). Der Versicherer haftet auch nur für den Schaden, welcher sich während der Zeit der übernommenen Gefahr ereignet hat, nämlich von dem Augenblike an, wo das versicherte Object vom Lande scheidet, und an seinem Bestimmungsorte wieder an das Land gebracht worden ist; nur bey dem Casco des Schiffes fängt die Gefahr mit der angefangenen Ladung an, und endiget sich mit der Ankunft an dem Bestimmungsorte und der Ankerbefestigung *c*).

a) *Code de commerce*, L. II. T. X. §. 161. nach diesem Gesezbuche aber haftet der Versicherer nicht

Digitized by Google

für den Schaden, der aus der Schuld des Schiffers auf irgend eine Art entstanden ist. S. §. 162—164 und 175.

Gondela, Diſs. de contr. assecur. §. 17 und 18.

b) *Code de commerce*, L. II. T. X. §. 163 und 166.

c) *von Martens*, Grundriſs des — Seerechts, §. 210. *Danz*, Handbuch des Privatrechts, Bd. II. §. 213.

§. 800.

Die Bestimmung des Schadensersazes beruhet auf folgenden Grundsäzen: 1) muſs der Werth des versicherten Objects ausgemittelt werden. Diese Ausmittelung ist entweder schon anfänglich in der Police durch eine festgesezte Taxe geschehen, oder nicht, und im lezten Falle nimmt man Rüksicht auf den Preis der Waare zur Zeit und am Orte der Ankunft. Ist die Waare nur beschädigt oder zum Theile verloren gegangen, so tritt entweder die Dispache oder das Abandonniren ein, welches leztere aber auf einer besondern Verabredung beruhet *a*). Es werden aber auch die Interessen dazu geschlagen. 2) muſs der Versicherer nicht nur allen wirklichen Schaden, sondern auch alle Unkosten, die sich auf besondere Unfälle beziehen, tragen *b*), z. B. zur Abwendung und zur Erleichterung des Schadens. 3) muſs der Schaden, nach den meisten Assecuranzgesezen, eine gewisse Gröſse erreicht haben; z. B. über drey Procente; denn kleine Schäden werden nicht vergütet *c*).

a) *von Martens*, Grundriſs des — Seerechts, §. 213.

b) *Gondela*, Diſs. de contr. assecur. §. 19. 20 u. 22. *Dehn*, Diſs. de assecur. marit. C. IV. §. 49—51.

c) *von Martens*, a. a. O. §. 215.

Digitized by Google

§. 801.

Den Beweis des Schadens hat in der Regel der Versicherte zu führen. Den Beweis des Casus führet er durch die Verklarung des Schiffers und des Schiffsvolks (§. 788). Den Beweis der Gröfse des Schadens führet er durch die Bestimmung des Werths mittelst der Police, des Bielbriefes, der Certe oder den Connossementen *a*). Den Beweis des Interesse mufs der Versicherte ebenfalls führen; er ist aber mit Schwierigkeiten verknüpft; daher wird in den meisten Policen die Formel: auf Interesse oder *non interesse* — angewendet, welche den Beweis, aber nicht den Gegenbeweis, ausschliefset. Die Bezahlung des Schadens geschiehet in baarem Gelde, und mufs innerhalb einer kurzen Frist, bey Strafe eines hohen Interesse des Verzugs, vollzogen werden *b*).

a) *Dehn*, Difs. de assec. marit. C. V. §. 58—65.
von Martens, Grundrifs des — Seerechts, §. 214.
Gondela, Difs. de contr. assecur. §. 16.
b) *Code de commerce*, L. II. T. X. §. 207.
Wedderkop, Introd. in ius naut. L. III. T. VIII. §. 101.

§. 802.

Der Assecuranz-Contract hebt sich gewöhnlich wieder auf, wenn die Gefahr, welche der Versicherer gegen eine bestimmte Prämie übernommen hat, nicht eintritt, folglich keine Gefahr vorhanden war. Z. B. wenn ein Schiff die Seereise gar nicht macht, oder zur Zeit des Contracts schon wieder angekommen war. In diesem Falle mufs der Versicherer die erhaltene Prämie zurük geben (ristorniren); doch wird ihm ein kleiner Abzug für seine Mühe *pro ristorno* gestat-

Digitized by Google

tet *a*). Er hebt sich ferner auch auf, wegen Arglist von Seite der Contrahenten, wegen Vernachläfsigung der wechselseitigen Bestimmungen in der Police und durch die Verjährung der Klage des Versicherten gegen den Versicherer (Assecuranzklage). Die Frist zu dieser Klage ist sehr verschieden, bald sind es wenige Jahre, bald wenige Monate *b*). Die Klage des Versicherers gegen den Versicherten zur Bezahlung der Prämie ist gewöhnlich der 30jährigen Verjährung unterworfen.

a) *Büsch*, Allgemeine Uebersicht des Assecuranzwesens, Hamb. 1795.
Gondela, Difs. de contr. assecur. §. 24—27.
von Martens, Grundrifs des — Seerechts, §. 212.
Klüber, Kleine juristische Bibliothek, B. V. St. 20. S. 387—397.

b) *Preufsisches Gesezbuch*, Th. II. T. 8. §. 2346. folg.
Schwedisches Seerecht, Clafs. 6. Cap. 17.
von Martens a. a. O. §. 216.

FÜNFTER TITEL.

Von dem Bodmerey-Contracte.

§. 803.

Der Bodmerey-Contract ist ein Darlehns-Contract auf ein Schiff und dessen Ladung, mit der Bedingung, dafs das dargeliehene Capital und die Zinse nur dann wieder zurük gegeben werden sollen, wenn das Schiff und seine Ladung wieder glüklich angelangt sind, und dafs Schiff und Ladung, als Unterpfand, dafür eintreten. Er heifst oft auch Grofs-Avantur-Contract (Contrat à la Grosse). Den Empfän-

Digitized by Google

ger des Darlehns nennet man den Bodmereynehmer, den Darleiher desselben den Bodmereygeber, Bodmeristen, und das darüber ausgefertigte Instrument den Bodmereybrief. Der Bodmerey-Contract ist eine noch ältere Art von Verträgen, als der Assecuranz-Contract.

§. 804.

Nur derjenige, welcher Schiff und Ladung zu verpfänden befugt ist, kann Bodmerey nehmen. Da nun aber der Schiffer für sich dieses nicht kann, so frägt es sich: In welchen Fällen kann der Schiffer einen Bodmerey-Contract eingehen? — Allgemein kann er nur auf das Schiff, aber nicht auf die Waare Bodmerey nehmen, und in Fällen der Noth kann er dieses auch auf die Waaren; ferner, wenn seine Rheder nicht gegenwärtig sind, noch Bevollmächtigte ihm angewiesen haben; wenn er die Bodmereygelder zum Zweke und Nuzen des Schiffes und der Ladung aufgenommen und verwendet hat *a*). Die aufzunehmende Summe darf den Werth des Schiffes und der Ladung nicht übersteigen *b*). Particulargeseze sind hierin verschieden.

a) *Code de commerce*, Liv. II. T. IX. §. 132.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 48. folg.
von Martens, Grundriss des — Seerechts, §. 196.
b) *Preussisches Gesezbuch*, Th. II. Tit. 8. §. 2378.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 55. §. 12.

§. 805.

Aus dem Bodmerey-Contracte erhält der Bodmerist das Recht, für sein Dahrlehn höhere und so gar willkürliche Zinse zu bedingen, weil er Gefahr damit

Digitized by Google

übernimmt; aber diese höhere Zinse dauern nur so lange, als die Gefahr vorhanden ist. Nach Ankunft des Schiffes, oder wenn die Reise unterbleibt, kann er nur die gewöhnlichen Zinse begehren *a*). Die Eigenthümer des Schiffes und der Waaren (Rheder und Verlader) haften für die Bodmereygelder *in solidum b*), und der Bodmerist hat nicht nur ein privilegirtes Pfandrecht, sondern er kann jeden Besizer des Schiffes und der Ladung belangen. Der Bodmerist verlieret Capital und Zinse, wenn das Schiff und die Ladung vor erfolgter Ankunft verloren gehet, und der Bodmereynehmer behält das Bodmereygeld; nach erfolgter glüklicher Ankunft aber hat der Bodmerist gar keinen Verlust, wenn gleich Schiff und Ladung nachher zu Grunde gehet. Kömmt das Schiff oder die Ladung beschädigt zurük, so erhält der Bodmerist nur so viel, als diese Objecte bey ihrer Ankunft werth sind. Den Schaden hingegen, von den Rhedern oder dem Schiffer oder Schiffsvolke auf irgend eine Art veranlaſst, übernimmt er nicht *c*).

a) *L.* 4. *pr. D. L.* 1. *C.* de nautico foenore. *Danz*, Handbuch des Privatrechts, Bd. II. §. 213. S. 323.

b) *L.* 1. §. 25. *L.* 2 und 3. *D.* de exercitoria actione.

c) *Der wohl instruirte Schiffer*, S. 60. §. 18. 19. und 20.

§. 806.

Es ist öfters der Fall, daſs Schiff und Ladung mehrere Mahl verbodmet werden muſste. Sollte sich nun zwar bey glüklicher Ankunft, Schiff und Ladung so beschädigt befinden, daſs sie zur Befriedigung aller

Digitized by Google

Bodmeristen nicht hinreichen, also eine Concurrenz mehrerer Bodmeristen entstehen, so weichen hier gerade im Gegentheile die Seerechte von den gemeinen Rechten ab; denn bey solcher Bodmeristen-Concurrenz gehet der jüngere dem ältern vor. Zwey Gründe sprechen für diesen Grundsaz, nämlich: weil allein, durch die Bodmereygelder des jüngsten, Schiff und Ladung geborgen worden sind, und daher den ältern Bodmeristen zu gute kamen, welches nicht der Fall bey dem jüngern ist; und weil dadurch der Seehandel befördert wird, indem der zweyte oder gar der dritte Bodmerist dem Schiffe und der Ladung nicht aus der Noth helfen würde, wenn ihm der Vorzug nicht zu Statten käme *a*). Schon in dem römischen Rechte findet man diesen Grundsaz angenommen *b*).

a) *Code de commerce*, L. II. T. IX. §. 134.
Der wohl instruirte Schiffer, S. 65. §. 26.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 215.
Eisenhart, Erläuterung des deutschen Rechts in Sprüchw. S. 412.

b) *L.* 5. 6. *D.* qui potiores in pignore.

Zweytes Kapitel.

Das Recht der Flüsse.

§. 807.

Der zweyte Gegenstand des Wasserrechts, in Ansehung des Gebrauches des Wassers, betrift die Flüsse, Ströme, Bäche, Canäle, und alles, was in Verbindung damit stehet. Man theilet die Flüsse ein

Digitized by Google

in schiffbare und unschiffbare, in öffentliche, gemeinschaftliche und Privatflüsse und Bäche *a*), und auf diese Eigenschaften gründen sich die Benuzung und die Gerechtsamen derselben. Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Gebrauche und der Benuzung der Flüsse, Ströme, Bäche, Canäle und ihrem Zugehör fliefsen, bilden das Fluſs- und Stromrecht

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Camerał- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 9.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2266.

§. 808.

Literatur.

Noë Meurer, Wasserrecht und Gerechtigkeit, Frankf. 1570. Marb. 1604. Cölln 1663. und Nürnberg 1733.

Ge. Aug. Struve, Diſs. de flúminibus, von Wasserflüssen, Jen. 1659.

Henr. Link, Diſs. de iuribus fluminum, Jen. 1670.

Ahasv. Fritsch, Jus fluviaticum variorum auctorum, Jen. 1672 und 1772.

Casp. Ziegler, Diſs. de iuribus fluminum, pontium et pontonum, Vit. 1675.

Mich. Graſs, Diſs. de libertate fluminum publicorum hodienum relicta, in specie qua usum navigationis, legitimis remediis contra vim publicam et privatam asserenda. Tub. 1695.

Fr. Chr. Geiger, Diſs. de regali fluminis; Argent. 1734.

Pet. Ant. Cotta, de iuribus statuum Imp. circa flumina, Argent. 1756.

C. Ge. Winckler, Diſs. de iure circa flumina, Kil. 1704.

Digitized by Google

Fr. Lud. von Cancrin, Abhandl. von dem Wasserrechte, sowohl dem natürlichen, als positiven; vornehmlich aber dem Deutschen. 4 Bände, Halle 1789—1800.

§. 809.

Obgleich öfters bey der Benuzung und den Gerechtsamen der Flüsse und Bäche Staats- und Privateigenthum mit einander in Collision kommen können, und man allerdings Rüksicht auf deren Trennung nehmen muſs, so hat doch die Staatshoheit auch das Befugniſs, die Oberpolizeyaufsicht über die Privatgewässer auszuüben, und deren Benuzung, dem Staatszweke gemäſs, zu leiten, also für alle sowohl im Staats- als Privateigenthume befindliche Gewässer Geeeze zu geben, Gerichtsbarkeit auszuüben, und den Gebrauch derselben, je nach dem Staatswohl, zu erweitern oder einzuschränken, aber immer so viel möglich und mit dem Staatszweke vereinbarlich, das Eigenthumsrecht im Auge zu behalten.

§. 810.

Aus den vielerley Meynungen der Rechtsgelehrten über die Bestimmung des Eigenthums über die Flüsse und Bäche sind folgende Grundsäze aufgestellt worden:

1) zum Staatseigenthume wird gerechnet jedes flieſsende Wasser, wenn es, ohne der Regel nach zuweilen zu vertroknen, zu jeder Jahrszeit ununterbrochen fort flieſset, auf öffentlichem oder Mehreren gemeinschaftlich zugehörigen Grunde und Boden entspringt, und nicht bloſs durch die Grundstüke einer Privatperson seinen Lauf nimmt; wenn ferner ein öffentlicher Ge-

Digitized by Google

brauch des Wassers vorhanden ist, und die aus allen Umständen sittliche Meynung und Ueberzeugung der Benachbarten den Begriff eines Privateigenthums des Wassers ausschliefset.

3) zum Privateigenthume, welches man wieder in das einer Privatperson und einer Gemeinschaft eintheilet, werden gerechnet:

a) zum Eigenthume einer Privatperson — alle fliefsende und stehende Wasser, welche entweder durch einen Rechtstitel als Eigenthum erworben worden sind, oder auf dem Privateigenthume entspringen, und, indem sie als festes Land angesehen werden, lediglich auf dessen Grundeigenthume hinfliefsen, oder von demselben, wenn sie stehend sind, umschlossen werden;

b) zum gemeinschaftlichen Eigenthum hingegen — alle fliefsenden oder stehenden Wasser, welche entweder auf gemeinschaftlichem Grunde und Boden sich befinden oder entspringen, oder bald nach ihrem Ursprunge durch die Grundstüke mehrerer Privatpersonen ihren Lauf nehmen, und dennoch, wegen ihren übrigen Qualitäten, nicht zu den öffentlichen Flüssen gerechnet werden können *a*).

a) *von Bülow* und *Hagemann*, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. I. Nr. III. S. 47. folg.
Runde, Grundsäze des gemeinen deutschen Privatrechts, §. 102.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. II. §. 102.

Digitized by Google

§. 811.

Sollte auch eines oder das andere dieser Erfordernisse für das Staatseigenthum nicht gerade vorhanden seyn, so hört es dadurch doch nicht auf, ein öffentliches Wasser zu seyn; so wie auch das Befugniſs, Wasser zum Kochen, Waschen, sein Vieh zu tränken u. s. w. jedem Menschen zum Gebrauche frey stehet; hingegen Wasserableitungen und Anlagen zu machen, die den Lauf des Wassers verändern, hemmen oder aufhalten, ist ohne besondere Genehmigung der Staatshoheit nicht erlaubt *a*). Uebrigens bestimmen gemeiniglich die Geseze die Grenzen des Gebrauches solcher Wasser, welche, je nach der Staatsverfassung, ihre verschiedenen Bestimmungen haben *b*). Diejenigen Flüsse und Bäche, welche sich im Privateigenthume befinden, stehen in uneingeschränkter und willkürlicher Benuzung der Privatperson, und diese hat ein ausschlieſsliches Gebrauchsrecht darauf. Die gemeinschaftlichen Wasser aber sind schon weniger eingeschränkt. Sie können von Personen nicht als ausschlieſsliches Eigenthum angesehen, sondern müssen als Miteigenthum oder Mitbenuzungsrecht behandelt werden, nach welchem jedem Mitinteressenten deren Gebrauch insoweit gestattet ist, als er den übrigen Interessenten keinen Schaden und Nachtheil verursachet *c*). Wenn übrigens der Suverän solche Wasser, als Regale, anspricht, so muſs er dieſes beweisen *d*).

a) *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. pr. L. de fluminibus, §. 5. seq.

b) *Geiger*, de regali fluminis, Cap. I. §. 9. C. II. §. 1. Not. m.

Digitized by Google

c) *von Bülow* und *Hagemann*, Pract. Erört. B. I. Nr. III. §. 6.

d) *Danz*, Handbuch des heut. deuts. Privatrechts, Bd. II. §. 102.

§. 812.

Sind zwey Staaten durch einen Fluſs von einander getrennt, so gehen die Grenzen beyder Territorien bis in die Mitte des Flusses, und das Eigenthum des Flusses gehöret jedem der beyden Staaten zur Hälfte. Unter der Mitte des Flusses ist nicht gerade eine solche abgeschnittene Mitte verstanden, als wenn es eine gezogene Linie wäre; denn es kann oft der Strom, dem die Schiffahrt folgen muſs, bald mehr auf die eine, bald auf die andere Seite sich biegen, sondern die Mittellinie muſs hier dem Laufe des Stromes (Thalwege) folgen.

§. 813.

Das Eigenthum der Flüsse begreifet auch das weitere Recht zu den nöthigen Dämmen und Deichen, zu Häfen und andern Anstalten, die das Anlanden der Schiffe, das Ein- und Ausladen der Güter und Personen befördern, wovon weiter unten gehandelt wird, und ferner das Befugniſs wegen Einrichtung eines Pfades, zum Ziehen der Schiffe Strom aufwärts, oder des Leinpfades a).

a) *Biener*, Diſs. de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad seu Trödel vulgo appellata; Lips. 1787.

Klüber, Kleine juristische Bibliothek, St. XV. S. 310. folg.

Digitized by Google

§. 814.

Eine Geschichte der Rechte des deutschen Flufswesens ist hier nicht mehr nöthig, da die deutsche Reichsverfassung aufgehört hat, und die deutschen Regenten gegenwärtig durch die erhaltene Suveränetät unumschränkte Beherrscher der Flüsse ihres Staatsgebiets geworden sind. Nur so viel brauchen wir hier zu erwähnen, dafs ehemahls die deutschen Kaiser alle Rechte an gröfsern, oft so gar an kleinern Flüssen, als Regale, ansprachen, und bald in gröfserem, bald in beschränkterem Umfange zu Gnadenbezeugungen benuzten; mit Entstehung der Landeshoheit aber auf die deutschen Landesherrn, jedoch immen mit der Bedingung der Beförderung der Schiffahrt und was dazu gehört *a*), übergiengen *b*), damit man, im Falle noch hie und da Ansprüche auf Benuzungen der Flüsse und auf Gerechtsamen vorhanden sind, ihre Quellen richtiger ableiten könne.

a) *von Berg*, Handbnch des deutschen Polizeyrechts, Th. III. S. 561. folg.
b) *Danz*, Handbuch des h. d. Privatrechts, Bd. II. §. 102.

§. 815.

Uebrigens bleibt auch den gegenwärtigen Suveränen, wenn sie auf ihr Interesse und auf den Nationalwohlstand ihrer Staaten bedacht seyn wollen, nichts übrig, als die Schiffahrt auf den in ihren Staaten befindlichen Flüssen, und die Schiffbarmachung der noch nicht schiffbaren aufs beste zu befördern, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die denselben und ihrer Freyheit entgegen stehen möchten. Ein aus-

Digitized by Google

gebreiteter Handel ist das schnellste Mittel zum Nationalwohlstande, und nichts befördert diesen mehr, als eine möglichst freye und bequeme Schiffahrt.

ERSTER TITEL.

Von dem Flofsrechte.

§. 816.

Unter dem Flofsrechte verstehet man das Befugnifs, Holz, ohne Schiffe, mit dem blofsen Laufe des Wassers den Strom hinab zu führen. Dieses geschiehet, indem man entweder das Bau- und Zimmerholz an einander fügt und befestigt, oder das Scheitholz (Brennholz) in einzelnen Stüken fortschwimmen machet. Jene Art nennet man Tragflöfse oder Zimmerflöfse, und diese Scheit- oder Brennholzflöfse. Dieses Recht ist, als eine Art Schiffahrt, ein Ausfluss des Eigenthums der Flüsse, und weil zum Flöfsen nur gröfsere Flüsse, die man unter die Categorie der öffentlichen rechnet, brauchbar sind, so übet es der Suverän, als ein Regal, aus *a*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2291.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. IV. §. 1.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 219 und 220.
Runde, Grundsäze des gem. deuts. Privatrechts, §. 107.
Danz, Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts, Bd. I. §. 107.

Digitized by Google

§. 817.

Literatur.

Ahasv. Fritsch, Tr. de iure regali grutiae, vulgo Flöfsrecht; Numb. 1668.
Jo. Chr. Lipold, de iure grutiae; Merseb. 1674.
Jo. Bernh. Friese, de iure grutiae, Jen. 1701.
Jo. Ant. Maupinot, Diss. de iure grutiae, Argent. 1750.
Fr. Ant. Dürr, Diss. de iure grutiae, vom Flöfsrecht, Mogunt. 1762.
Joh. Ge. Estor, Kurzer Begriff von dem Flofsrecht und den Holzmagazinen; in s. Forstmagazin Band 8. S. 121.
Joh. Jac. Mosers, Forstmagazin, Bd. I. S. 151. B. XII. S. 1. B. XIII. S. 1. f. findet man von dem Flofswesen überhaupt und der Flofsgerechtigkeit gehandelt.
Ebenderselbe, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 233. folg.
Jul. Bernh. von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. IV. Vom Recht der Flöfsen.
G. C. Leyser, in iure georgico, Lib. III. Cap. 35.
Fr. Chr. Jon. Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. Kap. VIII.
F. L. von Cancrin, Abhandlungen von dem Wasserrechte, Bd. II. S. 93.

§. 818.

Für zuverläfsig nimmt man an, dafs das Flöfsen älter sey, als die Schiffahrt. Schon in den ältesten Zeiten findet man, dafs das Flöfsen im Gebrauche gewesen ist *a*). Man vermuthet auch mit grofser Wahrscheinlichkeit, dafs das Flöfsen zur Erfindung der Schiffe und der Schiffahrt Gelegenheit gegeben habe. Da die Menschen sahen, dafs man auf Flöfsen zu Wasser fortkommen könne, so mufsten sie wohl auf das Erbauen der Schiffe fallen.

Digitized by Google

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. IV. §. 1. führet eine Stelle aus der Bibel dem 1ten Buch der Könige Kap. V. V. 9. von dem Könige Salomo an, welchem der König Hiram in Tyrus Cedern und Tännenholz begehret, und Hiram ihm antwortet: „Meine Knechte sollen sie vom Libanon hinab bringen ans Meer, und will sie in Flöfsen legen lassen am Meer, bis an den Ort, den du mir wirst ansagen lassen, und will sie daselbst abbinden und du sollsts holen lassen.“

Danz, Handbuch des heut. d. Privatrechts, B. I. §. 107.

§. 819.

Vermög dem Flofsregal sowohl, als vermög der Oberpolizeyaufsicht hat der Suverän das Recht, Flofsordnungen, Flofsgeseze zu machen, Flofsmeister, Flofsschreiber, Flofsknechte und Flöfser zu bestellen und die Anlegung von Flofsrechen und Holzrutschen zu gebieten *a*). Es stehet in seiner Willkür, das Flofsrecht dadurch selbst auszuüben, dafs er hie und da Holzmagazine errichtet, wohin er das Holz flöfsen, und es an die Bürger in einem bestimmten Preise verkaufen läfst, was gerade die Absicht und der Nuzen des Flofsrechts seyn soll; oder er kann das Recht zu flössen an Bürger, gegen gewisse Abgaben oder Zölle, überlassen, es verkaufen oder durch Vergünstigung zutheilen, verpachten, oder auch zu Lehen geben *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 221.
Estor, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 2309.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. IV. §. 10.
Moser, Von der Landeshoheit in Ans. Erde und Wassers, S. 235.

Digitized by Google

b) Estor, a. a. O. Th. I. §. 2292.
von Rohr, a. a. O. K. IV. §. 3 und 4.
Fischer, a. a. O. Bd. III. §. 222.

§. 820.

Will der Suverän das Flofsrecht den Bürgern überlassen, so ist die Verpachtung, und zwar auf gewisse Jahre, das rathsamste Mittel. Dadurch erübrigt er viele Zollstätten, deren Verwalter bezahlt werden müssen, es herrschet Freyheit im Handel, und die Finanzregierung hat eine gewisse bestimmte Einnahme, worauf sie rechnen kann. Den Unterschleifen und Betriegereyen, welche bey einer etwa verbotenen Holzausfuhre Statt finden können, kann man durch Anstalten auf der Grenze vorbeugen. Bey der Ueberlassung des Flöfsens an die Bürger mufs man aber das Flofsrecht im engsten Sinne nehmen, so dafs, wer die Tragflöfse erhalten hat, keine Brennholzflöfse, und wer nur zum Hausbedarfe die Erlaubnifs bekommen hat, kein Holz zum Verkaufe flöfsen darf *a*).

a) von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. IV. §. 6.
Fritsch, de iure grutiae, Cap. III. N. 8.
Krebs, de ligno et lapide, P. I. Clafs. VI. Sect. II. §. 12.
Estor, bürgerliche Rechtsg., Th. I. §. 2292.

§. 821.

Wenn bey Ueberschwemmungen und den dadurch ausgetretenen Flüssen das Flofsholz an andere Orte getrieben worden ist, so kann der Eigenthümer dasselbe wieder zurük verlangen; denn es ist sein Eigenthum *a*); allein er mufs den dadurch und überhaupt

Digitized by Google

auf jede andere Art verursachten Schaden den betheiligten Eigenthümern vergüten *b*). Einige Rechtsgelehrte wollen das Senkholz dem Stromherrn, vermög des Grundruhrrechtes, zuschreiben *c*); allein es wäre ein eben so die Vernunft und Menschheit beleidigendes Recht, wie das Strandrecht in ältern Zeiten *d*). Gehet der Fluſs auſser das Staatsgebiet, und man will auch dahin Holz flöſsen, so muſs dieses vorher durch Verträge ausgemacht, oder eine Staatsservitut, oder, wenn sie einer einzelnen Person zustehet, eine Privatdienstbarkeit seyn *e*). Auf den Floſsdiebstahl ist eine schärfere und meistens peinliche Strafe gelegt *f*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. IV. §. 14.
Estor, bürgerliche Rechtsg. Th. I. §. 2302.
Leyser, ius georgicum, L. III. C. 35.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 226.
b) *Danz*, Handbuch des Privatr. B. I. §. 107.
von Rohr, a. a. O. §. 5.
c) *Estor*, a. a. O. §. 2312.
Fischer, a. a. O. §. 228.
d) *Runde*, Grundsäze des gem. deutschen Privatrechts, §. 112.
e) *Krebs*, de ligno et lapide, P. I. Claſs. VI. Sect. II. §. 4. 5.
f) *Fischer*, a. a. O. B. III. §. 229.

ZWEYTER TITEL.

Von dem Fährrechte.

§. 822.

Das Fährrecht, die Fährgerechtigkeit, Fergerey, auch Ueberfahrt (Jus trajectus) ist

Digitized by Google

das Befugniſs, Menschen, Thiere und Güter, mittelst einer Fähre (Schiffes) gegen ein gewisses Fährgeld, über einen Fluſs zu transportiren *a*). Eine solche Fähre kann nur über einen gröſsern Fluſs, welcher im Staatseigenthume sich befindet, Statt haben; daher kann, ohne ausdrükliche oder stillschweigende Vergünstigung des Suveräns Niemand die Fährgerechtigkeit ausüben *b*).

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsg., Th. I. §. 2323.
Runde, Grundsäze des Privatr. §. 108.
Moser, Von der Landeshoheit in Ans. Erde und Wassers, S. 228.
b) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. VII. §. 2.
Ziegler, de iure majestatis, L. II. C. 6. §. 4.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 2325.

§. 823.

Der Suverän kann die Fährgerechtigkeit selbst ausüben, und eigene Fähren und Leute dazu halten, oder sie Andern verpachten, und ihnen ein bestimmtes Fährgeld, das sie nehmen dürfen, vorschreiben, so wie er überhaupt, vermög der Oberpolizeyaufsicht, Fährordnungen und Geseze ergehen lassen, und die Gerichtsbarkeit darüber handhaben kann *a*). Zu Anlegung einer Fähre von Ortschaften und Privatpersonen für ihren Privatgebrauch haben diese zwar auch die Erlaubniſs des Suveräns nöthig; aber sie dürfen alsdann keine fremden Personen und Sachen für Geld übersezen, so wie die Fährberechtigten kein Recht haben, sich dagegen zu sezen, wenn dieses leztere nicht geschiehet *b*).

a) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. VII. §. 3.
Meier, Diſs. de iure ripaticorum seu de iure ha-

Digitized by Google

bendi pontonem in flumine publ. vulgo Fährgerechtigkeit, Erf. 1714.

b) *Danz*, Handb. des Privatr. B. II. §. 108. S. 423. *Estor*, bürgerl. Rechtsg. Th. III. §. 2323.

§. 824.

Bey der Fähre kann auch, wenn sie an der Grenze sich befindet, zugleich der Zoll eingezogen, den Reisenden die Pässe untersucht, und in Pestzeiten wirksame und nachdrükliche Anstalten getroffen werden *a*).

a) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 147.

DRITTER TITEL.

Von dem Schleusen- und Sielrechte.

§. 825.

Schleusen sind eine Art von Maschinen, mittelst deren man, zur Beförderung der Schiffahrt, das Wasser erniedrigen und erhöhen kann, um die Fahrzeuge von einem niedrigern Wasser in ein höher gelegenes, und umgekehrt, führen zu können *a*). Man heißt diese Art — Wasserschleusen *b*). Sie sind hauptsächlich bey Canälen und in kleinern Flüssen brauchbar. Außer diesen Wasserschleusen gibt es noch Stadtschleusen, zur Ableitung und Abführung des Unraths und des Wassers unter den Gassen der Stadt *c*), und Brandschleusen, welche zur Herbeyführung des Wassers in Feuersgefahr gebraucht werden *d*). Siel hingegen ist eine Schleuse, welche unter einem Deiche oder Damme, zur Ableitung des Wassers, angebracht ist *e*).

Digitized by Google

a) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. VI. §. 1.
b) *Estor*, bürg. Rechtsg. Th. I. § 2247.
c) *Stryck*, Diss. de iure cataractarum, vom Schleussenrecht, K. I. §. 6. folg.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 2248.
d) *Estor*, a. a. O. Th. I. §. 2[illegible]
e) *Hackmann*, de iure aggerum, Cap. 14.
Diese leztere Art sollte eigentlich zu dem Deich- und Dammrechte (§. 834.) gehören; allein da sie eine ähnliche Wirkung mit der erstern hat, und dieselbe hier ihre Stelle finden muſs, und bey allen Arten gleiche Rechtsgrundsäze in Anwendung kommen, so wird sie hier zugleich abgehandelt.

§. 826.

Das Befugniſs des Suveräns, Schleuſsen anzulegen, wo es nöthig ist, jedoch mit Entschädigung des Privateigenthums, wenn dieses dazu genommen werden muſs *a*), Schleuſsen oder Archenzölle festzusezen, Schleuſsenordnungen zu machen, die Gerichtsbarkeit darüber auszuüben, Aufseher und Zoller zu bestellen, und die Frevler und Verbrecher zu bestrafen ist ein Ausfluſs der Staatsgewalt *b*). Die Schleussen sind von groſsem Nuzen, besonders die Wasserschleussen für den Handel und die Schiffahrt in der Vereinigung zweyer Flüsse durch einen Canal *c*).

a) *Bongart*, de iure aggerum et cataractarum; Ultraj. 1741.
Stryck, Diss. de iure catar. Cap. IV. §. 2 und 6.
von Rohr, Haush. B. VIII. K. VI. §. 7. 8.
Estor, bürgerl. Rechtsg. Th. I. §. 2258.
b) *von Rohr*, a. a. O. K. VI. §. 6. 27. 42.
Stryck, loc. cit. C. II. §. 23. 24. C. IV. §. 8. C. V. §. 7 — 11.
Fischer, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 30.

Digitized by Google

Estor, a. a. O. Th. I. §. 2257. 2261. 2262.
c) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 146.

§. 827.

Weder Mühl[illegible] noch Fischereyberechtigte können dem Schleusenbaue Hindernisse entgegen sezen, wenn sie dafür eine Entschädigung bekommen *a*). Da der Suverän Schleusenzölle beziehet und anordnet, so ligt ihm auch die Unterhaltung der Schleusen ob *b*). Die Stadt- und Brandschleusen hingegen errichtet der Stadtmagistrat, und ihre Unterhaltung wird aus der Stadtcasse bestritten *c*).

a) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. VI. §. 9.
Stryck, Diss. de iure catar. C. II. §. 6. 7. 8.
b) *Fischer*, Lehrbegriff etc. B. III. §. 32.
c) *Ebenderselbe*, a. a. O. §. 29.

VIERTER TITEL.

Von dem Brunnenrechte.

§. 828.

Die Brunnen sind für die menschlichen Bedürfnisse eine unentbehrliche Sache, und, wenn sie nicht in gutem Zustande erhalten werden, auch der Gesundheit und dem Leben der Menschen gefährlich. Es gibt öffentliche und Privatbrunnen. Leztere sind im Eigenthume ihrer Besizer. Obgleich die Rechtslehrer die auf dem Staatseigenthume entspringenden Quellen für ein Eigenthum des Staates erklären, und demselben das Benuzungsrecht ausschliesslich zusprechen, so möchte dieses doch darin eine Ausnahme lei-

Digitized by Google

den, wenn z. B. ein Ort keine andere Quellen hätte, als die vom Staatseigenthume, so muſs ihm der Staat die Benuzung derselben frey gestatten; denn das Wasser muſs frey seyn, wie die Luft. Es sind dem Menschen angebohrne Rechte, ohne die er nicht existiren kann, so wie auch in solchem Falle der Privatbesizer seinen Brunnen zur Benuzung frey geben müſste. Nur, wenn es an öffentlichen und Gemeindebrunnen nicht fehlet, kann das Eigenthumsrecht eintreten.

§. 829.

Wegen dem wichtigen Einflusse auf das Leben und die Gesundheit der Menschen hat der Suverän vorzügliche Aufsicht über die Brunnen zu tragen, und deſswegen zwekmäſsige Geseze, Brunnenordnungen zu machen. Er ist ferner befugt, die nöthigen Brunnenmeister und Aufseher darüber zu bestellen, und für eine hinreichende Anzahl Brunnen zu sorgen. Die Aufsicht über die Gemeindebrunnen überläſst er gemeiniglich der Ortsobrigkeit und dem Magistrate unter seiner Oberaufsicht. Bey Feuersbrünsten müssen alle Brunnen, sie mögen im Staats- oder Privateigenthume seyn, offen stehen. Das Trinkwasser eines Ortes hat die Polizeyaufsicht öfters chemisch untersuchen zu lassen, und, je nach dessen Erfunde, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen *a*).

a) *Estor*, bürg. Rechtsg. Th. I. §. 2177. 2178.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 208. S. 280.
Moser, Von der Landesh. in Ans. Erde und Wassers, S. 212.

Digitized by Google

§. 830.

Jedermann kann auf seinem Eigenthume einen Brunnen graben und benuzen; aber er ist verbunden, denselben mit einer Brustwehre umfassen, und wohl verwahren zu lassen, damit kein Unglük entstehe *a*), weil er den sonst sich ereignenden Schaden oder das Unglük zu ersezen angehalten werden kann. Die Beschädigung, Verunreinigung, Bestehlung, Unbrauchbarmachung oder gar Vergiftung der Brunnen wird strenge und nach Befinden peinlich bestraft *b*).

a) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. I. §. 15. 26. 27.
Fischer, Lehrbegriff etc. Bd. III. §. 16.
b) *Carpzov*, Praxis crimin. P. I. Qu. 21. N. 19.
Friese, Disc. de iure fontium, §. 13 und 58.
Fischer, a. a. O. B. III. §. 19.

§. 831.

Die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Brunnen mufs durch Beyträge Aller geschehen, so wie jede Gemeinde sie aus der Gemeindecasse zu bestreiten hat *a*). Wenn diese Beyträge nicht zureichen, so kann ein Brunnenzins aufgelegt werden, welcher im Falle eines Concurses ein Vorzugsrecht hat *b*).

a) *Friese*, Disc. de iure fontium, §. 36. 37.
Mevius, Decis. P. IV. Decis. 128.
b) *von Rohr*, Haush. B. VIII. K. I. §. 28. 33.
Struve, Disc. de aquaeductibus; Jen. 1650.
Leyser, Jus georgicum, L. III. C. 34. N. 8.

§. 832.

Auch in Ansehung der mineralischen Quellen, der Bäder und Gesundbrunnen, hat der Suverän eine vorzügliche Aufsicht für gute Einrichtungen, Anstalten und Unterhaltung derselben anzuordnen *a*). Von die-

Digitized by Google

sen kann er, wenn sie auf dem Staatseigenthume entspringen, entweder unmittelbar durch Abgaben, oder mittelbar durch Verpachtungen, sich ein Einkommen verschaffen *b*). Sind aber die mineralischen Quellen im Privateigenthume, so ziehet ausschliefslich der Eigenthümer den Nuzen davon, und der Suverän soll ihn noch auf alle Art unterstüzen, wenn er sie zum gemeinnüzigen Gebrauche einrichten will.

a) *Fischer*, Lehrbegriff etc. Bd. III. §. 21.
b) *von Rohr*, Haush. B. X. K. II. §. 20. ist ganz für die Freyheit von allen Abgaben, und führet ein sonderbares Beyspiel von dem Griefsbache bey Strasburg an, welcher wegen dem aufgelegten Impost vertroknet sey!!
Moser, Von der Landesh. in Ans. Erde u. Wass. S. 211.

ZWEYTES HAUPTSTÜK.

Von dem Wasserrechte in Ansehung des Grundes und Bodens, den das Wasser umgibt und berühret, samt den nöthigen Anstalten und Befugnissen.

§. 833.

In diese Categorie des Wasserrechtes gehören folgende Gegenstände: Die Ufer, Deiche und Dämme, Brüken, Häfen, Landungs- Ein- und Ausladungspläze, Kai, das Wasserstapelrecht und die Wasserzölle, der Leinpfad, die Inseln und Allnvionen, samt den nöthigen Anstalten, Einrichtungen und Befugnissen.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Das Ufer- und Deich- oder Dammrecht.

§. 834.

Am Ufer der Flüsse müssen alle nöthige und zwekmäfsige Anstalten und Einrichtungen getroffen werden, damit dem Austreten des Wassers Einhalt gethan, und der Handel und die Schiffahrt befördert werde *a*). Es gehöret daher zu dem Uferrechte das Befugnifs des Suveräns, bequeme und taugliche Pläze, zu Häfen, zum Anlanden der Schiffe, zum Ein- und Ausladen der Güter, zu Kai's, auszusuchen und einzurichten, und den Leinpfad (§. 813.), mittelst dessen man die Schiffe, Strom aufwärts, führen macht, samt seiner Breite, Güte und Unterhaltung zu bestimmen *b*).

a) *Fischer*, Lehrbegriff etc. Bd. III. §. 38. gibt die Stellen aus den preufsischen Gesezen an, worin den Eigenthümern der Grundstüke am Ufer eines Flusses das Holz zu der Uferbefestigung aus den landesherrlichen Försten unentgeldlich zugestanden wird. Ein sehr billiges und wohlthätiges Gesez!

b) *de Gazert*, Progr. III. de dominio Moeni, quatenus inprimis spectat ad serenissimos Hassio Landgravios, tanquam comites in Catimelipoco. Giefs. 1771. §. 13.
Winckler, Difs. de iure circa flumina, §. 13.
Meier, Difs. de iure ripaticorum, seu de iure habendi pontonem in flum. publ. §. 3.
Biener, Difs. de semita nautarum etc. Cap. I. u. II.
Danz, Handbuch des Privatr. B. I. §. 102. S. 410.
Moser, Von der Landesh. in Ans. Erde und Wass. S. 214. f.

Digitized by Google

§. 835.

Ferner gehöret zu dem Uferrechte auch das Brükenrecht, wovon folgende Grundsäze hier fest zu sezen sind: Bey Flüssen und Bächen, die im Privateigenthume sind, kann jeder Eigenthümer derselben auf seine Kosten eine Brüke anlegen; er muſs auch die Unterhaltung derselben bestreiten, und kann kein Brükengeld, ohne Erlaubniſs des Suveräns, davon ziehen; eben so gehet es bey den Gemeindebrüken. Ueber Flüsse, welche im Staatseigenthume sich befinden, hat der Suverän das Recht, Brüken zu bauen, welches denn unter öffentlicher Autorität und auf öffentliche Kosten geschiehet. Von diesen Brüken kann er, zu ihrer Unterhaltung, ein Brükengeld bestimmen *a*). Ueber die Ausweichung auf Brüken sehe man oben §. 716.

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. VIII. K. VIII.
Danz, Handbuch des heut. d. Privatrechts, B. I. §. 109.
de Schellwitz, Diſs. de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae; Jen. 1776.

§. 836.

Was die Wasserzölle betrifft, so wird weiter unten von denselben unter dem Zollrechte (§. 968. f.) das Nöthige abgehandelt werden.

§. 837.

Das Wasserstapelrecht bestehet in dem Rechte des Suveräns, den Einwohnern eines an einem Flusse gelegenen Ortes das Befugniſs zu ertheilen, daſs sie verlangen können, alle auf dem Wasser zu

Digitized by Google

§. 841.

Literatur des Ufer- und Deich- oder Dammrechts, auch der Alluvionen.

Jo. Gryphiander, de insulis; Francof. 1623.

Jo. [illegible]b. Gambs, Diſs. de alluvionibus; Argent. 1657.

Silv. Jac. Dankelmann, Diſs. de iure riparum; Heidelb. 1671.

Sam. Reyner, Diſs. de iure alluvionis in Imp. Heidelb. 1680.

Joach. Schulz, Diſs. de iurisdictione littorali; Altd. 1683.

Jo. Hackmann, Tract. de iure aggerum; Stadae, 1690.

Gerh. Feltmann, Tr. de accessionibus memorabilibus immani aquorum vi et terrae motu factis, in quo singularia de aggeribus reficiendis; Amst. 1691.

Ge. Engelbrecht, Diſs. de iure alluvionis; von der Anwurfsgerechtigkeit; Helmst. 1695.

Pet. Haymann, Diſs. de incrementis et accessionibus fluvialibus etc. Utr. 1713.

Joh. Bernh. Friese, Diſs. de iure riparum; Jen. 1715.

Val. Joh. Beselin, Diſs. de accessione fluviali, casus practicus; Rost. 1721.

Nic. Chr. Lyncker, Diſs. de accessione fluviali, casus practicus; Rost. 1721.

Joh. Henr. Albini, Progr. de alluvionibus; Vit. 1734.

Henr. Theod. Pogenstecher, Tr. de regali alluvionum insularumque in flum. publico natarum iure; Lemgo 1739.

Bongart, Diſs. de iure aggerum et cataractarum; Ultraj. 1741.

J. C. Koch, Diſs. de iure aggerum; Fran. 1747.

Jac. Schuback, Diſs. de iure litoris; Goett. 1750. Hamb. 1751. ins Deutsche übersezt von Joh. Chr. Greilich; Hamb. 1767.

Id. Commentarius de iure litoris; Hamb. 1751.

Digitized by Google

M. C. Friccius, Diſs. epist. de iurisdictione litorali; Goett. 1751.

Joh. Rud. Engau, Diſs. cuinam insularum in fluminibus publicis natarum competat dominium? Jen. 1751.

Ge. Dan. Petiscus, Elementa iuris aggeralis theor. pract. Cell. 1767.

J. W. von Hunrich, Entwurf des jezigen Deichrechts in den Marschländern der Herzogthümer Oldenburg und Delmenhorst; Bremen, 1768.

Dessen, practische Anweisung zum Deich- Sielen- und Schlengenbau; Bremen, 1771. 2 Th.

Chr. Abr. Heinecken, Tentamina iuris aggeralis reipubl. Bremensis; Goett. 1774.

Grundriſs zur Kenntniſs und Verbesserung der Flüsse und Ströme; aus dem Holländ. übersezt, veränd. und verm. durch *Nic. Bekmann*; Gött. 1775.

Marggräflich Badensche Rheindeichordnung vom Jahre 1779.

J. W. von Hunrich, Zusäze zu Berichtigung und Ergänzung auch bequemer Nachschlagung der pract. Anleitung zum Deich- Sielen- und Schlengenbau, nebst einem Wörterbuch; Bremen 1782.

G. S. Benzler, Lexicon der beym Deich- und Wasserbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimischen Wörter; B. I. Leipzig 1792.

Joh. Dietrich Mellmann, Einleitung in das gemeine und Schleswig Holsteinische Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht; Altona und Leipzig 1795.

§. 842.

Wenn besondere Geseze nicht ein Anderes verordnen, so hat jeder Grund-Eigenthümer, vermög seiner natürlichen Freyheit, das Befugniſs, sein Eigenthum zu sichern, und auf seine Kosten einen eigenen Deich

Digitized by Google

zu errichten *a*); jedoch mit der Ausnahme, dafs der natürliche Lauf des Flusses nicht dadurch gehindert, verändert, oder die allgemeine Sicherheit in Gefahr gesezt werde, oder die Schiffahrt dabey leide *b*); hingegen nur ein Schaden für den Nachbar, mittelharer Weise, macht ihm kein Hindernifs *c*).

a) *Mevius*, Decifs. P. VIII. Decis. 230.
b) *Hackmann*, Tr. de iure aggerum, C. V. §. 40. seq. und §. 67.
c) *Heinecken*, Tentam. iuris aggeral. §. 8.

§. 843.

Gehöret der Flufs zum Staatseigenthume, ziehet der Suverän Nuzen daraus, und stofsen keine Güterbesizer daran, so mufs der Suverän die nöthigen Deiche und Dämme bauen und unterhalten *a*). Hat aber eine Gemeinde ihr Eigenthum durch Deiche zu sichern, so geschiehet es auf Kosten und durch Arbeiten der am Flusse Grundstüke besizenden Gemeindeglieder *b*). Ligt aber Privatpersonen der Deichbau, zur Sicherung ihres Grundeigenthums, länge dem Ufer, *privatim* ob, wozu die Glieder mehrerer Gemeinden gehören können, so ist es gewöhnlich, dafs diese alle in eine eigene Gesellschaft, Deichband, Deichacht, Koeg u. s. w. (Universität s. communitas aggeralis) zusammen treten, und den Deichbau gemeinschaftlich bestreiten *c*).

a) *Estor*, Bürgerliche Rechtsgelehrtheit, Th. III. §. 1060.
b) *Heinecken*, Tentam. iur. aggeral. §. 29. 30.
c) *Pufendarf*, Observ. Tom. II. Obs. 104. *Runde*, Grundsäze d. Privatrechts, §. 114.

Digitized by Google

§. 844.

Der Maasstab, nach welchem ein solcher Deichverein die Deichlast übernimmt, kann von zweyfacher Art seyn. Entweder wird, nach vorher ausgemessenem Deiche, jedem Deichgenossen, nach dem Verhältnisse seines deichpflichtigen Landes, sein eigens zu unterhaltender Deichtheil angewiesen, oder die Kosten des ganzen Deichbaues werden, als eine gemeinschaftliche Sache, unter alle Deichpflichtigen verhältnismässig repartirt (Communionfuſs) *a*). Obgleich der erstere Maasstab bey weitem gewöhnlicher ist, so leuchtet die gröfsere Vorzüglichkeit des zweytern, zur Vervollkommnung des ganzen Deichwesens, doch hinlänglich in die Augen *b*). Bey jedem dieser Maasstäbe sprechen aber immer Geseze und die Natur der Sache für eine verhältnisſsige Gleichheit unter den Deichgenossen *c*).

a) *Runde*, Grundsäze des Privatrechts, §. 116.

b) *Bekmann*, Entwurf einer neuen Deichordnung; in s. Beytr. zur Oeconomie und Technologie, Th. III. S. 319.
Dreyer, in den Miscell. des deutschen Rechts, S. 32.

c) *Mevius*, Decis. P. VIII. Decis. 230.

§. 845.

Man unterscheide den Deichband, Deichacht von einer Deichgesellschaft. Bey bloſsen Deichgesellschaften hat jeder Eigenthümer den ihn treffenden Deichtheil auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten, wozu eigene Deichregister, Deichrollen, Deichbriefe gehalten werden, in welchen die Grundstüke eines jeden Besitzers,

Digitized by Google

sammt den dazu gehörigen Dammgurten, wie auch die Namen der Besitzer und die diesen bey dem Deichbaue obliegenden Lasten, genau verzeichnet sind, und haben nur bey gewissen aufserordentlichen Vorfällen und Gelegenheiten eine gemeinschaftliche und wechselseitige Hülfe unter sich ausgemacht *a*). Besteht hingegen unter den Deichpflichtigen ein Deichband, Deichacht, so errichten sie eine gemeinschaftliche Deichcasse (Aerarium aggerale), woraus sie insgesamt die erforderlichen Kosten des Deichbaues bestreiten, und haben ebenfalls ein Deichbuch, Deichrolle (Catastrum aggerale), worin die Dammtheile eines jeden Deichgenossen, nach ihrer Lage und ihrem Orte beschrieben, und zugleich die Summe bestimmt wird, die von diesen Dammtheilen in die Deichcasse bezahlt werden mufs *b*).

a) *Heinecken*, Tentam. iur. agger. §. 31. 32. 33. 35.
b) *Danz*, Handbuch des Privatrechts, Bd. I. §. 114. S. 437.

§. 846.

Alle Grundstükebesizer, welche durch den Deichbau vor dem Wasserschaden sicher gestellt werden, sind Deichgenossen, und nach dem Verhältnisse ihrer Grundstüke deichpflichtig. Diese Verbindlichkeit können weder Verträge, noch Verjährungen aufheben, auch finden keine Befreyungsprivilegien Statt, die Grundstüke mögen gehören, wem sie wollen *a*). Unangebautes Mohrland und hoch gelegene und dürre Grundstüke oder Geestland hingegen spricht die Natur der Sache selbst von der ordentlichen Deichlast frey *b*). Weil durch die Dämme sowohl das Eigen-

Digitized by Google

thum selbst, gegen Ueberschwemmung, gedekt, als auch die Beziehung der Früchte und Nuzungen sicher gestellt und geschüzt wird, so ist die Deichlast ihrer Natur nach eine Reallast, die auf den Grundstüken haftet, und auf jeden Besizer übergehet *c*). Man hält sich daher, in der Regel, immer an den Inhaber der deichpflichtigen Grundstüke; hat dieser aber, wie z. B. ein Pachter, keine Realbeschwerden, sondern nur die Beziehung der Nuzungen, vermög persönlichen Rechtes, so bleibet ihm der Regreſs an den Eigenthümer oder Verpachter *d*).

a) *Hinrich*, Entwurf des jezigen Deichrechts etc. Art. 4. S. 22. Art. 12. S. 69. f.
Hackmann, Tr. de iure aggerum, C. X. §. 124.
von Rohr, Haush. B. VIII. K. II. §. 11. folg.
Mevius, Decis. P. I. Decis. 28. N. 1. P. IV. Decis. 138. N. 39.

b) *Heinecken*, Tentam. iur. agger. §. 28.
Hackmann, loc. cit. C. X. §. 19. 26.

c) *Mevius*, P. VIII. Decis. 357.
Leyser, Medit. Spec. 510. Med. 4.
Hackmann, loc. cit. C. X. §. 37. 46.

d) *Runde*, Grundsäze des Privatrechts, §. 117.

§. 847.

Weil die Deichlast auf allen deichpflichtigen Grundstüken unzertrennlich und unauflöslich haftet, so können die Deichtheile ohne die dazu gehörigen Grundstüke, und diese nicht ohne jene, in keinem Falle veräuſsert werden; sie sind zuweilen, vermög besonderer Geseze, in Ansehung der Veräuſserung noch mehr eingeschränkt *a*). Die Deichtheile mit den dazu gehörigen Grundstüken können von den Deichpflichtigen nicht nach Willkür derelinquirt werden, sondern nur dann, wenn weder Geseze noch Vertrag,

Digitized by Google

noch der, Schaden der übrigen Deichgenossen, noch die öffentliche Sicherheit, Hindernisse dagegen machen *b*). Unvermögenheit und grobe Nachläfsigkeit in Erfüllung der Deichpflicht begründen das Spadenrecht (Jus ligonarium) *c*).

a) *Heinecken*, Tentam. iur. agger. §. 46 — 48.
Runde, Grundsätze des Privatr. §. 118.
Hackmann, Tr. de iure aggerum, C. X. §. 270. seq.
b) *Heinecken*, loc. cit. §. 49.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. I. §. 118.
Hackmann, loc. cit. C. X. §. 363.
c) *Pufendorf*, Observ. Tom. IV. Obs. 161.
Runde, a. a. O. §. 118.

§. 848.

Tritt ein Unglüksfall, z. B. ein wirklicher oder drohender Deichbruch, ein, und der Deichpflichtige ist allein nicht im Stande, zu wehren und zu retten, so müssen alle Deichgenossen beystehen, und wenn diese nicht zureichen, so sind die Deichinspectoren befugt, alle andern zur Arbeit fähige Personen zum unentgeldlichen Beyspringen aufzufordern. Dieses wird Nothhülfe, Notharbeit genennet. Aller dabey eingetretene Schaden, da er durch aufserordentliche Noth verursacht worden ist, wird von dem ganzen Deichverein, Deichbande getragen, und dieses ist dann die aufserordentliche Deichlast *a*).

a) *Heinecken*, Tent. iur. agger. § 38. 39.
Pufendorf, Observ. Tom. II. Obs. 204. Tom. II. Obs. 135. §. 3.
Mevius, Decis. P. IV. Decis. 138. P. IX. Decis. 119. Nr. 5.
Hackmann, Tract. de iure aggerum, C. X. §. 387. seq.
Runde, Grundsätze des Privatr. §. 119.

Digitized by Google

§. 849.

Unter der Deichpflicht ist nicht nur die Herstellung und Unterhaltung der Dämme, sondern auch alle mit denselben verbundenen Nebenlasten begriffen: nur grofse und kostspielige Unternehmungen, wie z. B. der Siel- und Schleufsenbau (§. 825. folg.), die Staken- und Schlengenwerke u. s. w. fallen, weil sie keine *Accessoria* einzelner Deichtheile seyn können, mit ihren Kosten auf die ganze Deichgenossenschaft *a*). Macht die Gewalt des Wassers die Deiche zu dem Widerstande unzureichend, und müssen neue Deiche, weiter landeinwärts, errichtet werden, so sind die Eigenthümer derjenigen Grundstüke, welche man zu dem neuen Deichbaue nimmt, zu entschädigen; die Eigenthümer der ausgedeichten Grundstüke aber werden für den Verlust derselben nicht entschädigt, wohl aber aus der Deichpflichtigkeit gesezt, und dann eine neue Vertheilung der Deichlasten vorgenommen *b*).

a) *Pufendorf*, Observ. Tom. III. Obs. 134 u. 135.
von Bülow und *Hagemann*, Practische Erörterungen, Bd. II. Nr. 1.
Runde, Grundsäze des Privatrechts; §. 120.
b) *Pufendorf*, loc. cit. T. IV. Obs. 216. §. 5. 6.
Heinecken, Tentam. iur. agger. §. 8.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. I. §. 121.
Hackmann, Tr. de iure aggerum, Cap. VI.

§. 850.

Der wichtige Einfluſs des Deichbaues für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt hat auch Begünstigungen und Privilegien in Ansehung der Gläubiger bey einem entstehenden Concurse über das Vermögen

Digitized by Google

eines Deichgenossen verursacht. Die Forderungen an Gelde, für Arbeitslohn und Materialien gehen allen andern, ohne Ausnahme, vor. Das Alter bestimmt zwar unter diesen das Vorzugsrecht; allein der jüngere Gläubiger gehet alsdann dem ältern vor, wenn er beweiset, dass ohne sein Creditiren der ältere sein Anlehen verloren haben würde *a*). Unter die Vorrechte des Deichwesens gehören auch der Deichfriede und ein privilegirter Gerichtsstand, dessen Verfahren summarisch ist, und dessen Beschlüssen, in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, keine aufhaltende Wirkung entgegen gesezt werden kann *b*).

a) *Hackmann*, Tr. de iure aggerum, C. XVI. Nr. 21. seq.
b) *Pufendorf*, Observ. T. III. Obs. 190.
Mevius, Decis. P. III. Decis. 164.
Danz, Grundsäze der summarischen Processe, §. 1. folg. und §. 413.
Strube, Rechtliche Bedenken, Th. V. Bed. 13.

Zweytes Kapitel.

Das Zuwachsrecht durch das Wasser (Alluvio.)

§. 851.

Das Zuwachsrecht mittelst des Wassers ist eine Accession, welche sich durch die Natur selbst mit dem Eigenthume eines Andern vereinigt. Diese Vereinigung geschiehet bald durch die Anschwemmung (Alluvio), bald durch die Entstehung der Inseln. Es finden hier zwey verschiedene Principien Statt. Das

Digitized by Google

eine Princip gründet sich auf eine nothwendige Folge des Eigenthums, und das andere auf das positive Recht, als eine Vorschrift zur Ausgleichung der Ansprüche zweyer Eigenthümer, die physisch nicht vereinbar sind *a*).

a) *Zachariae*, Handbuch des französischen Civilrechts, §. 76.

§. 852.

Inseln, die im Meere, so weit dasselbe nicht im Staatseigenthume ist, also über Kanonenschufsweite, entstehen, gehören, als *res nullius*, demjenigen, welcher sich derselben zuerst bemächtiget *a*). Bey den Inseln hingegen, welche in einem Flusse sich bilden, mufs man unterscheiden, wer die Eigenthümer der Ufer sind, zwischen welchen eine Insel entstehet. Ist das Ufer im Privateigenthume, so wird die Insel denselben Eigenthümern, je nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen, zugetheilt; welche Theilung durch eine angenommene Linie, die den Flufs, der Länge nach, in zwey gleiche Theile schneidet, geschiehet; ist aber das Ufer im Staatseigenthume, so spricht der Staat oder der Suverän, mit Rechte, die entstehenden Inseln an *b*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Institutionen, §. 310. S. 238.
Hellfeld, Jurisprudentia forensis, §. 1739.
b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 598. Lit. D.
Moser, Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, S. 219. folg.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. K. XI. §. 17.
Der *Code Napoléon* von Frankreich und von Baden, §. 560 und 561. machen hier den

Digitized by Google

Unterschied, dafs alle entstandene Inseln in schiff- und flosbaren Flüssen dem Staate, und die in unschiffbaren und nicht flofsbaren Flüssen den Ufereigenthümern zustehen sollen.

§. 853.

Sollte aber ein Flufs sich so theilen, dafs er von dem festen Lande einen Theil abreisset, und unterhalb sich wieder mit dem Flusse vereiniget, also mittelst eines Armes eine Insel bildet, so wird dieser abgerissene Theil nicht unter die Eigenthümer des Ufers getheilt, sondern die vorigen Eigenthümer behalten diese Insel für sich; denn es war vorher ihr Eigenthum, und kann ihnen nicht entzogen werden *a*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Instit. §. 310. S. 239.
Code Napoléon de France et de Bade, §. 562.

§. 854.

Erhält der Eigenthümer eines Grundstükes am Ufer, durch die Anspülung des Wassers nach und nach einen Zuwachs (Anschwemmung, Anlage, Alluvio), so gehöret dieser Zuwachs sein, wobey von sich selbst verstehet, dafs die Fufssteige und Leinpfade bey schiffbaren Flüssen vorschriftsmäfsig alsdann auf dem Anwachse fort bleiben *a*). Nach dem römischen Rechte unterscheidet man, ob das Grundstük ein *ager arcifinius* oder *limitatus* sey; war im leztern der Eigenthümer für sein Grundstük auf ein bestimmtes Maas gesezt, so eignete sich der Staat den Anwachs zu *b*). Hierüber sind jezt die Rechtsgelehrten verschiedener Meynung, und legen dem Suverän den Beweis eines solchen Regals auf *c*).

Digitized by Google

a) *Code Napoléon de France et de Bade*, §. 556.
b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 598. Lit. A.
Höpfner, Commentar über die Inst. §. 311.
c) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 9. Nr. 6. S. 109.
Wernher, Observ. forens. Vol. III. P. 4. Obs. 131.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. II. §. 106.

§. 855.

Verläſst das fliefsende Wasser unvermerkt das eine Ufer, und ziehet sich an das entgegen gesezte desto mehr, so daſs jener Eigenthümer Land gewinnet, und dieser Land verlieret, so hat der Verlierende keinen Anspruch an den gewinnenden Ufereigenthümer *a*). Reiſset hingegen die Gewalt des Flusses auf einmahl ein ganzes Stük Landes los, und treibt es an das Grundstük eines Andern, so kann der Eigenthümer das losgerissene Grundstük, wenn es sich angewurzelt hat, nicht durch eine Trennungsklage vindiciren; aber der Eigenthümer des zugewachsenen Stükes muſs den des losgerissenen, so weit er dadurch bereichert worden ist, entschädigen *a*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 598. Lit. B.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. VIII. Kap. X. §. 4.
Der *Code Napoléon de France*, §. 559. sezet hier fest: daſs der verlierende Eigenthümer in Jahresfrist seine Vindicationsklage anstellen müsse, späterhin aber nicht mehr gehört werde, auſser der gewinnende Eigenthümer habe dasselbe noch nicht in Besiz genommen.
Der *Code Napoléon de Bade* §. 559. macht hier folgende zwey Zuaäze: „559 a. das Nehmliche gilt dem Herrn der auf dem abgerissenen Stüke haftenden Erbgerechtigkeit, und —

Digitized by Google

559 b. wird der alte Ufer-Nachbar dadurch vom Flusse abgeschnitten, so kann er eine solche verhältnifsmäfsige Theilung seines Bodens und der Anlage verlangen, wobey ihm noch der Vortheil des Stromgenusses mit zu Theil wird.

§. 856.

Tritt ein Flufs aus, und überschwemmt die benachbarten Grundstüke, so ist zwar der Gebrauch des Eigenthums, so lange die Ueberschwemmung dauert, suspendirt; aber die Eigenthümer verlieren ihr Eigenthumsrecht nicht; denn so bald das Wasser wieder in das Flufsbett zurüktritt, lebet die Benuzung ihres Eigenthums wieder auf. Würde hingegen die Ueberschwemmung für immer fortdänern, so würde sie das Eigenthum mit dem Gebrauche aufheben *a*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Inst. §. 312. S. 240.

§. 857.

Verläfst ein Flufs sein Bett, und nimmt einen andern Lauf, so wird der verlassene Raum unter die Eigenthümer der Grundstüke, die dadurch unter Wasser gesezt worden sind, zur Entschädigung getheilt; war aber der Raum des neuen Flufsbettes nicht in dem Eigenthume eines Andern, so wird derselbe unter die Anlieger, nach der Breite ihrer Besizungen dergestalt vertheilt, wie bey einer in einem Flusse neu entstandenen Insel (§. 852.) *a*).

a) *Code Napoléon de France et de Bade*, §. 563.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 598. Lit. C.
Wernher, Observ. P. V. Obs. 137.

Digitized by Google

Höpfner, Commentar über die Inst. §. 312.
Pufendorf, Observ. Tom. IV. Obs. 238.

DRITTES HAUPTSTÜK.

Von dem Wasserrechte in Ansehung der in und unter dem Wasser befindlichen, lebendigen und leblosen, Körper.

§. 858.

Die Gegenstände, welche in diese Categorie des Wasserrechts gehören, sind die Fische, das Gold und Silber, welches im Wasser gefunden und durch Waschen erlangt wird, Perlen, Corallen, Bernstein, Meersalz, Sand, Steine u. s. w. ferner die Aufsuchung versunkener Sachen und das Strand- und Grundruhrrecht.

Erstes Kapitel.

Von der Seefischerey.

§. 859.

Oben § 483. folg. war von der Fischereygerechtigkeit, welche in Strömen, Flüssen, Bächen, Seen und Teichen ausgeübt wird, die Rede *a*); hier aber bleibt uns noch Einiges von der Fischerey im Meere zu erwähnen, und zwar nur von dem Verfahren des Fanges, und der Behandlung der Seefische, welches wir in einem Lehrbuche über das Staatsöconomierecht nicht vergessen zu müssen dafür halten. Die

Digitized by Google

Seefischerey, welche Jedermann frey zugestanden ist, bestehet vorzüglich in folgenden Seethieren: Wallfische, Robben oder Seehunde, Häringe, Kabeljau oder Labendan und Stokfische, Salmen, Flachfische, Sardellen, Anchovis, Austern u. s. w. welche wir, der Reihe nach, geschichtlich, kurz berühren wollen.

a) Als Zusaz zu der oben berührten Flufsfischereygerechtigkeit mufs hier angeführt werden, dafs nach dem *Code Napoléon* §. 650. und einem Beschlusse vom 19. Febr. 1805. die Flufsfischerey in unschiffbaren Flüssen nicht den Gemeinden, sondern den Eigenthümern der an den Ufern liegenden Grundstüke ausschliefslich zugestanden sey, jedoch mit der Bedingung, dafs sie dieses Recht nur unter der Beobachtung der allgemeinen und Local-Verordnungen über die Fischerey ausüben dürfen und es nicht behalten können, wenn in der Folge ein Flufs, der jezt für unschiffbar gehalten wird, schiffbar werden sollte. Die Gründe davon sind in dem Beschlusse enthalten.

§. 860.

Der Wallfischfang ist, in Rüksicht des Capitals, das er erfordert, und des ungewissen Gewinns, eine der wichtigsten Unternehmungen. Defswegen treten zu dem Baue und der Ausrüstung der Schiffe für diesen Fang ganze Gesellschaften, gleich der Rhederey (§. 770. folg.), zusammen, erwählen einen Director, der die Besorgung, und einen Commandeur, der die Schiffahrt übernimmt. Im April laufen die Schiffe zum Wallfischfange aus, und suchen neben den Wallfischen, welche die wichtigsten sind, auch noch Nordcaper, Finnfische und Cachelotten auf. Von leztern erhält man das *Sperma*

Digitized by Google

ceti (Wallrath) und *Ambre gries*; der Wallrath wird aus dem öhligen Theile ihres Gehirns, und der Ambra aus den Kugeln, die diese Fische in einem eyförmigen Beutel unten am Leibe hängen haben, gewonnen. Der Spek der Wallfische, woraus der Thran gekocht wird, und die Fischbeine sind aber bey weitem der wichtigste Gegenstand dieser Schiffahrt.

§. 861.

Jedes solches Schiff hat fünf, sechs bis sieben Chalouppen bey sich, worauf 40 bis 45 Mann, während ihrem Gebrauche, seyn können; gewöhnlich sind einige Spekschneider, Harpunirer, Zimmerleute, Faßbinder und Chirurgen dabey. In diese Chalouppen begeben sich die Leute, wenn sie einen Wallfisch bemerken, segeln auf ihn zu, und wenn sie nahe genug sind, so wirft ein Harpunirer die Harpun, die einem Wurfspieße gleichet, und an einem Seile befestigt ist, nach demselben. Der verwundete Fisch stürzt sich sogleich in die Tiefe, und würde die Chalouppe umreißen, wenn man nicht das Seil, das außerordentlich lang seyn muß, nachlassen könnte. Der Wallfisch, welcher, um Luft zu schöpfen, nicht lange unter Wasser seyn kann, kömmt bald wieder zum Vorschein, erhält dann von dem Harpunirer noch mehrere Wunden, bis er sich endlich auf die Seite legt und stirbt.

§. 862.

Alsdann wird das Brauchbare von dem Fische genommen, in das Schiff gethan, und damit zu dem Hauptschiffe gesegelt; sind so nach vollendetem Fange alle Chalouppen bey dem Hauptschiffe angekommen,

Digitized by Google

und ist die Zeit des Absegelns vorhanden, so fährt es ab, und kömmt in den Monaten October, November und December wieder zurük. Nach diesem wird der Spek in den Thranbrennereyen ausgekocht, und das daraus gewonnene Oehl ist der Thran. Dieser wird nun von dem Director entweder verkauft, oder an jeden Interessenten, nach Verhältnifs seines Antheils, Tonnenweise abgegeben. Die Barden oder das Fischbein wird gewöhnlich von dem Director verkauft, um die Streitigkeiten über die bessern oder geringern Barden unter den Interessenten zu vermeiden. Die Matrosen werden Monatweise angenommen, ihnen ein oder zwey Monate voraus bezahlt, und der Commandeur, samt den übrigen Officieren, wird gemeiniglich so damit interessirt, dafs sie entweder für jeden Fisch oder für jedes Fafs Spek etwas Gewisses erhalten, um sie zu gröfserem Fleifse anzuspornen.

§. 863.

Der Robben oder Seehundfang, oder eigentlicher das Robbenschlagen wird ebenfalls, wie der Wallfischfang, hauptsächlich in Grönland vorgenommen. Dazu werden kleinere und leichtere Schiffe genommen, welche früher auslaufen und früher wieder zurük kommen. Die Robben werden auf dem Eise, worauf sie liegen und schlafen, mit Prügeln todt geschlagen. Die Felle werden abgezogen und eingesalzen, um sie vor dem Verderben zu retten; ihr Spek wird mitgenommen und zu Hause, wie der von den Wallfischen, ausgekocht. Die Felle, ungetroknet, werden gröfs und klein unter einander verkauft; getroknet aber, nach ihrer Feinheit in kleinere,

Digitized by Google

mittlere und grofse sortirt, und nach dieser Eigenschaft der Preis bestimmt. Die grofsen werden Klappmüzen genannt.

§. 864.

Der Häringsfang ist sehr bedeutend, und von den Häringen hält man die holländischen für die besten, vermuthlich weil die Holländer das Einsalzen besser verstehen. Das äufserste Nordmeer, wo sie unter dem ewigen Eise sicher sind, und sich aufserordentlich vermehren, ist ihr Hauptaufenthalt. Ihre unendliche Vermehrung treibt sie, der Nahrung wegen, alle Jahre zu Emigrationen. Sie kommen in den ersten Monaten des Jahres in zahlreichen Heerzügen aus dem Eismeere in die Nordsee, wo sie ihre fette Nahrung suchen. Ungefähr in der Mitte des Junius laufen die Fahrzeuge, Buysen genannt, in das schottländische Meer. Diese Buysen enthalten etwa vierzehn Mann, und die holländischen Fischer dürfen, nach eingeführter Ordnung, vor Johannis oder dem 24. Junius keine Neze auswerfen. So wie die Häringe aus dem Wasser kommen, werden sie getödtet, eingesalzen und in Tonnen gepakt, deren zwölf auf eine Last gerechnet werden. Im September nehmen die Häringe ihren Zug aus dem schottländischen Meere an die englischen Küsten in der Gegend von Yarmouth, wo man in den übrigen Monaten des Jahres auf sie Jagd macht. In Schweden und Norwegen wird längs den Küsten auch eine Menge Häringe gefangen; aber man hält sie für schlechter, als die englischen und holländischen, und gibt Theils dem tannenen Faswerke, worin sie kommen, Theils der unordentlichen Betreibung des

Digitized by Google

Fanges selbst, und vorzüglich derjenigen Ursache die Schuld, dafs man daselbst die Fische, anstatt sie zu tödten, meistens von selbst sterben läfst. Man unterscheidet an den Häringen zwey Hauptsorten, nämlich: die Matieshäringe, fett, zart und ohne Eingeweide, und die Vollhäringe, welche von dem Bartholomäusfange, und die sogenannte Rogener und Milchner sind. Eine grofse Menge von Häringen wird auch geräuchert, und dann sind sie die so genannten Büklinge.

§. 865.

Aus der Gegend von *Cap Breton*, *Terre neuve*, auf der grofsen Bank, und längs der Küste von Labrador in Westindien kömmt der Kabeljau, welcher, wenn er ausgenommen, der Länge nach gespalten und auf Stangen getroknet und gedörrt ist, Stokfisch oder Klopffisch, wenn er eingesalzen und auf Klippen zum Troknen an die Sonne gelegt wird, Klippfisch, wenn er aber, nach Art der Häringe, zugerichtet ist, Laberdan genennet wird. Den Fischen, welche gesalzen werden sollen, wird gleich, nachdem sie gefangen sind, der Kopf abgeschnitten, das Eingeweide ausgenommen, der Fisch zurecht geschnitten, gesalzen und Reihenweise in das Fahrzeug auf dazu verfertigte Bänke gelegt. Besonders sorgfältig müssen sie gelegt, und so viel Salz dazwischen gestreuet werden, dafs sie einander nicht berühren, sonst verderben sie sehr leicht. Die Fische, die getroknet werden sollen, bleiben 8 bis 10 Tage im Salz, werden nachher gewaschen, und auf besonders errichteten Gerüsten am Ufer an der Sonne getroknet. Mit dem Aufgange der

Digitized by Google

Sonne fahren die Barken vom Ufer ab, fischen in einem Bezirke von 3 bis 6 Stunden, und kommen Abends wieder zurük. Aus der Leber, welche man in dazu verfertigten Gefäfsen faulen läfst, entstehet ein Oehl, das man Leberthran heifst.

§. 866.

Der Salmen ist ein Streichfisch und gehet alle Jahre aus dem Meere, wegen dem süfsen Wasser, in die Flüsse. Engländer und Franzosen salzen die Salmen in grofser Menge ein; werden sie aber geräuchert, so nennet man sie Lachse. Der Flachfisch, welcher, ungeachtet seines hohen Preises, doch sehr gesucht ist, kömmt ganz allein aus Island. Der Flachfischfang ist immer verpachtet, woher auch der hohe Preis entstehet.

§. 867.

Der Sardellen- und Anchovisfang wird auch sehr streng getrieben. Diese Fische, welche gern dem Lichte folgen, sind des Nachts sehr leicht zu fangen; sie kommen Truppenweise im Wasser einher. Die Sardellen sind kleiner, als die Häringe, und grösser und platter, als die Anchovis. Am häufigsten findet man sie auf der Höhe von Bretagnie, die Anchovis aber an den Küsten von Catalonien und der Provence. Hat man sie gefangen, so wird der Kopf abgeschnitten, die Galle ausgenommen, sie selbst mit Essig eingemacht oder auch eingesalzen.

§. 868.

Die Austernfischerey ist ebenfalls ein bedeu-

Digitized by Google

tender Gegenstand, den die Engländer und Holländer vorzüglich treiben. In England wird diese Fischerey, worüber die Admiralität die Gerichtsbarkeit hat, nur bis in den May geduldet, und alle in diesem Monate noch Fischenden müssen die jungen Austern von der alten Schale ablösen, und, der Fortpflanzung wegen, wieder in die See werfen. Am besten fischet man diese Muscheln vom October bis in den Jenner, weil der Winter die beste Jahrszeit zur Versendung ist. Uebrigens gibt es in jedem Lande, das an das Meer grenzet, noch besondere minder beträchtliche Fischereyen, die aber hier nicht alle angeführt werden können.

Zweytes Kapitel.

Von den leblosen Körpern.

§. 869.

Was die leblosen in und unter dem Wasser befindlichen Körper betrift, so ist zum Theil schon davon gehandelt worden (§. 489). Sie bestehen:

1) im Goldsande, welcher vielfältig in Flüssen, und vorzüglich an der östlichen Küste von Guinea in Afrika, woher sie auch den Namen Goldküste hat, gefunden wird. Dieser Goldsand wird gewaschen und dann in den Schmelztigel gebracht. Da aber die Goldwäsche selten so viel einträgt, dafs man eigene Leute dazu aufstellen kann, so wird es für die Finanzregierung besser seyn, entweder, nach Bergrechte, gegen den Zehenten, den Verkauf nach einem bestimmten

Digitized by Google

Preise und andern Nuzungen zu verleihen, oder armen Leuten die Erlaubnifs dazu zu geben, denen man für das Loth einen nach dem Verhältnisse der Arbeit eines Menschen von einem Tage bestimmten Preis bezahlet. In Ungern und Sclavonien überläfst man diese Arbeit mit Vortheile den Zigeunern.

§. 870.

2) in Perlen, welches weifse rundliche Auswüchse sind, die sich in verschiedenen Muscheln erzeugen, und den Edelstein gleich geachtet werden. Sie sollen dadurch entstehen, dafs das in der Muschel lebende Thier die Verlezungen, die es durch das Einbohren gewisser Gewürme erhalten hat, auszufüllen und zu verstopfen sucht. Perlenmutter ist die innere Schale der Perlenmuschel, worin sich die Perlen befinden. Perlenbank nennet man eine Bank in der See, auf welcher Perlenmuscheln angehäuft liegen. Perlensamen heifst man die kleinste Art von Perlen, oder auch Staubperlen.

3) in Korallen, welches ein von kleinen Meerwürmern oder Pflanzenthieren erbautes, baumförmiges und steinartiges Gehäuse von allerley Farben und Gestalten ist.

4) in Bernstein, welches ein Erdharz ist, das die Ostsee auswirft.

5) in Meersalz, welches aus dem Meerwasser durch chemische Processe gewonnen wird.

Digitized by Google

§. 871.

Die Grundsäze, welche bey diesem Rechte angewendet werden, müssen ganz aus dem Eigenthumsrechte hergenommen werden, und die Regalität desselben findet nur in Staatsgewässern Statt; daher blos allein der Eigenthümer des Wassers, worin sich diese Körper befinden, es sey nun der Staat oder eine Privatperson, sich derselben anmafsen kann *a*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Ans. der Erde und Wassers, S. 264. folg.
Struve, Diss. de auro fluviatili s. Waschgold; Jen. 1689.
Schroeder, de iure succini in regno Borussiae; Regiom. 1722.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. I. §. 111.

Drittes Kapitel.

Das Strand- und Grundruhrrecht.

§. 872.

Das Strand- und Grundruhrrecht, nach welchem ehemahls auf dem Wasser verunglükte Menschen und Güter für herrenlose Sachen erklärt, und ein Raub des Finders wurden, ist schon lange, als ein gegen die Vernunft und alle Menschlichkeit laufendes Recht, durch Reichsgeseze verboten *a*). Gegenwärtig aber hat dieses Recht eine andere Gestalt bekommen, und es sind zu diesem Ende eigene Gebäude, Bergehäuser, errichtet, in welche die vom Strande geborgenen Sachen gebracht, und, unter öffentlicher Autorität, aufbewahrt werden *b*).

Digitized by Google

a) *Peinliche Halsgerichtsordnung*, Art. 218.
Reichsabschied von 1559. §. 38.
Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2294. folg.
Schuback, Difs. de iure litoris, Pag. 290 u. 322.
Döhler, Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt, §. 361.
b) *Danz*, Handb. des Privatr. B. I. §. 112.

§. 873.

Zur Rettung der Schiffe und der gestrandeten Sachen sind in den Ländern an der See eigene Strandbediente bestellt, welche die geborgenen Sachen, nachdem sie dieselben aus dem Strande gerettet haben, in die Bergehäuser bringen müssen. Darin bleiben sie entweder aufbewahrt, oder werden, je nach Umständen, auf vortheilhafte Art obrigkeitlich verkauft, wo alsdann im ersten Falle die Güter selbst, oder im zweyten Falle das erlöste Geld den sich meldenden Eigenthümern, nach Abzuge der Kosten und eines mäfsigen Bergegeldes, zugestellt werden. Meldet sich, innerhalb der in den Strandordnungen bestimmten, und auf ein Jahr gewöhnlich festgesezten Zeit der Eigenthümer nicht, so werden die Sachen, als durch Verjährung verloren, gehalten *a*).

a) *Schuback*, Difs. de iure litoris, Pag. 119.
Mereau, Miscellaneen zum deut. Staats- und Privatrechte, Th. I. Nr. 18. S. 424.
Oldenburgische Strandordnung v. 25. May 1776.
Boehmer, Difs. de servatione, quod vulgo Bergelohn vocant; Halae 1743.

§. 874.

Der Suverän kann dieses Recht niemahls, als ein Regal, ansprechen; denn es ist kein Grund dazu da,

Digitized by Google

und die verunglükten Waaren können nicht, als herrenlose Sachen, welche etwa den Grund zu einer Regalität noch abgeben könnten, betrachtet werden, weil in diesem Falle von Seite des Eigenthümers kein *animus derelinquendi* angenommen werden kann *a*). Dieses Rechtsinstitut, wie es gegenwärtig ist, bleibet vielmehr eine wohlthätige Anstalt zur Rettung verunglükter Menschen und Sachen. Auch selbst in den Strandordnungen bindet man sich nicht so genau an die Verjährung binnen der fest gesezten Zeit, sondern es werden von den Eigenthümern die Beweise wichtiger und gültiger Gründe ihres sich spätern Meldens angenommen, und ihnen die Herausgabe ihrer Sachen alsdann nicht verweigert *b*).

a) *Danz*, Handbuch des heut. d. Privatrechts, B. I. §. 112. S. 429.
b) *Krüll*, deutsches Privatrecht, §. 246.
Schuback, Commentarius de iure litoris, Hamb. 1761.

§. 875.

Auf eben diese Art wird es dann auch mit dem Rechte der Aufsuchung der von verunglükten Schiffen versunkenen Waaren und Güter aus dem Meere gehalten, welche heut zu Tage durch mancherley neue Erfindungen bewirkt wird, und für verunglükte Eigenthümer eben so wohlthätig, wie das Strandrecht, ist, wenn dieses Recht nicht mifsbraucht wird *a*).

a) *Döhler*, Abhandl. von den Rechten der obersten Gewalt, §. 361. S. 269. folg.
Estor, Bürgerl. Rechtsgelehrtheit, Th. I. §. 1850.

Digitized by Google

VIERTE ABTHEILUNG.

Von dem Münzrechte.

§. 876.

Geld ist ein Mittel, ein Surrogat, das zum allgemeinen Maasstabe des Tauschwerthes angenommen worden ist. Es trägt den Character einer Waare, eines Maasstabes, eines Aequivalents und Zeichens aller verkäuflichen Sachen und ihres Werthes, eines allgemeinen Bedürfnisses, gewisser Eigenschaften, als: der Theilbarkeit, der Circulation, der Dauerhaftigkeit, des innern Gehalts, der leichten und sichern Aufbewahrung ohne zu verderben, des Repräsentanten der Schäzung jeder Art *a*). Münze hingegen ist ein von der Staatsgewalt gesezlich bestimmter und öffentlich beglaubigter Maasstab für den Tauschwerth der Dinge *b*). Die Münzen können reell oder fingirt oder symbolisch seyn. Reelle sind diejenigen, welche mit Zeichen ihres Tauschwerthes gesezlich versehen, und gemeiniglich von Metall sind; man nennet sie geprägte klingende Münzen. Fingirte sind ein idealischer Maasstab des Tauschwerthes (fingirte Rechnungsmünze) z. B. Mark, Thaler, Gulden, Pfund u. s. w. Symbolische Münzen sind Geldzeichen oder Surrogate des Metallgeldes, und bestehen in Papiergeld und andern Zeichen, als: Staatsobligationen, Banknoten, Wechselbriefe, Actien, Leder, Baumrinde u. s. w. *d*).

Digitized by Google

a) *Sartorius*, Handbuch der Staatswirthschaft, §. 4.
Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, Th. I. S. 37. folg.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 128.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 315.
Lüder, Ueber die Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. I. S. 53. folg.
Döhler, Abhandlung von den Rechten der obersten Gewalt, §. 418.
Majer, weltliches Staatsrecht, Th. II. §. 275.

c) *May*, Versuch einer allgemeinen Einleitung in die Handlungswissenschaft; Th. I. §. 260.

d) *Klüber*, a. a. O. §. 319.

§. 876. (b).

Bey reellen Münzen unterscheidet man die Form und die Materie. Die Form begreifet nicht nur die Figur, als: runde, ekige, (z. B. wie einige spanische Münzen, russische Kopeken), halbkugelförmige (z. B. Brakteaten), ovale (z. B. russische Poluske oder Muskofske) u. s. w. sondern auch das Gepräge und die Bedeutung. Das Gepräge betrift die äufsere Fläche und ihren Inhalt, wobey man unterscheidet: 1) die Vorderseite, versehen oft mit dem Bilde des Münzherrn oder andern Zeichen, und mit der Legende; 2) die Rükseite, gemeiniglich versehen mit Wappen, Titel, dem Namen und der Jahrzahl u. s. w. 3) den Rand, welcher entweder glatt, oder gekerbt, oder mit Buchstaben versehen ist. Die Bedeutung ist zugleich mit dem Gepräge auf der einen Fläche der Münze angebracht, und dadurch der Zahlwerth und Nennwerth bestimmt.

Digitized by Google

§. 877.

Bey der Materie der Münzen kommen in Betrachtung:

1) der Umfang der Geltung, z. B. die allgemein geltenden Gold- und Silberbarren, ferner Landmünzen, im ganzen Lande gemein gültig, Provinzialmünzen, die nur in einer Provinz, Localmünzen, die nur in einem Orte, einer Stadt, gelten, und Scheidemünzen, zur Ausgleichung kleiner Summen.

2) Die Qualität des Stoffes, woraus sie bestehen; z. B. aus dem Thier- Pflanzen- und Mineralreiche, als: Stokfische in Terra nova, Leder, Vieh u. s. w. Tabak in Virginien, Zuker auf einigen Colonien, Welschkorn in einigen Orten Ostindiens, Cocusnüsse in Mexico, Pfefferkörner in Java u. d. g. ferner Gold, Silber, Kupfer, Salz in Aethiopien, Nägel in einem Dorfe in Schottland u. s. w. In Deutschland sind am gebräuchlichsten die Münzen von Gold, Silber und Kupfer.

3) Die Unveränderlichkeit und Theilbarkeit; weil dem Gelde ein unveränderlicher Maasstab unentbehrlich ist, so muss es dauerhaft, nicht leicht abnuzbar und theilbar seyn, um es zu grosen und kleinen Bezahlungen gebrauchen zu können.

§. 878.

Bey den Münzen sind ferner in Betrachtung zu ziehen:

1) Das Korn (Titre loi-fin), mit welchem Aus-

Digitized by Google

druke man die Feinheit, den innern Gehalt der Materie bezeichnet; d. h. wie viel lauteres Gold in einer Mark goldener, und wie viel lauteres Silber in einer Mark silberner Münzen enthalten ist.

2) Das Schrot (la taille), mit welchem man das Gewicht oder die Schwere einer Münzsorte bezeichnet.

3) Die Legierung oder Beschikung (la regle d'alliage) ist der Zusaz unedler Metalle zu den edlen bey den Münzen. So wird Gold mit Silber oder Kupfer, oder mit beyden, und Silber mit Kupfer beschikt oder zusammen geschmolzen. Die Zusammensezung des Korns und Schrotes ist daher die Beschikung, wonach die Münze geschäzt wird.

4) Der Münzfuſs ist die gesezliche Bestimmung des Korns und Schrotes, ihres Verhältnisses und des Zahlwerths. Man hat in Deutschland Münzfüſse in Gold, in Silber und in Kupfer. In Golde sind zu bemerken, der rheinische Goldguldenfuſs, der Ducatenfuſs, der Pistolen- oder Louisd'orsfuſs und der Suveränd'orfuſs. In Silber sind vier Münzfüſse angenommen: der Achtzehenguldenfuſs, oder Leipziger Fuſs von 1690; der Zwanziggguldenfuſs oder Conventionsfuſs von 1753; der Ein und zwanzigguldenfuſs oder der kurbrandenburgische oder graumannische Fuſs von 1750 und 1764, und der Vier und zwanziggulden-

Digitized by Google

fuſs. In Kupfer siehet man nur in einigen deutschen Ländern Scheidemünzen in der Circulation.

5) Der Schlagschaz ist die von dem Münzherrn bestimmte Erhöhung einer Münze über ihren innern Gehalt für die Kosten der Ausmünzung. Wenn er bloſs diese Kosten beträgt; so heiſst er der natürliche Schlagschaz, beträgt er aber nicht bloſs die Enschädigung des Ausmünzens, sondern es ligt ihm Gewinnsucht zum Grunde, und ist höher, so heiſst man ihn den Schlagschaz im weitern Sinne oder das Münzregal.

6) Das Remedium ist der Abgang im Schmelzen und Gieſsen.

7) Die Valvation ist die Bestimmung des Geldnamens, welcher einer Münze, ihres innern Werths wegen, nach einem gewissen Münzfuſse zukömmt.

§. 879.

Es gibt ferner Nothmünzen, welche nur in Nothfällen z. B. während langen Belagerungen, und Schau- Denk- und Gedächtniſsmünzen (Medaillen), welche bey gewissen Feierlichkeiten geprägt werden, auch Zahl- Spiel- und Rechenpfenningen, welche man zum Bezahlen im Spiel und zum Rechnen gebraucht.

§. 880.

Aus der Münzgeschichte ersiehet man, daſs die Münzen selbst nicht unveränderlich und in den ver-

Digitized by Google

schiedenen Staaten auch verschieden sind; daher ergibt sich eine Ungleichheit in dem Münzfuſse und ein Mangel in dem Handelsverkehre, welcher durch ein Aufgeld (Agio) ausgeglichen werden muſs. Das Verhältniſs, welches zwey Münzen ohne Gewinn und Verlust mit einander gleich haben, wird Pari, in der Kunstsprache, genannt. Diese Ungleichheit der Münzen, die Veränderlichkeit des Gold- und Silberpreises, die mehrere oder mindere Nachfrage nach gewissen Geldsorten verursachen einen veränderlichen, besondern, äuſsern Werth der Münzen, der vom Gange des Handels abhängt, und dieses nennet man den Geldcurs, welcher aber von dem Wechselcurse und dem Curse der Staatspapiere unterschieden werden muſs *a*). Die Münzen werden dabey, als eine Geldwaare, betrachtet, und weichen gewöhnlich von dem Münzfuſse ab.

a) *Busse*, Kenntnisse und Betrachtungen des neuern Münzwesens für Deutsche, §. 243.

§. 881.

Ursprung des Geldes und der Münzen.

Der älteste Contract unter den Menschen ist der Tausch. Noch im einfachen und rohen Zustande wurde er von den Erzeugnissen eines jeden durch gegenseitige Mittheilungen vollzogen. Nachher, durch die groſse Unbequemlichkeit dieser Tauschart, vieler oft nicht zählbaren Tauschobjecten veranlaſst, geriethen die Menschen auf Gegenstände, die man zählen konnte, z. B. Vieh bey den Griechen, Römern und alten Deutschen, Muschelschalen bey den noch gegen-

Digitized by Google

wärtigen rohen Völkern, Biberfelle bey den Wilden in Nordamerika. Die Ausbreitung des Handels in andere Länder ward aber durch solche Tauschgegenstände sehr erschwert, besonders wenn die Bedürfnisse des einen der andere Tauschende nicht nöthig hatte. Diese Unbequemlichkeit zwang endlich die in der Civilisation fortrükenden Nationen zu einem Tauschmittel, das zählbar, theilbar, nicht leicht abnuzbar, keinen grofsen Raum einnehmend, und dauerhaft seyn mufste, um den Schwierigkeiten bey dem Tauschhandel abzuhelfen. Zu diesem Mittel war kein anderer Stoff schiklicher, als die Metalle, welche ganz die erforderlichen Eigenschaften hatten. Anfangs wurden diese Metalle einander zugewogen, woher man die Benennungen, Sekel, As, Unzen, Pfund, Livre, Lira, Mark u. s. w. ableitet. Aber auch diese Art war noch sehr beschwerlich, besonders um den innern Gehalt des Metalls zu erfahren; sie mufste daher noch mehr verbessert werden. Diese Verbesserung geschah Anfangs dadurch, dafs man kleine Stükchen Metall nahm, und durch aufgedrükte Zeichen das Gewicht derselben bestimmte; die Bestimmung des Gewichtes reichte aber auch nicht zur Bestimmung der Reinheit und Feinheit des Metalles zu, daher sann man auf noch mehrere Verbesserung, und fand sie in der Läuterung der Metalle, besonders der edlen, des Goldes und Silbers von allen Unreinigkeiten. Mifstrauen und Betriegereyen, die bald durch Beschneidung, bald durch Verfälschung und bald durch Zusäze unedler Metalle zu den edlen geschahen, verursachten die Dazwischenkunft der Obrigkeiten, welche sich als

Digitized by Google

Verwalter des Münzwesens aufwerfen mufsten. Jezt wurden die Metallstüke förmlich gestempelt, und mit Wappen, Bildern und dem Zahlwerthe bezeichnet, welches dann der Bürge für Gewicht und Feinheit seyn mufste. So entstand das Geld, das wir Münze nennen. Diese wurde daher, des Zählens, Theilens und des Zumessens wegen, in grobe, mittlere und Scheidemünze getrennt, woraus der Münzfufs entstand *a*). Der gröfsere Anwuchs der Culturbedürfnisse an Menge und Mannigfaltigkeit machte aber auch diese Metalle, bald durch ihre starke Circulation, bald durch die Beschwerlichkeit des Aufbewahrens auf Reisen, und der Uebersendung nicht mehr hinreichend, und so entstand das symbolische Geld (Bancozettel, Wechselbriefe, Papiergeld). Der Hang zum Wohlleben und die dadurch sich immer vermehrenden Bedürfnisse der Bürgerclasse sowohl, als der Suveräne, die entstandenen Kriege, das stehende Militär, die Menge der Staatsdienste, und überhaupt die steigenden Staatsbedürfnisse, wozu die Staatscasse nicht mehr zureichte, verursachten endlich die Staatsanleihen und mit diesen die Staatsobligationen, Stoks, Fonds, *Billets d'etat b*), und als der Staat seine Gläubiger nicht bezahlen konnte, so entstand der Actienhandel (Stok trode), welcher dann bey seiner Ausartung das Actienspiel (*Jeu d'actions*) und die Stok-Jobbery verursachte.

a) *Lüder*, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. I. S. 53. folg.

b) *Lüder*, a. a. O. Th. I. S. 204—248.

Digitized by Google

§. 882.

Geschichte des Münzwesens der ältesten Zeiten.

Man will dem Adam, der Eva, dem Cain und Tubalcain die ersten Münzen zuschreiben, auch wohl dem Vater Abraham, und zwar vermög den I. B. Mosis Kap. 20, 16 und Kap. 23. Herodotus legte die erste Münze den Lydiern, Aelianus den Aegyptiern, und Pollux dem vierten Könige der Athenienser, Erichton, bey. Einige gestatten den Phöniciern, Andere den Naxiern, wieder Andere dem Janus, und noch Andere den Aeginetern die erste Erfindung der Münzen zu; man kann aber hierüber auf keine Gewifsheit kommen *a*). Obgleich Herr Kanzler von Ludewig in einer Stelle der Hallischen Anzeigen die Echtheit einer Traumünze des Abrahams, in der Münzsammlung des Herrn von Hessenstein, behauptet, so verdienet es doch starken Glauben. Die Juden hatten Gold- Silber- und Kupfermünzen. Goldene Sekel (Darkmon) und *Siclos aureos didrachmos*; ferner an Silbermünzen: Sekel (Pfund, Gewicht) und Silberlinge; von Kupfer waren ihre Scheidemünzen z. B. Gerah, Agorah, Zuz. Da die Juden niemahls Bilder von Menschen und Thieren auf ihre Münzen prägten, so ist es anzunehmen, dafs die Münzen mit dem Bilde Mosis u. s. w. falsch seyen. Die Juden, aus der babylonischen Gefangenschaft zurükgekommen, prägten wieder Münzen mit verschiedenen Inschriften *b*). Fremde Münzen hatten die Juden auch im Umlaufe z. B. Adarkon, Darkmon (von dem griechischen δραχμη), goldene Dariker (von

Digitized by Google

Darius für den Tempelbau gegeben), goldene Stateren.

a) *Abbé Baudelot*, Traité de l'utilité des voyages, P. II.
Lingen, de origine et inventoribus pecuniae et numismatum.
b) *Klemm*, de nummis Hebraeorum, Exerc. III.
Koch, de nummorum Ebraeorum inscriptionibus Samaritanis.

§. 883.

Wahrscheinlich haben die Griechen zur Zeit des trojanischen Krieges noch keine Münzen geprägt a). Nach demselben aber fiengen sie an zu prägen, und man will eine Münze mit dem Namen des Königs von Macedonien, Amyntas des Dritten, für die älteste halten; jedoch soll in dem Münzschaze von Berlin eine noch ältere, die des Phido, vorhanden seyn. Das schönste Gepräge hatten die Münzen der Stadt Cyzicum, woher man das italienische Wort *Zecca* (Münzstätte) und die *Zecchini* der Venetianer ableiten will. Die Griechen bedienten sich des Goldes, des Silbers und des Kupfers bey ihren Münzen. Sie waren alle sehr rein und fein. An goldenen hatten sie: den goldenen Stater, das goldene Drachma, γλαυκες, λαυριωτικαι, wovon einer vier Drachmen galt. Die Griechen hatten auch fingirtes Geld, wonach sie rechneten: die alte und die neue *Mina* (Gewicht und Summe) und das *Talentum atticum*, bestehend aus sechzig Minen (1200 Rthlr.)

a) *Plinius*, Historia natur. Lib. 33. Cap. 1.
Homer, Iliad. Lib. VII. in fine: „Pars dedit aes nitidum, ferrum, pars altera bobus tergora

Digitized by Google

diripiens hic protulit, ille agit ipsos ad naves tauros, hic bello corpora capta.“

§. 884.

Ueber den Ursprung der Münzen bey den Römern ist man auch getheilter Meynung. Macrob und Tertulian schreiben die Einführung derselben in Italien dem Janus 700 Jahre vor Erbauung der Stadt Rom zu; Minucius Felix in Octavio hingegen dem zu Janus geflüchteten Saturn *a*). Bey der Erbauung Roms hat man sich der Metalle, ohne Zeichen, nach dem Gewichte (aes grave) bedient *b*). Alexander ab Alexandris und Eusebius behaupten, Numa habe Münzen von geschlagenem Leder (Asses, Scorteos) dem Volke austheilen, und, wie Suidas sagt, nachher Münzen aus Eisen und Erz prägen lassen. Plinius *c*), Columella *d*), und Plutarch *e*) schreiben das erste Prägen der Münzen dem Servius Tullius zu, mit dem darauf gesezten Bildern von Ochsen und Schaafen. Die Römer hatten Münzen von Erz, welche man in grofse, mittlere und kleine eintheilt; ferner Münzen von Silber, welche fünf Jahre vor dem ersten punischen Kriege geschlagen wurden, eine Münze hiefs Denarius, eine — Quinarius, und eine — Sestertien; auch Münzen von Golde, sie hiefsen Aurei oder Solidi. Dann hatten sie goldene und silberne *Nummi consulares* und *imperiales*, unter den Consuln und Kaisern geschlagen. Sie hatten fingirte und gefütterte Münzen; die ersten bestanden aus vergoldetem oder versilbertem Kupfer, und die andern aus Kupfer mit Silberplättchen überzogen. Sie hatten ferner Münzen mit Titeln und Beynamen. Die

Digitized by Google

vornehmsten sind: *Imperator*, *Dictator*, *Augustus*, *Semper Augustus*, *Dominus*, *Despota*, βασιλεας (imperator), *Porphyrogenitus* (im Purpur gebohren), *Nobilis*, *Caesar*, *Invictus* u. s. w.

a) Saturnus Creta profugus Jani susceptus hospitio rudes illos homines et agrestes multa docuit, ut graeculus et politus litteras imprimere, nummos signare etc.

b) *Livius*, Liv. IV. Cap. 60. „Quia nondum signatum erat, aes grave plaustris ad aerarium vehentes.“

c) in histor. natur. Lib. 33. Cap. 3.

d) de re rustica.

e) im Leben des Poplicola; „Quo circa suas facultates etiamnum a pecudibus peculia nominant, et vetustissimis nummis bovem et ovem aut suem inscupebant.“

§. 886.

Die Münzgeschichte der Deutschen nimmt erst ihren Anfang während der Verbindung des deutschen Staates mit dem fränkischen. Schon vor dem Eindringen der Deutschen in die römischen Provinzen nöthigten die Römer die von ihnen eroberten Völker zur Annahme ihres Geldes. Bey dem Uebergange der Franken über den Rhein trafen diese z. B. zu Trier, Lion und Arles, römische Münzstätten und ihre Werkzeuge an, woher man schon den Anfang ihres Münzprägens vermuthet. Clodoväus liefs die ersten Münzen der Franken schlagen. Unter den fränkischen Königen gab es *Solidi aurei*, auch silberne. Die *Denarii* waren ebenfalls Silbermünzen. Schon unter den Merovingischen, wie unter den fränkischen Königen prägte man in den grofsen Städten und in den Palästen der Könige Münzen mit den Worten: *Moneta pala-*

Digitized by Google

lina. Die Carolingischen Könige hatten mehr silberne, als goldene Münzen, welche meistens von sehr schlechtem Gepräge waren. Carl der Grofse bestrebte sich das unter Pipin zerrüttete Münzwesen wieder herzustellen, und führte das Pfundgewicht (libra numaria, livre de compte, Zahlpfund, ein.

§. 886.

In dem Mittelalter ahmten die Deutschen den Franken nach, in Pfunden, Schillingen, und Pfennigen zu rechnen, auch das Verhältnifs zwischen Gold und Silber war dem der Franken gleich. Die Münzen der Deutschen waren Anfangs fein, aber nach und nach, gleich wie bey den Franken, an Schrot und Korn so sehr gering, dafs die Nationen mehrmahls sehr unzufrieden waren, und Aufstand erregten. Vorzüglich prägte man damals, nach Herrn Kanzler von Ludewig, ziemlich häufig die Brakteaten oder Hohlmünzen (Blechmünzen, Straubepfennige, Pfannenmünzen, Blätterlinge), welche weder von Gold, noch Kupfer, sondern von Silber waren. Nach dieser — und noch während dieser Brakteaten — Epoche wurden die Berechnungen und Benennungen nach Pfunden und Marken abgeschaft, und die von den neuern Zeiten dafür eingeführt, als:

1) Dukaten, von den Herzogen. König Rogerius von Sicilien liefs im Jahre 1140 zuerst von dem Herzogthume Apulien dergleichen prägen. Die Venetianer unter ihrem *Doge Joanne Dandulo*, im Jahre 1280 *a*), und die Deutschen unter Ferdinand I. *b*) machten demselben nach.

Digitized by Google

2) Gulden, welche ursprünglich Goldmünzen waren. Die ersten wurden 1252 in Florenz geschlagen; daher Florenus, oder, weil man eine Blume darauf sah, von *Flos* so genannt. Die rheinischen Kurfürsten prägten bald auch solche, woher sie rheinische Goldgulden hiefsen.

3) Schilling, von Schellen oder Klingen (klingender Hartpfennig), man hiefs ihn auch Silber-Solidus.

4) Pfennig, von den Hohlmünzen oder der Pfannenform so genannt.

5) Kreuzer, weil ein Kreuz darauf befindlich war.

6) Häller, deren Benennung man bald der Stadt Halle in Schwaben, welche 1228 solche Häller prägen liefs, bald dem alten frankfurter Geschlechte Heller zuschrieb, welches in alten Zeiten im Namen des Kaisers das Münzrecht ausübte. Die darauf befindliche Hand oder Handschuh zeigte die den Städten ertheilte kaiserliche Erlaubnifs an, Münzen prägen zu dürfen.

7) Tournefsen, von der Stadt Tours in Frankreich. Ludwig IX. brachte sie 1226 auf, und Kaiser Ludwig IV. gab 1241 dem Jacob Knoblach die Freyheit, grofse Tournefsen im Saalhofe zu Frankfurt zu prägen, davon 63¼ eine Frankfurter Mark wiegen sollten.

8) Groschen, Dikpfennige, von *Grasso*, dik. Wenceslaus II. in Böhmen brachte sie 1296 in Umlauf *c*).

Digitized by Google

a) Sie hatten häufig die Aufschrift: Sit tibi Christe datus, quem tu regis, iste Ducatus.
b) Man sehe das Münzedict von 1559.
c) *Pistorius*, Script. rer. germ. „Eodem tempore grossi Pragenses denarii initium coeperunt sub rege Wenceslao II."

§. 887.

Im Anfange der neuern Zeiten des deutschen Münzwesens hörte die Verschlimmerung der Silbermünzen, wie in vorigen Zeiten, nicht auf; eben so gieng es allgemein den Goldmünzen, wovon nichts anders die Ursache war, als dafs man vielen kleinen Reichsständen das Recht zu münzen, und zu viel eigene Willkür gestattete. Kaiser Ruprecht schlofs, um diesem Unfuge abzuhelfen, mit dem rheinischen Kurfürsten einen Münzverein, nach welchem die Goldgulden die Feinheit von $22\frac{1}{2}$ Carrat enthalten sollen. Man erneuerte diesen Verein im Jahre 1402; allein im Jahre 1409 hatten sie wieder 22 Carrate, 1433 nur 19 Car. und 1495 nur noch $18\frac{1}{2}$ Carrat. Auch die Silbermünzen hatten im 15. Jahrhundert kein besseres Schiksal, nur die kurfürstlich-rheinischen und würzburgischen waren in gutem Werthe. Erst späterhin dachte man endlich an eine Münzverbesserung in Oberdeutschland, und Erzherzog Sigismund von Oesterreich, tyrolischer Linie, liefs zu dem Ende Guldengroschen zu 2 Loth feinen Silbers im Jahre 1484 prägen. Das Verhältnifs war damals, aber nicht lange Zeit, wie $1-11\frac{1}{2}$. Aus diesen Guldengroschen entstanden nachher die Thaler, welche ihren Namen von dem Bergwerke des Joachims-Thals in Böhmen erhielten. Sie hiefsen auch Löwenthaler, Schlikenthaler, Jo-

Digitized by Google

achimsthaler. Der Unfug, der immer in dem Münzwesen vorgieng, verursachte im Jahre 1524 eine allgemeine Münzordnung im deutschen Reiche, wobey man die Meifsnische Währung zum Grunde legte, nach welcher folgendes Verhältnifs festgesezt wurde:

1) ein Stük oder Pfennig, vom Werthe eines Gulden, soll fünfzehen löthig seyn, und acht Stüke auf eine Mark gehen;

2) ein halber Gulden, fünfzehnlöthig und sechzehen auf eine Mark;

3) ein Orth, fünfzehenlöthig und 32 auf eine Mark;

4) ein Zehender, wovon zehen Stüke auf einen Gulden gehen, fünfzehenlöthig und 80 auf eine Mark;

5) Groschen, 21 auf einen Gulden, fünfzehenlöthig und 136 auf eine Mark;

6) halbe Groschen, 42 auf einen Gulden, zwölflöthig, und 272 auf eine Mark;

7) kleine Gröschchen, 48 auf einen Gulden, achtlöthig und 366 auf eine Mark.

§. 888.

Diese Münzordnung wurde nirgends befolgt, und man sezte auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1551 eine neue fest, von rheinischer Währung, nach welcher $71\frac{1}{3}$ Goldgulden auf eine Mark zu $18\frac{1}{2}$ Carrat gehen sollen; die Mark Silber aber von Cöllnischem Gewichte 10 Gulden $12\frac{1}{2}$ Kreuzer betragen soll. Da aber auch diese Münzordnung kein Gehör fand, so wurde eine dritte Reichsmünzordnung im Jahre 1559

Digitized by Google

von Kaiser und Reich zu Augsburg festgesezt, nach welcher die Goldgulden 75 Kreuzer gelten, 18½ Carrat fein seyn, und die Mark 72 Stüke enthalten sollen. Die Dukate soll 104 Kreuzer gelten, 23 Carrat und 8 Gran fein seyn und 67 Stüke auf die Mark gehen, und in Silbermünzen sollen Reichsgulden zu 60 Kreuzer geprägt werden, 14 löthig und 16 Gran fein, und 9½ Stük auf die Mark gehen. Wegen Nichtbefolgung auch dieser Münzordnung ergriff man 1571 das Mittel, dafs die Kreise in Münzsachen mit einander in Correspondenz treten sollen. In der Folge nach vielen Debatten und Uebereinkünften kamen endlich durch Kreis- und Territorial-Conventionen folgende, von der Reichsmünzordnung abweichende Münzfüfse zu Stande:

1) der Leipziger Münzfufs von 1690, wobey die Häuser Brandenburg, Sachsen und Braunschweig hauptsächlich zusammen traten, zu welchen sich nachher Mainz, Trier, Pfalz, Frankfurt und Schweden in Ansehung seiner deutschen Länder gesellten. Nach diesem Münzfufse soll die feine Mark Silbers in $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stüken zu 12 Reichsthaler oder 18 Gulden ausgeprägt werden; die Scheidemünzen aber zu 13 Thaler, den Thaler zu zwey Gulden oder 120 Kreuzer gerechnet. Sein innerer Gehalt blieb aber 14 Loth, 14 Grane, und das Verhältnifs des Goldes zum Silber war wie 1—15. Im Jahre 1693 trat selbst der Kaiser und selbst die obern Kreise diesem Münzfufse bey.

§. 889.

2) Der kurbrandenburgische oder preus-

Digitized by Google

sische (grammannische) Münzfuſs oder der 21 Guldenfuſs von 1760 und 1764, nach welchem die feine cöllnische Mark Silbers zu 14 Reichsthaler oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Er entstand aus der Ueberzeugung eines gleichzeitig richtigern Verhältniſs zwischen Gold und Silber wie 1 — $13\frac{9}{13}$.

3) Der eigentliche so genannte Conventionsfuſs zwischen Oesterreich und Baiern, nach einer Münzconvention von 1753, nach welchem das Verhältniſs des Goldes zum Silber wie 1 zu ungefähr $14\frac{15}{100}$, und die feine Mark durchaus zu 20 Gulden in allen Sorten, der Speciesthaler zu 2 Gulden, also auf die feine Mark deren 10 gehen sollen. Dieser Convention trat Salzburg bey, kündigte aber mit Baiern in den Jahren 1754 und 1755 wieder auf; dagegen kamen 1761 die fünf Kreise, Franken, Baiern, Schwaben, Kurrhein und Oberrhein, indem sie den Leipziger Münzfuſs verwarfen, mit der Modification hinzu, daſs der äuſsere Werth des Conventionsthalers zu 2 Gulden 24 Kreuzer, des Dukatens zu 5 Gulden, und so nach dieser Proportion alle übrigen Gold- und Silbersorten ausgebracht werden sollen.

4) Der neueste oberrheinische Münzfuſs von 1793, nach welchem der Souveränd'or auf 16 Gulden, der kaiserlich österreichische Dukaten auf 5 Gulden 24 Kreuzer, der neue französische Schildlouisd'or auf 11 Gulden, der französische Laubthaler auf 2 Gulden 45 Kr. und der kaiserlich-königliche, niederländische Kronenthaler auf

Digitized by Google

2 Gulden 42 Kr. erhoben wurde. Dieses ist der 24 Guldenfuſs.

Anmerkung. Ueber die Geschichte des Münzwesens der Portugiesen, der Spanier, der Franzosen, der Niederländer, der Engländer, der Russen, der Schweden, der Dänen und der Polen, welche, des Raumes wegen, nicht hier angeführt werden kann, indem eigentlich nur das deutsche Münzwesen hier Plaz finden soll, wird in den Vorlesungen mündlich das Nöthige vorkommen, so wie über den gegenwärtigen Zustand der Geltung und das wechselseitige Verhältniſs der Münzen im wirklichen Verkehre zwischen den Ländern und Städten Deutschlands.

§. 890.

Kurze Geschichte des Bankwesens.

Man schreibet den Ursprung der Banken den Venetianern zu, und zwar aus Gelegenheit einer Leihcammer, welche sie im Jahre 1171 aus Mangel an Mitteln zur Fortsezung ihres Krieges mit den Griechen, zu errichten genöthigt waren, worin Privatpersonen ihre Gelder brachten, und Scheine dafür erhielten, welche man statt Geld wieder verhandeln und in Verkehr bringen konnte. Auf diese Art entstand nach und nach ausgedehnter das symbolische Geld. Die aus andern Staaten vertriebenen und nach der Lombardie geflüchteten Juden, welche vieles Geld und Vermögen dorthin gebracht hatten (§. 1041.) halfen der Circulation dieser Scheine sehr auf, und brachten diese Anstalt in Ansehen und Credit. Genua, Rom, Am-

Digitized by Google

sterdam, London u. s. w. errichteten nach diesem Muster in der Folge ähnliche Institute unter öffentlicher Autorität, welche dann den Namen öffentliche Banken erhielten, im Gegensaze der Privatbanken, die ebenfalls schon vorher den nach der Lombardie geflüchteten Juden und ihren Wechselgeschäften ihre Entstehung zu danken haben sollen. Aber eben diese Juden waren durch ihren unmenschlichen Wucher die Ursache von den zu Anfange des 16. Jahrhunderts in Italien zuerst entstandenen Leihhäusern. Menschlich gesinnte Privatpersonen schoſsen nämlich einen Fond zusammen, woraus sie geldbenöthigten Personen kleine Summen umsonst und gröſsere Summen für geringe Zinse ausleiheten. Diese Leihhäuser hieſsen *Montes pietatis*, auch Lombarde. Das Wort Bank soll seinen Ursprung von den Geldwechslern in Rom haben, welche auf dem öffentlichen Marktplaze Bänke hatten, auf denen sie ihren Geldumsaz verrichteten. An der Entstehung der öffentlichen Banken war aber immer die gröſsere Sicherheit die Schuld, weil sie entweder von einer ganzen Stadt oder einem ganzen Staate garantirt wurden, und Privatpersonen sicherer ihr Geld dahin bringen konnten. Die Bequemlichkeit der Bezahlung und der Aufbewahrung des Papiers im Handel dehnte diesen Papiercredit immer weiter aus, und brachte ihn auf die Stufe, auf welcher wir ihn heut zu Tage erbliken. So trat Papier an die Stelle der Gold- und Silbermünzen, und sowohl Staaten, als auch Gesellschaften und Privatpersonen haben Papier, wie Gold- und Silbermünzen, in Umlauf gebracht. Der Gattungen der öffentlichen Banken und ihrer Einrich-

Digitized by Google

tung haben wir schon oben §. 612. erwähnt, und eine geschichtliche Auseinandersezung und Beschreibung der besondern vornehmsten Banken in Europa, und ihrer Einrichtungen bleibet dem mündlichen Vortrage vorbehalten.

§. 891.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Geld- und Münzwesen hervor gehen, bildet das Münzrecht. Es ist ein Ausfluſs der Finanzhoheit, gehört nur dieser allein *a*), und soll, in der Regel, aus Polizeygründen weder veräuſsert, noch verpachtet werden. In der lezten deutschen Reichsverfassung selbst war es ein kaiserliches Regal, und alle Stände mittelbare und unmittelbare muſsten zur Ausübung des Münzrechts entweder eine kaiserliche Verleihung oder eine unvordenkliche Verjährung behaupten können, wenn gleich der Kaiser dieses Recht allgemein nicht ausübte *b*). In ältern Zeiten ertheilte der Kaiser an Reichsunmittelbare, so wie an Mittelbare die Münzgerechtigkeit, jedoch mit Einschränkung und als Reichslehen. In neuern Zeiten aber muſste er die Kurfürsten und die Kreise der Münzrechtscompetenten darüber anhören *c*). Gegenwärtig, da der rheinische Bund die Landesherren zu Souveränen umgeschaffen hat, haben diese das Münzregal in seinem ganzen Umfange, innerhalb ihres Staatsgebiets, ausschlieſsend erhalten, und die münzberechtigten Glieder, welche die Souveränetät nicht bekommen haben, sind durch die Auflösung der Reichsverfassung aus dem Besize desselben gekommen *d*).

Digitized by Google

Bemerkungen über die Gelderhöhung in Frankreich und Oeseerreich, Augsb. 1786.
M. R. B. Gerhardt, Handbuch der deutschen Münz- Maas- und Gewichtkunde, Berl. 1788.
Behn, Anfangsgründe der Münzwissenschaft, Lübek 1789.
F. G. Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neuen Münzwesens für Deutsche, 2 Theile, Leipzig 1795.
J. C. Büsch, Ueber Geld- und Wechselcurs, Münzen, Pari u. s. w. Hamb. 1801.
G. H. Busse, Vollständiges Handbuch der Geldkunde, 2 Theile, Erf. 1801.
(*F. Cleymann*), Ueber das Münzwesen, Frankf. a. M. 1802.
And. Wagners, Münz- und Wechseltabellen, Leipz. 1804.
Klüber, Ueber den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes in den Reichsländern, Tübingen 1805.
Versuch zu einer verbesserten Circulation des Papiergeldes in den kaiserl. königl. Staaten, Regensb. 1806.
A. Wagners, Münz- Maas- und Gewichtkunde; Leipzig 1806.
Ideen über die reelle Grundlage eines nothwendigen Papiergeldes, Regensb. 1806.
F. Schlichtegroll, Annalen der gesammten Numismatik; 1806.
Geld- und *Münzwissenschaft*, Nürnberg 1807.
J. L. Seidensticker, de iure monetae chatarceae; Jen. 1807.

§. 893.

Aus dem Münzrechte, welches nur die Staatshoheit ausschliefslich besizen kann, weil es ein mit der Suveränetät enge verbundenes Recht ist, folgt das Recht der Gesezgebung in Geld- und Münzsachen, nach welchem die Finanzhoheit, im Umfange ihres Staatsgebiets fest sezet: die Form und die Materie,

Digitized by Google

das Korn und Schrot, den Münzfuſs und den Schlagschaz. Sie gibt zu dem Ende Münzgeseze, Münzordnungen, worin bestimmt wird, welche Münzsorten nicht aus dem Staate gebracht, welche von auswärtigen Staaten gangbar und welche verboten seyn sollen. Sie ordnet die Münzstätten an, sezet Münzcommissionen nieder, welche über das Münzwesen wachsam seyn, sich nach allen Münzgebrechen erkundigen, auf alle Verfälschungen und Münzvergehungen aufmerksam seyn, alle fremde in dem Staate circulirende Münzen untersuchen, und die Resultate davon öffentlich bekannt machen sollen. Sie stellet Münzmeister und Münzwardeine auf, die nicht nur für die Verfertigung gesezlich befohlener Münzen sorgen, sondern auch auf unrichtige, falsche und verdächtige Münzen genau und beständig Achtung geben müssen *a*). Sie verordnet endlich auch die Strafen auf die Uebertretung der Münzgeseze, (§. 902.) *b*).

a) *von Berg*, Handb. des d. Polizeyrechts, Th. III. S. 531. folg.
b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 324. *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 397.

§. 894.

Die Finanzhoheit muſs in Bestimmung der Münzgeseze sehr behutsam, klug und vorsichtig zu Werke gehen; denn sie kann, wenn sie das Münzwesen zu einem gewinnsüchtigen Regal macht, dem Nationalwohlstande und dem Staatscredite tiefe Wunden schlagen. Prägt der Suverän schlechte Münzen, die den innern Gehalt des bestimmten Zahlwerthes nicht haben, so betrügt er seine Bürger und sich selbst, weil

Digitized by Google

die Bürger gezwungen werden, die Münze für das anzunehmen, wofür sie der Suverän gesezlich bestimmt. Er selbst betrügt sich, weil er die nehmliche Münze wieder als Zahlung annehmen muſs, und zwar nur den Nominalwerth wieder erhält; aber nicht den innern Werth, welcher doch nicht im Stande ist, die Staatsausgaben zu deken; denn die auswärtigen Staaten, mit denen er im Verkehre stehet, werden seine Münze nur mit so viel Agio annehmen, welches das Pari ausgleicht *a*). Aber auch gegen die Würde des Staates ist es, mit Hülfe des Betrugs seine Bürger zu besteuern, so wie dadurch sein Credit mit dessen sämmtlichen Folgen abnimmt.

a) *Gerstlacher*, Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2301.
Danz, Handb. des Privatr. B. II. §. 208.

§. 895.

Ist der innere Gehalt der Münzen eines Staates besser, als der des benachbarten Staates, so wird dieser die bessern an sich zu ziehen wissen, umprägen und so den erstern Staat in Nachtheil bringen. Bey der Erlaubniſs der Ausfuhr wird der erstere Staat unmittelbar, bey dem Verbote der Ausfuhr aber mittelbar und nur etwas langsamer den Verlust haben, weil der Ausfuhre der guten Münze kein Damm entgegen zu stellen ist *a*). Der Staat muſs sich daher in Ausprägung seiner Münze nach denjenigen Staaten richten, mit denen er im Verkehre stehet.

a) *Stokar von Neuforn*, Vollst. Handbuch der Finanzwissenschaft, B. I. §. 411.

Digitized by Google

von Sonnenfels, Grundsäze der Polizey, Handlung und Finanz, Th. II. §. 282.

§. 896.

Legt der Staat der Münze einen höhern Nominalwerth bey, als der Schlagschaz und das Remedium betragen, macht also der Suverän das Münzwesen zu einem gewinnsüchtigen Regal, so ist es eine sehr drükende und ungleiche Steuer, welche dem Nationalwohlstande nachtheiliger ist, als eine Kopfsteuer. Der innere Handel wird seine Waaren, welche für Geld gekauft werden, höher ansezen, um doch den Werth dafür zu erhalten, und der äuſsere Handel ergreifet entweder eben dieses Mittel, oder macht durch ein Agio die geringhaltige Münze dem Werthe seiner Waaren oder seiner bessern Münze gleich *a*). Gehet aber an der Münze nichts weiter, als gerade der Schlagschaz und das Remedium ab, so ist sie gerecht und billig, und nur diesen Maasstab sollte sich jeder Staat zur Richtschnur wählen; denn dieses Verfahren beobachten, auſser England, wenigstens 1) alle Staaten, mithin ist wieder Gleichheit vorhanden, 2) müssen die Münzkosten dennoch von dem Einkommen des Staates bestritten werden, der Bürger mag sie entweder mit der Steuer, oder mit der Münze selbst entrichten, 3) ist durch diesen Maasstab das Verhältniſs beobachtet, daſs derjenige, der viele Münzen besizt, also zur vermögenden Classe gehöret, mehr an den Münzkosten entrichtet, als derjenige, welcher wenige in seinem Besize hat, und 4) wird der Werth einer solchen Münze erhöhet, und die Münze selbst, wenn sie auſser Landes gekommen ist, wird eher wieder

Digitized by Google

ins Vaterland zurük kommen und nicht umgeschmolzen werden im Auslande *b*).

a) *von Sonnenfels*, Grundsäze d. Pol. Hdlg. und Finanz, Th. II. §. 293. folg.

b) *Smith*, Untersuchung über die Natur und die Urs. des Nationalreichthums, Th. I. S. 76. 77.

§. 897.

Das Geld, wenn es unthätig oder todt ligt, gibt der Emsigkeit in der Nationalöconomie keinen Schwung und keine Belebung. Sein Zwek ist daher zu circuliren, und, indem es von einer Hand in die andere gehet, Mittel der Unternehmungen und der Hervorbringung der Arbeit zu seyn. Je öfter und geschwinder diese Circulation vor sich gehet, desto mehr Gewinn wird dadurch hervor gebracht. Es ist also der Finanzregierung vollkommene Pflicht, den Geldumlauf nach allen Kräften zu befördern, und alle Hindernisse desselben aus dem Wege zu räumen. Handelsfreiheit und eine zur Circulation hinlängliche Menge von Münzen sind unter den Beförderungsmitteln die vorzüglichsten zum Zweke.

§. 898.

Der Geldcurs (§. 880.), welcher bey dem Handel Statt findet, kann auch bey rechtlichen Geschäften zwischen andern, als Handelspersonen, zur Sprache kommen. Es gibt daher Rechtsgelehrte, welche nur den öffentlichen und gesezlich bestimmten Münzfuls, als Grundlage, und nicht den so genannten Geldcurs, der eine Privatanstalt sey, angenommen wissen wollen *a*). Allein dieser Geldcurs gründet sich nicht nur auf das Befugnis, aus allen Handelszweigen

Digitized by Google

rechtmäfsige Vortheile zu ziehen, sondern auch auf ein Herkommen, das durch eine stillschweigende Genehmigung der Staatsregierung rechtsgültig geworden ist *b*). Ist in Kauf- und andern Contracten weder Münzsorte, noch Münzfufs bestimmt, so wird die Bezahlung nur nach dem Curspreise, in welchem das Geld zur Zeit des Contractes stand, nicht nach dem innern Werthe, geleistet; eben so ist dieses der Fall bey allen aus alten Verträgen folgenden Bezahlungen, nur mit dem Unterschiede, dafs der Werth jenes alten Curspreises in denjenigen Sorten bezahlt werden mufs, welche zur Zeit der Zahlung im Gange waren *c*). Nur bey grofsen Münzverwirrungen und bey so häufigen Münzveränderungen, wo der herrschende Geldcurs schwer zu erweisen ist, mag es das alleinige Mittel seyn, auf den innern Werth der Münzen zur Zeit der Vollziehung des Contracts Rüksicht zu nehmen *d*).

a) *de Selchow*, Elementa iuris germ. §. 474.
b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 733.
Olbers, Difs. de valore monetae mercatorum autoritate mutato.
c) *Danz*, Handbuch des Privatrechts, B. II. §. 208.
d) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. III. S. 37.

§. 899.

Der Stempel oder das Gepräge der Münzen hat ganz allein die wahrhafte Anzeige des Gehaltes der Geldsorte zur Absicht. Wenn nun ein Dahrlehn zurük zu bezahlen, und zwischen dem Dahrlehn und der Zurükzahlung eine Veränderung mit dem Münzfufse vorgegangen ist, so kann man nicht auf den

Digitized by Google

Nominalwerth der Münze, sondern man muſs einzig auf den innern Werth derselben zur Zeit des geschehenen Darlehns Rüksicht nehmen, und die Schuld zwar in der cursirenden Münzsorte, aber im Betrage des innern Gehalts von jener Zeit, leisten machen *a*), weil das Wesen des Darlehns darin bestehet, daſs der Debitor seine Schuld in der nehmlichen Quantität und Qualität, und in derselben Art und Gattung, wie er sie erhalten hat, zurük zu zahlen verbunden ist *b*). Ist aber die Münzsorte im Contracte ausdrüklich bestimmt, in welcher die Schuld zurük bezahlt werden soll, so muſs der Debitor solche leisten, der Münzfuſs mag sich geändert haben oder nicht *c*); wäre sie aber durchaus nicht mehr zu haben, so muſs er den wahren Werth derselben in andern Sorten erstatten *d*).

a) *Seger*, Diſs. de mutato valore monetae in solutionibus aestimando; Lips. 1763.
Schmidt, Abhandlung der streitigen Rechtsfrage: in was für Münzsorten ist eine Geldschuld abzutragen? Jena 1763. verm. 1782.
Dietze, Versuch einer münzwissenschaftlichen Beantwortung der Frage: Wie ist eine Geldschuld abzutragen, und wie hat man bey Valvirung aller ehedessen sowohl in Gold- als Silbergeld angelegten Capitalien zu verfahren, damit weder der Gläubiger, noch der Schuldner beschwert werde? Frankf. 1791.
Wedekind, Diſs. de restitutione mutui casu valoris monetae immutati; Heidelb. 1767.
de Gazert, Commentatio historico iuridica de mutuo nummario post pecuniae mutationem ad mentem legum peregrinarum atque domesticarum restituendo.
Hellfeld, Jurispr. forens. §. 783.
b) *Danz*, Handbuch des Privatr. Bd. II. §. 207. c.

Digitized by Google

c) *Orth*, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel, Th. III. Abh. 9.
Gärtner, Abhandlung wegen der Schulden in alter Bazen-Währung; Marb. 1783.
Hofacker, Principia iur. civ. romano germ. Tom. III. P. I. §. 1871.
Schorch, Diss. de reddendo mutuo in casu si monetae mutatio medio tempore facta est; Erf. 1761.
d) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 100.

§. 900.

Da durch die plözliche Münzveränderung und Münzverrufung den Staatsbürgern ein grosser Nachtheil entstehet, und zu List und Betriegereyen dadurch Anlass gegeben wird, so sollen dieselben immer öffentlich bekannt gemacht und ein hinlänglicher Termin bestimmt werden, an welchem die Münzen entweder als verrufen, oder als im Nominalrechte herab gesezt, angesehen werden sollen, damit die Bürger Zeit gewinnen, sie wegzuschaffen *a*).

a) *von Rohr*, Haushalt. B. XI. K. VI. §. 11. 12. 13. *Estor*, bürgerliche Rechtsg. Th. I. §. 2880.

§. 901.

Nicht nur für auswärtige Münzen, sondern auch für solche Staatspapiere und Papiergelder hat die Finanzhoheit das Befugniss, in ihrem Staatsgebiete die Circulation derselben zu erlauben, oder deren Cura zu verbieten *a*). Uebrigens sind diese Gegenstände nur als ein Privatgeschäft zwischen Gläubiger und Schuldner anzusehen, und beruhen nur auf dem Credite nicht auf der hoheitlichen Garantie des Staates *b*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 324.
b) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 394.

Digitized by Google

§. 902.

So wie die Staatspolizeygewalt die Aufsicht über das Münzwesen hat, so hat der Suverän des Staates, von welchem die Anordnung der Polizey ausgehet, auch die richterliche Gewalt in Münzstreitigkeiten, Münzverbrechen und Uebertretungen der Münzgeseze, sie mögen von Bürgern, von Fremden oder von den bey dem Münzwesen angestellten Personen verübt worden seyn *a*). Münzverbrechen, z. B. Falschmünzer wurden ehemahls bald mit einer Strafe am Leibe und Gute, bald auch nach Befinden der Umstände mit der Strafe des Verbrennens und der Confiscation der Güter belegt *b*). Heut zu Tage wird gemeiniglich lange Festungs- oder Zuchthausstrafe darauf gesezt.

a) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 394.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 324.
b) *Reichsmünzordnung* von 1559. §. 160. ff.
Reichsabschied von 1566. §. 168. folg.
von Rohr, Haushalt. B. XI. K. VI. §. 19. 20.
Estor, bürgerl. Rechtsg. Th. I. §. 2876.
Roth, Diss. de falsa moneta; Jen. 1680.
Marperger, de moneta cuius falsa imitatio ordinaria poena vindicatur; Lips. 1743.
Engau, Diss. de delictis monetariorum; Jen. 1750.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von den aus dem Eigenthume der Staatsbürger zu erhebenden Einkünften.

§. 903.

Die dem Suverän als Benuzungsrechte überlassenen Einkommenszweige, an Domänen- und Regalen,

Digitized by Google

reichten bey der Zunahme der Staatsbedürfnisse nicht mehr zu. Die *Financiers*, gedrungen von dem sich immer vermehrenden Staatsaufwande, waren genöthigt, ihre Zuflucht zur Erfindung noch mehrerer Abgaben zu nehmen. Solche Finanzoperationen brachten daher auch solche Abgaben hervor, welche Theils mittelbar, Theils unmittelbar aus dem Eigenthume der Bürger erhoben wurden. Verfeinerung der Sitten, das Steigen der Cultur, überhaupt gröfsere Bedürfnisse mufsten den Werth des Geldes erhöhen. Dieser, in Verbindung einer gröfsern Bevölkerung, begründete die Nothwendigkeit einer Justiz- und Polizey-Verfassung, welche dann den *Financiers* zu neuen Arten von Abgaben Gelegenheit gab.

§. 904.

Da dergleichen Abgaben aus dem Eigenthume der Bürger erhoben werden, so mufs der Staatsregierung vorzüglich daran gelegen seyn, dafs sie nicht drükend und ungleich ausfallen. Gerecht und gleich — sind Postulate an die Pflichten und die Würde des Suveräns in Ansehung solcher Abgaben, welche, als immer bleibend und alle Jahre wiederkehrend, den Bürgern aufgelegt werden. Aber auch bey solchen Abgaben, die Theils nur ein für alle Mahl eingezogen werden, Theils auch in der Willkür der Contribuenten stehen, mufs die Finanzregierung eine ganz billige Mäfsigung beobachten, um dem Nationalwohlstande, der sichersten Grundlage der Finanzen, keine Hindernisse in den Weg zu legen *a*). Selbst der Staatsaufwand ist ungerecht, wenn er gröfser angelegt ist, als die Nothwendigkeit des Staatszwekes erfordert,

Digitized by Google

weil er den Staatsbürgern zur Last fällt, und ihrer Betriebsamkeit, wie ihrem Wohlstande, tiefe Wunden schlägt *b*).

a) *Entwurf* eines historischen Gemäldes der Fortschritte des menschlichen Geistes, deutsch durch E. L. Posselt, Tüb. 1796, S. 178.
D. H. Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme, Heidelberg, 1808.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 299.
Eschenmayer, Ueber Staatsaufwand und die Bedekung desselben, Heid. 1806.

§. 905.

Die ungeheure Menge von dergleichen Abgaben, deren Zahl Legion ist, und deren Benennungen, Bedeutungen und Eigenschaften für die Finanzverwaltung eine wahre chaotische Masse gebildet haben, indem sie in den vielen verschiedenen Territorien des deutschen Reiches fast eben so viele verschiedene Begriffe und Namen tragen, als es Provinzen gibt. Mit diesen verschiedenen Begriffen, Namen und Eigenschaften sind mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung in die Entstehung der rheinischen Bundesstaaten übergegangen, und haben einen zu festen Fuss mitgebracht, als dass sie, wenn auch die neuen Suveräne den bis jezt noch fehlenden Willen zu Abschaffung derselben und Festsezung eines gerecht und gut eingerichteten Finanzsystems hätten, sogleich aufgehoben werden könnten. Es bleibt auch nichts anders übrig, als diese chaotische Masse von Gefällen, welche die Finanzhoheit aus dem Eigenthume der Bürger ziehet, in Hauptrubriken zu reduciren. Viele von diesen Abgaben hat die Finanzhoheit ausschliesslich für sich al-

Digitized by Google

lein, viele hat sie mit den Standes- und Grundherrn gemein, und viele sind, je nach den strengern oder mildern Grundsäzen der neuen verschiedenen Suveräne, den Standes- und Grundherrn genommen und gelassen worden; daher uns keine andere Wahl bleibt, als am Ende jeder Rubrike das Gelassene und Genommene, so viel uns bekannt geworden ist, mündlich auseinander zu sezen. Wir versuchen es daher, diese aus dem Eigenthume der Bürger zu beziehenden Abgaben in folgende Hauptrubriken einzutheilen:

1) in das Recht der Gefälle, aus der Cameral- und Polizeyverwaltung,

2) in das Recht der Gefälle aus der Fiscalgewalt, und

3) in das Steuerrecht.

Erstes Kapitel.

Das Recht der Gefälle aus der Cameral- und Polizey-Verwaltung.

§. 906.

Dem Staate oder dem Suverän fliesset aus dem Finanz-Hoheitsrechte das Befugniß, allerley Abgaben aus Gewerben, Unternehmungen und andern Befugnissen zu ziehen, welche als ein Staatseinkommen betrachtet, und für den Staatsaufwand verwendet werden. Man unterscheidet sie in solche, welche fortdauernd zu bestimmten Fristen, und in solche, welche ein für alle Mahl erhoben werden; auch werden sie

Digitized by Google

bald in allen Staaten, bald nur in einigen Staaten in mehrerem oder minderem Betrage, eingezogen *a*). Dergleichen Abgaben heifsen Concessionsgelder, Pachtgelder, Recognitionsgelder, Schutzgelder, u. s. w.

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 783. f. 791. 805.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 349.

§. 907.

Die Gegenstände solcher Einkünfte bestehen:

1) in Concessionsgeldern von privilegirten Gesellschaften, als: Zünfte und Innungen, octroirte Handelsgesellschaften, welche, gegen Entrichtung einer bestimmten Summe, die Erlaubnifs, sich zu bilden, erhalten, und vom Suverän bestätigt werden *a*).

2) in Concessionsgeldern von Etablirung kaufmännischer Gewerbe, vom Hausiren, von Monopolen und Privilegien, von Anlegung der Messen, Jahr- und Wochen-Märkte und Ertheilung der Messe- und Marktfreyheiten *b*), von Gestattung und Ertheilung der Krangerechtigkeit, der Stapelgerechtigkeit, der Lagerhaus- und Niederlagsgerechtigkeit *c*), der verschiedenerley Banken *d*), der Pfand- und Leihhäuser *e*),

3) in Taxgeldern aus den Kaufcontracten *f*), für Confirmationen, Verträge, Bestellung und Bestätigung für Vormünder u. s. w. *g*).

a) *Voigts*, gemeinnützige Abhandlungen, Nr. 3. S. 180. folg.

Digitized by Google

Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 244.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 323.

b) *Moser*, a. a. O. S. 234.

c) Vergl. oben §. 604.— 611.
Eisenhart, Versuch einer Anleitung zum deutsch. Stadt- und Bürgerrechte, §. 199 — 208.
Runde, Grundsäze des gem. deutschen Privatr. §. 463 und 464.
Moser, Von der Landeshoheit in Gnadensachen, S. 73. 76. 262.

d) Vergl. oben §. 612. 613.
von Justi, a. a. O. Th. I. S. 165.
von Martens, Grundriss des Handelsrechts, §. 34.

e) *Krüniz*, Encyclopädie, unter dem Worte: Leihhäuser.

f) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 791.

g) *von Berg*, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 82.

§. 908.

4) in Recognitionsgeldern von andern Gewerbszweigen, z. B. von Gastwirths- und andere Schenkgerechtigkeiten *a*), von den Gerechtigkeiten der Bierbrauerey *b*), Brantweinbrennerey *c*), Fabriken, Manufacturen, Apotheken *d*), Ziegel- und Kalkbrennerey u. s. w. *e*).

5) in Concessionsgeldern vom Kalender- und Spielkarten-Verkaufe *f*), von Hazardspielen, von Lotterien *g*), von öffentlichen Lustbarkeiten *h*), von Schauspielen, Taschenspieler- und andern Künsten *i*), vom Vorzeigen sehenswürdiger Dinge;

6) in Concessionsgeldern, welche durch ausgestellte Patente eingezogen werden, wie z. B. für Aschen- Knochen- und Lumpensammeln, für Scheerenschleifen, Kesselflikken u. s. w. *k*).

Digitized by Google

a) *Pütters*, Rechtsfälle, B. II. S. 1060. folg.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 214. folg.

b) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 789.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. IV. §. 416.
Hagemann, a. a. O. §. 212.

c) *Eisenhart*, Versuch einer Anl. zum d. Stadt- und Bürgerrecht, §. 229.
Hagemann, a. a. O. §. 213.

d) *Westphal*, deuts. Privatr. Th. I. Abh. 21. §. 17.
von Berg, Handbuch des Polizeyrechts, Th. II. S. 88. folg.
Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 78.

e) *Pestel*, Diss. de iure circa lateraria, vom Rechte der Ziegelbrennereyen, Rinteln 1746.
Pütters, Rechtsfälle, B. II. Th. 4. N. 234. S. 992. ff.

f) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 798.

g) *Moser*, Von der Landeshoh. in Polizeysachen, S. 437. 484. 490. ff.
Reichsanzeiger von 1794. B. I. Nr. 41. B. II. Nr. 76.

h) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 802.

i) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 361.

k) *Hagemann*, a. a. O. §. 216.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 322.

§. 909.

7) in Schuzgeldern von der Annahme der Bürger, der Hintersaßen, Freisaßen, Beysaßen, der Schuzverwandten, der Colonisten *a*), von der Ertheilung des Indigenats *b*), des Judenschuzes *c*). Dergleichen Gelder heißen auch Receptions- Einzugs- Schuz- und Schirm — und Beysitzergelder *d*).

Digitized by Google

8) in Geldern, welche von der Verwandlung der Naturaldienste in Dienstgelder erhoben werden, welche Verwandlung aber, in der Regel, weder gefordert, noch erzwungen werden kann *e*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Ans. der Unterthanen und Pers. S. 35. folg.
Pufendorf, Observ. Tom. I. Obs. 80.
b) *Strecker*, de indigenis Germ. eorumque iuribus.
Danz, Handbuch des Privatrechts, Bd. III. §. 312. S. 100.
c) *Thiel*, Principia iurisprudentiae iudaicae, §. 90. seq.
Rheinischer Bund, Heft XIV. Nr. 29. S. 303.
d) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 804. §. 42.
e) *Meyer*, Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, Celle 1803.
Moser, a. a. O. S. 793.
Hüllmann, historische und staatswirthschaftliche Untersuchungen über die Naturaldienste und die Verwandlung derselben in Gelddienste, Berlin und Stettin, 1803.

§. 910.

9) in Geldern, welche aus dem Stempelpapiere eingezogen werden, welches, je nach der Vorschrift, bald in gerichtlichen, bald in ausergerichtlichen Handlungen, bald auch in den Staats- und Beamten-Canzleyen gebraucht wird. Den Stempel erhalten auch Schuldscheine, Wechsel, Spielkarten u. d. g. *a*). Er wird bald nach der Gröfse der Summe, bald nach der Eigenschaft der Handlung, welche schriftlich verfafst wird, vorgeschrieben, und gewöhnlich stehet die Nichtigkeit der Handlung auf dem Unterlassungsfalle *b*); zuweilen aber auch eine Geldstrafe, und hin und wieder beydes zugleich. Hievon sind

Digitized by Google

auch hin und wieder die Ritterschaften und Prälaten frey *c*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 799. f.
von Sonnenfels, Grundsäze der Pol. Handl. und Finanz, Th. III. §. 119.
b) *Leyser*, Med. Spec. 262. Med. 5 und 6.
Estor, Bürgerl. Rechtsgelehrt Th. I. §. 467. 468.
von Rohr, Haush. B. I. K. I. §. 37.
c) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 183.

§. 911.

Den Standes- und Grundherrn sind bey der neuen Ordnung der Dinge die meisten dieser Gefälle von den Suveränen gelassen worden; hin und wieder haben die Suveräne einige, gegen Entschädigung, sich vorbehalten *a*), wie z. B. Hessen, die Receptions- Ein- und Ueberzugsgelder, die Judenschuzgelder u. s. w. Die Entschädigungen werden bald durch ein Pauschquantum, bald durch zehen- und bald durch zwanzigjährige Fractionen ausgemittelt *b*).

a) *Rheinischer Bund*, Heft 17. Nr. 16. S. 145. folg.
Ebendas. Heft 20. Nr. 15. S. 199. folg.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbund, §. 207. 208 und 228.
b) *Hessisches Organisationsedict*, vom 1ten Octbr. 1806. §. 39.

Zweytes Kapitel.

Das Recht der Gefälle aus der Fiscalgewalt.

§. 912.

Das Recht des Fiscus fliesset aus der Staatshoheit, und die Finanzregierung schöpfet aus dem-

Digitized by Google

selben ein Staats-Einkommen, das sich in mehrere sehr verschiedene Quellen ausdehnet. Das Recht des Fiscus bestehet vorzüglich in der Erhaltung des Staatsvermögens und in der Verfolgung der Rechte des Staates gegen Einzelne *a*). Obgleich die Rechtslehrer, in Bestimmung der Gegenstände, worauf die Fiscalrechte angewendet werden, verschiedenerley Meynungen haben, so bringt es doch der Geist dieser Rechte mit sich, dafs die Fiscalvorzüge allein auf das Staatseigenthum *b*), also lediglich auf die für den Staatszwek unmittelbar bestimmten Gelder, anwendbar, und daher das Privat- und Schatullvermögen des Suveräns, die Güter seiner Familie u. s. w. nicht darunter begriffen sind *c*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 361. *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 460.
b) *Majer*, weltliches deutsches Staatsr. B. III. §. 55.
c) *Moser*, Von der Landeshoheit in Cameralsachen, S. 106. *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 331. folg.

§. 913.

Da die Rechte des Fiscus sowohl auf die Erhaltung des Staatseigenthums, als auch auf die Verfolgung der Rechte des Staats gegen Einzelne (§. 912.) gerichtet sind, so folgt von selbst, dafs dem Fiscus Vorrechte eingeräumt werden, mittelst deren er den beabsichtigten Zwek erreichen kann. Diese bestehen nun vorzüglich darin:

1) dafs er ein Pfandrecht auf dem Vermögen seiner Schuldner *a*),
2) eines auf den Gütern der Unterthanen habe, welche Abgaben schuldig bleiben *b*),

Digitized by Google

3) dafs er im Concurse über ein Vermögen, als Gläubiger, ein Vorzugsrecht habe *c*),

4) dafs Sachen, welche von ihm verkauft werden, sogleich in das Eigenthum des Käufers übergehen *d*),

5) dafs er keine Verzugszinse bezahle *e*),

6) dafs er von jedem Contracte Zinse fordern könne *f*).

7) dafs er für eine verkaufte Sache keine Gewähr leiste *g*),

8) dafs er das *Beneficium* einer höhern Verjährungszeit geniefse u. s. w. *h*).

a) *L.* 1. *C.* de privil. fisci.
b) *L.* 1. 2. *C.* si propter pub. pensit.
Höpfner, Commentar über die Instit. §. 719.
c) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 460.
d) *Höpfner*, a. a. O. §. 344.
e) *L.* 17. §. 5. 6. *C.* de fiscal. usur.
f) *L.* 3. *D.* de edendo.
L. 2. §. 1. *D.* de iure fisci.
g) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 196.
h) *Gönner*, a. a. O. §. 460.

§. 914.

Uebrigens kann der Fiscus nur solche Sachen ansprechen, wozu ihn entweder die Staatsgewalt überhaupt, oder bestimmte Gesetze und Herkommen berechtigen *a*). Gesetzliche Bestimmungen sind vorzüglich zu ansprechenden Vorrechten erforderlich *b*). Die Gegenstände, welche zu den Fiscalrechten gezählt werden, sind ungefähr:

1) Gefälle, welche aus der Strafgewalt eingehen, und Theils in gewöhnlichen Strafen an Geld,

Digitized by Google

Theils in Confiscationen bestehen *c*). Dergleichen Einkünfte sind ganz zufällig, und ein gerechter Suverän wird auf den Eintritt solcher Strafgefälle nicht besonders einwirken, um sich ein Einkommen zu verschaffen.

2) Gefälle, welche aus ledigem, verlassenem oder erblosem Gute dem Fiscus gesezlich zufallen, oder aus dem s. g. Erbrechte des Fiscus entspringen *d*), wozu man rechnet:

a) Schäze *e*), und andere herrenlose Sachen *f*),

b) Das Hagestolzenrecht, oder das Recht, aus dem Vermögen eines Mannes einen Theil zu nehmen, wenn er in einem gewissen Alter z. B. von 50 Jahren, ohne verheirathet gewesen zu seyn, gestorben ist *g*), und keine physische oder gesezliche Ursache zur Abhaltung gehabt hat,

c) das Fremdlingsrecht, (Jus albinagii) *h*), oder das Recht, sich die Verlassenschaft eines im Staate verstorbenen Fremden zuzueignen.

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Cameralsachen, S. 111. folg.
b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 365.
c) *Moser*, a. a. O. S. 115. 120.
Stokar von Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft, Th. I. §. 505.
von Berg, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 79. 80.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 317.
d) *Klüber*, a. a. O. §. 242.
e) *Hofacker*, Principia iuris civ. romano germ. Tom. II. §. 933. 934.
Hellfeld, Juris prudentia forens. §. 1746.

Digitized by Google

f) *Hofacker*, loc. cit. Tom. II. §. 931. 932.
Stokar von Neuforn, a. a. O. §. 505.
Glük, Commentar über die Pandecten, B. II. §. 169.
g) *Wernher*, de iure Hagestolziatus, Viteb. 1724.
Danz, Handbuch des Privatrechts, B VI. §. 559.
h) *de Ludewig*, Diss. differentiae iuris romani, gallici et germanici in peregrinitate, albinagio atque Wildfangiatu; Halae 1735.
Danz, a. a. O. Bd. III. §. 320.

§. 915.

Ferner gehören hieher:

3) Gefälle aus dem Nachsteuer- und Abzugsrechte (Jus detractus, gabella emigrationis), Theils von dem Vermögen auswandernder Bürger, Theils von dem im Staate einem Ausländer zugefallenen Vermögen, Theils im Staate selbst unter dem Namen, Collateral-Anfall *a*).

4) Gefälle aus dem Strand- und Grundruhrrechte (Jus litoris) *b*), welches, als die gesunde Vernunft und die Menschenrechte beleidigend, schon längst durch Reichsgeseze abgeschaft ist (§. 872. folg.) *c*).

5) Das Vorkaufsrecht an der Ausbeute von Bergwerken, in so fern sie von Privatpersonen gebauet werden (§. 400.), worunter begriffen sind: die Quatember- und Recessgelder, die Lade- und Waagegelder und der Schlägeschaz (§. 399.) *d*).

a) *Lang*, historische Entwikelung der deutschen Steuerverfassungen etc. S. 115 folg.
Danz, Handbuch des Privatrechts, B. III. §. 322.
Runde, Grundsäze des Privatr. §. 322. wo die vorzüglichste Literatur hierüber in der Not. a. bemerkt ist.

Digitized by Google

von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. §. 331. Th. II. §. 320.
von Berg, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 81.
Stokar von Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaft, Th. I. §. 509.

b) *von Canerin*, Wasserrecht, B. III. Abth. 13.
Schuback, de iure litoris, Goett. 1750.
von Berg, a. a. O. Th. II. S. 68.
Gerstlacher, Handbuch d. deuts. Reichsgeseze, Th. X. S. 2294.

c) *Dreyer*, Specimen iuris publ. Lubecensis, quo pacta, quibus Lubecae circa inhumanum ius naufragii est prospectum, ex authenticis recensuit.
Peinliche Halsgerichtsordnung, Art. 218.
Reichsabschied von 1559. §. 35.
von Justi, a. a. O. Th. II. §. 152.

d) *von Cancrin*, Berg- und Salzrecht, §. 161—164.
Danz, a. a. O. B. II. §. 168.
von Justi, a. a. O. Th. II. §. 194.

§. 916.

6) Gefälle von Ertheilung der Staatsdienste, Titeln, Würden und Ehrenstellen *a*);

7) Begnadigungs- und Dispensationsgelder, welche wegen Ausnahme von gesezlichen Vorschriften ertheilt werden *b*);

8) Gefälle von Ertheilung der Majorennitäten und Ligitimationen *c*);

9) Sporteln und Gerichtsgebühren *d*; diese Abgaben sind unbillig, weil die freye Justiz ein Postulat aus dem Staatszweke ist, und die Würde des Staates darunter leidet *e*), auch fallen sie in Misbrauch, wenn sie den Justizbeamten, als Besoldung, überlassen werden.

a) *von Berg*, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 80.

Digitized by Google

von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 325.

b) *von Berg*, a. a. O. S. 81. 101.
von Justi, a. a. O. §. 318.

c) *von Justi*, a. a. O. §. 319.

d) *Stokar von Neuforn*, Handb. der Finanzwiss. Th. I. §. 506. f.
von Justi, a. a. O. §. 315. 316.
von Berg, a. a. O. S. 79.

e) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand und die Bedekung desselben, S. 19. folg.

§. 917.

Hieher können auch noch gerechnet werden: die Gefälle aus dem Lehensnexus. Seitdem die alte Lehensmilizverfassung durch das stehende Militär aufgehoben worden, und die Lehensverpflichteten nicht mehr die Natural-Kriegsdienste leisten dürfen, so ist ihnen in manchen Ländern ein Geld-Aequivalent für die nicht mehr in natura leistenden Lehensritterdienste auferlegt worden (§. 49). Solches Aequivalent nennet man bald Ritterpferds-Präsent- oder Donativgelder, bald Ritter-Gehülfsstener *a*). Durch die Umwandlung der deutschen Territorien in Suveränetäten sind in mehreren Staaten alle Steuerprivilegien, ohne Ausnahme, aufgehoben worden *b*), worüber das Weitere im Steuerrechte vorkommen wird. An dergleichen Gefällen sind noch weiters zu bemerken: Gebühren für die Muthscheine; Citationen zum Lehensempfange; für Lehenbriefe; für Verwilligungen, welche Veränderung oder Veräuserung des Lehens, oder eine Erweiterung der Lehensfolge zum Grunde haben; Strafen, wegen begangenen Lehensfehlern u. s. w. (§. 51.) *c*).

Digitized by Google

a) *Stokar von Neuforn*, Handb. der Finanzwiss. Th. I. §. 501.

Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, §. 183.

von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 308.

b) Z. B. *im Grofsherzogthume Hessen*, Organisations-Edict, §. 38. und Rescript vom 1ten Octbr. 1806.

In Baiern, Org. Edict, B. V. A. §. 1. 2.

In Würtemberg, Org. Edict, §. 28. 32.

In Baden, Org. Edict, §. 10. 11. 15.

In Würzburg, Org. Edict, §. 130. 132. 182.

c) *von Berg*, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 57.

von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 309—314.

§. 918.

Die Gefälle von obigen Nummern 1. 3 und 9. sind meistens den Standes- und Grundherrn mit mehrerer oder minderer Einschränkung zugestanden. Die Gefälle von grundherrlichen und niedern Feudalrechten sind den Standesherrn ganz zugetheilt *a*); hingegen das Privilegien- und Dispensationsrecht auf bestimmte Fälle eingeschränkt *b*). Den Grundherrn hingegen sind nur die Gefälle von der Civil- und freiwilligen Gerichtsbarkeit, und grösten Theils ein sehr eingeschränktes Fiscalrecht überlassen *c*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 210.

b) *Ebenders.* a. a. O. §. 211.

c) *Ebenders.* a. a. O. §. 225 — 227.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Das Steuerrecht.

§. 919.

Das Wort Steuer bedeutete ehemahls einen Beytrag, Beysteuer zu dem Staatsaufwande, welchen jeder Bürger nach Maßgabe seines Vermögens aufgefordert oder freiwillig dem Staate dargebracht hat *a*). Dieses freiwillige Darreichen ist aber jezt nicht mehr der Fall, sondern der Suverän befindet sich in der Nothwendigkeit, die Staatsbedürfnisse, so weit die Domänen, Regale und übrigen Einkünfte nicht zureichen, aus dem Vermögen der Bürger sich selbst zu verschaffen; daher kömmt es, daß der ehemahlige Begriff von Steuer jezt eigentlich hinweg fällt, und in den einer Staatsauflage übergegangen ist, ob man gleich das Wort, Steuer, beybehalten hat.

a) *Estor*, bürgerliche Rechtsg. Th I. §. 458.
Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts, §. 254. folg.
Leist, Lehrb. des deutschen Staatsrechts, §. 205.
Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S. 502.
Gönner, in s. deutschen Staatsrechte §. 454. behauptet das Gegentheil.

§. 920.

Man theilet die Steuern sehr verschieden ein:

1) je nach dem gröfsern oder kleinern Betrage: in Haupt- und Nebensteuern;

Digitized by Google

2) je nachdem sie auf Sachen oder Personen gelegt sind: in Real- oder Personalsteuern;

3) je nachdem sie den Staatsbürgern zur Pflicht gemacht sind, oder zum Opfer für das Vaterland freywillig dargebracht werden: in nothwendige und freywillige Steuern *a*);

4) je nachdem sie von allen Staatsbürgern oder nur von einigen, oder von dem ganzen Staate, oder nur von einzelnen Bezirken des Staatsgebiets entrichtet werden: in allgemeine oder besondere Steuern *b*);

5) je nachdem sie in Rüksicht der Quantität und der Erhebungszeit fest bestimmt sind, oder von aufserordentlichen Ereignissen abhängen: in ordentliche oder aufserordentliche Steuern *c*);

6) je nachdem sie von dem Steuerpflichtigen unmittelbar oder mittelbar entrichtet werden: in directe *d*) und indirecte Steuern *e*);

7) je nach der Verschiedenheit der Dinge, worin sie geleistet werden: in Geld- und Naturalsteuern *f*).

Ihre Benennungen erhalten sie bald von der Ursache, bald von dem Zweke und der Verwendung *g*), und bald von der besteuerten Sache selbst *h*).

a) *von Ulmenstein*, Einleitung in die Lehre von Steuern und Abgaben, S. 161.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 302.

c) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 532. 555. 566. 569. 581.

d) z. B. Grundsteuern, Gewerbesteuern, Capitalsteuern etc.

Digitized by Google

e) z. B. Consumtions- und Luxussteuern, Accise, Zölle, u. d. g.

f) z. B. Frucht- und Fleischzehenten, Frohndienste, Vorspann, Einquartierung, u. d. g.

g) *Klüber*, a. a. O. §. 302. Not. a. z. B. Kriegs- und Militärsteuer, Garnisonsgelder, Festungsbaukosten, Service, Prinzessinsteuer, Prinzen- und Heimführungssteuer, Campagnegelder, Debit- oder Kammersteuer, Residenzbaukosten, Landtrauer- oder Beerdigungskosten, Besoldungssteuer, Lohnsteuer, Hofstaats- Leibgarde- und Schlofswachsteuer, Bergwerkssteuer, Wasser- und Deichbaukosten, u. d. g.

h) Real- und Grundsteuer, Personal- oder Kopfsteuer, Rangsteuer, Vieh- oder Klauensteuer, Gewerbsteuer, Handelssteuer, Mobiliensteuer, Fenstersteuer, Kutschensteuer, Erbschaftssteuer, Charaktersteuer, Pudersteuer, u. s. w.
M. s. auch *Gönner* deuts. Staatsrecht, §. 434. 435.

§. 921.

Als noch ein deutsches Reich unter einem Oberhaupte existirte, gab es ordentliche und aufserordentliche Reichssteuern, welche Creisweise erhoben wurden *a*). Die ordentlichen Reichs- und auch Creissteuern wurden für solche Bedürfnisse verwendet, die aus dem Reichsverbande flossen, z. B. für Reichs- und Creis-Gesandtschaften, für die Stellung und Unterhaltung der Contingente in Friedenszeiten, für Kammerzieler u. s. w. Die aufserordentlichen konnten nur in Fällen der Reichsnoth von dem Oberhaupte gefordert, und von den Reichsständen durch ein förmliches Reichsgutachten verwilligt werden *b*). Ihre Verwendung geschahe für die Kosten zur Errichtung einer Reichskriegsoperationskasse, des Reichsfestungsbaues, der Legationen zu aufserordentlichen

Digitized by Google

Reichsdeputationen, und übrigen Reichs- und Kriegsbedürfnissen. Erhoben wurden sie unter dem Titel — Römermonate — durch die Creise von den einzelnen Ständen, welche Creiscassen und Creissteuer-Einnehmer hatten, die sie sodann in die Reichskriegsoperationscasse ablieferten *c*).

a) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 455.
von Berg, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 142. folg.
b) *Majer*, deuts. weltliches Staatsrecht, Th. II. §. 242.
von Berg, a. a. O. S. 144. folg.
c) *Majer*, a. a. O. §. 243.

§. 922.

Kurze Geschichte der Steuern.

So lange die fränkische Monarchie dauerte, von Chlodowig dem Stifter derselben, bis auf den Abgang der Carolinger, hatten die Könige ihre eigenen Ländereyen, wovon sie den Staatsaufwand bestritten. Da nun die Staatsbedürfnisse auf diese Art gedekt waren, so konnte von Steuern nicht die Rede seyn; denn die freyen Deutschen, welche mit den Königen in die Kriege zogen, erhielten von den gemachten Eroberungen gewisse Theile zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse. Das, was damahls bezahlt wurde, waren Zinse, welche die Leibeigenen sowohl des Königs, als der übrigen Gutsbesizer ihren Herrn entrichteten. Auch im Mittelalter hatten die Anfangs gewesenen Kronbeamten, ob sie gleich sich nach und nach mehr Gewalt zu verschaffen wusten, kein Recht zur Besteuerung der freyen Deutschen, sondern ihre Knechte

Digitized by Google

und Leibeigenen mufsten ihnen immer noch Zinse und andere Dienste aus den zu bestellenden Gütern entrichten. Zu den unglüklichen Zeiten des Faustrechts waren die erzwungenen Bezahlungen und Leistungen mehr Tribute, als Steuern. In diesem Mittelalter reichten auch die von den Unterthanen bezahlten Abgaben zu den Bedürfnissen der Grofsen zu. Mit Entstehung der Landeshoheit und der durch das stehende Militär, durch mehrere Staatsdienste und durch den gestiegenen Luxus entstandenen gröfsern Bedürfnisse reichten die eigenen Einkünfte der Fürsten nicht mehr zu, sie geriethen in Schulden, und mufsten dann, weil sie immer noch kein Besteuerungsrecht hatten, die freyen Gutsbesizer bittweise um Beyträge zu den Landesbedürfnissen angehen; denn damals waren vermög des ausgedehnten Lehenswesens nichts als freye Gutsbesizer und Leibeigenen vorhanden. Der freye Gutsbesizer stellte den Repräsentanten seiner ihm untergeordneten Bauern vor, welche Einrichtung dann der erste Ursprung der Landstände und Landtage gewesen seyn mag. Die bittweise geforderten Steuern bewilligten diese Repräsentanten oder Landstände gewöhnlich nur für die Bauern; für ihre eigenen Besizungen aber bedungen sie sich die Freyheit; daher entsprang die Steuerfreyheit der geistlichen und Rittergüter, und die Meynung, durch das Herkommen begründet, dafs nur die Bauergüter steuerpflichtig seyen. Im Jahre 1543 erhielte das Steuerwesen in den deutschen Ländern eine ganz veränderte Gestalt, und die Landesherrn erhielten das Recht, die Reichssteuern von ihren Unterthanen einzuziehen, bald mit landschaftlicher Bewilligung, bald

Digitized by Google

nicht. Diese anfänglichen Reichssteuern wurden nach und nach auf Landessteuern zur Bestreitung der einem Reichsstande nöthigen Festungen, Pläze und Garnisonen erforderlichen Kosten ausgedehnt, und diese Ausdehnung wurde dann nach und nach, wie es immer zu gehen pflegt, auch auf Beyträge zur Unterstüzung der Cammer- und übrigen Landesbedürfnisse bezogen. Jezt, da die deutsche Reichsverfassung aufgehört hat, und die Landesherrn von ihren Ländern suverän geworden sind, haben diese das vollkommene Recht der Besteuerung, vermög ihrer Suveränetät, erlangt, und sie haben darin volle Gewalt, je nach den Staatsbedürfnissen, Steuern aufzulegen, und keine Steuerfreyheit anzuerkennen, welche sich ohnehin mit den neuern staatswirthschaftlichen Grundsäzen nicht mehr verträgt.

§. 923.

Das Befugniſs, Steuern und Abgaben einzuführen und von den Staatsbürgern zu erheben, heiſst das Steuerrecht. Dieses Recht stehet nur allein der höchsten Gewalt im Staate zu *a*), vermög welcher der Suverän sowohl die ordentlichen, als auſserordentlichen Staatsauflagen zu bestimmen berechtigt ist (Recht der Staatsauflage, ius tributorum reipublicae, droit d'impôt) *b*). Es ist ein Ausfluſs des Finanzhoheitsrechts, je nach der Staatsverfassung aber auch zuweilen in beschränkter Eigenschaft *c*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 68. *Thibaut*, System des Pandectenrechts, Th. I. §. 335. 336.

b) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 419. §. 2.

Digitized by Google

Klüber, a. a. O. §. 295.

c) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 252. folg. *Klüber*, a. a. O. §. 183.

§. 924.

In Ansehung der Literatur können folgende Schriftsteller angeführt werden:

Chr. Winzler, Observationes de collectis seu contributione imperii et provinciarum; Francof. 1611.

Henr. Bocer, de iure collectarum; Tub. 1617.

Casp. Klock, Tract. nomico-politicus de contributionibus in R. G. imperio et aliis regnis utplurimum usitatis; Brem. 1634.

Henr. Hahn, Diſs. de collectis bellicis; Helmst. 1647.

Rob. Weiſs, Rechtliche Bedenken, ob die Güter der Fremden in loco domicilii vel rei sitae zu versteuern, und daſs die Güter der Geistlichen und der Herrschaft von der Contribution frey zu lassen; 1650.

Casp. Klock, de contributionibus; Francof. 1655. und cum addit. Thom. Merkelbachii; Francof. 1699.

Joh. Wilh. Roevenstrunk, Rechtliche Bedenken von allerhand Anlagen, Contributionen und Schazungen; Frankf. 1664.

Herm. Conring, Diſs. de contributionibus, Helmst. 1669. rec. ibid. 1675.

Frid. Gerdes, Diſs. de collectis et contributionibus imper. et provinciarum, vulgo Reichs- und Landsteuern; Gryph. 1681.

Ahasv. Fritsch, Tract. de iure lustrationis et sequelae; Norimb. 1670.

Ge. Engelbrecht, Diſs. de contributione; Helmst. 1677.

Joh. Frid. Rhetius, Diſs. de censu fundo cohaerente, ad ductum tituli C. sine censu vel reliquis fundum comparari non posse; Tref. ad V. 1681.

Digitized by Google

Christ. Wildvogel, Diſs. de iure collectarum, vom Schoſs- und Steuerrecht, Jen. 1694.

Jo. Sam. Stryck, Diſs. de iure sub collectandi; Halae 1702.

Gottfr. Straus, Diſs. de contributionibus; Jenae 1714.

Franc. Bernh. Panzer, de collectis, Altd. 1719.

Diet. Herm. Kemmerich, Diſs. de iure collectarum provincialium, Jen. 1732.

Dav. Ge. Strube, de collectarum et aerariorum provincialium origine; in s. observat iur. et hist. germ. Nr. 3. Pag. 86. und 1740. 2te verb. und verm. Aufl. Hannov. 1769.

Dessen Abhandl. von dem. Steuerwesen und des Adels Steuerfreyheit in den mittlern Zeiten; in s. Nebenstunden, Th. II. S. 405. f.

Chr. Ulrich Grupen, Von Steuern, Diensten und Beeden; S. 884. folg. (Leipz. 1737.)

Joh. Klefecker, de effectu privilegiorum ab imperatore concessorum quoad ius collectandi statuum, speciatim quoad ius detractus statuum in genere et in primis liberae civitatis Hamburgensis; Goett. 1755.

Achat. Lud. Cor. Schmid, Comment. de iuris collectandi cum territoriali superioritate nexu haud necessario, Jen. 1764.

Joh. Jac. Moser, Grundsäze des Besteuerungsrechts der deuts. Reichsstände; Stuttg. 1765.

J. W. von der Lith, politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern; Breslau 1751. neue Aufl. 1766.

J. H. Gottl. von Justi, Abhandl von den Steuern und Abgaben; Th. I. Königsb. 1760.

Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen; Frankf. und Leipz. 1773.

Jac. Frid. Döhler, Abhandl. von Domänen, Contributionen, Steuern, Schazungen und Abgaben, Nürnberg 1775.

C. Wilh. Winckler, Diſs in aug. Praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aerarium publicum Saxoniae, impugnata; Lips. 1779.

Digitized by Google

Chr. Frid. Wilisch, de iure collectandi in territoriis Germaniae; Vitemb. 1785.

And. Bernh. C. Wiese, Diss. inaug. de origine et iure collectarum provincialium ad elocandas filias illustres; Rost. 1790.

Lüder Herm. Hans. von Engel, Ueber die Steuer-Regulirung nach dem Ausmessungsfuse; Freyburg 1790.

Carl Heinr. Lang, historische Entwikelung der deutschen Steuerverfassungen seit der Carolinger bis auf unsere Zeiten; Berlin 1793.

And. Stündek, Historisch-juristische Abhandlung über die Steuer-Verfassung in den deutschen Reichslanden, mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreyheit der Klerisey und des Ritterstandes; Duisburg 1794.

Fr. Dan. von Liebhaber, Vom Steuerwesen in den braunschw. lüneb. Churlanden; Gotha 1794.

G. M. Weber, Ueber die Einführung der Wildsteuer; Nürnb. 1794.

Fr. W. Freyherr von Ulmenstein, Versuch einer systematischen und historischen Einleitung in die Lehre des deuts. Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände, zum Gebrauche der gebildeten Stände im Vaterlande; Erl. 1794.

J. B. Mayer, Abhandlung über Steuern und Abgaben im Allgemeinen; dann vorzüglich im Hochstifte Bamberg; Bamb. 1795.

Beleuchtung der Weberischen Schrift über die Wildsteuer; Nürnb. 1795.

E. E. Eigenbrodt, Noch ein Grund gegen die Kopfsteuer, nebst vorbereitenden Bemerkungen über den Zwek des Staates und die obersten Grundsäze der Besteurung; Giefsen 1796.

Desselben Versuch über die Steuercapitalien und die Fruchtbarkeit der Grundstüke; Giefsen 1796.

Wilh. Ant. Klewitz, Steuerverfassung im Herzogth. Magdeburg; Berlin 1797. 2 Bände.

Digitized by Google

G. M. Weber, Nachtrag über die Einführung der Wildsteuer; Nürnb. 1798.

Fr. Lud. von Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der F. Calenberg und Göttingen, in Hinsicht auf dasjenige, welches noch jezt einen practischen Nuzen schaft; Frankf. und Leipz. 1799.

J. B. Hofer, Ideen zu einer leicht ausführbaren Steuerperäquation in einem Staate, wie das Grosherzogthum Baden; Carlsruhe 1808.

D. H. Eschenmayer, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme, Heidelberg, 1808.

Franz Jos. Bodmann, Theoretisch-practische Erörterung der Grundsäze, wonach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten, und zu peräquiren sind, nebst deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg; zum Gebrauche practischer Amts- und Geschäftsleute entworfen; Frkf. a. M. 1798.

D. G. M. Weber, Ueber die Repartition der Kriegsschäden, in juristischer und cameralistischer Hinsicht; Würzburg 1798. Hieher sind noch alle von demselben angeführten Schriften, besonders der vielen in Würtemberg erschienenen, zu rechnen.

Fr. Aug. Haus, Beyträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsäze über den Ersaz und die Vertheilung der Kriegsschäden; Nürnberg 1801.

§. 926.

Der Suverän hat das Recht, sobald es die Staatsbedürfnisse nothwendig machen, und die Einkünfte von Domänen, Regalen und andern Abgaben nicht zureichen, von den Staatsbürgern Beyträge oder Steuern, aus ihrem bestehenden Eigenthume entrichtet, zu verlangen, oder mit andern Worten — Staatsauflagen zu machen; und die Bürger haben die

Digitized by Google

Pflicht auf sich, die ihnen aufgegebenen Steuern zu entrichten *a*). Es haben aber auch die Staatsbürger das Recht, von dem Suverän zu fordern, dafs er ihnen nicht mehr Steuern auflege, als gerade die Nothwendigkeit der wahren Staatsbedürfnisse und das *Surplus* betragen, wozu jene Einkünfte nicht reichen; und dem Suverän erwächst dadurch die gegenseitige Pflicht, dieses Recht der Staatsbürger zu beachten *b*). Hierüber wachen, je nach der Staatsverfassung, die Landesstände *c*).

a) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 456.
Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 419. 420.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 340.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 403.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 305.
von Justi, a. a. O. §. 401.
Eichenmayer, Vorschlag zu einem einf. Steuersystem, S. 7. folg.

c) *von Cramer*, Wezlarische Nebenstunden, Th. 64. Nr. III. S. 21.
Gönner, a. a. O. §. 457.
Klüber, a. a. O. §. 183 und 306.

§. 926.

Nebst der Pflicht des Suveräns, nur die wahren Staatsbedürfnisse durch Steuern einzuziehen, erwächst demselben, zur Erhaltung des Nationalwohlstandes, auch die weitere Pflicht, die Steuern **gerecht** und **gleich** zu vertheilen, d. h. je nach dem Verhältnisse ihres reinen Einkommens allen Staatsbürgern, ohne Ausnahme, dieselben aufzulegen *a*), und eine geschikte, den Contribuenten am wenigsten drükende Erhebungsart zu wählen, wobey, zur Erleichterung der Bezahlung, die in kleinen Rata und zu einer geschik-

Digitized by Google

ten Zeit die wohlthätigste und zweckmäfsigste Wirkung hervorbringen wird *b*).

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbund. §. 305.
Eschenmayer, Vorschlag zu einem einf. Steuersystem, S. 7. f.
Desselben Abhandl. über Staatsaufwand und die Bed. dess. S. 3. 129. folg.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 404. 409.

b) *von Sonnenfels*, Grundsäze der Pol. Handl. und Finanz, Th. III. §. 132. 134.
Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S. 509. folg.
Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, §. 92. 103. folg.
(*von Hundrich*) Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands, Th. III. S. 63. folg.
Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, Th. III. S. 238. folg.

§. 927.

Die Lage, die Verfassung, die Verhältnisse und die Umstände des Staates und der Staatsbürger müssen dem Souverän die Art und Weise an die Hand geben, auf welche Objecte er die Steuern am füglichsten und zweckmäfsigsten legen kann, ohne dem Nationalwohlstande nachtheilig zu werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dafs eine Steuer, nur auf ein Object allein, auf Grund und Boden, gelegt, (physiocratisches System), nicht die gehörige Wirkung verschaffe, sondern der Classe von Staatsbürgern, die dieselbe trift, mehr nachtheilig, als vortheilhaft sey; daher wird er wohl thun, mehrere Objecte, und solche zu wählen, bey welchen die gewisseste, leichteste, bestimmteste, einfachste und am wenigsten kostspielige Erhebungsart angewendet werden kann *a*).

Digitized by Google

a) *von Schukmann*, Ideen über Finanzverbesserungen, S. 36. folg.
von Berg, staatswissenschaftliche Versuche, Th. II. S. 115. folg.
Eschenmayer, Vorschlag zu einem einf. Steuersysteme, S. 92.
von Sonnenfels, Grundsäze der Pol. Hdlg. und Finanz, Th. III. §. 134.

§. 928.

In einem Staate leben und die Vortheile desselben genieſsen, aber nichts zu seinen Bedürfnissen hergeben wollen, ist eine unsinnige Forderung. Es hieſse den Zwek wollen ohne die Mittel. Weil nun auf diese Art der Suverän seinem hohen Berufe keine Genüge leisten könnte, so hat er das Recht, im Falle ein Mitglied die ihm aufgelegte Steuer nicht entrichten wollte, dieselbe mit Zwange und Gewalt beyzutreiben *a*), so wie auch der Betrug der Schuldner und der Erheber bestraft wird *b*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 641. 642.
b) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 340. *Moser*, a. a. O. S. 636.

§. 929.

Wo ungewöhnliche Fälle und Staatsverhältnisse einen gröſsern Staatsaufwand nöthig machen, da hat der Suverän ebenfalls das Recht, entweder durch Erhöhung der ordentlichen Steuern, oder durch auſserordentliche Steuern die vermehrten Staatsbedürfnisse herbey zu schaffen *a*). Jedoch müssen diese erhöheten oder auſserordentlichen Steuern wieder aufhören, wenn die gröſsern Staatsbedürfnisse nicht mehr nöthig sind.

Digitized by Google

a) *von Schukmann*, Ideen über Finanzverbesserung, S. 29. folg.
von Berg, staatswissenschaftl. Versuche, Th. II. S. 114. folg.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 402.
Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 459.

§. 930.

In den Steuerrollen oder Steuerbüchern, deren jede Gemeinde eines haben muſs, ist jeder Contribuent auf seiner Folie eingetragen, und das steuerbare Object, samt der ausgemittelten Summe, beygesezt *a*). Die Einlieferung der Steuern, welche von einzelnen Gemeinden oder Aemtern durch besondere Einnehmer oder Erheber eingezogen werden, geschiehet, in der Regel, in die Staatscasse, mit welcher sich die Erheber jährlich berechnen *b*).

a) *Moser*, Von der Landeshoh. in Steuersachen, S. 618.
von Sonnenfels, Grundsäze etc. Th. III. §. 137.
Stokar von Neuforn, Handbuch der Finanzwissenschaften, B. II. §. 40. folg.
b) *Moser*, a. a. O. S. 654. folg.

§. 931.

Die Verwendung der Steuern soll nur für den Staatszwek, und im Falle sie für besondere oder auſserordentliche Zweke erhoben worden sind, für dieselben geschehen; werden sie zu andern Ausgaben verwendet, so ist es widerrechtlich *a*). Ein gutgesinnter Suverän rechnet es sich zur billigen Pflicht, seinen Staatsbürgern von den erhobenen Steuern öffentliche Rechnung über ihre Verwaltung und Verwendung ablegen zu lassen *b*).

Digitized by Google

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinb. §. 306.
b) *Rheinischer Bund* von *Winkopp*, Heft 24. Nr. 38. S. 410. folg.

§. 932.

Steuerfreyheit, obgleich sie von Domänen, von standesherrlichen Kammergütern, von Ritter- geistlichen und Stadtkämmerey- Gütern, von Forensen, viele Rechtsgelehrten behaupten *a*), ist widerrechtlich, weil sie die zu bestreitenden Staatsbedürfnisse auf den übrigen steuerbaren Theil der Staatsbürger wälzet. Sie beruhet auf einem historischen Irrthume. Aus eben diesem Grunde kann sie weder durch Verträge, noch durch Privilegien, noch durch Verjährung, selbst nicht durch die von vielen Rechtsgelehrten behauptete unfürdenkliche Verjährung erworben werden *b*). Gegenwärtig ist die Steuerfreyheit, mit mehrerer oder minderer Einschränkung, in den rheinischen Bundesstaaten aufgehoben *c*).

a) *Moser*, Von der Landeshoheit in Steuersachen, S 454. 463. u. 485.
Häberlins, Staatsarchiv, Heft X. S. 122.
Majer, deuts. weltliches Staatsrecht, Th. III. S. 159.
Westphal, Staatsrecht, S. 231. folg.
Wenn der Ertrag der Domänen und Kammergüter von dem Suverän zu seinen Privatbedürfnissen verwendet wird, so sollte er allerdings von denselben die Steuer geben; verwendet er aber den Ertrag derselben, wie es seyn sollte, für den Staatszwek, so wäre die Besteuerung eine Sottise, weil die Einkünfte der Domänen ja schon für die Staatsbedürfnisse angewendet werden.
b) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 458.
c) *Königl. Baierische Verordnung*, vom 8. Juny 1807.

Digitized by Google

Königl. Westphälische Verordnung vom 8. Jenner 1808.

Grofsherzogl. Bergische Verord. vom Septr. 1806.

Hessen hat alle Steuerfreyheit, ohne Ausnahme, aufgehoben; es läfst nichts frey, sondern hat noch verordnet, dafs alle Güter, Zehenten, Gefälle, und sonstigen Besizungen und Ertragsbenuzungen in die Steuer gezogen werden sollen. Dieses Verfahren ist auch noch das einzige Mittel, den Verlust des Ertrages von Domänen und Regalen, die für den Staatsaufwand bestimmt seyn sollen, einiger Massen zu ersezen.

§. 933.

Naturalleistungen, welche bald in Landesproducten, und bald in Diensten bestehen, müssen, wenn sie des öffentlichen Wohls wegen gegeben werden, auch, als Steuern, betrachtet werden. Unter diese rechnet man die Zehenten, die Zölle, und die Hoheitsdienste oder Landesfröhnen (§. 133. f.). Leztere werden auch in ordentliche und aufserordentliche eingetheilt *a*). Was die Zehenten und Zölle betrift, so werden wir ihnen eigene Titel widmen, die Dienste hingegen sollen hier ihre Stelle finden.

a) *Runde*, Grundsäze des Privatrechts; §. 493.
Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 231.
Danz, Handb. des Privatr. B. V. §. 493.

§. 934.

Ueber das, was schon oben §. 133. ff. von den Hoheitsdiensten gesagt worden ist, haben wir nur noch diejenigen zu betrachten, welche als Kriegsschäden anzusehen, und durch Steuern, welche auf alle Glie-

Digitized by Google

der des Staates umgelegt werden, auszumitteln sind. Unter diese Categorie rechnen wir die Requisitionen und Contributionen, die Einquartierungen, Vorspann, Fuhren und Dienste, auch die Plünderungen und allen Verlust, welcher aus Ursache des Kriegs den Staatsbürgern zugefügt worden ist. Der Staat ist ein organisches Ganzes, und wenn einem seiner Glieder, in Verhältnissen, die den ganzen Staat angehen, ein Verlust zugefügt wird, so müssen es die übrigen Glieder dieses organischen Ganzen demselben wieder ersezen. Die Ausmittelung dieses Ersazes kann nur nach gerechten und gleichen Verhältnissen der Staatsglieder, d. h. nach dem Maasstabe des steuerfähigen Vermögens eines jeden Einzelnen, geschehen *a*).

a) *Weber*, Ueber die Repartition der Kriegsschäden, §. 76. 87. 161. Obgleich der würzburgische Herr Hof- und Regierungsrath Haus in seinen Beyträgen über den Ersaz und die Vertheilung der Kriegsschäden, Nürnberg 1801. und andere Schriftsteller über diese Materie nicht mit Herrn Weber übereinstimmen, und mehr oder weniger ihre Behauptungen und Meynungen zu beweisen gesucht haben, so müssen wir doch dem Herrn Regierungsrath Weber, in Hinsicht auf den Nationalwohlstand, und in Ansehung der Vertheilung der Kriegsschäden auf alle Staatsglieder, vollkommen beypflichten; denn mit welchem Rechte und mit welcher Billigkeit könnte es vertheidigt werden, wenn Ortschaften und Gemeinden, die an der Landstrafse liegen, mit immerwährenden Durchmärschen, Einquartierungen, Verköstigungen, Vorspanns- und Handdiensten, und was in dergleichen Fällen noch mehr vorzukommen pflegt, belästigt würden, und Plünderungen erleiden müfsten; die übrigen von der Landstrafse entfernten Gemeinden aber ruhig, unbelästigt

Digitized by Google

und unbeschädigt zusehen? — Welche Ungleichheit der Lasten, welche Bedrükungen, welcher Schaden würde die an solchen Strafsen liegenden Gemeinden treffen, wie unglüklich wären diese gegen die entfernten Gemeinden und Bergbewohner, wohin vielleicht nie Krieger, Durchmärsche, Einquartierungen etc. kommen? — Gesegnet sey diejenige Finanzregierung, welche die heilsame Einrichtung trift, dafs alle solche Kriegslasten nach einem gerechten und gleichen Steuerfufse auf alle Glieder des Staates umgelegt, und das Elend und die ungeheuern Kosten den einzelnen Gemeinden und Individuen dadurch erleichtert werden, dafs alle daran leiden, sie keinem zu schwer fallen, welches nothwendig geschehen müfste, wenn die entfernten Gemeinden, nicht auch zum Mitleiden gezogen würden. Diese gewinnen ohnehin genug dabey, dafs sie den Mifshandlungen fremder Kriegsvölker nicht ausgesezt sind.

§. 935.

Nach der rheinischen Bundesacte *a*) sind den mediatisirten, vorher gewesenen regierenden Fürsten und Grafen die Domänen, die herrschaftlichen und Lehensrechte, welche nicht wesentlich der Suveränetät ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die forsteyliche Gerichtsbarkeit und Polizey, die Rechte der Jagd und Fischerey, das Berg- und Hüttenwesen, die Zehenten und Lehengefälle, das Patronat und diesen ähnliche, so wie alle von den Domänen und besagten Rechten herfliefsende Einkünfte zugetheilt worden. Die Suveräne hingegen bekamen die Rechte der Gesezgebung, der obersten Gerichtsbarkeit, der Oberpolizey, der

Digitized by Google

Conscription oder des Milizenzuges, und der Auflagen oder der Besteuerung, welche leztere hauptsächlich hier in unserer Lehre ihren Plaz findet. Sowohl die Domänen, als der gröste Theil der oben beschriebenen Regale werden in einem Staate, nach heutigen finanzwirthschaftlichen Grundsäzen zur Bestreitung des Staatsaufwandes verwendet. Da nun diese Einkommenszweige in dem Privatbesize der mediatisirten Fürsten und Grafen bleiben, so entgehet der Staatscasse gerade diejenige Summe, welche dieselben abwerfen, und dieser Casse bleibet nur das Recht der Besteuerung der Domänen, und zwar noch mit privilegirtem Vortheile für die Mediatisirten übrig. Steuern sollen nur das *Surplus* der Staatsbedürfnisse, wozu die Domänen, Regale und andere Gefälle nicht hinreichend sind, suppliren. Wenn nun aber diese Mediatisirten die Einkünfte der Domänen und vieler Regale, auch anderer Gefälle für ihren Privatgebrauch behalten, so leiden die Staatsbürger darunter, weil diese das für den Staatsaufwand nicht Zureichende immer aus ihrem Eigenthume, sey es durch unmittelbare oder mittelbare Beyträge, zuschiefsen müssen. Das Recht der Besteuerung dieser Domänen ersezet bey weitem nicht die Summe, welche auf die Bürger gewälzt wird, besonders da, durch die Vergröfserung der Länder der Suveräne, und die durch dieselbe sich ergebenen Verhältnisse, der Staatsaufwand beträchtlich zugenommen hat. Die mit den mediatisirten Ländern zum Staatsverbande gekommenen Bürger höher besteuern, als die Bürger des alten Landes, wäre ungerecht, und thut man dieses nicht,

Digitized by Google

so wälzet man die gröfsern Lasten des neuen Landes auf die Bürger des alten Landes. Mit welchem Rechte? — Mit dem Rechte der Nothwendigkeit? — Die Standesherren haben, aufser der Besteuerung, kein Reales, sondern nur Ideales verloren; die Souveräne haben, aufser der Besteuerung, nichts Reales, sondern nur Ideales gewonnen; denn Land, wovon ein Dritter den gröfsten Nuzen ziehet, und das dem Souverän weit mehr Staatsaufwand verursachet, als es ihm abwirft, ist kein reeller Gewinn, und die Staatsbürger haben dasjenige verloren, was die Standesherren gewonnen haben.

a) Artikel 27.
Rheinischer Bund, Heft 17. Nr. 16. S. 145. folg.

ERSTER TITEL.

Das Zehentrecht.

§. 936.

Der Zehente ist ein gewisser Theil von den Erzeugnissen eines Grundstükes, welchen der Benuzer des Grundstüks abzugeben schuldig ist. Vor Zeiten gab es auch Zehenten, die nicht immer auf dem Besize eines Grundstükes, sondern auch auf einer Person, in Rüksicht ihres sämmtlichen Einkommens, hafteten. Dergleichen *Decimae personales* finden aber gegenwärtig nicht mehr Statt, sondern nur die *Decimae reales*, welche den Grundstüken ankleben. Derjenige, welcher zum Zehenten berechtigt ist, wird der Zehentherr, und welcher denselben zu geben schuldig ist, der Zehentpflichtige genennet.

Digitized by Google

Das Grundstük, welchem die Zehentpflicht anklebt, heifst man zehentbares oder zehentpflichtiges Grundstük. Der Zehente ist sich nicht immer alle Jahre gleich, sondern richtet sich nach dem Ertrage des Grundstükes; auch in seiner Quote ist er sehr verschieden; er ist nicht immer der Zehenttheil, sondern auch bald der Fünftheil, der Sechstheil, bald der Zwölftheil, der Zwanzigtheil u. s. w. *a*).

a) *Strube*, Rechtliche Bedenken, Th. IV. Bed. 169. S. 432. folg.
Schnaubert, Commentar über Böhmers Princip. iur. feud. S. 159. 206.

§. 937.

Die verschiedenen Arten von Zehenten, mit besondern Namen und Rechten, machen auch eine verschiedene Eintheilung nöthig:

1) allgemeine Zehenten (Decimae universales), welche sich auf alle Aeker und alle Arten der Producte in einem ganzen Zehentdistricte erstreken;

2) besondere Zehenten (Decimae particulares), welche sich nur auf einen bestimmten Theil des Zehentdistrictes und auf bestimmte Fruchtarten beziehen;

3) Fruchtzehenten, Zehenten zu Felde (Decimae praediales), welche von den Früchten gegeben, die auf demselben Grundstüke gewonnen werden. Diesen Zehenten theilt man wieder in den grofsen und in den kleinen Zehenten ein; jener enthält die Hauptproducte an Getreide und Weine; dieser hingegen die Erzeugnisse von Wurzeln - und Stauden - Gewächsen,

Digitized by Google

z. B. Kartoffeln *a*), Klee, Tabak, Rüben, Kohl, Obst u. s. w. dieser leztere wird auch oft der Krautzehente genennet *b*).

4) Fleisch-Blut-Thier-Zehenten, Schmalzehenten (Decimae minutae, Uchtpenning) *c*), welche in jungem Vieh, z. B. Füllen *d*), Kälbern, Schweinen, Lämmern *e*), Gänsen, Hühnern, Bienen *f*), zuweilen auch in Producten von Thieren, z. B. Butter, Käse, Eier, Honig u. s. w. bestehen. Man theilet diesen Zehenten auch in den grosen und kleinen ein; dieser begreifet das Federvieh, und jener die übrigen Thierarten;

5) Noval- oder Neubruch- oder Rottzehenten (Decimae novales) (§. 150.), welche von Grundstüken entrichtet werden, die entweder niemahls, oder bey Menschen-Gedenken nicht angebauet waren, jezt aber in Cultur gesezt worden sind *g*).

a) *Hoffmann*, Disp. Solani tuberosi esculenti (Grundbirnen, Kartoffeln) iura quaedam; Tub. 1774.
b) *Runde*, Grundsäze des Privatrechts, §. 510.
Estor, bürgerl. Rechtsg. Th. I. §. 482.
c) *Pufendorf*, Observ. Tom. III. Obs. 209. und Animadv. 142. §. 13.
d) *Boehmer*, ius eccles. protest. L. III. T. 30. §. 49.
Estor, a. a. O. Th. I. §. 480.
e) *Günther*, rechtliche Bemerkungen, Th. I. Nr. 4.
f) *von Bülow* und *Hagemann*, practische Erörter. B. II. Nr. 7. §. 11.
g) *Runde*, a. a. O. §. 512.
Dessen, Beyträge zur Erläut. rechtl. Gegenst. B. I. Nr. XIV.
Cap. 21. X. de verb. signif.

Digitized by Google

§. 938.

Man theilet auch die Zehenten nach ihrer Erhebungsart ein:

1) in **Naturalzehenten**, wobey die bestimmte Quote, worin der Zehente bestehet, *in natura* entrichtet wird; diese Art ist die gewöhnlichste *a*);

2) in **Sakzehenten**, wenn statt der bestimmten Quote entweder ein bestimmter Theil von denjenigen Producten, worin der Zehente bestehet, oder ein Surrogat in einer bedungenen Geldsumme, oder sonstigen Prästationen entrichtet wird *b*);

3) in **Hol- und Bringzehenten**, wenn der Zehentherr entweder den Zehenten selbst holen, oder der Zehentpflichtige ihn bringen muß. Der erstere ist der gewöhnlichste *c*).

a) *Hagemann*, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 260.

b) *Runde*, Grundsäze des Privatr. §. 511.
Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, §. 318.
Schnaubert, Commentar über Böhmers Princip. iur. feud. S. 162.
Estor, Bürgerl. Rechtsgelehrt. Th. I. §. 484.

c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Polizeyrechte, Bd. III. §. 685.

§. 939.

Kurze Geschichte des Zehentens.

Den Ursprung des Zehentens in Deutschland kann man schon in die Zeiten des Merovingischen Stammes sezen. Er wurde damals als eine Art von Zins erhoben, den die Könige Theils für ihre Staatsbedürfnisse, Theils von den Bauern aus ihren Domänen erhoben.

Digitized by Google

Nach und nach forderte auch die Geistlichkeit das Zehentrecht, und suchte bey den Kirchenversammlungen dieses Recht, ausschliefslich und unterstüzt von Carl dem Grofsen, zu erlangen. Obgleich die Geistlichkeit nicht reussirte, sondern weltliche Personen den gröfsten Theil der Zehenten erhielten, so brachte sie es doch hie und da in einzelnen Gegenden nach ihrem Wunsche in Erfüllung, zwar auch nur kurze Zeit, und erhielte bis zur Reformation sich kaum im Besize ihrer ursprünglichen Zehenten, deren Anzahl immer noch beträchtlich war. Die Reformation schmälerte freilich auch diese Anzahl noch mehr, so dafs gegenwärtig eine weit gröfsere Anzahl von Zehenten in den Händen weltlicher und zwar oft verschiedener Personen ist. Hieraus siehet man die Unrichtigkeit der Behauptung, dafs der Clerus das Zehentrecht in Deutschland begründet habe *a*). Die meisten Zehenten sind von den Gutsherrschaften eingeführt worden, und bey weitem den gröfsten Theil der Zehenten besizen gegenwärtig die Landesherren, so dafs sich diese Abgabe, als eigentliche Grundsteuer, die ziemlich allgemein ist, betrachten läfst.

a) *Pufendorf*, Animadversiones iuris, Nr. 142.
Boehmer, Vol. I. Cons. 4.
Hert, Opuscul. Vol. II. Tom. I. Pag. 209. Tom. II. Pag. 140.
Meinders, de origine et iure decimarum in Westphalia.

§. 940.

Das Zehentrecht begreifet das Befugnifs einen durch Vertrag, Gesez oder Herkommen bestimmten Theil der Früchte einer Sache von dem Eigenthümer

Digitized by Google

derselben entrichtet zu verlangen. Zehentrecesse, Zehentrollen, Zehentverträge, Zehentregister, Zehentordnungen und rechtliches Herkommen sind die ersten und besten Entscheidungsnormen in Streitigkeiten zwischen dem Zehentherrn und Zehentpflichtigen *a*). Heut zu Tage werden die geistlichen und weltlichen Zehenten in der Hauptsache nach einerley Rechten beurtheilt *b*).

a) *Runde*, Grundsäze des Privatrechts, §. 509.
Claproth, Von den Verträgen und Contracten, Th. I. §. 86.

b) *Danz*, Handbuch des Privatrechts, B. V. §. 509. S. 268.
Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts, §. 257.

§. 941.

Literatur.

Pet. Rebuff, de decimis tam feudalibus quam aliis novalibusque; Col. 1671.
Tractatus variorum de decimis; Col. 1590.
Joh. Werndle, Zehentrecht; Inspruk 1646. Ingolstadt 1656. Nürnberg 1693. und vermehrt Nürnberg 1722.
Henr. Hahn, de iure decimarum; Helmst. 1650.
Jo. Brunnemann, de decima; Francof. 1664.
Chr. Lud. Diether, Nüzlicher Unterricht vom Zehentrecht; Frankf. 1671.
Jac. Blum, Nüzlicher Unterricht vom Zehentrecht; Leipzig 1696.
J. Otto, de decimis oder vom Zehentrecht; Ulm 1696.
C. H. Syring, Aurea praxis iuris decimandi; Norib. 1708.
Conr. Ferd. Haas, de iure decimarum, Erf. 1720.
Jo. Casp. Barthel, de decimis; Herbip. 1729.

Digitized by Google

C. H. Syring, Nützlicher Unterricht vom Zehentrecht; Augsb. 1735.

Henr. Alb. de Berger, Diss. de origine et ratione decimarum in Germ. Goett. 1746.

G. Hier. Bruckner, Diss. de emendata, occasione reformationis Lutheri, doctrina de decimis; Jen. 1750.

Wolfg. Ad. Schoepff, Diss. de decimis; Tub. 1755.

C. H. Schweser, Kluger Zehentbeamter, oder Abhandl. vom Zehentrecht; Nürnb. 1768.

Ad. F. Boehmer, Diss. de feudo decimarum, quoad pertineat ad novales; Halae 1770.

W. C. F. Sames; Rechtliches Bedenken über das Zehentrecht, und die dabey statt habende Verjährung, Hiesfeld 1776. Giesen 1780. und neue verm. Aufl. Giesen 1782.

Die durch den Zehenten gesegnete Landwirthschaft im Feldbau und Viehzucht; Wallerst. 1778.

Schreiben über die Frage: Gereichet es zum Aufnehmen des Bauerstandes, wenn einer zehentpflichtigen Dorfschaft die Zehente aus ihrem Feldflur zu Gelde gesezt, oder in Pacht überlassen wird? — Frankf. 1787.

Ph. Hedderich, Diss. de eo, quod circa decimas novales in Germania iustum est; Bonn. 1782.

Jo. Chr. Treitlinger, Diss. de origine decimarum ecclesiasticarum; Arg. 1783.

J. B. A. Samhaber, Diss. de normis pace Westphalica praescriptis, iuxta quas controversia de iure decimarum novalium maxime Catholicos inter et Protestantes decidenda est; Wirzb. 1788.

von Böklin, Briefwechsel über den Neubruchzehenten der Deutschen; Frft. und Leipz. 1789.

Franz Bachmayr, Inaug. Dissert. über das Zehentrecht; Ingolst. 1791.

Ge. Mich. Weber, Diss. de decimis novalibus. Bamb. 1793.

P. F. Scherer, Rechtliche Bemerkungen über das Zehentwesen, Mannh. 1793.

Digitized by Google

J. J. Reinhard, Rechtliche Gedanken vom Zehentrecht; Neue Aufl. Frkf. und Leipz. 1799.

§. 942.

Erworben kann der Zehente werden:

1) Durch Verträge, Schenkungen und Testamente. Auf der Erwerbung durch Verträge beruhet auch die Belehnung mit dem Zehentrechte, von deren Inhalt der Umfang des Zehentlehens abhängt *a*).

2) Durch Verjährung. Geistliche Zehenten werden, ohne Ausnahme, durch einen 40jährigen Besiz; weltliche Zehenten hingegen, im Falle eines rechtmäfsigen Titels, bey Anwesenheit des Eigenthümers innerhalb 10 und bey Abwesenheit desselben innerhalb 20 Jahren; ist aber kein gesezmäfsiger Erwerbungsgrund vorhanden, überhaupt innerhalb 30 Jahren erworben *b*). Der Grund der meisten Zehenten ist in einer unfürdenklichen Verjährung zu suchen *c*).

a) *Krüll*, Grundsäze des Lehenrechts, §. 68.
Boehmer, Princip. iur. feud §. 74.
Hagemann, Handbuch des Landwirths. §. 263.
b) *Strube*, rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 102.
Schnaubert, Commentar über Böhmers Princ. iur. feud S. 210. folg.
Thibaut, System des Pandectenrechts, §. 1030.
c) *Boehmer*, Exercit. ad Pand. Th. V. Exerc. 86.

§. 943.

Unmittelbar haften die Zehenten auf den Früchten: mittelbar aber auf dem Grundstüke *a*). Nach diesen Grundsäzen werden fast alle Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Zehentherrn und dem

Digitized by Google

Zehentpflichtigen beurtheilt. In Ansehung des Umfangs der Zehenten muſs man folgende allgemeine Grundsäze bemerken:

1) Wenn ein Grundstük in einer Zehentflur ligt, worauf die allgemeine Zehentpflichtigkeit haftet, so ist dasselbe, wenn der Zehentherr einen *Titulum universalem* hat, durch die Lage in der Zehentflur der Zehentpflichtigkeit unterworfen; kann der Zehentherr aber nur die Zehentpflichtigkeit der darum liegenden Grundstüke beweisen, so ist sein Beweis zwar zur Wahrscheinlichkeit, aber nicht zur wirklichen Zehentpflichtigkeit hinreichend. Partikular-Geseze bestimmen aber öfters auch diesen Grund für hinreichend.

2) Die Zehentprästation ist die Pflicht eines jeden, der die Früchte des belasteten Grundstükes ziehet und besizt. Deſswegen müssen Pächter, Mejer, Erbzinsmänner u. s. w. den Zehenten aus dem zehentpflichtigen Grundstüke entrichten, und der Zehentherr kann sie darauf belangen; selbst die Erben können zur Entrichtung der rükständigen Zehenten angehalten werden. Der Pachter kann aber, wenn ihm der Verpachter bey der Verpachtung die Zehentpflichtigkeit verschwiegen hat, denselben wegen Entschädigung belangen *b*).

a) *Schnaubert*, Commentar zu Böhmers Princ. iur. feud. S. 198. folg.
b) Cap. 32. und 34. X. de decimis.
Wernher, Observ. for. P. 7. Obs. 165.

§. 944.

3) In der Regel muſs jeder Zehente *in natura* ent-

Digitized by Google

richtet werden, und der Sakzehente oder ein Surrogat in Gelde macht eine Ausnahme von der Regel, welche erwiesen werden muſs *a*).

4) wenn auf einem Grundstüke das Zehentrecht ruhet, so begreifet es alle Erzeugnisse, die durch landwirthschaftliche Bearbeitung gewonnen werden, nach den Sprichwörtern: Was der Aker trägt, muſs Zehenten geben — und wo der Pflug hingehet, gehet auch der Zehente hin *b*). Es ist ein *ius decimandi generale*. Ohne hinreichenden Grund haben Viele diesen Grundsaz bestritten, und ihn nur auf den groſsen, nicht aber auf den kleinen Zehenten ausgedehnt wissen wollen *c*).

5) Der Zehente ist in seiner Quote nicht überall gleich (§. 936.); es ist aber die allgemeine Regel, die Quote mag seyn, welche sie wolle: daſs der Zehente vom ganzen Ertrage, ohne Abzug der *onera* und *impensae* entrichtet werden müsse *d*).

6) Das Recht des Ueberzählens, d. h. von einem Aker auf den andern fort zu zählen, ist dem Zehentherrn gestattet, wenn die Aeker, worauf fortgezählt werden soll, ebendemselben Eigenthümer zustehen. Gehören sie aber nicht einem Eigenthümer, so kann der Zehentherr nicht überzählen, sondern er muſs von jedem Aker und auch von jedem Ueberschusse den Zehenten nehmen *e*). Particular-Geseze machen jedoch auch hier Ausnahmen. Hingegen von dem Ueberschusse des einen Jahres auf das andere überzuzählen, ist

Digitized by Google

dem Zehentherrn erlaubt *f*). Bey dem Blutzehenten ist das Ueberzählen ein fast allgemeines Herkommen.

a) *Hagemann*, Handb. des Landwirths. §. 264.
b) *Eisenhart*, Sprüchwörter, S. 594.
c) *Schorch*, Gutachten und Urtheilssprüche, Nr. 16.
Schmidt, Abhandl. verschied. Rechtsmaterien, B. II. Nr. 114.
Pufendorf, Tom. II. Obs. 157. §. 4.
d) Cap. 7 und 22. X. de decimis
e) *Reichard*, Gedanken von der Befugnifs des Zehentherrn von einem Aker auf den andern auszuzehenden; Giefsen 1743.
von Cramer, Wezlarische Nebenstunden, Th. 12. S. 11. Vom Fortzählen des Zehentens.
f) *Strube*, rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 186. und Th. IV. Bed. 47 und 73.
Schnaubert, Commentar über Böhmers Princ. iur. feud. S. 202. folg.

§. 945.

7) Es ist dem Zehentpflichtigen nicht erlaubt, das Recht des Zehentherrn zu schmälern, und solche Früchte auf dem Grundstüke zu bauen, welche der Zehentprästation nicht unterworfen sind; oder dem zehentbaren Grundstüke, ohne Genehmigung des Zehentherrn, eine nachtheilige Gestalt zu geben; oder Gebäude auf das zehentpflichtige Grundstük zu sezen; oder das zehentbare Grundstük gar nicht anzubauen; oder das Grundstük über die gewöhnliche Zeit hinaus unangebaut liegen zu lassen *a*).

8) Die Entrichtung der Zehenten mufs vor der der Steuern und andern Abgaben geschehen *b*); aber auch die Zehenten selbst können mit öffentlichen Landessteuern belegt werden *c*).

Digitized by Google

a) *Pufendorf*, Tom. II. Obs. 157. Tom. III. Obs. 202.
Boehmer, Princ. iur. canonici, §. 654.
Dessen, Jus eccles. protest. L. III. T. 30. §. 80.
Pütter, Rechtsfälle, B. IV. Th. I. Resp. 368.
Strube, rechtl. Bedenken, Th. III. Bed. 77.
Barthel, Annot. ad ius canon. Pag. 293.
b) *Wiese*, Handbuch des Kirchenrechts, §. 319.
c) *Strube*, a. a. O. Th. IV. Bed. 40.

§. 946.

Wäre aber der Fall, dafs der Zehente unmittelbar auf den Grundstüken, und nur mittelbar auf den gewonnenen Früchten läge, so wird jedes in der Zehentflur liegende Grundstük für zehentbar gehalten, ohne Rüksicht auf die Eigenschaft des Besizers oder Frucht *a*); auch wird das Zehentrecht nicht durch eine vorgenommene Veränderung in der Benuzung des Grundstükes gehindert *b*), und der Zehentherr hat alsdann auch das Recht, den Rott- oder Novalzehenten zu erheben *c*).

a) *von Cramer*, Wezlar. Nebenstunden, Th. XII. Abh. III. S. 25. folg.
Schmidt, Abhandl. verschied. Rechtsmaterien; B. II. N. 114.
b) *Krüll*, deutsches Privatrecht, §. 189.
c) *Danz*, Handbuch des Privatrechts, Bd. V. §. 512.
Weber, de decimis novalibus; Bamb. 1795.

§. 947.

In der Regel mufs jeder Zehente, so bald die Erzeugnisse gewonnen worden sind, abgegeben werden *a*). Bestehet derselbe in Früchten, so ist die Ablieferungszeit gleich nach der Ernte; bey dem Blut- oder Fleischzehenten hingegen hat man allgemein einen spätern Termin angenommen, weil die jungen

Digitized by Google

Thiere, wenn sie gleich von der Mutter weggenommen würden, sich nicht halten könnten. Ein solcher Zehentpflichtige darf daher diese Entrichtung nicht früher, als bis die Jungen die Mutter entbehren können, vornehmen, so wie aber auch der Zehentherr, sie anzunehmen, verbunden ist *b*); er muss auch, ohne besonders hergebrachtes Wahlrecht, dieselben nehmen, wie sie fallen *c*). Diese Fleischzehentpflichtigkeit erstrekt sich aber nicht auf das zugekaufte Vieh, sondern nur auf dasjenige, was man wirklich selbst zuziehet *d*).

a) Cap. 7. X. de decimis.
b) *Barthel*, de decimis, Sect. 3. Assert. 3. in opusc. Tom. II. Nr. 7.
c) *Strube*, rechtl. Bedenken, Th. IV. Bed. 198.
d) *von Bülow* und *Hagemann*, practische Erörter. B. III. Nr. 35.
Strube, a. a. O.

§. 948.

Das Wahlrecht der abzugebenden Theile von dem Fruchtzehenten schreibt man allgemein dem Zehentpflichtigen zu; allein die vielen Unterschleife und Betriegereyen, die dabey gewöhnlich vorzugehen pflegen, haben die Landesherren bewogen, gerade das Gegentheil in Particularverordnungen fest zu sezen, und dem Zehentherrn, um die Fruchtgarben und die Mandeln gleich gemacht zu erhalten, das Wahlrecht zuzugestehen; daher kann dieser bey dem Einsammeln des Zehentens mit dem Zählen anfangen, wo er will, und von einem Aker auf den andern desselben Eigenthümers fortzählen *a*). Der Zehentpflichtige muss, wenn das Getreide in Garben und Haufen gebracht ist, dem

Digitized by Google

Zehentherrn die Anzeige davon machen, und ihn zur Auswahl des Zehentens annahmen *b*). Erscheint er nicht, so ist in den meisten Zehentordnungen bestimmt, dass der Zehentpflichtige 12 bis 24 Stunden oder auch 2 bis 3 Tage warten dürfe, und wenn er innerhalb dieser Zeit wieder nicht erscheint, so ist er *in mora*, und der Zehentpflichtige berechtigt, unter Zurüklassung der Zehenthaufen oder Zehentgarben seine Früchte abzuführen *c*).

a) *von Buekendorf*, Oeconomia forensis, Hptst. III. §. 184.
b) *Boehmer*, Princip. iur. canon. §. 655.
c) *Hagemann*, Handb. d. Landwirthschaftsrechts, §. 265.

§. 949.

Ein **Bringzehente**, welcher auch der **sich selbst fahrende** Zehente genennet wird, ist der, welchen die Zehentpflichtigen dem Zehentherrn in seine Scheuer oder Gewahrsam bringen müssen (§. 938.). Dieser wird im Zweifelsfalle nicht vermuthet, und das gemeine Recht spricht den Zehentpflichtigen davon frey *a*). Jeder Zehente wird daher immer für einen Hohlzehenten gehalten, bey welchem der Zehentherr zugleich die Gefahr und die Kosten des Transports zu übernehmen hat *b*); aber, ausser dem Einfahren und dem Einscheuern seiner Zehentfrüchte, bey keinen weitern Kosten concurrirt c). Uebrigens beruhen diese Gegenstände meistens auf Landesgesezen und rechtlichen Observanzen *d*).

a) *Schnaubert*, Commentar über Böhmers Princ. iur. feud. S. 206. folg.
b) *Gabke*, Grundsäze des Dorf- und Bauernrechts, §. 424.

Digitized by Google

Pufendorf, Animadv. iuris Nr. 65.

c) *Werndle*, Zehentrecht, B. II. Kap. 4. Frage 3, *Eisenberg* und *Stengel*, Beyträge zur Justizverfassung in den preuſs. Staaten, B. 4. S. 137.

d) *Böhmer*, Rechtsfälle, B. III. Th. 2. Nr. 231.

§. 950.

Ueber die rechtlichen Grundsäze von der Zutheilung des Novalzehentens sind die ältern Rechtslehrer gar nicht übereinstimmend. Einige schrieben das Recht auf den Novalzehenten, als ein *ius regale* oder eine *res nullius*, dem Suverän zu, aber ohne hinreichenden Grund *a*). Andere theilen denselben dem Grundherrn zu *b*). Muſs denn aber von einem Neubruche absolut ein Zehente entrichtet werden? — Man unterscheide folgender Maſsen: Wenn Landesgeseze oder ein allgemeines Herkommen den Novalzehenten weder für ein *ius regale*, noch für einen Kirchenzehenten gehalten wissen wollen, so kann jeder Grundherr, welcher sein unbebautes Grundstük zur Cultur hergibt, sich darauf einen Novalzehenten bedingen, oder, wenn er will, auch dasselbe ganz zehentfrey lassen *c*). Hat Jemand bereits ein *ius decimandi universale* in dem Bezirke des neu cultivirten Grundstükes, so gebühret ihm der Novalzehente, und der Grundherr kann nichts gegen diese Forderung machen *d*). Tritt keiner von diesen Fällen ein, so ist auch kein Grund zur Novalzehentpflichtigkeit, sondern vielmehr zur Zehentfreyheit vorhanden, welches freylich in Particulargeſezen wieder sehr verschieden ist.

a) *Boehmer*, ius eccles. protest. L. III. Tit. 20. §. 61. folg.

b) *Pufendorf*, Observ. Tom. III. Obs. 131.

c) *Wiese*, Handb. des Kirchenrechts, §. 321.

Digitized by Google

Runde, Grundsäze des Privatrechts, §. 512.
von Bülow und *Hagemann*, practische Erört. B. III. Nr. 33.

d) Cap. 27. X. de decimis.
Schnaubert, Commentar etc. S. 189. und *von Bülow* und *Hagemann* in den practisch. Erört. a. a. O. haben noch verschiedene Bemerkungen hierüber angeführt.

§. 951.

Die Verwandlung des Naturalzehentens in einen Sakzehenten oder in Geld kann allerdings vorgenommen werden. Ist aber ein Mahl einige Zeit lange entweder ein Sakzehente oder ein Surrogat in Geld eingeführt gewesen, so begründet dieses noch nicht ein Recht, dafs der Zehentherr nicht wieder den Naturalzehenten fordern könne. Nur eine unfürdenkliche Verjährungszeit wird erfordert, den entweder in reinen Körnern (Sakzehenten) oder in Gelde gelieferten Naturalzehenten, als bleibend, zu begründen *a*).

a) *Grasmannsdorf*, Diss. de decimis per longissimum tempus in aestimatione praestitis; in Schmidt Thes. iuris ecclesiastici, T. 7. Nr. 15.
Reinhard, jurist. Ausführ. Th. 1. Nr. 8. S. 356 fg.

§. 952.

Der Zehentherr hat übrigens ein freyes Dispositionsrecht über sein Zehentrecht. Er kann den Zehenten selbst beziehen, oder auch an einen Andern verpachten, oder sein Zehentrecht verkaufen. Im leztern Falle hat auch der Zehentpflichtige, in der Regel, kein Vorzugsrecht gegen einen jeden fremden Käufer *a*).

a) *Schönjahn*, das Recht des Zehentherrn, seinen Zehenten selbst zu ziehen, oder zu verpachten, besonders nach Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landesrechten, Wolfenbüttel, 1807.

Digitized by Google

§. 953.

In einem Bezirke, auf dem das allgemeine Zehentrecht haftet, muſs jeder, der die Zehentfreyheit behaupten will, den Grund seiner Befreyung im Zweifelsfalle darthun *a*). Man hat folgende Arten angenommen, wodurch die Zehentfreyheit erworben werden kann *b*):

1) durch rechtliche Gewohnheit,

2) durch ein Privilegium, ohne Nachtheil eines Dritten oder des Zehentherrn;

3) durch Vertrag und Vergleich, wo jedoch bey Kirchen- und geistlichen Zehenten eine besonders vorgeschriebene Art (§. 62.) erfordert wird;

4) durch Verjährung; zur Verjährung einer weltlichen Zehentfreyheit werden 30 Jahre, und zur Verjährung eines Kirchenzehenten eine unfürdenkliche, oder eine 40jährige Zeit mit einem Rechtstitel, hingegen zur Verjährung des einem Stifte, Kloster oder einem andern geistlichen Corpus gehörigen Zehentens ein ununterbrochener Besiz von 40 Jahren erfordert *c*).

Particular-Geseze enthalten übrigens hierüber gewöhnlich nähere Bestimmungen.

a) *Boehmer*, Princip. iur. canon. §. 651.
b) *Derselbe*, cit. loc. §. 652.
c) *Strube*, rechtliche Bedenken, Th. III. Bed. 64. §. 4.
Schnaubert, Commentar etc. S. 201.
Sames rechtlickes Bedenken über das Zehentrecht und die dabey statthabende Verjährung; Gieſsen, 1782.
Boehmer, de praescriptione circa decimas ecclesiasticas et seculares; Halae, 1720.

Digitized by Google

§. 964.

Ob eine Verjährung desjenigen Zehentens, welchen der Suverän beziehet, und der als eine allgemeine Grundsteuer betrachtet werden muſs, Statt finden könne, bin ich noch nicht überzeugt. Der groſse Zehenten, welchen der Suverän, als Steuer für den Staatsaufwand, beziehet, und der sich im Hoheitsrechte gründet, würde, wenn er sich verjähren könnte, alsdann den übrigen Staatsbürgern zur Last fallen, weil die sämmtlichen Staatsbedürfnisse immerhin bestritten werden müssen. Er muſs deſswegen als ein Hoheitsrecht, wie die Besteuerung selbst, angesehen werden, weil wegen dem Zehenten, der vom sämmtlichen Ertrage des Grundstükes gezogen wird, die eigentliche Steuer, ohne Zerstörung des Nationalwohlstandes, nicht erhöhet werden kann *a*). Der Zehente ist überhaupt eine drükende, ungleiche und daher ungerechte Abgabe, die dem Wohlstande der Landbebauern tiefe Wunden schlägt, weil der Zehentherr die Früchte, selbst die Früchte erhöheter Industrie, und zwar nicht einmahl vom reinen Ertrage, mit den Landbebauern theilet. Jede Finanzregierung sollte dringend darauf bedacht seyn, denselben abzuschaffen, und ein gerechteres und gleicheres Steuersystem einzuführen *b*). Der Zehente hingegen, welchen die Geistlichkeit und der Adel oder andern Privatpersonen ziehen, eignet sich eher zu einer Verjährung, weil hier nur das Privatwohl einzelner Personen dadurch geschmälert wird. Wird der Zehente, bey einer allgemeinen Aufhebung, diesen entrissen, so müssen sie entschädigt werden *c*).

a) Der Zehente ist in den meisten Ländern so all-

Digitized by Google

gemein, dafs auch beynahe kein Bürger oder vielmehr kein Grundstük befreyet ist. Diese Allgemeinheit und die alle Jahre wiederkehrende Abgabe, die nicht, wie die Consumtions-Steuern in der Willkür der Contribuenten stehet, macht die Zehentpflichtigkeit zu einer eigentlichen Grundsteuer, deren Ertrag für die öffentlichen Ausgaben verwendet wird; daher kömmt es auch, dafs die Finanzregierungen die Grundsteuer zu erhöhen sich scheuen, weil dadurch die Grundstüke zu hoch angelegt werden, und die Grundstükebesizer ihren Ruin dabey finden würden. Der Zehente wurde schon von den Merovingischen Königen, als Staatsabgabe, eingezogen (§. 939.), und ist ein barbarisches Ueberbleibsel aus jenen Zeiten, wo man dem leibeigenen Bauern nur so viel übrig liefs, dafs er mit seiner Familie kümmerlich leben konnte. Dafs nachher die Geistlichkeit und andere Gutsbesizer sich auch dergleichen Abgaben anmafsten, macht nicht, dafs der Zehente nicht, als eine Staatsabgabe, angesehen werden kann; vielmehr ist er denn eine Ausnahme, und nur die Allgemeinheit und die ständige Abgabe machen ihn zu einer eigentlichen Grundsteuer, die drükend und ungleich ist, und doch der Finanzregierung nicht einbringt, was sie einbringen sollte. Nur aus jenen finstern und willkürlichen Zeiten läfs sich auch eine Zehentfreyheit erklären, die, hätte man damals die Ungerechtigkeit davon eingesehen, so wenig, als die Verjährung der Zehentpflichtigkeit, die zum Staatsaufwande verwendet wird, existiren würde.

b) *Smith*, Untersuchung über die Natur und die Ursachen d. Nationalreichthums, B. III. S. 261—268.

Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S. 536—547.

Eschenmayer, über Staatsaufwand und die Bedekung desselben, S. 98. folg.

Klüber, Staatsrecht des Rheinb. §. 299. Not. b.

von Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen, Th. II. S. 37.

Digitized by Google

c) *von Struensee*, Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft; Berlin, 1800. Th. III. S. 296. folg.

§. 955.

Auch die von den Standes- und Grundherrn bisher bezogenen Zehenten sind als Patrimonialabgaben, denselben von den Souveränen der rheinischen Bundesstaaten zugestanden worden *a*); jedoch wurden in Rüksicht der Novalzehenten hie und da verschiedene Einschränkungen gemacht, Theils dafs es nur von den dermahlen beizenden und nicht von zukünftigen Novalzehenten zu verstehen sey *b*), Theils dafs, wenn gegen die Neubrüche eben so viele wieder in Unbau gesezt würden, kein Novalzehente genommen werden soll *c*), Theils dafs der Novalzehente Statt finde, wenn der Zehentherr *Decimator universalis* sey u. s. w. *d*).

a) *Klüber*, Staatsrecht d. Rheinbundes, §. 210 u. 229. *Würtemb. Organis. Edict*, §. 27. u. Instruction vom 3ten Octbr. 1807. §. 12.
b) *Hessisches Organis. Edict*, §. 39.
c) *Badisches Organisat. Edict*, §. 46 u. 46. b.
d) *Würzburgisches Organis. Edict*, §. 164. 165.

ZWEYTER TITEL.

Das Zollrecht.

§. 956.

Zoll ist eine Abgabe an den Staat von Waaren, welche im Handel und menschlichen Verkehre circuliren, und sowohl in rohen, als verarbeiteten Producten bestehen können. Er ist gemeiniglich in der Gröfse

Digitized by Google

einer zu entrichtenden Quote für jede Gattung von Waaren besonders bestimmt. Man nennet diese Abgabe auch Mauth, Licent, Impost, Aufschlag u. s. w. und unterscheidet den Zoll in Land- und Wasserzoll, und in Einfuhrzoll (Importations- oder Consumo-Zoll), in Ausfuhrzoll (Exportations- oder Esitozoll) und in Durchfuhrzoll (Transitozoll) *a*). Er gehöret ohne Zweifel in die Classe von indirecten Steuern, und zwar nicht selten, wie die Accise, zu den Consumtionssteuern *b*). Man hat demselben bisher im Staatsrechte einen zu eingeschränckten Begriff untergelegt, und ihn nur zwischen Einländern und Ausländern verstanden; allein Zoll ist eine Steuer oder Abgabe, die auch die Einländer im Lande selbst von gewissen Waaren entrichten müssen *c*).

a) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 388.
Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 769.
b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinb. §. 303.
c) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cam. und Polizeyrechte, B. II. §. 595.
Moser, a. a. O. S. 772. §. 37.

§. 957.

Seitdem in den meisten rheinischen Bundesstaaten der Judenleibzoll abgeschaft ist, existirt kein Personalzoll mehr *a*). Es gibt aber noch ausser den schon erwähnten Zöllen noch mehrere, z. B. Marktzoll, Wagen- u. Deichselzoll, Pfundzoll u. s. w. *b*). Die Zollstätten, welche auf den Hauptstrafsen angelegt sind, nehmen den Hauptzoll ein, und den auf Nebenstrafsen errichteten Zollstätten wird der so genannte

Digitized by Google

Wehrzoll entrichtet *c*); diese sind deswegen angelegt, um die Unterschleife zu verhüten.

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinb. §. 304.
b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cam. und Polizeyr. B. II. §. 593.
c) *Gönner*, Staatsrecht, §. 589.
Fischer, a. a. O. §. 597.
Hoffmann, de vectigalium iure in genere, in specie vero de vectigalibus subsidiariis, vulgo Währzöllen, Mainz, 1787.
Reuſs, Staatskanzley, Th. IX. S. 80.
Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 772.

§. 958.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem sämmtlichen Zollwesen entstehet, bildet das Zollrecht. Da dieses Recht unter die Categorie von Steuern gehört, so ist es auch ein Ausfluſs des Finanzhoheitsrechts. Bey der vorigen Verfassung des deutschen Reichs war das Zollrecht eingeschränkt, und die deutschen Reichsstände konnten, ohne Genehmigung des deutschen Kaisers und einhellige Collegialbewilligung der Kurfürsten keine neuen Zölle errichten, noch dieselben erhöhen, noch von einer Commerzialstrafse auf die andere verlegen *a*). Der Kaiser hatte mit dem kurfürstlichen Collegium allein die Direction des Reichszollwesens, und wer sich eines Zollmiſsbrauches schuldig gemacht hatte, verlor den rechtmäſsig besessenen Zoll auf dreiſsig Jahre *b*). Mit Einführung des rheinischen Bundes und der Suveränetät erlangten aber die Suveräne eine vollkommene freye Gewalt zu Anlegung neuer Zölle, Erhöhung der alten Zölle und Verlegung der Zollstätten und der Zölle *c*).

Digitized by Google

a) *Wahlcapitulation*, Art. VIII. §. 1. 2.
Majer, deuts. weltliches Staatsrecht, Th. II. §. 273.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 117.
b) *Deputations Hauptschluſs* von 1803. §. 39.
Wahlcapitulation, Art. VIII. §. 13—15.
c) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinb. §. 304.
Rheinische Bundesacte, Art. 26.
von Justi, a. a. O. Th. II. §. 117.

§. 959.

Literatur.

Henr. Klock, Diss. de iure vectigalium; Basil. 1617.
Joh. Wurmser, Diss. de regali vectigalium iure; Tub. 1652.
G. Chr. a Goellniz, de regali vectigalium iure; Tub. 1652.
Joh. Mitzel, Diss. de vectigalibus; Koenigsb. 1673.
Joh. Henr. Mayer (Joh. Ge. Ambrosius) de vectigalibus atque commissis; Erf. 1722.
Fr. Abr. de Hopffgarten, de iure vectigalium in S. R. Imp. ad illustrat art. 8. Capit. Carolinae; Lips. 1723 u. 1742.
Casp. Ziegler, de iure vectigalium in S. R. I. Lips. 1723.
Ge. Frid. Hezel, Diss. de immunitate civitatum Imp. a vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum pertinentibus; Alt. 1726.
H. H. Engelbrecht, de immunitate a vectigali; Gryph. 1735.
Ebenderselbe, de fundamentis exemtionis rerum principum a vectigalibus; Gryph. 1736.
Joh. Strauch, Diss. de regali vectigalium iure in S. R. Imp. Jenae, 1669 et Halae, 1736.
Hier. Frid. Schorch, Progr. de iure vectigalium Erf. 1748.
Jo. Ge. Neureuter, Diss. de eo, quod iustum est circa exemtionem rerum principum a vectigalibus, Mog. 1748.
Versuch einer historischen Erläuterung der Zoll-Concessionen im heil. Röm. Reich, in Anmerkungen über den 8ten Art. der kaiserl. Wahlcapitulation etc. Merseburg, 1756.

Digitized by Google

Ben. Schmidt, Diss. de iure Telonii Statuum imperii in genere et in specie, von dem reichsständischen Zoll- und Mauthregal, so insgemein, als insbesondere; Ingolstadt, 1770.

Frid. von Wissel, Versuch einer Abhandlung de iure vectigali, insonderheit auf den schiffbaren Strömen in Deutschland, nebst einem Anhang von der Verfassung des Zollwesens in den Kurbraunschw. Lüneb. Landen; Zelle, 1771.

G. C. Klügel, de commissis fraudatorum vectigalium causa; Viteb. 1785.

Ant. Hoffmann, de vectigalium iure in genere, in specie vero de vectigalibus subsidiariis vulgo Währzöllen; Mog. 1787.

E. St. Melchiors, de immunitate a vectigalibus, quatenus per germaniam obtinet; Mainz, 1792.

F. W. v. Ulmenstein, Pragmatische Geschichte der Zölle in Deutschland u. der t. R. Zollgeseze; Halle, 1798.

J. F. Reitemaier, über Zollfreyheit, Frkf. a. d. O. 1798.

P. A. Winkopp, Rheinischer Bund, Heft. 16. Nr. 6. S. 52.

§. 960.

Aus dem Rechte der Finanzhoheit fliefsen in Ansehung des Zollwesens folgende Rechte:

1) das Recht, Zölle in dem Staate nach freyer Willkür anzulegen, zu erhöhen, zu erniedrigen und Zollbefreyungen zu ertheilen;

2) das Recht, Zollgeseze, Zollverordnungen und Zolltarife zu machen, und ihnen gesezliche Gültigkeit beyzulegen;

3) das Recht, Zollbeamte zu sezen, und ihnen Instructionen zu ertheilen;

4) das Recht, die Zollgerichtsbarkeit in Zollvergehungen und deren Bestrafung auszuüben, und

Digitized by Google

6) alle den Bürgern verstatteten Zollgerechtigkeiten zu leiten, die Aufsicht darüber zu haben, und den Misbrauch derselben zu verhüten *a*).

a) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 110. folg. *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 335 u. 336. *Moser*, von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 770. 772. 777. 778.

§. 961.

Der Suverän bestimmt, welche Waaren und Sachen zoll- und mauthbar seyn sollen, und richtet sich, ist er ein kluger und guter Staatswirth, nach der Lage und den Verhältnissen seines Staates. Allgemein kann man aber den Grundsaz annehmen, dass nur Kaufmannsgüter, nicht aber die zum Hausbedarfe bestimmten Waaren zollpflichtig seyen *a*). Gewöhnlich werden die Sachen, welche zollbar sind, in den besondern Zollordnungen specificirt *b*).

a) *Boehmer*; Tom. I. P. II. Consil 28.
b) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cam. und Polizeyrechte, B. II. §. 595.

§. 962.

Zur Bekanntmachung der Zollgeseze und Zollordnungen bedienet man sich der Anheftung der Zolltariffe und Zolltafeln an dem Zollhause oder an besondern Zollstöken; auch die Zollbeamten sind verbunden, die Zollordnungen auf Begehren des Zollpflichtigen vorzuweisen *a*), bescheiden gegen die Zollentrichtenden zu seyn, sie nicht lange aufzuhalten, bey der Visitation ihrer Sachen nichts zu verderben und sie nicht zu übernehmen *b*). Dagegen haftet auch die Schuldigkeit auf

Digitized by Google

den Zollpflichtigen, alle zollbare und zollfreye Waaren und Sachen der Zollstätte bekannt zu machen *c*).

a) *Borowsky*, Cameral- u. Finanzpraxis, S. 284. §. 94.
Fischer, Lehrbegriff sämmtl. Cam. u. Polizeyrechte, B. II. §. 604.
Gasser, Einleitung zu den Cameralwissenschaften, Kap. XVII. §. 5.
b) *Meklenburgischer Erbvergleich*, §. 290.
c) *Thibaut* System des Pandectenrechts, §. 338.
Fischer, a. a. O. B. II. §. 605.

§. 963.

Die Zollgerichtsbarkeit untersucht und bestraft die Zolldefraudationen, welche bald mit Gelde, bald mit Confiscationen der Waaren und Sachen selbst, bald mit beydem zugleich, und bald, nach Gestalt der Sachen, noch mit andern Strafen belegt werden *a*). Zuweilen kann auch die Confiscation mit Gelde abgekauft werden *b*). In der Regel wird zur Anwendung der Strafe immer der Beweis einer betriegerischen Absicht erfordert *c*), wo dieser Beweis fehlet, finden nur geringe oder keine Strafen Statt *d*). Den Denuncianten wird bald die Hälfte, bald der dritte und bald der vierte Theil des Verkaufswerthes, als Belohnung, zugestanden *e*).

a) *Strube*, rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 103.
Strauch, de regali vectigalium iure etc. §. 63.
Gasser, Einleit. in d. Cameralwissens. Kap. XVII. §. VII.
Ziegler, de iuribus majestaticis, Lib. II. Cap. 22. §. 13.
b) *Schoepff*, in Cons. Tubing. Vol. VIII. Cons. 66. Nr. 50.
Strube, a. a. O. Th. I. Bed. 103.
c) *de Hopffgarten*, de iure vectigalium in S. R. Imp. Sect. II. §. 21. 22.
von Rohr, Haushaltungsrecht, B. XI. Kap. II. §. 20. 21.

Digitized by Google

von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 122.

d) *Klock*, Diss. de iure vectigalium, Concl. 83. *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 338. *Ziegler*, loc. cit. §. 25.

e) *Fischer*, Lehrbegriff sämmtl. Cam. u. Polizeyrechte, B. II. §. 608.

§. 964.

Aber auch die Zollbeamten und die bey dem Zollwesen angestellten Personen können Defraudationen begehen. Um diese so ziemlich zu verhüten, errichtet man in wichtigen Zoll- und Mauthstätten eine Controle, und bestimmt noch gedrukte und gestempelte Zollzettel, worauf die Waaren ihre Quantität und die erlegte Summe gesezt wird. Ein solcher Zettel wird auf der ersten Station dem Fuhrmanne oder Fortschaffer der Sachen, als Quittung für den bezahlten Zoll übergeben; auf der zweyten und weitern Stationen muſs derselbe ihn vorzeigen, und auf der lezten wird er ihm abgenommen. Dieses ganze Verfahren wird in die nöthigen Bücher eingetragen, welche dann alle mit einander harmoniren müssen *a*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 337. *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 120. 121.

§. 965.

Bey den Römern war die Verpachtung der Zölle sehr häufig. Ausser den Soldaten, im Rükstande gebliebenen Zollpächtern, Staatsschuldnern, welche keine Sicherheit leisten konnten, Vormündern vor abgelegter Rechnung, Haussöhnen und Juden, waren alle Personen, selbst Weiber, dieses Pachtes fähig *a*). Heut zu Tage wird die Verpachtung der Zölle, wegen Unter-

Digitized by Google

schleifen und Bedrükungen der Zollanten von Seite der Pächter, nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen sehr widerrathen *b*).

a) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 336.
b) *Gasser*, Einl. zu d. Cameralwissens. K. XVII. §. 5. *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 118.

§. 966.

Vor Einführung der rheinischen Bundesverfassung genossen in Deutshland die Zollfreyheit:

1) die Reichsstände und ihre Gesandten zu den Reichs- Collegial- Deputations- und Creistagen, sammt deren Personale *a*);
2) die Personen der Reichsgerichte *b*);
3) Auswärtige Gesandten, jedoch nach völkerrechtlichen Grundsäzen *c*);
4) das Fürstengut, welches zum eigenen Gebrauche des Landesherrn und seiner Familie gehörte *d*);
5) Reichsstädte, in Ansehung der Güter, welche zum öffentlichen Gebrauche der Reichsstädte bestimmt waren *e*);
6) alle für Armeen bestimmte Sachen *f*);
7) die Reichsritterschaft *g*);
8) die Zollfreyheit der Geistlichen, des mittelbaren Adels, der Professoren, Doctoren und Studierenden ist sowohl von den Gesezen, als den meisten Practikern sehr wenig unterstüzt, und, wo sie in einem Lande gültig war, gehörte sie zu den Ausnahmen *h*);
9) Waaren, welche aus Nothwendigkeit an das Land gebracht werden mußten *i*);

Digitized by Google

10) Waaren, welche auf Jahrmärkte gebracht, oder dort erkauft wurden, sind aber nicht allgemein für zollfrey angenommen, sondern beruhen auf Particulargesezen, die zur Aufnahme der Jahrmärkte bestimmt werden *k*).

a) *Wahlcapitulation*, Art. VIII. §. 24—31.
b) *Ebendaselbst*, Art. XXV. §. 6.
Kammergerichtsordnung, Th. I. Tit. 63.
c) *v. Martens*, Principes du droit des gens moderne de l'Europe, §. 169.
d) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 392.
e) *Ebendaselbst*, a. a. O. §. 392.
f) *Thibaut*, System des Pandectenrechts, §. 339.
g) *Salzmann*, de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. I. nobilium; Strasb. 1748.
h) *Stryck*, usus modern. L. 39. T. 4. §. 11.
Gönner, a. a. O. §. 392.
i) *Thibaut*, a. a. O. §. 339.
k) *Ebenderselbe*, a. a. O. §. 339.

§. 967.

Der Zoll, als Einkommen, ist den Standesherrn und Grundherrn Theils gelassen, Theils genommen worden. Haben diese ihn *sub titulo oneroso* erworben, so sollen sie im lezten Falle dafür entschädigt werden *a*), oder es ist sich dabey das Auslösungsrecht vorbehalten worden *b*). Die Zollfreyheit ist, eben diesen Standes- und Grundherrn von Hessen *c*), Baden *d*), und Würzburg *e*), für ihren Hausbedarf, von Baiern und Würtemberg aber nicht eingeräumt worden.

a) *Hessisches Organis. Edict*, § 38. Nr. 6. Lit. g.
Würzburgisches Org. Edict, §. 154.
b) *Badische Verordnung* vom 22. July, 1807. Nr. 16. Lit. c.
c) *Hessisches Org. Edict*, §. 42. und *Rescript* vom 25. May, 1807. mit Ausdehnung auf ihre Beamten.

Digitized by Google

d) *Badisches Org. Edict*, §. 8. mit Ausdehnung auf ihre Beamten von den Besoldungs-Naturalien, welche ihnen von den gutsherrlichen Speichern und Kellern zugeführt werden.

e) *Würzburgisches Org. Ed.* §. 139. 140. für sich und ihre Dienstboten auf ihren Rittersizen. Ihre Beamten, Pfarrer, Revierjäger, Förster und andere angestellten Diener sind aber davon ausgeschlossen.

§. 968.

Noch bleibt uns ein Zoll zu betrachten übrig, der, seiner Wichtigkeit wegen, besonders angeführt zu werden verdient. Es ist der Rheinschiffahrts-Octroi. Nachdem, vermög des Friedensschlusses vom 9. Febr. 1801. der Thalweg des Rheinflusses die Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, und also der Rhein ein gemeinschaftlicher Strom geworden ist, so wurde zwischen diesen beyden Staaten ein gemeinschaftlicher Rheinschiffahrts-Octroi eingeführt *a*), und alle Rheinzölle, bis auf gewisse Eingangsgebühren (droits de douane), aufgehoben. Die Einkünfte dieses Rheinschiffahrts-Octroi wurden so regulirt, dafs ihr Ertrag zwischen Frankreich und Deutschland, nach Abzuge der Administrationskosten, in zwey gleiche Theile getheilt, der deutsche Antheil zunächst zur Unterhaltung des Leinpfades und der Wasserstrafse verwendet, der reine Rest aber zur Ergänzung der Dotation des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, jezt Fürsten Primas, bis auf die Summe von 350,000 Gulden, und der Ueberschufs für die in den §§. 7. 9. 14. 17. 19. 20. u. 27. des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Febr. 1803. benannten Zweke bestimmt seyn sollen *b*).

a) Reichsdeputations-Recefs, §. 39.

Digitized by Google

Convention sur l'octroi de navigation du Rhin, faite à Paris le 27 Thermidor an XII. (15. Aug. 1804), Art. 2.

b) Bemerkungen über den Octroi-Vertrag; Heidelberg, 1806. S. 51.

Die in diesen §§. ausgedrükten Zweke sind: 1) Meklenburg-Schwerin soll erhalten eine immerwährende Rente von 10,000 fl. 2) der Fürst von Löwenstein-Werthheim von 12,000 fl. 3) die Fürsten und Grafen von Stollberg eine perpetuelle Rente von 30,000 fl. 4) die Fürstin von Isenburg, Gräfin von Barkstein; eine jährliche Rente von 23,000 fl. 5) die Grafen von Leiningen Guntersblum eine Rente von 3000 fl. 6) Leiningen Heidesheim 3000 fl. 7) Leiningen Westerburg älterer Linie, 3000 fl. 8) derselben jüngerer Linie, 6000 fl. In allem 90,000 fl. jährlicher Renten. Ferner sind einige subsidiarische Rechte darauf angewiesen worden, wozu gehört: 1) eine immerwährende Rente von 22,500 fl., welche Kurhessen an den Landgrafen von Hessen-Rothenburg zu zahlen hat, nachher aber auf den Ueberschuſs dieses Octroi übertragen worden ist. 2) Jährliche Renten von 34,000 fl., welche die Stadt Frankfurt bezahlen muſs, und zwar — 28,000 fl. an den Grafen von Salm-Reiferscheid-Dyk, — 3600 fl. an den Grafen von Stadion-Warthausen und 2400 fl. an den Grafen von Stadion Tannhausen.

§. 969.

In der im Jahre 1804 zwischen Frankreich und dem Kurfürsten Erzkanzler, als Bevollmächtigten des deutschen Kaisers und Reichs errichteten Rheinschiffahrts-Octroi-Convention wurden nachfolgende Punkte festgesezt:

1) die Taxe soll so ausgemittelt werden, daſs sie den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteige. Von Fremden wird eine höhere Taxe, als von der Schiffahrt deutscher und französischer Uferbewoh-

Digitized by Google

ner erhoben, und die Schiffe, welche den Rhein hinauf gehen, sollen höher angelegt werden, als Schiffe, welche den Rhein hinab fahren *a*);

2) es wird eine Generaldirection niedergesezt, davon der Generaldirector durch beyde Theile, Frankreich und den Kurfürsten Erzkanzler, gemeinschaftlich ernannt, und 4 Inspectoren, von jeder Parthey zwey, angestellt werden sollen *b*);

3) dann sollen zwölf Erhebungs-Büreaux, sechs auf der deutschen und sechs auf der französischen Seite, wovon jedes mit einem Einnehmer, einem Controleur, zwey Visitatoren und einem Schreiber besezt sind, etablirt werden *c*).

a) *Reichsdeputations-Recefs*, Art. 39.
Bemerkungen über den Octroi-Vertrag, S. 61.
b) *Convention* sur l'octroi etc. Art. 42—45. 48. 49.
c) Convention sur l'octroi etc. Art. 46. 47.
Convention suppletive, faite à Mayence le 9. Vendémiaire an XIII. (1. Octbr. 1804).

§. 970.

4) Strasburg, Mainz und Köln sind die drey Hauptstationsorte. Das Stapelrecht zu Köln und zu Mainz ist aufgehoben, und es fallen alle andere Abgaben, aufser dem Kran- Quai- Wage- und Magazins-Gelde, weg *a*):

5) alle Schiffe, die unterhalb Köln heraufkommen, müssen in dem Hafen von Köln, die von da bis Mainz heraufkommen, zu Mainz, und die von da bis Strasburg herauf kommen, zu Strasburg anhalten, und auf andere Schiffe überladen (Umschlag, établissement de relâche et d'échelle); und auf gleiche Weise bey der Hinunterfahrt *b*);

Digitized by Google

6) zu Mainz und Köln sind zwey Schiffergilden errichtet, wovon die eine von dem Präfecten des Donnersberger- und die andere von dem des Ruhr-Departements ihre Organisation und Polizeyordnung erhalten hat *c*). Diese Gilden sind zwar errichtet; aber ihre definitive Bestimmung soll noch durch einen Additionalvertrag in Erfüllung kommen;

7) dieser Octroivertrag dehnet sich nicht auf die in den Rhein sich ergiefsenden Nebenströme aus *d*).

a) *Convention* sur l'octroi etc. Art. 8. 9. das Krangeld beträgt 10 Centimes pr. Centner, das Waagegeld 5 Centimes, das Quaigeld 5 Centimes u. das des Magazins für den ersten Monat 10 Centimes, für jeden weitern Monat 5 Centimes.

b) *Convention* etc. Art. 3. 4. 5. und 6.

c) *Convention* etc. Art. 14 — 17. 19 — 21.
Bemerkungen über den Octroivertrag, S. 141—151 und 166 — 184.
Verordnung des Präfecten des Departements Donnersberg zu der Organisation der Mainzer Schiffergesellschaft v. 25. Vendemiaire an XIII (17. Octbr. 1805).

d) *Convention* etc. Art. 23 u. 24.

§. 971.

8) Die in dem Octroivertrage befindlichen und an die Stelle der Rheinzölle gesezten Abgaben sind:

a) die Recognition, welche eine nach der Gröfse des Fahrzeuges regulirte, auf dieses selbst gelegte Abgabe ist, die bey jedem Büreau, an dem das Schiff vorbey kömmt, erlegt werden mufs, und wovon nur Fahrzeuge, die nicht 50 Centner tragen, frey sind *a*);

b) die Octroigebühr, welche für Benuzung des Flusses entrichtet wird, mufs jedes Mahl

Digitized by Google

an der Station voraus bezahlt werden, ohne Rüksicht, ob das Schiff die ganze Station durchläuft, oder nicht. Diese vorausbezahlte Gebühr wird auch nicht mehr zurükgegeben, wenn das Schiff zwischen zwey Büreaux beschädigt wird, oder zu Grunde gehet *b*);

9) auf französischer Seite werden diese Abgaben in französischen, und auf deutscher Seite in Conventions-Geldsorten entrichtet *c*);

10) von der Bezahlung der Octroi ist Niemand frey, und es findet gar keine Ausnahme, sie sey, welche sie wolle, Statt *d*).

a) *Convention* sur l'octroi etc. Art. 94. *Bemerkungen* über den Octroivertrag, S. 85.

b) *Convention* etc. Art. 93 u. 113.

c) *Convention* etc. Art. 97 u. 112. Städte, Corporationen, so gar Suveräne müssen bezahlen, und die Büreaux dürfen keine Bittschriften um Nachlafs oder Mäfsigung annehmen.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der Finanzregierung.

§. 972.

Eine geschikte und kluge Finanzregierung, welche sich mit der Festsezung, Vertheilung, der Erhebung, Verwendung und der Rechnungsablegung der Staatseinkünfte und Ausgaben beschäftiget, ist einer der vorzüglichsten Gegenstände; denn sie hat den grösten Einfluss sowohl auf den Staats- als Nationalwohlstand. Rechtlichkeit, Billig-

Digitized by Google

keit und Klugheit sind, die drey Grundsäulen, auf welche sie alle ihre Handlungen gründen muſs. Fehlet es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Staat in Gefahr, wo nicht in Verwirrung und Zerrüttung zu gerathen, doch wenigstens dem Nationalwohlstande tiefe Wunden zu versezen.

Erstes Kapitel.

Der Finanz-Etat.

§. 973.

Der Finanzetat (Staatsetat, Finanzplan, Staatsöconomie-Plan, *loi des finances*, *Budget*) ist die Bestimmung, sowohl der nothwendigen und nüzlichen Staatsbedürfnisse, als auch der Bedekung derselben durch die festgesezten Einkünfte zur Realisirung des Staatszwekes. Der Staatsaufwand ist die Grundlage und der Maasstab der Festsezung des Staatseinkommens, und nach ihm muſs sich die Finanzregierung in Bestimmung ihres Finanzetates richten *a*). Da es aber unmöglich ist, die Staatseinkünfte, wegen den vielen Ausfällen, gerade so zu bestimmen, daſs weder Ueberschuſs, noch Deficit in der Finanzbilanz herauskommen *b*), so ergibt sich von selbst die Errichtung einer Dispositions-Casse, worein ein billiger Ueberschuſs, auf den man schon in Festsezung des Etates verhältniſsmäſsige Rüksicht nehmen muſs, fällt, und woraus man nicht nur, im ein Mahl etwaigen Falle eines Deficit, dasselbe bestreitet, sondern auch

Digitized by Google

einen Meliorationsfond, welcher einen Meliorationsplan zur Bedingung hat, bildet *c*).

a) *Sartorius*, Handbuch der Staatswirthschaft, §. 92.
von Sonnenfels, Grundsäze der Polizey, Handlung und Finanz, Th. III. §. 27.
Smith, Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Wohlstandes, Th. III. S. 1 — 221.
Lüder, Ueber Nationalindustrie und Staatswirthschaft; Th. III. S. 3 — 450.

b) *Eschenmayer*, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staats-Rechnungswesens, Th. I. §. 324. folg.
Lamprecht, Encyclopädie der Cameralwissenschaften, §. 1036.

c) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 297. Man muſs jedoch hier genau unterscheiden, zwischen dieser Dispositionscasse und einem Staatsschaze. Jene wird zur Unterstüzung der Ausfälle der ordentlichen Staatseinkünfte, oder der nicht zureichenden ordentlichen Ausgaben, in Beziehung auf die innern Verhältnisse des Staates, und zu Meliorationen in Rüksicht der Beförderungsmittel für Cultur und Industrie verwendet; der Staatsschaz hingegen, wo man seine Anlegung für nothwendig erachtet, dienet nur für auſserordentliche Nothfälle, wo man grosser Summen bedarf.

§. 974.

Die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daſs der Finanzetat vorher bestimmt werden müsse, ehe er in Ausübung kömmt; denn die Richtigkeit, die Zuverläſsigkeit und die Uebersicht der Finanzen hängt nothwendig davon ab. Die gröſste Schwierigkeit und das schwerste Unternehmen der Finanzregierung ist wohl die Untersuchung der Staatskräfte, und die gerechte und verhältniſsmäſsig

Digitized by Google

gleiche Vertheilung der Staatsauflagen auf die Staatsbürger, weil der ganze Nationalwohlstand darauf beruhet *a*). Die Hauptabgaben der Staatsbürger sind die Steuern. Diese sind sehr mannigfaltig (§. 920. folg.), und die Finanzregierung hat sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, will sie den Wohlstand der Bürger nicht stören. Es kömmt vorzüglich hier an: auf die Wahl der Steuern, damit diese von dem reinen Einkommen der Bürger, und nicht von dem Capitale unmittelbar erhoben werden *b*), damit sie den Bürgern bequem seyen und nicht so sehr drükend werden; damit sie weder der Industrie, noch der Bevölkerung nachtheilig seyen *c*); ferner auf die bürgerliche Freyheit, damit jeder gewerbetreibende Bürger sein Capital und seinen Fleifs auf diejenige Art anwenden könne, welche ihm am vortheilhaftesten ist; damit die Finanzregierung sich nicht zu sehr in die Handlungen der Bürger mische; damit sie endlich nicht, durch die Bestimmung zwekwidriger Auflagen, den Preisen aller Waaren Schaden zufüge *d*).

a) *Lüder*, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. III. S. 510.
Stokar von Neuforn, vollst. Handb. der Finanzwissenschaft, Bd. II. §. 4. folg.
Smith, Untersuchung über d. Nat. u. die Urs. etc. Th. III. S. 238.

b) *Eschenmayer*, Vorschlag zu einem einfachen Steuersyst.

c) *Lamprecht*, Encyclopädie der Cam. §. 1009.
Stokar von Neuforn, a. a. O., Bd. II. §. 36.

d) *von Schukmann*, Ideen über Finanzverbesserungen, S. 49.
Lüder, a. a. O. Th. III. S. 509.
Stokar von Neuforn, Bd. II. §. 36.

Digitized by Google

§. 975.

Der Finanzetat wird alle Jahre wiederholt, und die Veränderungen, welche sich Theils durch neue Verhältnisse, theils durch eine veränderte Lage des Staates selbst, und Theils durch erlangte bessere Resultate ergeben haben, darin bemerkt, und derselbe nach diesen Resultaten eingerichtet *a*). Die Zeit innerhalb welcher der Finanzetat zur allgemeinen Norm decretirt ist, heifset das Etatsjahr. Der General-Etat vom ganzen Staate wird durch die Provinzialetate, und diese werden durch die Special-Etate der einzelnen Finanzbehörden begründet *b*). Darin müssen die unbeständigen Gefälle, die auch jeder Staat hat, nach einer aus mehreren Jahren gezogenen Frontionssumme, wegen ihrer Veränderlichkeit, ungefähr bestimmt werden, damit man doch eine bestimmte ungefähre Summe etatsmäfsig ansezen, und wahrscheinlicher Weise auf die Eingehung einer solchen Summe seine Maasregeln nehmen könne. Hat der Staat Gefälle an Naturalien, so werden diese in einem Etatspreise, welcher nach einer von mehreren Jahren gezogener Mittelsumme der mittlern Marktpreise berechnet wird, dem Finanzetate einverleibt *c*).

a) *von Schukmann*, Ideen über Finanzverbesserungen, S. 46. folg. sagt sehr richtig: „Zu einer solchen Zusammenstellung und Uebersicht des Finanzzustandes, die zur Grundlage der Verwaltung dienen soll, ist nicht hinreichend, blofs aus Rechnungen zusammen zu tragen, was bisher eingenommen und ausgegeben worden, und diefs allenfalls in Fächer zu ordnen. Wäre es damit gethan, um zerrüttete Finanzen durch Ordnung

Digitized by Google

und gute Verwaltungsetats zu verbessern, so könnte diese mechanische Arbeit leicht ein jeder machen, und es wäre unbegreiflich, wie es irgendwo daran fehlen könne. Allein, damit werden statt einer Verbesserung, vielmehr alle bisherigen Mängel, Vernachläßigungen, Mißbräuche und Verschwendungen für die Folge förmlich sanctionirt und verewigt. Daher machen Etats allein eine Verwaltung noch nicht gut. Wo die Verfertiger und Prüfer derselben bloß Rechen- und Oberrechen-Maschinen sind, nicht von ächten Staatswirthschafts-Grundsäzen geleitet werden, können sie die Uebel nur noch mehr befestigen. Bey der Untersuchung und Zusammenstellung des Bisherigen, zur Begründung des Plans für die Zukunft, kömmt es darauf an, nicht bloß in, sondern durch die Rechnungen auf die Elemente derselben zu sehen, zu prüfen und zu bestimmen, wie das Bisherige hätte seyn sollen, und wie das Künftige seyn müsse; die alten Mängel nicht in dieses zu übertragen, überall wenigstens den Impuls zum Bessern geben; dagegen aber auch nicht unhaltbare Luftschlösser zu bauen, und einen Finanzplan nicht auf Resultate zu stüzen, die nicht erfolgen können. Dieß ist die Scylla und Charybdis, zwischen denen nur ein erfahrner Pilot durchschifft. Eine solche vollständige Uebersicht aber ist das erste und nothwendigste Erfordernis zur Finanzverbesserung, man mag sie Etat, Tableau, Oeconomieplan, oder, wie man sonst will, nennen. Es ist klar, daß sie mit der gedachten Sorgfalt und Sachkenntniß gefertiget, durch sich selbst schon zur Verbesserung der Finanzen wirken muß, indem sie den Administratoren bestimmt vorschreibt, was bey gehöriger Aufmerksamkeit nach den bestehenden Vordersäzen, wenigstens einkommen muß, und höchstens ausgegeben werden darf, und bey Nichterfüllung des Einen, oder Ueberschreitung des Andern, gründliche Rechtfertigung zur Pflicht macht. Solche Etats wirken daher schon durch sich selbst Verbesserung, indem man sie bloß als die erste nothwendigste Basis zu derselben

Digitized by Google

entwirft. Denn ohne sie gibt es keine Uebersicht des Ganzen, und es ist unmöglich, ohne diese isolirt und einzeln ächte Grundsäze zur Verbesserung des Ganzen fest zu sezen. Bey der Untersuchung, wo die Einnahme zu vermehren sey? Welche Gegenstände eine höhere Belastung ertragen? Welche Bedürfnisse diese schlechterdings gebieten? Oder, welche Ausgaben zu streichen oder zu mindern sind? darf natürlich kein Gegenstand ausgeschlossen seyn, wenn die Entscheidung mit Weisheit und Gerechtigkeit gefaßt werden soll. Aber denn ist auch mit Zuversicht auf eine solche Entscheidung zu rechnen, wenn dem Verstande alle Objecte in einem übersichtlichen Gesichtspunkte vorliegen, und die Vernunft dabey den leitenden Ideen getreu bleibt."

b) *Eschenmayer*, Anleitung zu einer syst. Einricht. des Staatsrechnungswesens, Th. I. §. 48.

c) *Eschenmayer*, a. a. O. Th. I. §. 50. 51 und 53. Deßwegen soll man die Vorsicht anwenden, daß man die Einnahmen nicht zu hoch und eher geringer, und die Ausgaben eher höher als geringer anseze, um in der wirklichen Ausführung keine passive Veränderung zu erhalten.

§. 976.

In diesem Finanzetate müssen alle Finanzzweige und ihre wahre Beschaffenheit bis an ihre Quellen verfolgt, und gründlich und genau untersucht werden, ob sie den bestimmten Ertrag gewähren, ob er auf gerechtem Wege höher gebracht werden könne, und welche Mittel mit dem gehörigen Aufwande dazu nöthig seyen? Ob die angegebenen Ausgaben nicht geringer zu machen seyen, also erspart werden könne, und welches die Mittel dazu seyen u. s. w.? — Der Zwek eines solchen Etates äußert sich in der Zuverläßigkeit der Finanzquellen, in einer vollstän-di-

Digitized by Google

gen Kenntniſs derselben, in einer richtigen Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe, in Festsezung der Maasregeln der Finanzregierung und in einer gesezlichen Grundlage und Vorschrift für das künftige Etatsjahr und das ganze Staatsrechnungswesen *a*).

a) *Eschenmayer*, Anleit. zu einer syst. Einrichtung des Staatsrechnungsw. Th. I. §. 52. 54.

§. 977.

Die Gröſse des Staatsaufwandes muſs zunächst durch die Nothwendigkeit und dann erst durch die Nüzlichkeit bedingt seyn; ihr muſs der Nationalwohlstand und die Beytragsfähigkeit der Staatsbürger entsprechen *a*). Uebersteigt die Festsezung der Staatsbedürfnisse die Kräfte der Staatsbürger, so geräth der Nationalwohlstand in Zerfall; legt man die Staatsbedürfnisse so an, daſs sie gerade den Kräften der Staatsbürger gleich ist, so ist ein Stillstand im Nationalwohlstande. Die rechtliche Forderung des Bürgers an den Staat ist daher, daſs dieser demselben einen Theil seines reinen Einkommens übrig lasse, um dem Nationalwohlstande die gehörigen Mittel einzuräumen, durch die er sich weiter vermehren könne. Je gröſser der Antheil ist, der dem Bürger von seinem reinen Einkommen übrig bleibt, desto schneller ist das Fortschreiten des Nationalwohlstandes *b*). Die Dauer der Staatsabgaben wird unterbrochen, wenn der Staatsaufwand die Beytragsfähigkeit der Staatsbürger übersteigt *c*), so wie auf eben diese Weise auch die Sicherheit der Staatseinkünfte leidet *d*).

a) *von Sonnenfels*, Grundsäze der Polizey, Handl. und Finanz, Th. III. §. 7. 13. 34.

Digitized by Google

b) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand etc. S. 5. 48. folg. und 63.
Lüder, Ueber Nationalindustrie etc. Th. III. S. 507. folg.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 178. 185 und 190.
Stokar von Neuforn, Handb. der Finanzw. B. II. §. 8. folg.
Sartorius, Handbuch der Staatswirths. §. 103.
c) *Stokar von Neuforn*, a. a. O. Bd. I. §. 72.
d) *von Sonnenfels*, a. a. O. Th. III. §. 55.

Zweytes Kapitel.

Die Erhebung der Staatsauflagen.

§. 978.

Nur von dem reinen Einkommen eines Staatsbürgers sollen die Abgaben erhoben werden, hat ein Bürger kein reines Einkommen, so ist es ungerecht und seinen Wohlstand zerstörend, wenn man von ihm Abgaben einziehet; denn man wird ihm sein Capital angreifen, und ihn nach und nach zu Grunde richten *a*). Die Erhebung der Abgaben ist verschieden, bald werden die Staatseinkünfte **verpachtet**; bald geschiehet die Erhebung mit **Nuzantheil**, und bald werden die Staatsauflagen von der Finanzregierung **selbst erhoben** *b*). Diese leztere Erhebungsart hat die Erfahrung als die beste, die gerechteste und am wenigsten drükende bewährt *c*).

a) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand etc. S. 3. folg.
Derselbe, Vorschlag zu einem einf. Steuersystem, S. 66. folg.
von Sonnenfels, Grundsäze etc. Th. III. §. 97.
b) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzw. B. I. §. 83.

Digitized by Google

c) *Sartorius*, Handb. der Staatswirths. §. 130.
Lamprecht, Encyclopädie der Cameralw. §. 1010.
von Sonnenfels, a. a. O. §. 82. und 83.
Eschenmayer, a. a. O. S. 64. folg.

§. 979.

Es ist eine gerechte Forderung, die ein jeder abgabepflichtige Bürger an den Staat machen kann, dafs die Abgaben nicht zur Unzeit und nicht auf eine drükende Art erhoben werden. Zur Unzeit würden die Abgaben eingefordert werden, wenn es gerade da geschähe, wo der Contribuent keine baaren Einnahmen vorher gemacht hat, also nicht mit Gelde versehen seyn könnte. Drükend würden sie seyn, wenn sie auf ein Mahl eingehoben würden, und die Erhebung der Willkür des Erhebers überlassen wäre, der gleich, im Falle der nicht plözlichen Entrichtung, zu strengen und ruinirenden Mitteln seine Zuflucht nehmen könnte *a*). Die Einhebungsfristen müssen auf kleine Rata, und auf die den Entrichtenden am wenigsten beschwerliche Zeit festgesezt werden *b*).

a) *Smith*, Untersuchung über d. Nat. u. die Urs. etc. Th. III. S. 240. folg.
Lüder, Ueber Nationalindustrie etc. Th. III. S. 515. folg.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 231.
b) *Eschenmayer*, Ueber Staatsaufwand etc. S. 63.
von Sonnenfels, Grundsäze etc. Th. III. §. 132.

§. 980.

Der Abgabepflichtige fordert auch mit Rechte, dafs er in Ansehung der Gröfse der zu entrichtenden Summe, der Zeit und der Art der Bezahlung vollkommen in Kenntnifs gesezt werde, um die

Digitized by Google

ihm nöthigen Maasregeln, zur Entrichtung der dem Staate schuldigen Abgaben, nehmen zu können *a*). Es hat grofsen Einfluſs auf seine Privatöconomie, wenn er mit diesen Gegenständen bekannt ist. Der Unbestimmtheit der Abgaben, welche die Insolenz befördert, und die Bestechlichkeit der Erheber begünstiget, muſs durch allgemeine und genaue Bestimmung abgeholfen werden *b*). Es ist Pflicht des Suveräns, die Unveränderlichkeit der Staatseinkünfte, so viel möglich, beyzubehalten; er nehme lieber zum Staatscredite seine Zuflucht *c*). Daher drüken auch die schnell kommenden auſserordentlichen Abgaben die mittlere Gewerbeclasse so sehr, weil sie dadurch einen nicht darauf vorbereiteten Vorschuſs thun müssen, dessen sie bis zum Wiederersaze entbehren müssen *d*).

a) *Lüder*, Ueber Nationalindustrie etc. Th. III. S. 513 folg.
Smith, Untersuchung über die Natur etc. Th. III. S. 239.
von Sonnenfels, Grundsäze etc. Th. III. §. 134.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 185. S. 182.

b) *Lüder*, a. a. O. Th. III. S. 514. folg.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 229.

c) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzw. B. I. §. 89.

d) *von Sonnenfels*, a. a. O. Th. III. §. 134.
Stokar von Neuforn, a. a. O. Th. I. §. 88.
von Justi, a. a. O. Th. II. §. 227.

§. 981.

Ein sehr wichtiger Gegenstand sind bey der Erhebung die Erhebungskosten selbst. Sind diese grofs, so entgehet der Staatscasse ihr Betrag, und dieser fällt wieder den Abgabepflichtigen zur Last, weil

Digitized by Google

sie durchaus den Staatsaufwand zu suppliren haben. Viele Beamten, wenn ein System so mannigfaltiger Steuern sie nöthig macht, kosten mehr, als wenn es einfach eingerichtet ist, wo wenige Finanzbehörden erfordert werden *a*). Sind ferner die Auflagen von der Art, dafs sie dem Arbeitsfleifse der Bürger Hindernisse in den Weg legen, oder sie von gewissen Gewerbezweigen abschreken; oder durch ihre Gröfse zu Unterschleifen und Umgehungen verleiten, worauf noch Strafe erfolgt; oder sind sie von der Art, dafs sie verhafste Untersuchungen von Seite der Erheber verursachen, so schaden sie immer der Summe, welche unmittelbar in die Staatscasse fallen soll, und bringen ihr durchaus nicht den Vortheil, als sie die Staatsbürger drüken *b*). Die Menge der Beamten kann vorzüglich dadurch eingeschränkt werden, dafs die Finanzregierung keine Naturalien, sondern alle Steuern in Gelde erheben läfst *c*).

a) *Eschenmayer*, Vorschlag zu einem einf. Steuersyst. S. 86. folg.

b) *Smith*, Unters. üb. d. Natur etc. Th. III. S. 241. fg. *Lüder*, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 516. fg. *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 230. *Pöliz*, Staatslehre, Th. II. §. 185. S. 183.

c) *Sartorius*, Handb. der Staatswirths. §. 111. *Eschenmayer*, a. a. O. S. 70. folg.

Drittes Kapitel.

Die Verwendung der Staatseinkünfte.

§. 982.

Die Verwendung der Staatseinkünfte nennet man Staatsausgaben, Staatsaufwand. Ob-

Digitized by Google

gleich der Staatsaufwand der Maasstab zur Bestimmung der Staatseinkünfte ist, so ist er doch nur durch diejenigen Anstalten, welche unmittelbar aus dem Staatszweke hervorgehen, und nicht durch das bedingt, was die Staatsbürger möglichst aufbringen und abgeben können *a*). Die Staatsausgaben sind sehr mannigfaltig; aber doch hat man ihre allgemeine Eintheilung in ordentliche oder beständige und in ausserordentliche oder zufällige angenommen *b*). Unter jenen verstehet man solche, welche zur Realisirung des Staatszwekes nach seinen innern und äussern Verhältnissen in dem ordentlichen Laufe der bestimmt organisirten Staatsanstalten nothwendig sind, alle Jahre wiederkehren, und so lange fortdauern, als es Staatsbedürfnisse gibt; unter diesen aber verstehet man solche, welche nur zufällig, nicht in der Staatsorganisation berechnet sind, und nur zu gewissen Zeiten ausserordentlich eintreten *c*).

a) *Sartorius*, Handbuch d. Staatswirthschaft, §. 98. *Escheumayer*, üb. Staatsaufwand etc. S. 4 u. 18. fg.
b) *Lamprecht*, Encyclopädie der ökonomisch-politischen Cameralw. §. 1029.
Sturm, Grundlinien der Cameralw. §. 800.
c) *Pölitz*, Staatslehre, Th. II. §. 180. folg.

§. 983.

Der Umfang der ordentlichen Staatsausgaben erstreket sich:

1) auf die Bedürfnisse des Suveräns und seiner Würde, seiner Familie und seines Hofstaates, worunter zu rechnen sind: Familienausgaben, Apanagegelder, Schatullgelder, Tafelgelder, Baugelder, Hofdienerschaftsgelder, Gelder für die Jagd, den

Digitized by Google

Marstall, und die übrigen Vergnügungen; aber alle diese Ausgaben müssen den Kräften des Staates angemessen seyn *a*);

2) auf die Bedürfnisse des Civiletates, worunter man rechnet; die äussern und innern Verhältnisse, als: Gesandtschaften und was dazu gehört, die innere Staatsverwaltung, die Besoldungen der Staatsdiener, alle Institute zur Beförderung des Gewerbestandes, der Religions- Lehr- und Schulanstalten, der Armen- und Krankenanstalten, der Rechtspflege, der Post- Landstrafsen- und Wasseranstalten, kurz alle Polizeyanstalten, welche Cultur und Industrie befördern *b*).

a) *Smith*, Unters. über die Nat. etc. Th. III. S. 218. f.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 181. S. 167. f.
Stokar von Neuforn, Handb. der Finanzw. Th. I. §. 21—24.
Sturm, Grundlinien der Cameralw. §. 802. 803.
Sartorius, Handb. der Staatsw. §. 93.

b) *Pölitz*, a. a. O. Th. II. §. 181.
Smith, a. a. O. Th. III. S. 33. 58. 72. 123. 169. f.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 452. f.
Klüber, Staatsrecht des Rheinb. §. 297.
Stokar von Neuforn, a. a. O. Th. I. §. 30—57.

§. 984.

3) auf die Bedürfnisse des Militäretates, um die innere Sicherheit zu handhaben; dazu rechnet man: die Errichtung der Regimenter und des Kriegsraths, die Verpflegung der Soldaten in Sold und Kleidung, die Anschaffung der Pferde und ihres Unterhalts, samt aller Equipage etc., die Militärpensionen, die Einrichtung und Unterhaltung der Militärschulen und Festungen, die Errichtung und

Digitized by Google

Unterhaltung der Kriegsflotten, die Anschaffung und Erhaltung alles Geschüzes und der Munition u. s. w. die politischen Verhältnisse bestimmen immer die Menge und Gröfse dieser Bedürfnisse *a*). Dieser Etat wird gegenwärtig beynahe mehr, als alle andere Staatsausgaben kosten, und sie sind unvermeidlich, will ein Staat sein Ansehen und seine Sicherheit bewirken. Obgleich stehende Heere grofse Summen verschlingen, so circuliren doch diese Summen wieder auf mannigfaltige Art im Staate *b*), und diese stehenden Heere sind ein vorzügliches Mittel, ein rohes Land und eine wilde Nation schnell anzubauen u. gesittet zu machen *c*).

a) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 425. f. *Pölitz*, Staatslehre, Th. II. §. 181. S. 170.
b) *Lüder*, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 137.
c) *Smith*, Unters. über d. Nat. etc. Th. III. S. 28.

§. 985.

Zu dem Umfange der ausserordentlichen Staatsausgaben rechnet man:

1) solche, welche im Innern des Staats durch unvorhergesehene Zufälle veranlafst werden, z. B. Brand, Mifswache, Wetterschlag, Ueberschwemmungen, Viehseuchen, Reisen des Souveräns, Krönungs- und Huldigungs-Feierlichkeiten, Vermählungen u. s. w. *a*).

2) solche, welche durch äussere Verhältnisse ihre Entstehung erhalten, als: Krieg, und das dadurch nöthig gewordene Geldborgen, welches wieder abgezahlt werden mufs, also die Tilgung der Staatsschulden *b*), und

Digitized by Google

3) die Sammlung eines Staatsschazes, welcher zwar da, wo er als eine Nothwendigkeit angesehen wird, nicht zu den ausserordentlichen oder zufälligen, sondern zu den ordentlichen, jährlichen und für den Staatsschaz bestimmten Beyträgen gerechnet wird *c*).

a) *Pöliz*, Staatslehre, Th. II. §. 182.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 516.
Stokar von Neuforn, Handb. der Finanzw. Th. I. §. 58.
b) *Sturm*, Grundlinien der Cameralw. §. 807.
Pöliz, a. a. O. §. 182. S. 171.
c) *von Justi*, a. a. O. §. 533.
Lamprecht, Encyclopädie der Cameralw. §. 1035.

§. 986.

Da dem nothwendigen und nüzlichen Staatsaufwande immer die Staatseinkünfte ungefähr gleich seyn, und denselben deken sollen, ausgenommen in ausserordentlichen Nothfällen, so ist es von dem Suverän oder dessen Finanzregierung widerrechtlich, die von den Staatsbürgern zu erhebenden Abgaben, ohne ausserordentliche Fälle, beständig zu vermehren *a*). Eben so widerrechtlich ist es, die erhobenen Einkünfte nicht für den Staatszwek, oder für denjenigen Zwek, wofür sie geleistet worden sind, zu verwenden *b*). Kann die Vermehrung der Staatseinkünfte an den dem Suverän überlassenen Capitalen durch Cultur und Industrie, ohne Nachtheil des Staatsbürgers und der Staatsklugheit geschehen, so ist sie Pflicht, so wie die mögliche Ersparung an dem Staatsaufwande selbst *c*).

a) *von Sonnenfels*, Grundsäze etc. Th. III. §. 12.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 178.

Digitized by Google

Eschenmayer, über Staatsaufwand etc. S. 3. f.

b) *Pöliz*, a. a. O. §. 177.
Lüder, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 506. f.

c) *von Sonnenfels*, a. a. O. Th. III. §. 35.
Stokar v. Neuforn, Handb. d. Finanzw. Th. I. §. 69.
Eschenmayer, Anleit. z. e. syst. Einricht. d. Staatsrechnungswesens, Th. I. §. 88.
Sartorius, Handb. d. Staatswirths. §. 98.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 394. 396.

§. 987.

Die Bedürfnisse des Suveräns, seiner Familie und seines Hofes sollten sich immer genau nach den Kräften des Staates richten, und nie eine zu grofse Summe den Gewerben der Staatsbürger entziehen. Ob zwar gleich diese Summen dem Staate nicht verloren gehen, sondern ein Theil davon in die Circulation kömmt, so verdienen diese Gelder nicht wieder Geld, bleiben meistens in den Residenzen und dienen zur Unterhaltung einer unproductiven Classe von Menschen. Der Meynung mehrerer Schriftsteller *a*) kann ich daher nicht beypflichten, welche sagen: der Suverän müsse eine prachtvolle Umgebung, einen erhabenen Nimbus um sich haben, um damit auf den Geist des gemeinen Volkes, auf die staunende Menge besser zu wirken, als oft die erhabensten Fürstentugenden. Asiatischer Glanz und Pomp, ein zahlreicher, prächtig gekleideter Hof und eine solche Dienerschaft, eine grofse Menge unnüzer Höflinge, grofse Geschenke, kostspielige Reisen in das Ausland u. d. g. bezeichnen nie die Würde des Suveräns, sondern nur Luxus und Verschwendung. Die Würde des Suveräns verlangt allerdings eine Auszeichnung vor den Privatleuten, und in dieser Auszeichnung mufs sich der Suverän auch erhalten, steige

Digitized by Google

der Reichthum einer Nation und mit ihr der Aufwand auch auf eine höhere Stufe. In diesem Verhältnisse möge er mit dem Aufwande der reichsten Classe gleichen Schritt halten *b*). Friedrich der Grofse von Preussen und Carl Friedrich von Baden dienen hier zum lebendigen Beyspiele.

a) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzw. Th. I. §. 21.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 187.
b) *Smith*, Unters. üb. d. Natur etc. Th. III. S. 218.

§. 988.

Der Aufwand des Civiletates begreifet alle Ausgaben, welche die Staatsverwaltung in ihrer ganzen Organisation sowohl, als auch zur Begründung, Unterhaltung und Vervollkommnung öffentlicher, und für den Staatszwek unentbehrlicher Institute erfordert. In rechtlicher Hinsicht sind nicht alle diese Ausgaben einander gleich. Die Besoldungen der Staatsdiener müssen für jeden, nach der Wichtigkeit und der Verantwortlichkeit des Amtes und nach dem damit verbundenen Aufwande, vollkommen hinreichend seyn, so dafs er auch seine Familie, als Hausvater, ordentlich zu unterhalten im Stande ist *a*). Niemahls soll der Staatsdiener mit seiner Besoldung auf Accidenzen oder zufällige Einnahmen, noch auf Grundstüke angewiesen *b*), aber auch unter dieser Besoldung demselben eine zureichende Naturalbesoldung, welche jedoch nach dem laufenden Preise der Lebensmittel in Gelde berechnet ist, gegeben werden *c*). Die Kosten für die Rechtspflege von demjenigen, der ihrer bedarf, einzufordern, ist der Würde des Staates zuwider und

Digitized by Google

verwerflich, weil der Staatszwek die Sicherheit und den Schuz sowohl der Person, als auch der Rechte und des Eigenthums für alle Mitglieder ohne Unterschied mit sich bringt *d*). An den Kosten für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, welche zur Beförderung der moralischen Gesinnungen, der Aufklärung durch Künste und Wissenschaften beytragen, darf nichts gespart werden, was zu einer zweckmäfsigen Einrichtung und ihrer Vervollkommnung gehört. Die Kosten für die Polizeyanstalten sind nothwendig; nur müssen sie nicht zu sehr ausgedehnt, und mit Mäfsigung eingerichtet werden, damit sie dem Handel und den Gewerben, überhaupt der bürgerlichen Freyheit, keine Hindernisse in den Weg legen. Zu dergleichen Kosten trift die Gemeindecassen ein beträchtlicher Theil *e*). Die Kosten für die staatswirthschaftlichen und andern den Handel und die Gewerbe befördernden öffentlichen Anstalten gehören unter die nüzlichen Kosten, wodurch Industrie und Nationalwohlstand bewirkt wird. Diese Kosten müssen nach und nach, wie es die Kräfte des Staates erlauben, gemacht, auch mitunter von denjenigen, welche sich derselben bedienen, wie z. B. der Strafsen, Brüken, Canälen, Häfen u. s. w. Beyträge zu deren Unterhaltung gegeben werden *f*). Ueberhaupt alle Kosten, welche die ganze Civilstaatsverwaltung zur Realisirung des Staatszwekes nöthig hat, sind ein Gegenstand des allgemeinen Staatsaufwandes.

a) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 375. *Gönner*, der Staatsdienst, §. 38. S. 107. sagt: „Wie kann der Regent auf treue Staatsdiener

Digitized by Google

rechnen, wenn er sie durch Mangel an hinreichender Unterstüzung zur Untreue zwingt: wie auf eifrige Staatsdiener, wenn Nahrungssorgen jeden edlen Trieb erstiken? Geringe Besoldungen sind das untriegliche Kennzeichen einer schlechten Regierung, und zugleich eine offenbare Rechtsverlezung, weil sie dem Staatsdiener den vollen Ersaz seiner Aufopferungen nicht leisten."

b) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand etc. S. 37. f.
c) *Gönner*, a. a. O. §. 38. S. 111.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. S. 19. folg.
e) *Stokar von Neuforn*, Handb. der Finanzw. Th. I. §. 41. folg.
f) *Lüder*, über Nationalindustrie und Staatswirths. Th. III. S. 459.
Smith, Unters. über die Nat. etc. Th. III. S. 58. f.
Stokar von Neuforn, a. a. O. Th. I. §. 37. f.

§. 989.

Die Kosten des Militäretates sind nothwendig, um die innere und äussere Sicherheit des Staates zu erhalten; jedoch sollen sie die Kräfte des Staates nicht übersteigen, sondern denselben angemessen seyn. Die Kostspieligkeit, welche das stehende Militär verursacht, kann durch eine zwekmäfsig organisirte Landmiliz verringert werden, welcher man freylich im Kriege nicht die Wirkung des stehenden, gut disciplinirten u. wohlgeübten Kriegsheeres zuschreiben will *a*). Man vermindert auch die Kosten des stehenden Militärs durch eine beträchtliche Beurlaubung in Friedenszeiten, indem man nur so viele Truppen im Dienste behält, um die innere Sicherheit zu bewerkstelligen. Ist das stehende Militär den Kräften des Staates zu grofs, so erfordert es eine solche Anstrengung von Kosten, dafs ein solcher Staat selbst in kurzer Folge unter

Digitized by Google

die Stufe von Macht und Ansehen herabsinken mufs. Man vermeide die zu grofse und unverhältnifsmäfsige Anzahl Officiere, und bezahle diese und den gemeinen Mann nicht kümmerlich *b*). Zu Friedenszeiten kann die Summe des Militärs bestimmt festgesezt werden, weil man den ganzen Etat aufs genaueste zu berechnen im Stande ist, und alsdann diesem Aufwande sichere Quellen anweisen *c*).

a) *Pölitz*, Staatslehre, Th. II. §. 187. S. 170. *Smith*, Unters. etc. Th. III. S. 17.

b) *Lüder*, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 167.

c) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzw. Th. I. §. 25. f.

§. 990.

Aussерordentliche Staatsausgaben, welche für die §. 986. angeführten Gegenstände gemacht werden müssen, sind immer eine Sache, die nicht vorher bestimmt werden kann, und von Zufällen abhängt. Daher mufs man schon in dem Finanzetate bey Festsezung der Bedekung des Staatsaufwandes darauf Rükksicht nehmen, um verhältnifsmäfsige Ueberschüsse, besonders zur Bestreitung der in der Nummer 1 dieses 986. §. erwähnten Zufälle, zu erhalten, welche Ueberschüsse dann in die Dispositionscasse (§. 973.) fallen, und aus dieser dergleichen Kosten bestritten werden. Was die Nummern 2 und 3 dieses §. nämlich die Staatsschulden und den Staatsschaz betrift, so wird derselben in dem vierten Abschnitte gedacht, alles Weitere also bis dahin aufgehoben werden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Das Rechnungsrecht.

§. 991.

Die Erhebung und Verwendung der Staats-Einnahmen und Ausgaben, und deren Verwaltung machen eine Rechnungsführung darüber nöthig; denn die Finanzregierung muſs wissen, ob — was — und wie viel eingenommen, und wie es verwendet worden sey? — Das Rechnungs- und Kassenwesen ist ihre Hauptstüze, wodurch sie von dem Zustande der Einnahmen und Ausgaben, auch des Kassenbestandes Uebersicht und Zuverlässigkeit erhält, und in Erfahrung bringt, ob keine Veruntreuung der Staatsgefälle vorgegangen sey. Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Einnahmen, der Ausgaben und des Ueberschusses beruhen allein auf einem gut geordneten Rechnungs- und Kassenwesen, und wo dieses fehlerhaft, unübersichtlich, schwerfällig, weitläuftig und von einem alten Schlendrian ist, da wird in Ewigkeit eine Finanzregierung, sey sie auch die beste, auf keinen Grund kommen.

§. 992.

Eine Rechnungsinstruction, welche die Vorschriften zur Rechnungs- und Kassenführung, zu der Form der Rechnung, zu der Ordnung und zu denjenigen Principien enthält, die bey dem Rechnungswesen angewendet werden sollen, festzusezen, ist das erste Geschäft der Finanzregierung *a*). Bey jeder Rech-

Digitized by Google

nungsbehörde muſs das ganze Vermögen derselben oder der unterhabende Rechnungsstok nach allen seinen Theilen, Quellen und Bedürfnissen, aufs genaueste beschrieben seyn (Saal- und Lagerbücher, Etat, Inventarium), und jedem die Rechnungsstelle einnehmenden Beamten übergeben werden. Diese Uebergabe ist ein förmlicher Act zwischen dem Souverän oder Einem, der ihn repräsentirt, und dem Rechnungsführer oder Beamten, welcher Act sich mit einer Quittung oder Uebergabs-Urkunde endiget *b*). Die Ablegung eines Eides über die Treue in der Administration und die Cautionsleistung wegen der Entschädigung eines etwa leidenden Schadens von Seite des Rechnungs- und Kassenbeamten ist mit dieser Handlung zugleich verbunden *c*).

a) *Wiedeburg*, Anleitung zum Rechnungswesen, S. 23. §. 4.
Rebmann, Einrichtung und Führung des Cameral-Rechnungswesens, Erlangen, 1790. §. 56.

b) *Eschenmayer*, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungsw. Th. I. §. 490.
Rebmann, a. a. O. §. 82. 83. und 84.
Claproth, von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, § 2. 3.

c) *Klipstein*, Grundsäze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten; Leipzig, 1778. S. 57. §. 23.
Eschenmayer, a. a. O. Th. II. §. 477. 478.

§. 993.

Die Rechnungen sind verschieden. Es gibt Staats- und Privatrechnungen. Von den erstern wird hier gehandelt. Eine Staatsrechnung ist eine mit Urkunden nachgewiesene Beschreibung der gemachten Einnahmen und Ausgaben, welche in einem bestimmten Zeitraume bey Verwaltung eines unterhaben-

Digitized by Google

den Staatsvermögens Statt hatten. Von den verschiedenen Gegenständen, worüber Rechnungen geführt werden, erhalten diese auch die verschiedenen Benennungen, sowohl der Rechnung selbst, als auch ihrer Kapitel, Titel und Rubriken *a*). Sie begreifen eine Einnahme, eine Ausgabe und eine Vergleichung beyder mit einander, um den reinen Ertrag und den Vorrath zu wissen. Ueberzeugung, Sicherheit und Uebersicht sind die drey Haupteigenschaften einer Rechnung. Die Ueberzeugung geschiehet durch Quittungen, Urkunden und Belege, durch Vermögensbeschreibungen und Untersuchungen *b*). Die Sicherheit wird erreicht durch die gute Einrichtung der innern Rechnungsform und der dabey nöthigen Bücher, durch eine zwekmäfsige Controle, durch Vorstand oder Caution des Rechners, durch die Justification und das Absolutorium *c*). Die Uebersicht hingegen wird nur durch die äussere Form bezwekt, welche eine zwekmäfsige Zusammenstellung der Abtheilungen, eine systematisch richtige Ordnung derselben und eine geschikte Darstellung übersichtlicher Columnen erfordert *d*).

a) *Eschenmayer*, Anl. z. Staatsrech. Th. I. §. 80. 131. f.
b) *Klipstein*, Grunds. der Wissens. S. 46. §. 7. 8. ff.
Claproth, Grunds. v. Verf. u. Abnah. der Rech. §. 9.
c) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 158. 333. 442. ff.
Klipstein, a. a. O. S. 44. §. 2. 16. 24.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 155. 156.

§. 994.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, welche sowohl aus der Rechnungsführung selbst, als auch zwischen dem Rechnungsprinzipal *), dem Rechnungsbeamten,

Digitized by Google

dem Rechnungs-Revidenten und dem Justificanten einseitig und wechselseitig entspringen, machen zusammen das Rechnungsrecht aus. Da wir aber hier in dem Finanzrechte nur Staatsrechnungen zum Gegenstande haben, so werden wir auch nur die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Staatsrechnungswesen und den dabey vorkommenden Personen fliefsen, abhandeln.

*) So oft das Wort Rechnungsprinzipal vorkömmt, so ist hier immer der Staat oder der Souverän, als Repräsentant des Staates, darunter zu verstehen.

§. 995.

Als Literatur sind folgende Schriften anzuführen:

Franc. Munnoz ab Escobar, Tr. de ratiociniis et computationibus administratorum; Roterod. 1662.

Jo. Heeser, Loci communes de rationibus reddendis earumque revisione; Darmst. 1665.

Jac. Döpler, Getreuer Rechnungsbeamter oder Verwalter; Frankf. a. M. 1697. Frkf. u. Leipz. 1708. Hannover, Hellwing, 1724.

Pet. Müller, Diss. de rationibus in folle; Jenae, 1713.

Joach. Grupen, Gründliche Information von Amtsverwalt. und Berechnungen; Hannov. 1724.

Joh. Ge. Scopp, Einleitung zu den Amtsverwaltungen und Berechnungen eines Dorf- und Landbeamten; Nürnberg, 1756.

Just. Claproth, Abhandlung von Verfertigung u. Abnahme der Rechnungen; Gött. 1769.

Joh. Fr. Basil. Wiedeburg, Anleitung zum Rechnungswesen; Jena, 1773.

v. Oesfeld, Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft u. Verwaltung öffentlicher Cassen; Berlin, 1773.

Digitized by Google

F. A. Lange, Abhandlung vom Rechnungswesen und denen dahin einschlagenden Rechten; Bayreuth, 1776.

Ge. Aug. H. von Lamott, Anleitung zur ordentlichen und gründlichen Abnahme der Rechnungen; Leipzig, 1778.

Ph. Engel Klipstein, Grundsäze der Wissenschaft, Rechnungen vollkommen einzurichten; Leipzig, 1778.

Ebenderselbe, Lehre von der Auseinandersezung im Rechnungswesen; Leipzig, 1781.

Florencourt, Abhandlung aus der juristischen u. politischen Rechnungskunst, mit Kupfern; Altenburg, 1781.

Doctor Müller, Verbesserter Entwurf zu einem Collegium über die Privat- u. Cameral-Staatsrechnungen, nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten; Gött. 1785.

Chr. Bernh. Reinhold, Arithmetica Forensis, oder die aufs Recht angewandte Rechenkunst; Münst. 1785.

Joh. Heinr. Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungs-Wissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens; Lpz. 1786.

Unterricht über die Entwürfe zu einer verbesserten Cameralrechnungsart auf den Domänen für die sämmtlichen Wirthschaftsämter der kais. königl. Cameralstiftungs- und Religionsfondsherrschaften u. Güter, wie künftig die Wirthschaftsrechnungen zu führen; Wien, 1786.

Joh. Chr. Rebmann, von dem gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten; Erlangen, 1789.

Doctor Müller, Practisches Lehrbuch über die Privat- und Cameral-Staatsrechnungen nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten für Haus- und Landwirthe, Fabrikanten und Manufacturisten, Kaufleute und Cameralisten; Gött. 1790.

Joh. Chr. Rebmann, von Einrichtung u. Führung des Cameralrechnungswesens u. richtiger Aufstellung der Rechnungen; Erlangen, 1790.

Digitized by Google

Wilh. Lud. Starr, Abhandlung von Rechnungs- u. Rechnungsabhör - Geschäften; Tüb. 1790.

Joh. Phil. Hornberger, Grundsätze der Cameral-Rechnungs-Führung; Erlangen, 1796.

J. K. Neidhart, Anleitung zur vernünftigen Erlernung des amtlichen Rechnungswesens; Stuttgart, 1801.

D. C. H. Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens und zur Kenntnifs der dahin einschlagenden Rechte bearbeitet, und mit allen nöthigen Formularien versehen; Heidelb. 1807.

Joh. H. Ebhardt, Versuch einer Anleitung zu dem practischen Cameral - Rechnungswesen, hauptsächlich für Unterrechnungsbeamte; Giefsen u. Darmst. 1807.

§. 996.

Aus der Berechtigung zur Forderung einer Rechnungsablage über das einem Andern anvertraute Vermögen, welche der Suverän, wie jeder Rechnungsprinzipal, hat, folget zugleich dem Rechnungsführer oder Administrator des Vermögens die Schuldigkeit, Rechenschaft über seine Verwaltung und über den Bestand der gemachten Einnahmen und Ausgaben abzulegen *a*). Jeder andere Rechnungsprinzipal, nur nicht der Suverän, weil dieser über Staatsvermögen zu wachen hat, kann einen Rechnungsführer nach Willkür von der Rechenschaftsleistung frey sprechen *b*). Der Rechnungsführer wird für das verantwortlich, was er bey Annahme der Rechnungsstelle übernimmt *c*), und er mufs, wenn ihm die Führung gewisser Bücher und die Form der Rechnung vorgeschrieben sind, sich pünktlich nach denselben richten *d*); beobachtet er dieses nicht, so fällt er, wo nicht in *Dolus*, doch wenigstens in eine *summa negligentia e*).

Digitized by Google

a) *L.* 3. *D.* de condit. et demonstr.
Carpzov, Lib. V. Resp. 90.
b) *Eschenmayer*, Anleitung zu einer syst. Einricht. Th. II. §. 533.
c) *Heeser*, Loc. comm. de rationib. redd Loc. XI. Nr. 82. 92.
d) *L.* 10. §. 2. *D.* de edendo.
ab Escobar, de ratiociniis etc. Cap. X. N. 36. 44.
Claproth, Von Verfert. und Abnahme d. Rech. §. 14.
Döpler, Getreuer Rechnungsbeamt. B. I. K. 17. 18.
e) *ab Escobar*, loc. cit. C. X. Nr. 46.
Eschenmayer, a. a. O. Th. II. §. 546.

§ 997.

Wo die Rechnung von dem dem Rechner decretirten Etate sowohl in der Einnahme, als Ausgabe, abweicht, da muſs derselbe die Ursachen der Abweichung genau durch zureichende Gründe nachweisen *a*). Er muſs ferner die bey der Justification der vorhergehenden Rechnung sich ergebenen und nicht erledigten Defecte in die neue Rechnung übertragen *b*). Es ist dem Rechner nicht in seine Willkür gestellt, weder aus eigenem Triebe, noch aus Mitleiden, eine Einnahme zu unterlassen, sondern er ist verbunden, alles Einzunehmende auch wirklich zu erheben, und eingenommene herrschaftliche Gelder oder Naturalien nicht in seinen Nuzen zu verwenden, noch Wucher damit zu treiben, noch, ohne Erlaubniſs, Vorschüsse davon zu machen *c*). Die Annahme schlechter Münzsorten und schlechter Früchte hat der Rechner selbst zu vertreten *d*).

a) *Eschenmayer*, Anleit. zu einer syst. Einr. Th. II. §. 547.
b) *Claproth*, Von Verfert. §. 15.
Eschenmayer, a. a. O. §. 459.

Digitized by Google

c) *L.* 1. *et* 3. *C.* de his, quae ex publ. collat. illata sunt, non usurp.
L. 1. *et* 2. *D.* de administr. rer. ad civit. pert.
Eschenmayer, a. a. O. §. 553.

d) *Rebmann*, Einricht. u. Führung des Cam. Rech. §. 100.
Eschenmayer, a. a. O. §. 550.

§. 998.

Bey jedem Ausgabeposten muſs der Rechner die *Causa debendi*, die *facta solutio* und in gewissen Fällen auch den *Modus solutionis* nachweisen *a*). Der Beweis der *causa debendi* geschiehet bald durch Urkunden, bald durch Zeugen, und bald aus der Natur der Sache selbst, der der *facta solutio* gewöhnlich nur durch Quittungen. Der *Modus solutionis*, wenn er von allen Zahlungen bewiesen werden sollte, würde dem Rechner unaussprechlich lästig seyn; daher man ihm den Beweis desselben, bis auf die Bezahlung durch Abrechnung oder Anweisung, im Staatsrechnungswesen erlassen hat *b*). Sind die Rechnungsbelege, welche den Beweis darthun sollen, nicht rechtsgültig, haben sie nicht die gehörigen Eigenschaften, so passiren sie dem Rechner nicht in seiner Rechnung, sondern werden ihm auf den Rest so lange geschrieben, bis er bessere Beweise beybringt *c*). Aus eigener Macht vollzogene Ausgaben werden daher noch weit weniger in seiner Rechnung angenommen, wenn ihm nicht eine gewisse bestimmte Summe zur freyen Disposition eingeräumt ist, oder er den augenscheinlichen Nuzen, der daraus für das herrschaftliche Interesse erwachsen ist, darlegen kann *d*).

Digitized by Google

a) *Cothmann*, Vol. III. Cons. 8. Nr. 55. Vol. V. Cons. 30. Nr. 30.
Klock, P. III. Cons. 169. Nr. 14.
Lange, Abhandl. vom Rechnungsw. K. IV. §. 37.

b) *Rebmann*, Verfahren in Rechgs.-Angel. §. 56. S. 113.

c) *Eschenmayer*, Anleit. zu einer syst. Einr. §. 554.

d) *Heeser*, de rat. redd. Loc. XI. Nr. 197. 198.
Eschenmayer, a. a. O. §. 563.
Badische Rechnungs-Instruction, §. 35. Nr. a. S. 102.

§. 999.

Ein Rechnungsführer, bey dessen Behörde Activ- oder Passiv-Capitale sich befinden, darf, ohne Wissen des Rechnungsprincipals, weder die einen noch die andern in Richtigkeit bringen. Er darf weder Capitale aufnehmen, noch solche, welche von seinem Amtsvorfahrer aufgenommen, und nicht in Einnahme gebracht worden sind, zurük zahlen *a*). Bezahlt der Rechner mit Genehmigung oder auf Befehl des Rechnungsprincipals ein Capital zurük, so muſs er sich das *Documentum obligatorium* extradiren lassen; dieses und die Quittung machen erst den vollkommenen Beweis der geleisteten Bezahlung aus *b*). Hat der Gläubiger das *Documentum obligatorium* verloren, so muſs er die Wahrheit des Verlustes beschwören, und einen Mortificationsschein ausstellen *c*). Die Vollmacht und Erlaubniſs des Rechnungsprincipals legt diesem die Verbindlichkeit auf, die Ausleihung der Gelder auf Capitale von seinem Rechner für gültig anzuerkennen, auſser der leztere habe sie an unsichere Leute, oder nicht unter hinreichender Hypothek, ausgegeben. Beweist er die Bezahlungsfähig

Digitized by Google

keit und Sicherheit des Schuldners zur Zeit der Ausleihung, so fällt keine Last auf ihn, aufser er hätte bey der Kundwerdung der Zahlungsunfähigkeit oder des Verdachtes dazu das Capital nicht zu rechter Zeit wieder eingezogen *d*).

a) *Heeser*, de rat. redd. Loc. XI. Nr. 34.
ab Escobar, de ratiocin. Cap. 23. Nr. 21.
b) *Heeser*, loc. cit. Loc. XII. Nr. 221.
Fromann, Difs. de apochis, §. 27.
ab Escobar, loc. cit. Cap. 23. Nr. 30.
c) *Eschenmayer*, Anleit. zu einer syst. Einr. §. 580.
Fromann, cit. loc. §. 7.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 576. 577.

§. 1000.

Veräufserungen kann der Rechnungsführer, wenn es unbewegliche Güter sind, ohne besondere Erlaubnifs des Suveräns nicht machen *a*). Bey erhaltener Genehmigung, oder bey beweglichen, dem Verderben ausgesezten Sachen, oder bey Naturalien mufs er, im Falle der Veräufserung, die vorgeschriebenen Solennitäten, mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und nachheriger Versteigerung, beobachten *b*). Unterläfst er dieses, so treten die Folgen einer *Culpa lata* und des Schadenersazes gegen ihn ein *c*). Bey Verpachtungen, worunter auch die jährlichen Zehentverleihungen gehören, hat er ebenfalls, neben der Führung eines Protokolls über diesen Act, die vorgeschriebenen öffentlichen Verhandlungen zu befolgen *d*).

a) *ab Escobar*, de ratiocin. Cap. XVI. Nr. 32.
b) *Heeser*, de rat. redd. Loc. XI. Nr. 166.
c) *ab Escobar*, loc. cit. Cap. XVI. Nr. 14.
Heeser, loc. cit. Loc. IX. Nr. 186. seq.
d) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 589. 590.

Digitized by Google

§. 1001.

Einnahme und Ausgabe einer Rechnung haben zu ihrer gründlichen Nachweisung gültige Belege nothwendig *a*). Bey der Einnahme beruhen sie auf dem Beweise, dafs der Rechner sich legitimire, nicht mehr eingenommen zu haben; bey der Ausgabe hingegen, wenn dieselbe z. B. nicht mit dem Etate decretirt ist, sondern extraordinär vorkömmt, hat der Rechner ein Decret oder eine Anweisung von seiner höhern Behörde, und nebenbey noch eine Quittung, der richtigen Bezahlung wegen, beyzubringen *b*). Dieser hat die Verbindlichkeit, für jede erhaltene Bezahlung eine Quittung zu geben, und die ihm gemachte *Exceptio non numeratae pecuniae* findet, wegen der sonst eintretenden Lästigkeit und Weitläuftigkeit in seinem Rechnungswesen, nicht leicht Statt *c*). Eine mit drey Kreuzen, statt der Unterschrift, versehene Quittung ist dem Rechner nicht gültig, sondern es mufs noch, neben den Kreuzen, die Unterschrift eines rechtlichen Mannes, als Beweis, dabey seyn *d*). Postscheine und Recepisse werden in Rechnungen [redacted] als gültige Bezahlungsbelege angenommen; denn sie beweisen nur den bezahlten Post- und Botenlohn, aber nicht den richtigen Empfang des Gläubigers *e*).

a) *Heeser*, de rat. redd. Loc. XII. Nr. 2.
b) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 591.
c) *Ziegler*, Difs. de apochis, §. 8.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 608.
e) *Derselbe*, a. a. O. §. 610. 611.

§. 1002.

Eine Quittung mufs in einer bekannten Sprache *a*), nicht zerrissen oder zerschnitten, noch weni-

Digitized by Google

keit und Sicherheit des Schuldners zur Zeit der Ausleihung, so fällt keine Last auf ihn, auſser er hätte bey der Kundwerdung der Zahlungsunfähigkeit oder des Verdachtes dazu das Capital nicht zu rechte Zeit wieder eingezogen *d*).

a) *Heeser*, de rat. redd. Loc. XI. Nr. 34. *ab Escobar*, de ratiocin. Cap. 23. Nr. 21.
b) *Heeser*, loc. cit. Loc. XII. Nr. 221. *Fromann*, Diſs. de apochis, §. 27. *ab Escobar*, loc. cit. Cap. 23. Nr. 30.
c) *Eschenmayer*, Anleit. zu einer syst. Ei *Fromann*, cit. loc. §. 7.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 576. 577.

§. 1000.

Veräuſserungen kann der P wenn es unbewegliche Güter sind, Erlaubniſs des Suveräns nicht mac tener Genehmigung, oder bey be derben ausgesezten Sachen, oder er, im Falle der Veräuſserung Solennitäten, mit vorheriger chung und nachheriger Ver Unterläſst er dieses, so tret *lata* und des Schadeners Verpachtungen, worunt verleihungen gehören Füh

§. [illegible]

Einnahme und Ausgabe [illegible] gar nicht, oder wenn Liquidationsben zu ihrer gründlichen [illegible] der Rechner eingenothwendig *a*). [illegible] enen Nuzen verwendem Beweise, dafs der [illegible] er das *Crimen de re*mehr eingenommen zu haben;

gegen, wenn dieselbe z. B. nicht [illegible]g etc. §. 655.
tirt ist, sondern extraordinär [illegible] Rechnungsangel. §. 58. 64.
§. 656. 659. folg.
ner ein Decret oder eine [illegible] 24—27.
höhern Behörde, und nebenher [illegible]O. §. 663.
§. 107.
der richtigen Bezahlung [illegible] O. §. 786. folg.
Dieser hat die Verbindlichkeit §. 1004.
zahlung eine Quittung [illegible] den Resten, welche in dem vor-
Exceptio non numeratæ Nr. 2. entstehen, und meistens
sonst eintretenden Lasten, einen Unterschied machen
seinem Rechnungswesen
mit drey Kreuzen, [illegible] und exigiblen
Quittung ist dem [illegible] und inexigiblen, und
mufs noch, neben [illegible]en Rükständen *a*).
rechtlichen Mann[illegible]n und exegiblen Reste müssen vom
schein und [illegible] seiner Rechnung angenommen werden;
gültige Bezahl[illegible]nd inexigibele Reste mufs der Rechweisen nur [illegible] sie aus Nachläfsigkeit inexigibel geworden,
nicht den [illegible] sinnig verborgt worden sind, vertreten *b*),

a) H[illegible]r Schuldner sey zur Zeit der Verborgung
b) [illegible] [illegible]ngefähig gewesen *c*). Illiquide Reste
[illegible] dem Rechner ohne weiters zur eigenen Ab[illegible]ung mit dem Debenten zurükgewiesen *d*). Uebri[illegible]ll kein Rechner Reste oder Rükstände anwach[illegible]en, wenn nicht bedeutende zufällige Unglüke[illegible]e Zahlungsunfähigkeit verursachen *e*).

Digitized by Google

ger an einem verdächtigen Orte radirt oder durchstrichen seyn, wenn sie nicht Verdacht erregen soll *b*). Ist sie aber aus Unvorsichtigkeit beschädigt, oder von Mäusen zerfressen, und der beschädigte oder radirte Theil erstreket sich nicht auf ein wesentliches Erfornifs z. B. die Summe oder die Unterschrift, so ist sie gültig *c*). Von Personen, die unter Vormundschaft stehen, kann der Rechner keine Quittungen, als gültig, seiner Rechnung beylegen *d*). Die Unterschrift des Namens des Empfängers ist in einer Quittung wesentlich, die Siegelung aber nicht wesentlich nöthig. Enthält eine Quittung ein älteres Datum, als sie in das Journal des Rechners eingetragen ist, so ist kein Verdacht dabey, wohl aber im umgekehrten Falle *e*).

a) *L.* 2. *D.* de his, quae pro non script.
b) *Stryck*, de rasura, Cap. III. §. 3. 15.
c) *Ziegler*, Difs. de apochis, §. 41. 42.
d) *L.* 15. *D.* de solut.
e) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 612. 613.

§. 1003.

In einer guten Finanzregierung, wo das Rechnungswesen in gehöriger Ordnung ist, darf kein Activ-Receſs des Rechners geduldet werden *a*). Passivreste hingegen ergeben sich bey einem Rechner sehr oft ohne seine Schuld. Ein Activrest entstehet, wenn der Rechner mehr ausgegeben, als eingenommen hat; also von dem Seinigen dazu gekommen ist; ein Passivrecefs aber, wenn derselbe mehr eingenommen, als ausgegeben hat *b*). Ein Passivrest des Rechners kann auf vielfältige Art entstehen: z. B. 1) wenn dem Rechner illegal verrechnete Posten bey der Justification durchstrichen werden; 2) wenn Leute ihre zu bezah-

Digitized by Google

lenden Abgaben oder Schuldigkeiten gar nicht, oder nicht ganz entrichten können; 3) wenn Liquidationsposten vorkommen; und 4) wenn der Rechner eingenommene Gelder in seinen eigenen Nuzen verwendet *c*). Im lezten Falle begehet er das *Crimen de residuis d*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 655.
b) *Rebmann*, Verfahren in Rechnungsangel. §. 58. 64. *Eschenmayer*, a. a. O. §. 656. 659. folg.
c) *Rebmann*, a. a. O. §. 24—27. *Eschenmayer*, a. a. O. §. 663.
d) *Rebmann*, a. a. O. §. 107. *Eschenmayer*, a. a. O. §. 786. folg.

§. 1004.

Man muſs unter den Resten, welche in dem vorhergehenden § aus Nr. 2. entstehen, und meistens Rükstände heiſsen, einen Unterschied machen zwischen

1) liquiden und exigiblen
2) liquiden und inexigiblen, und
3) illiquiden Rükständen *a*).

Die liquiden und exegiblen Reste müssen vom Rechner in seiner Rechnung angenommen werden; liquide und inexigibele Reste muſs der Rechner, wenn sie aus Nachläſsigkeit inexigibel geworden, oder leichtsinnig verborgt worden sind, vertreten *b*), auſser der Schuldner sey zur Zeit der Verborgung zahlungsfähig gewesen *c*). Illiquide Reste werden dem Rechner ohne weiters zur eigenen Abmachung mit dem Debenten zurükgewiesen *d*). Uebrigens soll kein Rechner Reste oder Rükstände anwachsen lassen, wenn nicht bedeutende zufällige Unglüksfälle eine Zahlungsunfähigkeit verursachen *e*).

Digitized by Google

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 668.
b) *L. fin.* §. 9. *D.* de admin. rer. ad civit. pert.
Rebmann, Verfahren in Rechgs. Angeleg. §. 27.
c) *L.* 111. *D.* de condit. et demonstr.
d) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 672.
Rebmann, a. a. O. §. 24.
e) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 676.

§. 1005.

Zur Sicherheit gegen Veruntreuung und gegen solche Reste, die der Rechner zu vertreten hat, mufs der Rechner gemeiniglich einen Vorstand oder eine Caution leisten, welche billiger Weise nur so grofs seyn soll, als der Rechner von einem Termin zum andern, worin ihm die gemachten Einnahmen einzuliefern vorgeschrieben sind, unterschlagen kann *a*). Die Caution ist bald eine Real- bald eine Personal-Caution. Jene bestehet entweder in baarem Gelde, oder einer Güter-Verschreibung, oder eines Capitalbriefes; diese aber in einer Bürgschaft *b*). Aufser dieser besondern Caution hat auch noch der Staat ein stillschweigendes Unterpfandsrecht auf das ganze Vermögen des Rechnungsführers, welches man das *Jus fisci* nennet *c*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung, §. 682.
Rebmann, Verfahren etc. §. 20.
b) *Wiedeburg*, Anl. z. Rechnungsw. Absch. I §. 6. ff.
Rebmann, Einricht. und Führ. des Cam. Rechnungsw. §. 65 — 73.
c) *L.* 3. *D.* qui pot. in pign.
L. 34. *D.* de reb. aut. iud.
Eschenmayer, a. a. O. §. 683.

§. 1006.

Der Souverän, so wie jeder Eigenthümer eines einem Andern in Administration gegebenen Vermö-

Digitized by Google

gens, hat das Recht, die von dem Rechner verfertigte Rechnung untersuchen und prüfen zu lassen *a*). Der Prüfer der Staatsrechnungen, welcher Revident, Revisor, Monent, Rechnungscommissarius u. s. w. heifst, und von Seite des Staates besonders angestellt ist, mufs alle Zweifel, Fehler, und Unrichtigkeiten in ein Protokoll aufnotiren (Monita machen), und vorzüglich die Zuverläfsigkeit und Sicherheit der Rechnungen untersuchen, damit der Suverän über alle Mängel und Gebrechen gewifs sey. Hat der Revident die gehörigen Monita gemacht, so mufs sie der Rechnungsführer gründlich und überzeugend beantworten, und bevor dieses geschehen ist, kann kein Posten abgeändert werden *b*). Nicht nur die Calculation der Rechnung, sondern auch die Bewirthschaftung selbst und die Befolgung der Vorschriften der Rechnungsinstruction gehöret zur Pflicht des prüfenden Revidenten, und übersiehet er kleine Fehler in der Revision, so mufs es geahndet werden; sind aber die Fehler beträchtlich, die er passiren läfst, so fällt er in den Verdacht des Einverständnisses mit dem Rechner, und mufs untersucht werden *c*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 364. folg.
Brunnemann, D. de iure principis circa rationes civitatum.
b) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 723.
ab Escobar, de ratiociniis etc. Cap. XXXI. Nr. 22.
c) *Rebmann*, Verfahren etc. §. 70.
von Lamott, Anleitung zur Abnahme d. R. §. 15.

§. 1007.

Ist die Rechnung gehörig geprüft, und sind die Monita von dem Rechnungsführer beantwortet, so

Digitized by Google

tritt das Amt der Justification ein, welche aus Mitgliedern des Finanzrathes bestehet. Diese Justificanten haben noch ein Mahl, und wenn auch noch eine Oberrevision vorher gehet, zum dritten Mahl die Rechnung zu untersuchen, und nach allen Theilen zu prüfen, vorzüglich aber die Monita durchzugehen, dieselben nach der Vorschrift der Rechnungsinstruction zu erledigen, und, wenn dieses geschehen ist, dem Rechner, zur Sicherheit für ihn und seine Erben, das Absolutorium, oder die Quittung für die richtige Rechnung zu ertheilen *a*). Eine solche justificirte Rechnung hat *vim rei iudicatae*, und soll nicht mehr angegriffen werden können *b*). Die meisten Rechtslehrer aber gestatten in folgenden Fällen eine Wiederanfechtung:

1) wenn *Errores calculi* sich in der Rechnung befinden *c*),

2) wenn in der Rechnung selbst oder bey deren Untersuchung Betrug vorgegangen ist *d*),

3) wenn eine unvollkommen abgelegte Rechnung justificirt worden wäre *e*), und

4) wenn Einnahmen oder Ausgaben, die in die Rechnung gehört hätten, nicht hinein genommen worden sind, und umgekehrt *f*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 442. 443.
b) *L.* 2. *C.* de iure fisci.
c) *Heeser*. de rat. redd. Loc. XV. Nr. 88.
Mascard, de probat. Concl. 253. Nr. 13.
d) *ab Escobar*, de ratiociniis, Cap. XL. Nr. 13.
e) *Arg. L.* 6. *D.* qui satisd. cog.
f) *L.* 4. *C.* de iur. et fact. ignor.
ab Escobar, de ratiociniis etc. Cap. XLI. Nr. 6.

Digitized by Google

§. 1008.

Zu der Wiederanfechtung einer justificirten Rechnung haben die Rechtslehrer bey *Errores calculi* eine Zeit von 30 Jahren, bey andern Irrthümern aber eine Zeit von 20 Jahren und gegen die Erben des Rechnungsführers eine Zeit von 10 Jahren bestimmt *a*), nach deren Verflusse die Verjährung eingetreten ist *b*). Die Wiederanfechtung einer justificirten, unterschriebenen und quittirten Rechnung sollte, wegen der grossen Last, wegen dem möglichen Verluste der Beweismittel nach so langer Zeit, und wegen der Unbilligkeit, niemahls mehr Statt finden *c*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 742.
Claproth, Von Verfertigung etc. §. 12. 25.
Wiedeburg, Anleitung z. Rechnungsw. Absch. IV. §. 86. 87.
Leyser, Diss. de redditione rationum, Th. III. IV.

b) *Eschenmayer*, a. a. O. §. 749. und der daselbst angeführten Schriften.

c) *Eschenmayer*, Abhandlung in Baurittels juristischem Magazin, Heft III. S. 337. folg.
Dessen, Anleitung etc. §. 750. 751.

§. 1009.

Ergeben sich bey der Revision oder auch während dem Rechnungslaufe solche Mängel und Fehler, dafs man auf den Verdacht bedeutender Nachläfsigkeiten oder gar auf offenbare Verbrechen des Rechners gerathen mufs, so wird eine besondere Rechnungs-Commission angeordnet, die *in foro gestae administrationis* die ganze Rechnungsverwaltung genau untersucht, und darüber Bericht abstattet *a*). Von einer solchen Commission darf der Rechner nicht vorher avertirt werden, sondern sie mufs ihn überraschen,

Digitized by Google

und sogleich die Casse, die Magazine visitiren, auch sich seine Rechnungsbücher einhändigen lassen *b*). Findet die Commission bey der vorläufigen Untersuchung, dafs der Rechner cassationsmäfsig wird, so kann sie ihn einstweilen suspendiren, oder wenn sein Passivrest so grofs ist, dafs er sein Vermögen übersteigt, oder gar der Rechner sich der Flucht verdächtig macht, so kann sie in diesem Falle eine Dekung des Rests verlangen, oder des Rechners Vermögen in Beschlag, oder, im Falle des Verdachts einer Flucht, ihn selbst in Verwahrung nehmen lassen *c*).

a) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 361 – 363. u. 752.
b) *Rehmann*, Verfahren etc. §. 23.
Eschenmayer, a. a. O. §. 756.
c) *Rehmann*, a. a. O. §. 117. 118. 119.
Eschenmayer, a. a. O. §. 757. 759. 760.

§. 1010.

Wenn ein Staatsrechnungsführer eingenommene Gelder oder auch Naturalien unterschlägt, in seinen eigenen Nuzen verwendet, und dadurch einen Passivrest erhält, so begehet er das *Crimen de residuis a*). Wenn eben dieser seine Bücher falsch führet, Quittungen und Zahlen verfälscht, falsches Siegel gebrauchet, überhaupt Rechnungsbücher und Register verfälscht, so begehet er das *Crimen falsi b*). Das *Crimen de residuis* ist von dem *Crimen falsi* darin unterschieden, dafs der Rechner hier seine Rechnung richtig geführt, und nur die eingenommenen Gelder oder Naturalien aus der Casse oder dem Magazine genommen, und in seinen eigenen Nuzen verwendet hat *c*).

a) *Höpfner*, Commentar über die Instit. §. 1273.

Digitized by Google

Quistorp, Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts, §. 416.
Hellfeld, Jurisprudentia forensis, Lib. 48. Tit. 13. §. 2076.

b) *Döpler*, Getreuer Rechnungsbeamter, P. III. Cap. VII. Nr. 29.
Grolmann, Grundsäze der Criminalrechtswissenschaft, §. 293.
Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 415.

c) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 786.

§. 1011.

Nur diejenigen, welche Administratoren öffentlicher Gelder und Naturalien sind, können das *Crimen de residuis* begehen; Andere, die nicht von Staatswegen verpflichtet sind, begehen das *Crimen peculatus a*). Ist ein Rechner nicht im Stande, seinen Passivreceſs zu ersezen, und waltet dabey *Dolus* ob, so begehet er das *Crimen furti*, und kann mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auch mit der Landesverweisung *b*), und je nach der Gröſse der Summe und dem Grade der Verschuldung wohl auch mit dem Tode bestraft werden *c*).

a) *Koch*, Inst. iur. crim. §. 637.
Meister, Princip. iur. crim. §. 347.
Feuerbach, Lehrbuch des peinl. R. §. 483.
Grolmann, Grundsäze der Criminalrechtsw. §. 363.

b) *Peinliche Halsgerichtsordnung*, Art. 170.
Meister, Rechtliche Erkenntnisse peinl. Fälle, Dec. 20. N. 19. u. Dec. 67.

c) *Carrach*, Urtheile in peinl. Sachen, S. 140.

§. 1012.

Ist hingegen der Rechnungsführer im Stande, seinen Passivrest und die Commissionskosten zu ersezen, worin er gemeiniglich auch condemnirt wird, so erhält

Digitized by Google

er, unter Vorbehalt seiner Ehre, gewöhnlich eine Geld- oder Gefängnifsstrafe, und den Verlust seines Amtes *a*). Je nach dem noch mildernde Umstände dabey sind, wird er auch blofs zum Schadensersaze und zur Besserung der Commissionskosten von dem Richter verurtheilt *b*).

a) *Leyser*, Medit. Spec. 52. Med. 7.
Boehmer, Tom. II. Obs. 933.
Meister, Rechtliche Erkenntnisse peinl. Fälle, Dec. 67. Nr. 20.
Cramer, Tom. III. Obs. 933.
b) *Lange*, Abhandl. vom Rechnungswes. Cap. XII. §. 18.
Eschenmayer, Anleitung etc. §. 796.

§. 1013.

Nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer werden folgende Umstände, als Milderungsgründe, angesehen:

1) wenn der Rechnungsführer die Gelder aus Noth unterschlagen hat *a*);

2) wenn er nicht förmlich beeidigt worden ist *b*);

3) wenn er die Gelder zu ersezen im Stande ist, oder wenigstens bey der Malversation die Absicht haben konnte, dieselben zu ersezen *c*), jedoch mit guten und gültigen Gründen unterstüzt *d*);

4) wenn er nur so viel unterschlagen hat, als er rechtmäfsig zu fordern hatte *e*);

5) wenn er zu einer Zeit unterschlagen hat, wo er in der Regel die Ablegung der Rechnung nicht vermuthen konnte *f*).

Unter solchen Umständen wird der Rechner nicht pein-

Digitized by Google

lich behandelt, sondern nur mit dem Schadensersaze, und einer Geld- oder Gefängnifsstrafe belegt *g*).

a) *Meister*, rechtliche Erk. peinl. Fälle, Dec. 20. N. 21. Dec. 67 Nr. 29.
b) *Carpzov*, Qu. 85. Nr. 35. seq.
Meister, a. a. O. Dec. 20. Nr. 21.
c) *Strube*, rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 119.
d) *Leyser*, Meditat. spec. 535. Med. 14. spec. 621. Med. 6. 7.
Meister, a. a. O. Dec. 67. Nr. 11.
e) *Boehmer*, ad Art. 170. C. C. §. 5.
f) *Schorch*, Resp. 149. Nr. 7. 8. 9. 10.
g) *Berger*, Oeconomia iuris, L. III. Tit. II. Th. 19. Nr. 1. 2.
Eschenmayer, Anleitung etc. §. 795.

§. 1014.

Das *Crimen falsi* begehet der Rechnungsführer ferner auch durch Mehrerhebung, als er verrechnet; durch Weglassung eingenommener Posten aus seiner Rechnung, wenn er mehr in die Ausgabe der Rechnung bringt, als er wirklich ausgegeben hat *a*); wenn er einen Getreidevorrath bey hohem Preise verkauft hat, ihn immer noch in seiner Rechnung, als vorräthig, fortführet, und das dafür erhobene Geld benuzt *b*); wenn er in Rechnungsbelegen die Zahlen, oder gar schon justificirte Rechnungen verfälscht u. s. w. *c*).

a) *Rebmann*, Verfahren etc. §. 121. 122. 123.
Döpler, Getr. Rechnungsbeamt. P. III. Cap. VII. Nr. 20.
b) *Rebmann*, a. a. O. §. 61.
c) *Carrach*, Urtheile in peinl. Sachen, Nr. 1.
Rebmann, a. a. O. §. 126.

§ 1015.

Heut zu Tage findet die Todesstrafe bey solchen Verbrechen, wenn sie sich durch ihre Gröfse des Scha-

Digitized by Google

dens und den Grad der Verschuldung nicht besonders dazu qualificiren, nicht mehr Statt, sondern man hält Festungs- und Zuchthausstrafe für geeigneter *a*). Verlängert wird diese Strafe bey Staatsrechnungsbeamten, weil diese beeidigt sind, und sich also noch bey der Verlezung ihrer Amtspflichten eines Meineids schuld machen *b*).

a) *von Rohr*, Haushaltungsrecht, B. II. K. V. §. 7.
Eschenmayer, Anleitung etc. §. 803. 804.
b) *Lange*, Abhandlung vom Rechnungswesen, Cap. XIII. §. 10.
Grolmann, Grundsäze der Criminalrechtsw. §. 293.

§. 1016.

Wenn der Revident einer Rechnung, der vom Staate als öffentlicher Beamter angestellt, und in Eid und Pflichten genommen ist, eben so auch *dolose* gehandelt hat, so verfällt er, wie der Rechnungsführer, in die auf das *Crimen falsi* festgesezte Strafe *a*). Im Falle einer Bestechung vergehet er sich noch *contra legem repetundarum b*). Auch bey ihm wird der begangene Meineid durch Vergrösserung der Strafe in Rüksicht gezogen *c*). Die Strafe ist willkürlich, Cassation, Relegation, und nach Beschaffenheit der Umstände auch Todesstrafe *d*).

a) L. 1. §. 3. D. de leg. Cornelia de falsis (48. 10.).
Lange, Abhandlung vom Rechnungswesen, Cap. XIII. §. 8.
b) L. 4. D. de lege Julia repetundarum (48. 11.).
c) *Lange*, a. a. O. Cap. XIII. §. 10.
d) L. 7. §. 3. D. de leg. Jul. repet.
Höpfner, Commentar über die Inst. § 1273.
Eschenmayer, Anleitung etc. §. 808. 809.

Digitized by Google

§. 1017.

Die Erben des Rechnungsführers haben nicht nur seine Rechnung, sondern auch alle seine im Dienste begangene Handlungen zu vertreten *a*). Da keine Erbschaft Statt findet, bis alle Forderungen an das Vermögen des Erblassers befriedigt sind, so sind sie verbunden alles, was er schuldig geblieben ist, zu bezahlen *b*). Jedoch haben sie nur den *Dolus* und die *Culpa lata*, nicht aber die *Culpa levis*, noch *levissima* zu vertreten *c*); daher müssen sie den Passivrest und die ihm wegen Verbrechen etwa angesezte Geldstrafe bezahlen *d*); war ihm aber eine Leibes- Schand- oder Todesstrafe zuerkannt, so findet dieselbe niemahls gegen die Erben Statt *e*). Sollte diese über ihn schon erkannte Strafe, nach seinem Tode, in eine Geldstrafe verwandelt werden wollen, so sind die Erben eben so wenig dazu verbunden *f*).

a) *L. ult. C.* de heredibus tutorum vel curatorum (5. 54.).
L. 10. et 12. C. Arbitrium tutelae (5. 51.).
L. 5. §. 7. D. de negotiis gestis (3. 5.).

b) L. 13 C. de contrahenda et committenda stipulatione (8. 38.).

c) L. 1. C. de hered. tut. vel. curat. (5. 54.).
L. 4. D. de magistratibus conveniendis (27. 8.).

d) *Eschenmayer*, Anleitung etc. §. 701. 703.

e) *Rebmann*, Verfahren in Rechnungsangel. §. 14. S. 23.
L. 26. D. de poenis (48. 19.).

f) *Rebmann*, a. a. O. §. 14. S. 24.
Eschenmayer, a. a. O. §. 704.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Organisation der Finanzregierung.

§. 1018.

Da der Suverän, wegen dem grofsen Umfange seines Wirkungskreises, und wegen seinen so mannigfaltigen und vielen Geschäften, seinen unmittelbaren Einfluss auf jeden einzelnen und besondern Fall sowohl, als auf jedes einzelne Staatsglied, unmöglich selbst realisiren kann, so hat er das Recht, zur Besorgung der sämmtlichen Staatsgeschäfte, die nöthigen Staatsbeamten anzustellen, welche in seinem Namen die ihnen übertragenen Geschäfte besorgen. Die Vergebung der Staatsämter ist ein unveräusserliches, nur mit der Staatshoheit verbundenes Majestätsrecht *a*); daher entspringt aus dem Finanzhoheitsrechte, als einem integrirenden Theile der Staatshoheit, auch das Recht der Vergebung der Finanzämter für den Suverän.

a) *Burkardt*, Metaphysik der Organisation des Staates im Allgemeinen, Th. I. Heft I. §. 103.

§. 1019.

Sowohl die Staatsämter, als auch die Staatsdienste entspringen aus der Staatsverbindlichkeit; mithin ist jedes Staatsmitglied, wenn es die Kräfte zu einem Staatsamte besizet, auch dazu verbunden *a*). Aber auch der Suverän hat die Verbindlichkeit, aus dem allgemeinen Staatsfond, worunter auch die Kräfte und Fähigkeiten der Staatsbürger

Digitized by Google

gehören, die nöthigen Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse, hier der Staatsdienste, zu wählen; d. h. es ist ein wohl erworbenes Recht aller Bürger gegen den Suverän, dafs dieser die Staatsämter mit Staatsbürgern beseze; es ist ein dem Würdigsten zuständiges Urrecht, dafs dieser von dem Suverän gewählt werde *b*). Die Klugheit selbst macht es dem Suverän zur Pflicht, keine Ausländer, so lange er die nöthigen und tüchtigen Subjecte im Staate hat, zu Staatsämtern zu wählen, weil diese weder Vaterlandsliebe, noch Localkenntnisse besizen, noch mit dem Character der Nation bekannt sind, und weil sich der Suverän in die Gefahr sezt, die Liebe seiner Unterthanen zu verlieren.

a) *Gönner*, der Staatsdienst, §. 18 u. 19.
b) *Burkardt*, Metaphysik der Organis. des St. Th. I. Heft I. §. 104. 105. 106.
Gönner, a. a. O. §. 28. 58. 59.

§. 1020.

Die Rechte der einmahl gewählten Staatsdiener, die sie von dem Suverän fordern können, sind:

1) Eine ehrenvolle Auszeichnung, weil der Staatsdiener bey seinen Amtsverrichtungen die Stelle des Suveräns vertritt *a*);
2) die Handhabung der Unverletzlichkeit und die Vertretung ihrer Person bey unternommenen Amtshandlungen *b*);
3) die Freyheit des Gebrauches der zur Erfüllung der Amtspflichten nothwendigen Mittel *c*);
4) das Recht, von den Amtsuntergebenen Gehorsam zu fordern, und das Recht des öffentlichen Glaubens der Amtshandlungen *d*);

Digitized by Google

5) das Recht zu einer angemessenen und unverkürzten Besoldung *e*);

6) das Recht zur Schadloshaltung für die im Staatsdienste erlittenen Beschädigungen *f*);

7) das Recht zur lebenslänglichen Dauer der Staatsämter, weil auf Staatsdiensten der Nahrungsstand eines Staatsdieners beruhet *g*).

a) *Gönner*, der Staatsdienst, §. 92. 93.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 375.
Burkardt, Metaphysik der Organ. des St. Th. I. Hett 1. §. 123.

b) *Weber*, über Injurien und Schmähschriften, Abth. III. S. 226.
Gönner, a. a. O. §. 88. 90.
Burkardt, a. a. O. §. 123.

c) *Gönner*, a. a. O. §. 87.

d) *Burkardt*, a. a. O. §. 124.
Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 283.
Desselben Staatsdienst, §. 88.

e) *Klüber*, a. a. O. §. 375.
Gönner, a. a. O. § 94.
Burkardt, a. a. O. §. 125—128.

f) *Gönner*, a. a. O. §. 91.

g) *Burkardt*, a. a. O. §. 129. 130.
Seufert, von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander im rechtlichen und politischen Verhältnisse.
Gönner, a. a. O. §. 101. S. 247.

§. 1021.

Die Forderung des Staatsdieners an den Staat, ihn lebenslänglich im Amte zu lassen, wenn er sich nicht selbst durch gesetzwidrige Handlungen oder Unfähigkeit desselben verlustig macht, gibt, nath Rechtsprincipien, dem Staate selbst, zur Herstellung einer wechselseitigen Gleichheit, ebenfalls das Recht, von dem Staatsdiener zu fordern, dafs er ein übernommenes Amt nicht will-

Digitized by Google

kürlich niederlegen könne, insofern der Staat nicht darein willigt, oder ihn ungerecht behandelt *a*). Die Suspension eines Staatsdieners, während der Untersuchung eines ihm zur Last gelegten Verbrechens, und die Cassation und Entlassung wegen eines Verbrechens oder eines leichtern Vergehens hängt, in der Regel, von dem Richter ab *b*).

a) *Burkardt*, Metaphysik der Org. d. St. §. 129.
b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 382.

§. 1022.

Die Ansicht der Organisation, die freilich nicht in jedem Staate sich gleich ist, wobey aber, auf die Einfachheit und einen schnellen, aber doch reif überlegenden Geschäftsgang zu sehen, eine Hauptpflicht ist, mag ungefähr folgende seyn: Ein Staat sey in Departemente oder Cantone, nicht in Provinzen, abgetheilt, weil es viele Beyspiele von Provinzialhafs gibt, und Provinzen gewöhnlich gröfser sind, als Departemente. Jedes Departement oder jeder Canton habe einen Cantonsrath, welcher aus so vielen Mitgliedern bestehet, als die sämmtlichen Geschäfte des Cantons in staatsrechtlicher, polizeylicher, staatswirthschaftlicher und gerichtlicher Hinsicht erfordern, nebst einem Präsidenten. Jeder Canton sey in Districte oder Aemter eingetheilt, wovon jedes Amt, neben den übrigen Beamten für Polizey und Justiz, zwey Finanzbeamten habe, welche die sämmtlichen staatswirthschaftlichen Geschäfte, mit Hülfe ihrer Unterbeamten, besorgen müssen. Die ganze Staatsöconomie concentrire sich in einem Finanzdepartement, an dessen Spitze der Finanzminister stehet, welcher ein Mitglied des Staatsministeriums ist.

Digitized by Google

Es verstehet sich von selbst, dafs alle diese Behörden die nöthigen Canzleyen und Gehülfen haben müssen, die ihnen nothwendig sind, und dafs auch zwekmäfsige Controlar Anstalten nicht vergessen werden dürfen. Der Ueberschufs von den Staatseinnahmen fliefset von den Amtscassen in die Departementscasse, deren Ueberschüsse in die Centralcasse, welche sich bey dem Finanzdepartemente befindet, fallen.

§. 1023.

Nun entstehet die Frage: Welche Geschäftsverfassung, die collegialische oder die von einem einzigen Beamten besorgt werdende (Büreaumäfsige), ist die beste? — Ein Staatsverwaltungs-Collegium ist eine Gesellschaft oder eine Vereinigung mehrerer coordinirten Staatsdiener zu einem Zweke, welche gemeinschaftlich den vorliegenden Gegenstand in Berathung ziehen und darüber entscheiden. Bey einer büreaumäfsigen *a)* Verfassung hingegen sind die Geschäfte nur einer einzelnen dafür verantwortlich gemachten Person anvertraut. Von einer collegialischen Verfsssung ist, wegen der Mehrheit denkender, gebildeter und herrschender Männer, eine weit reifere Ueberlegung, eine weit umfassendere Ansicht und eine tiefere Betrachtung des Gegenstandes von allen Seiten, den guten und schlimmen, zu erwarten, als von einem Individuum. Der Mensch bleibt und ist Mensch, und der beste ist menschlichen Schwachheiten unterworfen. Die Geschäfte einer collegialischen Verfassung nehmen, eben wegen der reifern Ueberlegung, einen zwar langsamern, aber desto sicherern Gang. Hingegen zeigt sich bey der büreaumäfsigen Verfassung, also bey der Direction

Digitized by Google

der Geschäftsverwaltung von einer einzelnen, dafür verantwortlich gemachten Person, mehr Kraft, mehr Verschwiegenheit und ein schnellerer Geschäftsgang, aber auch mehr Willkür und Gefahr in Ansehung der Realisirung des Staatszwekes. Despoten lieben diese leztere Verfassung. Das beste Auskunftsmittel in der Wahl zwischen beyden Verfassungen ist: dafs der Suverän denjenigen Behörden, bey denen die Eigenschaften einer reifern Ueberlegung und tiefern Betrachtung nöthig sind, eine collegialische Verfassung geben; die Verrichtungen derjenigen Behörden aber, welche Kraft, Verschwiegenheit und schnellern Geschäftsgang erfordern, einem dafür verantwortlich gemachten Individuum anvertraue *b*). Uebrigens mufs bey einer collegialischen Verfassung immer noch eine dirigirende Person seyn, welche den Geschäftsgang leitet, die Wirksamkeit befördert und bey der Gleichheit der Meynungen entscheidet; daher befindet sich in einer solchen Verfassung ein coordinirtes und subordinirtes Verhältnifs zugleich.

a) Ich nenne es defswegen eine büreaumäfsige Verfassung, weil das dirigirende einzelne Individuum jedes Mahl ein Büreau hat, das unter ihm stehet, durch welches dasselbe die von ihm allein ausgegehenden Anordnungen ausfertigen läfst, unterzeichnet, und dafür allein verantwortlich ist.

b) Vergl. die Zeitschrift — Jason — im ersten Stüke vom Jenner 1809, Abh. VII. S. 82. folg.

§. 1024.

Jede Amtsbehörde, sie mag eine höhere oder niedere im Staate seyn, mufs in Ansehung des Umfanges und der Grenzen ihrer Wirksamkeit eine genaue Vor-

Digitized by Google

schrift (Ressortreglement, Dienstinstruction) erhalten, worin sowohl der Geschäftscreis, als auch die Geschäftsführung und die Form derselben zur Befolgung verzeichnet sind. Je nach der Beschaffenheit der Behörden selbst, muſs diese Vorschrift, bald nach allgemeinern, bald mehr nach Local-Verhältnissen eingerichtet, und durchaus deutlich und klar, nie zweydeutig, abgefaſst seyn. In Rükaicht der Zutheilung der Geschäftssphäre für einen jeden Staatsbeamten muſs der Suverän dieselbe nicht zu groſs verlangen, weil sonst die Verwaltung des Amtes Noth leiden würde. Der eigentliche und wahre Maasstab ist derjenige: Was ein fähiger Beamter, der sich dem Amte ganz widmet, ohne Schwierigkeit und Uebereilung zu leisten im Stande ist.

§. 1025.

Nicht nur die Vergebung der Finanzämter, die Ertheilung der nöthigen Instructionen, noch die Festsezung der Form der Finanzregierung, sondern auch die Gesezgebung in der Staats- und Finanz-Oeconomie ist Sache des Finanzhoheitsrechts. In allen Gesezen, die die Finanzhoheit gibt, muſs immer der Staatszwek die Richtschnur begründen, nach welcher sie ihren Einfluſs auf die ganze Nationalöconomie sowohl, als auf die Oeconomie des Suveräns, im Namen des Staats, äuſsert. Sie muſs den Grundsaz, welcher sich auf das Urrecht des Menschen beziehet, nie aus den Augen verlieren, nämlich: Daſs jeder Staatsbürger das Vermögen, Eigenthum zu erwerben und zu besizen, wenn die Erwerbung

Digitized by Google

desselben dem Rechtsgesetze entspricht, ungestört mufs ausüben dürfen *a*).

a) *Burkardt*, Metaphysik der Org. d. St. Th. I. Heft I. §. 38. Nr. 7.

§. 1026.

Aus diesem Grundsatze (§. 1025.) folgt, dafs die Finanzregierung sich nicht unmittelbar in den Gewerbefleifs der Bürger, oder in die Nationalöconomie mische, also dem Staatsbürger die vollkommene Freyheit lasse, seinen Fleifs und sein Capital anzuwenden, wie es ihm am zwekmäfsigsten und vortheilhaftesten ist *a*). Würde dieses die Finanzregierung nicht befolgen, so würde sie das Urrecht des Menschen und die aus dem Staatsvertrage zu postulirenden Rechte sowohl, als die Beförderung des National-Wohlstandes aus den Augen sezen. Zu einem positiven Einflusse auf die Volkswirthschaft ist der Staat nicht berechtigt, weil nur die freye und ungestörte Thätigkeit der Staatsbürger den Nationalreichthum befördert *b*). Mittelbar hingegen zur Beförderung der Nationalindustrie mitzuwirken, und durch zwekmäfsige Anstalten, wie durch gemäfsigte Privilegien, die Emporbringung und Erleichterung des Gewerbefleifses zu bezweken, ist gerecht und vortheilhaft, weil der Suverän nur in dem Wohlstande und dem Reichthume der Staatsbürger auch den seinigen findet *c*).

a) *Sartorius*, Handbuch der Staatswirths. §. 62.
Burkardt, Metaphysik der Org. d. St. Th. I. Heft III. §. 182. folg.
Eschenmayer, über Staatsaufwand etc. S. 5 f.

Digitized by Google

b) *Sartorius*, a. a. O. §. 63.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 171.
c) *Lüder*, über Nationalindustrie etc. Th. II. S. 15. f.
Sartorius, a. a. O. §. 63.

§. 1027.

In Rüksicht der Landwirthschaft bewähret sich diese Freyheit auf eine ausgezeichnete Art, wenn wir die Geschichte zu Hülfe nehmen, und die Landwirthschaft, unter dem Einflusse des Lehenswesens, der Leibeigenschaft, der Frohndienste, der Gemeinheiten, der Gebundenheit der Güter, der lästigen Servitute, der fehlerhaften Grundsteuern, wie z. B. des Zehentens, und endlich des Verbotes oder der vielfältigen Einschränkungen eines freyen Handels mit den landwirthschaftlichen Erzeugnissen, betrachten *a*). Durch alle diese Thatsachen, wodurch die Betriebsamkeit des Landbaues gestört wurde, läfst sich schliefsen, wie derselbe gegenwärtig seyn könnte, wenn diese Hindernisse nicht gewesen wären. Mittelbar wirkt die Finanzregierung zum Besten des Landbaues durch das Bestreben, alle herrschende und bey dem Landvolke eingeschlichene Vorurtheile, mittelst Beyspiele und öconomischer Gesellschaften, hinweg zu räumen; durch Ermunterung, durch Privilegien, durch Prämien und durch Unterstüzung der Landleute zum Anbaue öder und wüster Pläze *b*); durch Veredelung der Raçen von landwirthschaftlichen Thieren, durch gute Polizeyanstalten gegen Viehseuchen, und besonders gegen Mifswachs und Theuerung des Getreides; durch gute Veterinär-Institute und durch vertheilte Anstellungen geschikter Thierärzte in die einzelnen Districte des Staates; endlich durch zwekmäfsige Assecuranz-Anstalten aller Art u. s. w. *c*).

Digitized by Google

a) *Sartorius*, Handb. der Staatswirths. §. 64—69.
Eschenmayer, über Staatsaufwand, S. 9.
von Berg, Handb. des deuts. Polizeyrechts, Th. III. S. 243—301.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 138.
Lamprecht, Staatslehre, §. 1056. folg.
b) *Burkardt*, Metaphysik der Organis. d. St. Th. I. Heft III. §. 191. folg.
Pöliz, a. a. O. Th. II. §. 172. 173.
Lamprecht, a. a. O. §. 1146. folg
c) *Hellbach*, über die Fruchtmagazine; Erf. 1800.
Normann, die Freyheit des Getreidehandels; Hamb. 1802.
Harl, Versuch einer Beantwortung der Frage: Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Akerbaues; Erlang. 1806.
Burkardt, a. a. O. H. III. §. 193. f.
von Berg, a. a. O. Th. III. S. 302. folg.
Lamprecht, a. a. O. §. 990. f.

§. 1028.

Im ersten Theile §. 30. folg. und in diesem zweyten Theile §. 703. folg. ist von den Domänen das für jede dortige Stelle Nöthige angeführt worden; hier müssen wir noch ein Mahl die von der Finanzregierung zu beobachtenden Regeln in finanzwirthschaftlicher Hinsicht, über diesen Gegenstand kurz berühren. Die Selbstverwaltung der Domänen (§. 35.) ist die allerschlechteste Benuzung, die eine Finanzregierung ergreifen kann, weil in ihren Händen dieselben niemahls den Ertrag gewähren, den sie in den Händen eines für sein eigenes Interesse bedachten Bewirthschafters abwerfen. Die Verpachtung der Domänen ist eine bessere Benuzungsart, und wenn sie auf lange Termine geschiehet, so wird der Pachter auch Verbesserungen anwenden, weil er, dieselben wieder ersezt

Digitized by Google

zu bekommen, voraus siehet *b*); der Erbpachter hingegen wird sie mehr als sein Eigenthum ansehen, und bedeutendere Verbesserungen sich nicht reuen lassen. Die allerbeste Benuzungsart ist aber immer die Zerschlagung und Verkaufung der Domänen, auf die Weise, daß sie in das unbeschränkte Eigenthum des Käufers übergehen. Durch diese Methode wird die Total-Production sehr vermehrt, und der National-Wohlstand, die Landrente oder Grundsteuer und die Bevölkerung weit mehr, als auf irgend eine Art, gewinnen. Die Souveräne können mit den erlösten Summen die Bezahlung oder Verminderung der Staatsschulden bewirken. Dieses Total-Einkommen würde nach Verlauf weniger Jahre ein zweytes erzeugen, weil sich die Cultur und mit derselben die allgemeine National-Industrie empor höbe, die Bevölkerung, welche sich mit der Vermehrung der Producte auch vergrösert, würde eine grösere Consumtion, und dadurch reichlichere Consumtionssteuern verursachen *b*). Bey den erstern Benuzungsarten hingegen würden die Domänen in den Händen Einzelner in ihrer ganzen Grösse bleiben, und sowohl der höhern Cultur und der Bevölkerung weit nicht so vortheilhaft seyn. Die Finanzregierung behalte aber doch einige Domänen, insofern sie blos solche Landgüter, die der Landwirthschaft allein gewidmet sind, und in verschiedenen Districten des Staates vertheilt liegen, nicht zum eigenen Gewinn und grosen Ertrage, sondern um durch gemachte Versuche der Anpflanzungen und bessern Bewirthschaftungs-auch Bestellungsarten dem Landbebauer zum Beyspiele zu dienen.

Digitized by Google

a) *Pöliz*, Staatslehre, Th. II. §. 183.
Sartorius, Handb. der Staatswirths. §. 101.
Smith, Unters. über d. Natur etc. Th. III. S. 232.
b) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand, S. 69. folg.
Lüder, üb. Nationalindustrie etc. Th. III. S. 481. f.

§. 1029.

Insbesondere für das Forstwesen liegen der Finanzregierung, wegen der Wichtigkeit derselben, die Befolgung zweckmäfsiger Regeln ob. Abgesehen von der allgemeinen Forstcultur, wovon im ersten Theile §. 326. folg. schon das Meiste gesagt worden ist, müssen wir hier noch folgender Regeln erwähnen: Die Finanzregierung suche eine nach der Bevölkerung und der Lage zweckmäfsige Vertheilung der nöthigen Waldungen in die einzelnen Districte des Staates zu erzielen; durch Einführung künstlicher Kamine, Sparöfen u. s. w. das Holzbedürfnifs zu vermindern; den Holzbedarf durch andere Materiale z. B. Torf, Steinkohlen u. d. g. zu ersezen, und, was den wichtigsten Einfluss auf den Nationalwohlstand hat: die Finanzregierung gestatte nie den Holzverkauf in das Ausland, bevor nicht alle Staatsbürger ihre nöthigen Bedürfnisse haben. Wenn Mangel und Theuerung des Holzes im Staate herrschet, so müfse hier eine Ausnahme der Handelsfreyheit Statt finden; denn die Bürger des Staates sind vorher sich selbst die nächsten *a*). Die vorgeschlagene Veräufserung der Staatswaldungen an Privateigenthümer zu besserer Bewirthschaftung *b*) ist ein Gegenstand, der nicht weggeworfen zu werden verdienet, wie viele Forstwirthe behaupten, sondern man sollte die Bewährung dieses Vorschlags durch die Erfahrung

Digitized by Google

aufsuchen. Freilich würden die Forstbeamten, als die heftigsten Gegner, sehr darunter leiden, aber der Staatsaufwand beträchtlich dabey gewinnen.

a) *von Berg*, Handbuch des d. Polizeyrechts, Th. III. S. 344. folg.
Lamprecht, Staatslehre, §. 1163. folg.
Burkardt, Metaphysik d. Org. des St. Th. I. H. III. §. 197. 198.
von Burgsdorf, Forsthandbuch, §. 447. folg.
Medicus, Forsthandbuch, §. 553. folg.
b) *Hazzi*, Aechte Ansichten der Waldungen und Förste, Bd. II. S. 377. folg.

§. 1030.

Eben so nachtheilig, wo nicht noch nachtheiliger wirkt die Beschränkung der Freyheit in der Betreibung der Gewerbe der Kunstproduction (Technologie). Die Finanzregierung mische sich ja nie direct in die Betriebsamkeit der Manufacturen und Handwerke, sondern lasse der Anwendung des Gewerbefleifses und der Capitale vollkommene Freyheit. Indirect aber wirke sie auf dieselbe durch Unterrichts-Institute für Künstler und Handwerker aller Art; durch Einberufung vorzüglicher Künstler, durch Vorschüsse an geschikte Arbeiter, durch öffentliche Ausstellungen der Arbeiten, und Ertheilung von Prämien; durch allgemeine Beförderung der Nachfrage und der Consumtion; durch Bekanntmachung neuer Erfindungen von Producten, Werkzeugen und Kunstgriffen in Volksschriften; durch Monopole auf eine gewisse Zeit, aber mit Behutsamkeit, und nur so lange, bis der gemachte Aufwand wieder ersezt ist; durch gänzliche Aufhebung des so schädlichen und nie in ordentliche Schranken zu brin-

Digitized by Google

genden Zunftwesens, weil es, in Rüksicht der Anzahl der Meister und Lehrlingen, der Lehrzeit, der nie auszurottenden Misbräuche, und vorzüglich des Arbeitslohnes, für den Nationalwohlstand zerstörende Wirkungen verursacht, und endlich lege der Staat nie selbst Manufacturen und Gewerbe auf eigenen Gewinn, sondern nur zu Beyspielen und Versuchen an, weil sie schlecht betrieben werden, leicht in immerwährende Monopole ausarten, weil er dadurch die, von Rechts wegen, den Staatsbürgern gehörenden Gewerbszweige raubt, und weil es ganz unter seiner Würde ist *a*).

a) *Lamprecht*, Staatslehre, §. 1248. folg.
von Berg, Handb. des deuts. Polizeyr. Th. III. S. 477. folg.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 174. 175.
Burkardt, Methaphysik d. Org. d. St. Th. I. H. III. §. 205. 206.
Lüder, über Nationalindustrie etc. Th. I. S. 133. f.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. §. 274. folg.
Smith, Untersuchung über die Natur etc. B. I. S. 214. f.
Abhandlung von den Handwerkern und Zünften, ihrem Ursprunge in Deutschland, Verfall, Misbräuchen und Abschaffung; Frankf. 1743.
Jung, Lehrbuch der Staatspolizeywissenschaft, §. 1114. f.
Hoff, über den Flor und die Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft, wie auch über die Kaufleute, Manufacturisten, Künste und Handwerker; Gräz, 1793.
Schlosers Abhandlung von Aufhebung der Zünfte, in den Ephemeriden der Menschheit, 1776. I. 113.
von Pöllniz, allgemeine politische Bemerkungen über Gewerbe, Fabriken und Manufacturen; Leipz. u. Bayreuth, 1786.

Digitized by Google

§. 1031.

Bey dem Handel aller Art sollte vollkommene Freyheit herrschen, wenn man sein Gedeihen bewirken will. Siehet man für den Handel Zollstätten, Mauthen, Douanen u. s. w. so siehet man auch den Handel, je nach ihrer Gröfse, Ausgedehnheit auf Waaren und der Strenge, bald mehr bald weniger, gestört. Zur Einwirkung der Finanzregierung auf den Handel gehören: Die Errichtung zwekmäfsiger Banken und Assecuranz-Anstalten, ein rechtlicher Münzfufs, ein gut und sicher eingerichtetes Postwesen, Begünstigung der Schiffahrt, Anlegung der Seehafen, der Canäle und Landstrafsen, Handelsverträge mit auswärtigen Staaten, Anlegung auswärtiger Colonien, Errichtung der Märkte und Messen, ein wohl eingerichtetes Frachtfuhrwesen, Schiffbarmachung der Flüsse, ein gleichförmiges Gewicht und Maas im ganzen Staate, Börsen und ein wohl eingerichtetes Intelligenzwesen *a*).

a) *Burkardt*, Metaphysik d. Org. d. St. Th. I. H. III. § 209.
Lamprecht, Staatslehre, §. 1350. folg.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 176.
von Berg, Handb. d. d. Polizeyrechts, Th. III. S. 489 folg.
Gedanken über die Mittel zur Beförderung der Handlung, Gött. 1772.
Büsch, Kleine Schriften von der Handlung, Leipz. 1772.
Dessen Schriften über Staatswirths. und Handlung, 3 Th. Hamb. u. Kiel, 1780—84.
von Sonnenfels, Grundsäze der Pol. Handl. und Finanz, Th. II.

§. 1032.

Die Benuzungsrechte oder Regale, die

Digitized by Google

der Suverän selbst behält und bewirthschaftet, sind in Ansehung der Regeln, die die Finanzregierung dabey befolgen sollte, sehr verschieden. Bey allen diesen Benuzungsrechten hat sie vorzüglich auf folgende Umstände zu achten: Welche in polizeylicher Hinsicht, wegen dem Einflusse in den Nationalwohlstand, nothwendig der Staat selbst verwalten müsse? — Wie und auf welche Art dieses am besten geschehe, und ob mit oder ohne Gewinn und bedeutenden Ertrag? — Welche hingegen der Staat Andern zur Bewirthschaftung überlassen könne, und wie und auf welche Art? — Ob die Verpachtung oder Veräusserung dieser vom Staate sich angemaßten Benuzungsrechte vortheilhafter sey? — und endlich an welche der Staat, als aus dem Eigenthumsrechte entspringend, gar keine Ansprache machen sollte *a*)?

a) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 103. folg.
Sartorius, Handb. d. Staatswirths. §. 102.
Lamprecht, Encyclopädie, §. 984.
Stokar von Neuforn, Handb. der Finanzwissens. Th. I. §. 368. folg.

§. 1033.

Die Einkünfte, welche der Staat aus dem Eigenthume der Staatsbürger beziehet, sind zu wichtig, als daſs man sie nicht auch von staatswirthschaftlicher Seite hier betrachten sollte. Unter diese Classe rechnet man die Steuern, die Gefälle aus der Cameral- und Polizeyverwaltung und aus der Fiscalgewalt. Die Finanzregierung hat hierbey mit der höchsten Vorsicht zu verfahren, um dem Staatswohl keine nachtheilige Folgen zu verursachen.

Digitized by Google

§. 1034.

Obgleich, im eigentlichen Grunde betrachtet, alle dergleichen Gefälle, mit dem Namen Steuern belegt werden sollten, weil sie in der That nichts anders, als eine Besteuerung, sind, so müssen sie doch in Ansehung ihrer Zweke, ihrer Wirkungen und Folgen von einander getrennt, und in Rüksicht ihres geringern oder gröfsern Nachtheils für den Nationalwohlstand betrachtet werden. Bey allen Auflagen aber sey der Hauptgesichtspunkt einer Finanzregierung folgender: Steuern und Auflagen müssen niemahls das Capital der Bürger selbst angreifen, sondern nur auf das reine Einkommen gelegt werden *a*).

a) *Eschenmayer*, über Staatsaufwand etc. S. 5. f. *Dessen* Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem, S. 69. folg.

§. 1035.

Die Summe der Steuern eines Staates kann sehr mäfsig seyn zu dem National-Einkommen; aber die Art ihrer Erhebung, und die Wahl der steuerbaren Gegenstände können den ganzen Nationalwohlstand in Stillstand bringen, können ihn vermindern oder völlig und unheilbar zerstören. Die Summe der Steuern eines Staates kann aber auch beträchtlich seyn, ohne dem Nationalwohlstande zu schaden, wenn sie glüklich gewählt und klug erhoben werden. Um dieses zu bewerkstelligen, hat die Finanzregierung vorzüglich zu wissen nöthig: Welche Gegenstände die tauglichsten zur Auflegung einer Steuer seyen; welche Erhebungsart die ge-

Digitized by Google

schikteste und gerechteste sey, und wie die Kenntnifs von dem reinen Einkommen eines jeden Staatsbürgers zu erlangen sey *a*).

a) Vergl. *Eschenmayers* Vorschlag zu einem einfachen Steuersystem.
Lüder, Ueber National-Industrie etc. Th. III. S. 509. folg.
Smith, Untersuchung über die Natur etc. Th. III. S. 237. folg.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 185.
Sartorius, Handb. der Staatswirths. §. 103. 104.

§. 1036.

Die tauglichsten Gegenstände zur Auflegung der Steuern sind nach der Uebereinstimmung der meisten Finanzwirthe: die Grundsteuern, welche von liegenden Gründen und Häusern, die Gewerbesteuern, welche von den sämmtlichen Manufacturen, Handwerken, dem Handel u. s. w. ferner die Capitalsteuern, welche von den Zinsen der Geldcapitale, und zuweilen auch die Consumtionssteuern, welche aber nur von solchen Gegenständen erhoben werden, die vorzüglich die vermögende Classe der Consumenten treffen, und keine grofse Erhebungskosten verursachen. Alle andere zu wählende Gegenstände werden, in der Regel, bald mehr, bald weniger zwar, aber immer dem Nationalwohlstande nachtheiliger seyn, als die obigen *a*). Als eine sehr drükende und ganz ungleiche Grundsteuer kann noch der Zehente (§. 954) angesehen werden, weil dieser, je nach der Beschaffenheit der Güte des Bodens, bald zu gering, bald zu hoch ausfällt; aber immer ungleich und ungerecht

Digitized by Google

ist *b*). Auch der Zoll (§. 956. f.) auf Waaren des Handels und des menschlichen Verkehrs gelegt, ist eine eigentliche Consumtionssteuer, welche grofse Erhebungskosten verursachet, und wenn er hoch angelegt ist, allem Handel hinderlich ist, und zu vielen Unterschleifen, Umgehungen und Betriegereyen Anlafs gibt.

a) Vergl. *Eschenmayers* Vorschlag zu einem einf. Steuersystem.
Dessen Abh. über Staatsaufwand etc. S. 82. folg.

b) *Sartorius*, Handbuch der Staatswirths. §. 110.
Lüder, über National-Industrie etc. Th. III. S. 536. f.
Smith, Untersuchung über die Natur etc. Th. III. S. 261. f.

§. 1037.

Was die Erhebungsart der Steuern betrift, so hat die Finanzregierung folgende Regeln, zu Vermeidung grofsen Nachtheils, zu befolgen:

1) Die Steuern müssen von jedem Staatsbürger, ohne Ausnahme und Unterschied, ganz gleich und gerecht, je nach dem Verhältnisse seines reinen Einkommens, eingezogen werden;

2) die Steuern müssen so eingerichtet werden, dafs sie so wenig, als möglich, den innern freyen Verkehr hindern;

3) es müssen solche Steuern und auf solche Art erhoben werden, dafs man dabey keine grofse Erhebungskosten habe, damit nicht dadurch zu viel der Staatscasse entgehe; man suche daher sie, durch eine geringe Anzahl von Beamten, durch die erste Hand, und nicht durch Umwege einzuziehen;

Digitized by Google

4) die Erhebung der Steuern darf nicht in der Willkür der Erheber stehen, und die Quantität, die Qualität, die Zeit, der Ort, auch der Zeitpunkt der Bezahlung muſs von der Finanzregierung genau bestimmt, und die Termine auf diejenige Zeit gesezt seyn, wo der Steuerpflichtige wahrscheinlich sein Einkommen erhält;

5) wenn es nur möglich ist, so treffe sie die Einrichtung, die Steuern in Geld einzuziehen, und nicht in Naturalien; dagegen aber jede Gemeinde zu einem Fruchtvorrathe für unvorhergesehene Fälle alljährlich anzuhalten *a*).

a) *Smith*, Unters. über die Natur etc. Th. III. S. 238. f.
Lüder, über National-Industrie etc. Th. III. S. 510. f.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 185.
Sartorius, Handb. d. Staatswirths. §. 105.
Eschenmayer, über Staatsaufwand etc. S. 129. f.
Dessen, Vorschlag zu einem einfachen Steuersysteme, S. 139.

§. 1038.

Um die Kenntniſs des reinen Einkommens eines jeden Staatsbürgers zu erfahren, hat die Finanzregierung, je nach den verschiedenen steuerbaren Objecten, auch verschiedene Regeln zu beobachten. Bey der Grundsteuer wende sie, eine zweckmäſsige Steuerrectification, zur Erlangung der Kenntniſs des Umfanges, der Güte, der Lage, und des Ertrages des liegenden Grundeigenthums; ein wohl eingerichtetes Steuercataster, worin die durch die Steuerrectification ausgemittelten Steuercapitale

Digitized by Google

verzeichnet, und auf eine angemessene Dauer, während welcher die von dem Besizer etwa aufgewendeten Meliorationskosten sich wieder ersezen, bestimmt sind, und alsdann die Aufhebung aller andern auf den Grundstüken haftenden Lasten und Abgaben, als Hülfsmittel an; eben so verfahre sie auch bey der Häusersteuer, nur mit dem Unterschiede, dafs es hier an einer ganz gleichförmigen erhöheten Steuer genug ist *a*).

a) *Eschenmayer*, Vorschlag zu einem einf. Steuers. S. 23. folg.
Smith, Unters. über die Natur etc. Th. III. S. 243. f.
Lüder, über National-Industrie etc. Th. III. S. 521. f.
Sartorius, Handbuch der Staatswirths. §. 107.

§. 1039.

Bey der Gewerbesteuer ist die Ergründung des reinen Einkommens weit schwieriger, weil man mehr die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen Staatsbürgers in Betracht dabey ziehen mufs; daher ist eine vollkommene Ausmittelung nicht möglich, sondern das einzige Mittel, dieselben, mit Hülfe Localverständiger, in Classen zu bringen, und die nach den Classen ausgemittelten Steuercapitale in die Steuercataster aufzuzeichnen. Nur hüte sich die Finanzregierung aller verhafsten, den Credit und Nationalwohlstand total zerstörenden Vermögens-Untersuchungen. Eine Capitalsteuer zu erheben, ist gerecht, weil der Capitalist, wie jeder andere Staatsbürger, den Schuz des Staates geniefst; aber sie lege nur eine Steuer auf solche Capitale, welche durch die Geseze des Staates vor allem Verluste gesichert sind. Die Steuer auf

Digitized by Google

Capitale sey ja nicht grofs, sondern sehr gemäfsigt, damit nicht Betrug und die Auswanderung derselben zu befürchten sey. Was die Consumtionssteuer betrift, worunter alle Arten von Zöllen, Accisen, Imposten, alle Arten von Gefällen aus der Cameral- und Polizey-Verwaltung und aus der Fiscalgewalt begriffen sind, und welche alle namentlich durchzugehen hier der Ort nicht ist, so kann hier nur der Finanzregierung folgende allgemeine Regel zur Richtschnur dienen: dafs alle dergleichen Abgaben unmittelbar die Capitale der Bürger treffen, ehe sie ein Einkommen abgeworfen haben; dafs sie dem Nationalwohlstande eben defswegen schädlich seyen, und dafs man sie, so viel möglich, zu vermeiden suche. Wenn man aber dennoch dergleichen Gefälle festsezen will, dafs man nur solche wähle, die mehr die vermögende Classe treffen, und keine grofse Erhebungskosten verursachen. Eine eigentliche Vermögenssteuer ist endlich die drükendste, die gefährlichste und die despotischste Steuer, die sich denken läfst. Dadurch will der Suverän den Vermögenszustand eines jeden Privaten erfahren, welches nicht nur allen Credit im menschlichen Verkehre zerstöret, sondern auch die Finanzregierung ganz verhafst und zutrauenslos macht *a*).

a) *Lüder*, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 565. 609. 633. folg.
Sartorius, Handb. d. Staatswirthschaft, §. 115. 123. 125 — 129.
Smith, Unters. über die Natur etc. Th. III. S. 282. 315. 326. folg.

Digitized by Google

Eschenmayer, Vorschlag zu einem einf. Steuersysteme, S. 32. 52. 84. folg.
Dessen, Abh. über Staatsaufwand etc. S. 103. fg.

VIERTER ABSCHNITT.

Von dem Rechte des Staats- und Privat-Credits.

§. 1040.

Credit ist das Zutrauen des Gläubigers gegen den Schuldner wegen der sicheren Wiederbezahlung. Man muſs unterscheiden einen Staats-Credit, einen öffentlichen Credit und einen Privat-Credit. Der Staats-Credit beruhet auf eben diesem Zutrauen des Gläubigers gegen den Staat, als Schuldner; der öffentliche Credit gründet sich auf solche vom Staate Theils bestätigte, Theils garantirte Anstalten, wodurch dem Darleiher die Wiedererhaltung seines Capitals vollkommen zugesichert ist, und der Privat-Credit umfasset das Zutrauen zu der Wiederbezahlung des dargeliehenen oder geborgten Capitals zwischen den Bürgern ebendesselben oder eines fremden Staates. Es gibt ferner einen reellen und einen persönlichen Credit. Bey dem Staats-Credit gründet sich der erstere auf die Beytragsfähigkeit der Staatsbürger, und der andere auf die Klugheit und die Festigkeit der Finanz-Regierung in Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten. Der reelle Credit in Rücksicht des öffentlichen und Privat-Credits beruhet auf dem Hypothekenwesen, auf Creditsystemen, auf Banken, auf garantirten Versiche-

Digitized by Google

rungs-Anstalten, und der persönliche Privat-Credit beruhet auf der Redlichkeit und den persönlichen Eigenschaften des Creditnehmers *a*).

a) *von Sonnenfels*, Grundsäze der Pol. Handl. und Finanz, Th. II. §. 326. 327. Th. III. §. 195. 196.
Lüder, über National-Industrie etc. Th. III. S. 717.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. I. §. 261.
Moser, Von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 471.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 149. 150.

§. 1041.

Man schreibet den Juden, welche ehemahls aus europäischen Staaten vertrieben wurden, sich nach andern Staaten begeben, und ihr Vermögen mittelst Wechselbriefen gerettet hatten, den Ursprung des Papier-Credits zu (§. 890). Die Lombardey, der Hauptaufenthalt der vertriebenen Juden nämlich war damals der allgemeine Geldmarkt, wo nicht nur Kaufleute Wechselgeschäfte machten, sondern auch Fürsten in dringenden Nothfällen, gegen Verpfändung ihrer Herrschaften und Ländereyen, ihrer Kleinodien und Regale, von diesen Juden Geld borgten *a*). Dem sey, wie ihm wolle, so ist immer das Bank- und Wechselwesen der Ursprung des Papier-Credits gewesen, und von dem Privat-Credite, den die Banken und Wechselbriefe bewirkten, entstand auch der Staats-Credit. Viele Staaten von Europa fiengen an, Geld gegen Verpfändung eines Zweiges von öffentlichen Einkünften in Nothfällen zu borgen. Diese Einkünfte wurden den Gläubigern für Capital und Zinse angewiesen, wovon sie sich wieder bezahlt machen sollten. Auf diese

Digitized by Google

Weise hat sich das Staatscredit-System nach und nach dahin ausgedehnt, wo wir es gegenwärtig erbliken.

a) *Thomas Mortimer Esq.* Grundsäze der Handlungs- Staats- und Finanz-Wissenschaften; aus dem Englischen übersezt von Joh. Andr. Engelbrecht; Leipzig 1781. S. 488. folg.

§. 1042.

Der Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche der Staat für sich zu beobachten, und worauf derselbe die angemessenen Anstalten zur Bewirkung und Erhaltung des öffentlichen und Privat-Credits zu gründen hat, bildet das Staats- öffentliche und Privat-Credit-Recht. Aller Credit hat die Erhaltung und Sicherheit des Vermögens zur Bedingung. Der Staats-Credit wird nur in auserordentlichen Fällen, z. B. bey Kriegen, bey Staatsschulden u. s. w. benuzt; der öffentliche und Privat-Credit dauert aber immer fort; daher müssen die zwey leztern Gattungen von Credit auf solchen Anstalten beruhen, welche immerwährend dem beabsichtigten Zweke entsprechen. Nur die Staatshoheit ist befugt, die nöthigen Justiz- Polizey- und Finanz-Anstalten zur Ausübung dieses sämmtlichen Creditwesens zu machen.

§. 1043.

Die Macht des Staates, durch welche die äusere und innere Sicherheit bewirkt wird; eine schnelle und sichere Justiz-Pflege a); eine gut eingerichtete Staats- und Finanz-Wirthschaft; die Heiligkeit der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, die richtige Verwendung der zu Capital und Zinszahlung stipulirten Staats-Einkünfte; die Festhaltung auf dem ein

Digitized by Google

Mahl gemachten Schuldentilgungs-Plane und dem dazu bestimmten Schuldentilgungs-Fond *b*); eine jährliche öffentliche Rechnungsablage über die von den Staatsbürgern erhobenen Abgaben *c*), und vorzüglich die Staatsverfassung *d*) selbst sind die Hauptstüzen, worauf der innere und äufsere Credit eines Staates beruhet.

a) *Fischer*, Lehrbegriff s. Cam. und Polizeyrechte, Th. III. §. 699. 700.
von Berg, Handbuch des deuts. Polizeyrechts, Th. III S. 514.

b) *Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 300.
von Sonnenfels, Grundsäze der Pol. Handl. und Finanz, Th. III. §. 197. Not. b. u. §. 198. 199.

c) *Schlözer*, Staatsrecht, S. 165. sagt: „Kein Herrscher nehme Abgaben von seinen Bürgern, ohne ihnen alljährlich darüber öffentliche Rechnung abzulegen. Kein Einherrscher regiere ohne Stände; er stelle sie her, wo sie durch Tyranney oder Zufall unterdrükt wurden; er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind. — Diese Stände seyen auf gehörige Art organisirt; der überwiegende Theil von ihnen sey von dem Volke, nach einem fehlerfreien Repräsentationssysteme, gewählt; und alle ihre Handlungen geschehen mit legaler Publicität, ohne die kein Gemeingeist, kein Zutrauen des Volkes zu seinen Repräsentanten, möglich ist. Jeder Herrscher sey an Moral und Religion gebunden und begehe nicht selbst öffentlich Verbrechen, die in seinem Namen an Andern hart bestraft werden. Eine Habeas-Corpus-Acte schüze allgemein die persönliche Sicherheit. Der Geburtsadel werde geduldet; nur nicht Kasten, die steuerfrey seyn, und zu gewissen Aemtern ein ausschliefsliches Recht haben wollen. Endlich zehre Niemand auf Kosten des Staates, wenn er ihm nicht dienet.“

Digitized by Google

d) *von Sonnenfels*, a. a. O. Th. III. §. 197. sagt: „Wenn die Gröfse und glükliche Lage eines Staates den reellen Credit erhöhen, so mufs die Regierungsform entgegen auf die Natur des persönlichen Credits einfliefsen. Man ist ordentlicher Weise geneigt, einer Anzahl von Menschen mehr Redlichkeit zuzuschreiben, als einem einzigen. Eine Regierungsform, wo die Nation und Stände bey der Bestimmung der Abgaben und andern Finanzoperationen mitzusprechen haben, ist dem öffentlichen Credite günstiger, als wo dieses ganze Geschäft in den Händen eines unbeschränkten Ministers oder Fürsten liegt. Auch bietet sich folgende Betrachtung natürlich an: unter der Anzahl derjenigen, welche in einem Parlamente, Unterhause, bey Versammlung der Stände, ihre Stimme geben, sind stets viele, die selbst Staatsgläubiger sind, und nicht so leicht ihrem eigenen Vortheile etwas vergeben werden. Je unbeschränkter also eine Monarchie ist, desto begrenzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen."

§. 1044.

Die Mittel, deren sich ein Staat im Nothfalle bedienet, können bestehen:

1) in Erhöhung der gewöhnlichen Auflagen; diese ist unter den Bedingungen, dafs der Staat nicht auf ein Mahl und schnell einer grofsen Summe bedarf, und der Suverän ehrlich und redlich, nach Tilgung der nothwendigen Bedürfnisse, dieselben wieder auf den gewöhnlichen Fufs seze, das leichteste, einfachste Mittel, ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand;

2) in Einführung neuer Auflagen; diese gewähren ebenfalls die nöthige grofse Summe nicht schnell und auf ein Mahl, und sind, weil sie ge-

Digitized by Google

meiniglich neue zu besteuernde Gegenstände enthalten, meistens kostspielig, und in ihrer beabsichtigten Summe nicht bestimmt *a*);

3) in Geldanleihen, welche bald auf bloßen Staatscredit (unfundirte Schulden), bald gegen General- oder Specialverpfändung von Staatsgütern und Staatseinkünften, zur Sicherheit für Capital und Zinse (fundirte Schulden), aufgenommen werden *b*).

a) *Sturm*, Grundlinien etc. §. 791. 792.
Eschenmayer, Vorschlag zu e. einf. Steuers. S. 94. f.
Lamprecht, Encyclopädie etc. §. 1022.
b) *Sartorius*, Handb. d. Staatswirths. §. 132.
Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, § 243.
Smith, Untersuch. üb. die Natur etc. Th. III. S. 405. f.
Lamprecht, a. a. O. §. 1026.

§. 1045.

4) in Staatspapieren (Staatsobligationen, Banknoten, Papiergeld), welche bald auf einen darin genannten Gläubiger, bald auf jeden Inhaber (*au porteur*) lauten *a*);

5) in Leibrenten und Tontinen; jene sind solche Verträge, welche der Staat mit Jemand eingehet, um von diesem ein Capital, gegen Entrichtung höherer Zinse so lange der Gläubiger lebt, zu erhalten, und diese sind solche Verträge, die der Staat mit einer Gesellschaft eingehet, nach welchen er von derselben ein Capital erhält, wovon er zwar geringere Zinse, aber diese alljährlich gleich entrichtet, bis der Letztlebende gestorben ist, wovon alsdann bey beyden der Capitalstok dem Staate heimfällt *b*);

Digitized by Google

6) in Staatslotterien, sehr gewöhnlich, aber auch sehr schädlich; insofern sie Treffer enthalten, sind sie Anleihen ohne Zinse, insofern sie Nieten enthalten, sind sie Mittel zur Besteuerung *c*).

a) *von Koewerden*, Versuch einer Entwikelung der nachtheiligen Folgen einer allzugrofsen Menge Staatspapiergeldes für einen Staat, Gött. 1805.
Thornton, der Privatcredit von Grofsbrittanien, übersezt von Jakob; Halle, 1803.
Klüber, über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes in deutschen Reichsländern; in den europäischen Annalen, 1805. St. 3. S. 201. folg.
Seidensticker, Specimen doctrinae de iure monetae chartaceae; Jenae, 1806.

b) *Sartorius*, Handb. d. Staatswirths. §. 132. folg.
Sturm, Grundlinien etc. §. 796. 797.
Lüder, üb. Nationalindustrie etc. Th. III. S. 732. f.
Smith, Unters. üb. die Natur etc. Th. III. S. 417. f.
Pöliz, Staatslehre, Th. II. §. 187.
von Sonnenfels, Grundsäze d. Pol. Handl. und Finanz, Th. III. §. 206. f.
Danz, Handbuch des Privatr. B. II. §. 217.

c) *von Sonnenfels*, a. a. O. Th. III. §. 218. u. 243.
Pöliz, a. a. O. §. 184. S. 179. f.
J. Steph. Pütter, über die Rechtmäfsigkeit der Lotterien; Frankf. 1780.
Lamprecht, Encyclopädie etc. §. 1024.
Danz, a. a. O. B. II. §. 212.
Roscher, von dem verderblichen Einflufs des Lotteriewesens auf den Staat; Leipzig, 1795.

§. 1046.

7) in Eingriffen in das Eigenthumsrecht, z. B. bey Einziehung der Pupillen- Depositen- Kirchengeldern u. s. w. *a*);

8) in Zurükbehaltung der Besoldungen der Staatsdiener *b*);

Digitized by Google

9) in Territorial-Veräusserungen *c*), und
10) in gezwungenen Anleihen *d*), welche natürlich nur die vermögendere Classe trifft;

diese vier Fälle können nur in der äussersten Noth, wenn der Staat in die Gefahr der Auflösung kömmt, ihre Anwendung finden, und sind sehr bedenklich und gefährlich.

a) *Pöliz*, Staatslehre, Th. II. §. 187. S. 195.
Lamprecht, Encyclopädie etc. §. 1023.
Sturm, Grundlinien etc. §. 799.
b) Dieses Mittel gehöret eigentlich in die Categorie der Eingriffe in das Eigenthum.
Lamprecht, a. a. O. §. 1028.
c) *von Sonnenfels*, Grunds. d. Pol. Handl. u. Finanz, Th. III. §. 251.
Pöliz, a. a. O. Th. II. §. 187. S. 194.
d) *Moser*, von der Landeshoheit in Cameralsachen, S. 103.
Klüber, Staatsrecht d. Rheinb. §. 300.
von Sonnenfels, a. a. O. Th. III. §. 203.
Lüder, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 722.

§. 1047.

Die Mittel, welche der Staat anzuwenden hat, um den öffentlichen Credit zu erhalten, und die Sicherheit des Vermögens zu bewirken, können bestehen:

1) in gut eingerichteten und öffentlich garantirten Banken;
2) in Versicherungsanstalten, als: Seeassecuranzen, Feuer- Hagel- Wetterschäden- Misswachs- und Viehsterbeassecuranzen u. d. g. *a*);
3) in einem wohl eingerichteten Hypothekenwesen *b*);
4) in den Creditsystemen *c*), worunter man die Verbindung der Güterbesizer einer Provinz

Digitized by Google

zur Beförderung eines gemeinschaftlichen Credits verstehet;

5) in Pfand- oder Leihhäusern (Lombards) *d*).

a) *Lamprecht*, Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, §. 958 — 990.
Pfeifer, über die Versicherungsanstalten zum Vortheil der Landwirthschaft; Stuttg. 1781.
Sturm, Grundlinien etc. §. 686 — 692.

b) *Lamprecht*, a. a. O. §. 947.

c) *Sammlung* über wichtige Puncte der Staatswirthschaft; Leipz. 1777. Tom. II.
Krünitz, Encyclopädie, Th. VIII. S. 441.
Ueber das landschaftliche System in Schlesien, Leipz. 1777.
Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des schlesischen Adels; Breslau 1775.
Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherstellung des allgemeinen Credits des schlesischen Adels; 1780.

d) *Etwas* zur Speculation für den Staatsmann, Cameralisten und Kaufmann, oder erster Umriss einer gemeinschaftlichen Creditassecuranzbank. Mannheim, 1781.
Bergius, Pol. u. Cam. Magazin, Th. VI. S. 184. f.
Marperger, von Leihassecuranz- u. Hülfshäusern; Leipz. 1715.

§. 1048.

Die Mittel, zur Sicherheit des Vermögens und zur Erhaltung des Privatcredits, muss der Staat finden:

1) in einer zuverlässigen und schnellen Justizpflege *a*);

2) in strenger Bestrafung muthwilliger und nachlässiger Bankerottirer *b*);

3) in strengen Wucherverboten *c*), und

4) in Hinwegräumung aller Hindernisse, die dem Credite schaden, und in Errichtung aller Anstalten, die demselben zur Beförderung dienen.

Digitized by Google

a) *Jung*, Staatspolizeywissenschaft, §. 1399. 1400.
Lüder, über Nationalindustrie etc. Th. III. S. 716. f.
Smith, Unters. üb. die Natur etc. Th. III. S. 403. f.
b) *Jung*, a. a. O. §. 731. folg.
Moser, von der Landeshoheit in Polizeysachen, S. 476.
von Sonnenfels, Grundsäze der Polizey, Handlung und Finanz, Th. II. §. 331. 332. u. 333.
c) *Lamprecht*, Versuch einer Staatslehre, B. I. §. 942.

§. 1049.

Die Art der Bezahlung der Staatsschulden kann auf verschiedene Weise geschehen. Hat der Staat für erborgte Capitale Verbriefungen, Obligationen ausgestellt, so kann er sie nach dem Capitalfusse und nach Ablauf der bestimmten Zeit in der, zufolge des Anleihens, stipulirten Münze zurük erstatten; dieses kann mit oder ohne Zinse geschehen; lezteres in dem Falle, wenn sie in kurzer Frist wieder zurük bezahlt werden. Der Staat kann die Schulden zu permanenten Schulden machen, und die jährlichen Zinse davon entrichten (permanente Annuitäten). Hat der Staat, gegen Verpfändung von Einkünften, Capitale so aufgenommen, dass diese Einkünfte zu Bezahlung der Zinse und eines Theils des Capitals jährlich hinreichen, so entrichtet er durch Anticipationen; sind aber die Einkünfte nur zur Bezahlung der Zinse verpfändet, so bezahlet er durch fundirte Zinse. Bey Anticipationen werden gewöhnlich die Staatsschulden in einem kurzen Termin entrichtet; gehen aber die Anticipationen auf längere Termine, so sind sie Annuitäten, Leibrenten, Tontinen a). Der Staat kann aber auch auf Sicht, auf eine be-

Digitized by Google

stimmte Zeit nach Sicht, mittelst öffentlicher Banken, bezahlen *b*).

a) *Sturm*, Grundlinien etc. §. 794.
Sartorius, Handb. d. Staatswirths. §. 132.
Lüder, üb. Nationalindustrie etc. Th. III. S. 729. f.
Smith, Unters. üb. die Natur etc. Th. III. S. 407. f.
b) *Klüber*, Staatsr. d. Rheinb. §. 244.
von Sonnenfels, Grunds. d. Pol. Handl. u. Finanz, Th. III. §. 227.
Lüder, a. a. O. St. III. S. 718. folg.

§. 1050.

Das Mittel zum Zweke ist ein festgesezter Amortisationsplan, verbunden mit einer Schuldentilgungscasse, worein die zum Tilgungsfond bestimmten Einkünfte fallen. Der Amortisationsfond muſs nicht nur die Einkünfte für die Zinse der Schulden, sondern noch einen Theil darüber enthalten, um davon die Abbezahlung der Schuldcapitale selbst zu bewerkstelligen. Die Pflichten der Finanzregierung dabey sind: daſs sie diesen Schuldentilgungsfond niemahls angreife; daſs sie die Gelder zu ihrer eigentlichen Bestimmung richtig verwende, und daſs sie fest darauf halte *a*). Aber nicht die Gröſse der Staatsschuld, sondern derjenige Theil, welcher von den nothwendigen Staatsbedürfnissen übrig bleibt, ohne die Nationalindustrie zu schwächen, muſs die Richtschnur dieses Schuldentilgungsfond seyn *b*).

a) *von Sonnenfels*, Grundsäze d. Pol. Handl. und Finanz, Th. III. §. 249. 250.
Pölitz, Staatslehre, Th. II. §. 187.
Klüber, Staatsr. d. Rheinb. §. 300. Not. c. macht dabey die Anmerkung: Nunquam de republica desperandum.
b) *Stokar von Neuforn*, Handbuch der Finanzwissenschaft, Th. I. §. 62.

Digitized by Google

§. 1051.

Was die Tilgung der Schulden betrift, welche unter dem öffentlichen und Privatcredite stehen, so gehöret dieselbe nicht hieher; denn zur Bezahlung der Schulden zwischen Privatpersonen und Gesellschaften kann der Gläubiger den Gerichtszwang zu Hülfe rufen, welcher dem Staatsgläubiger aber abgeschnitten ist. Der Staat kann nicht verklagt werden *a*). Will hingegen der Staat seinen Credit erhalten, so muss er Wort halten, und die Tilgung seiner Schulden auf eine solide Art bewerkstelligen *b*).

a) *von Sonnenfels*, Grunds. etc. Th. III. §. 197.

b) *Klüber*, Staatsr. d. Rheinb. §. 300. Not. a. sagt sehr richtig: die Kur sey radical. Palliative helfen nicht; Ausflüchte und Kunstgriffe, die der wahre Finanzier nicht kennt, eigentlich kennt und verachtet, auch nicht. Es gibt in der Staatsverwaltung, wie in der Staatshaushaltung, gegen Schulden keinen andern Rath, als zahlen, — den Anfang, wenn die Schuldenlast zu grofs ist, mit unverlänglichen Versuren zu machen, die vorerst Luft, und zu dienlichen Maasregeln Zeit schaffen, sodann ohne Verzug zu diesen Maasregeln mit Klugheit und Standhaftigkeit zu schreiten, sich einzuschränken und zu sparen; nicht zu Maasregeln, die das Signal geben zu dem verderblichen Agiotiren, zu der gaunerartigen Stok-Jobbery, und zu Vernichtung des Staatscredits in dem In- und Auslande.

§. 1052.

Klug und sehr vortheilhaft ist es, wenn der Staat seine Anleihen von Inländern und nicht von Ausländern gemacht hat; denn wenn er wegen der Bezahlung der Zinse oder wegen Zurükgabe des Capitals in Ver-

Digitized by Google

legenheit kömmt, so ist sein Credit nicht so sehr in Gefahr; und selbst in politischer Hinsicht ist es besser, weil der Staat alsdann nicht die Zinse verliert *a*). Bey einer einseitigen Herabsezung der Interessen von Seite des Staates schreyen mit Rechte die Staatsgläubiger über Gewalt und Ungerechtigkeit; denn der Staat soll, weil sich kein Vertrag einseitig aufheben läfst, den Gläubigern die Wahl lassen, ob sie ihr Capital zurüknehmen, oder sich weniger Interessen gefallen lassen wollen? — aber alsdann mufs die Staatscasse in dem Zustande seyn, dafs sie dem sein aufkündbares Capital Verlangenden Genüge leisten kann. Befindet sich der Staat nicht in dieser Verfassung, und er sezet dennoch die Interessen herab, so verlieren die öffentlichen Papiere ihren Werth, und der Staat sein öffentliches Zutrauen, seinen Credit *b*).

a) *von Justi*, Staatswirthschaft, Th. II. §. 366.

b) *von Sonnenfels*, Grundsäze etc. Th. III. §. 247. 248.

§. 1053.

So lange der Staat, wenn er auch das Capital zu bezahlen nicht im Stande ist, die Interessen aus dem Capitale entrichtet, so lange stehet immer noch sein Credit. Kann er aber weder Zinse noch Capital entrichten, so bleibet nichts übrig, als einen Bankerott zu machen; dann ist aber der Staatscredit erloschen, und wird so leicht nicht wieder hergestellt werden. In dem Falle der Nothwendigkeit eines Bankerotts handelt der Staat offen und redlich, wenn er denselben unverholen erklärt; er handelt aber ungerecht, wenn

Digitized by Google

er ihn, entweder durch Erhöhung des Nennwerthes der Münzen, oder durch Verschlechterung des Gehalts derselben, oder durch einen gezwungenen Curs eines werthlosen Staatspapiers (Assignationen in Frankreich v. 1793), verstekter und geheimer Weise ausführt *a*).

a) *Smith*, Unters. über die Natur etc. Th. III. S. 441. folg.
Lüder, Ueber National-Industrie etc. Th. III. S. 770. 783.

§. 1064.

Um den bisher erwähnten Finanz-Operationen vorzubeugen, haben Mehrere *a*) die Sammlung eines Staatsschazes, als ein vorzügliches Mittel, angerühmt. Abgesehen von den Vortheilen, die ein Staatsschaz in der Noth des Bedarfs einer schnellen, grofsen Summe Geldes gewähret, so ist dennoch ein gesammelter Schaz ein todtes Capital, das nichts einbringt, nichts in Cultur sezet, und den Staatsbürgern für ihr Gewerbe entzogen wird. Bey reifem Nachdenken wird sich doch das Anleihenmachen oder Borgen, wovon die Staatspapiere einstweilen benuzt, und die Bürger in Betreibung ihrer Gewerbe dieselben anwenden können, also nicht darin gestört werden, von einer günstigern Seite darstellen *b*). In Staaten, wo der Handel und die Gewerbe nicht in der Blüthe sind, wo die Finanzregierung schlecht, und der Suverän ein Despot ist, möchte das Sammeln eines Staatsschazes räthlicher seyn, weil in dem ersten Falle die bereitesten Mittel fehlen, und in dem zweyten und dritten Falle an einen Staats-Credit nicht zu denken ist; aber dann werden auch solche Staaten weit hinter der Cultur zurük

Digitized by Google

bleiben, und der Nationalwohlstand zur Chimäre werden. In Staaten hingegen, wo Nationalwohlstand und Credit herrschet, wo die Finanzregierung einen gerechten, zweckmäfsigen und festen Plan befolget, und alle despotischen Grundsäze verbannt sind, bedarf es keines Staatsschazes, welcher ohnehin bey gegenwärtigen Zeiten eine der grösten Seltenheiten ist *c*); doch unterscheide man zwischen einem Staatsschaze und der Dispositions-Casse (§. 973. Not. c.)

a) *Gönner*, deutsches Staatsrecht, §. 435.
Dessen, Nothwendigkeit eines Staatsschazes, Landshut 1805.
von Justi, Staatswirthschaft, Th. II. §. 530.
Klüber, Staatsr. des Rheinb. §. 297.
b) *Smith*, Unters. über die Natur etc. Th. III. S. 399. folg.
Sartorius, Handb. der Staatswirths. §. 131.
c) *Lüder*, über National-Industrie etc. Th. III. S. 689 folg.
Pöliz, Staatslehre, §. 188. S. 198.
Eschenmayer, Vorschlag zu einem einf. Steuersysteme, S. 96. folg.

Druck und Papier von C. L. Brede in Offenbach.

Digitized by Google

Drukfehler und Verbesserungen zum ersten Theil.

Auf dem Titelblatte bey dem Vornahmen statt E lese man H.
Auf der 8. Seite des Inhaltsverzeichnisses statt Vierter Titel, Von dem Brunnenrechte, l. m. drittes Kapitel.
Auf der lezten Seite eben dieses Verzeichnisses Absch. 3. Kap. 3. statt Verwandlung lese man Verwendung der Staatseinkünfte.

S. 17. Z. 11. v. u. statt die Gewerbewirthschaft l. m. der Gewerbewirthschaft.
— 40. — 1. v. u. — derselbe l. m. der eines wirklichen Kaufs.
— 43. — 4. v. u. — es lese man et.
— 46. — 11. v. ob. — ergänzen l. m. übernehmen.
— eod. — 10. v. u. l. m. da dergleichen Güter.
— 47. — 7. v. ob. — Loehner l. m. Lochner.
— 48. — 14. v. ob. — Gephalides l. m. Kephalides.
— eod. — 13. v. u. — Loehner l. m. Lochner.
— eod. — 4. v. u. — Maurer l. m. Meurer.
— 65. Note *f.* - - - — Bauere l. m. Bauern.
— eod. Z. 10. v. u. — Lehengüter l. m. Lehengütern.
— 58. — 1. v. ob. — domino l. m. dominio.
— 59. — 9. v. u. — stekenden l. m. stehenden.
— 61. — 1. v. ob. — durah l. m. durch.
— 63. — 2. v. u. — Staatsverfassung lese man Steuerverfassung.
— 64. — 8. v. u. — Dominialgüter l. m. Dominicalgüter.
— 88. — 14. v. u. — richtige l. m. wichtige.
— 89. — 1. v. ob. — Grundstüken l. m. Grundstüke.
— 91. — 8. v. ob. — Gemeinden l. m. Gemeinweiden.
— 90. — 3. v. u. — Prüngli l. m. Sprüngli.
— 91. — 12. v. ob. — bey Thibaut §. 220. l. m. 221.
— 105. — 8. v. ob. — contrals lese man contrats.
— 117. — 8. v. u. — Zindelgericht l. m. Zeidelgericht.
— 123. — 1. v. ob. — Freyheit l. m. Fähigkeit.

Digitized by Google

S. 128 Z. 6. v. u. statt meierium lese m. meiericum.
— 155. — 9. v. u. — welcher l. m. welche.
— 162. — 6. v. u. — Anwendung bringen l. m. Anwendung zu bringen.
— 178. — 4. v. u. — Masse l. m. Maase.
— 197. — 3. v. u. — Zinse gestatten l. m. Zinse nicht gestatten.
— 216. — 3. v. ob. — Ein Baum l. m. Einen Baum.
— 222. — 7. v. ob. gehört kein Comma zwischen Ein und Zaun.
— 223. — 8. v. ob. — Maurer l. m. Meurer.
— 226. — 4. v. u. — Erlasser l. m. Erblasser.
— 235. — 6. v. u. — machen l. m. wachen.
— 285. — 1. v. u. — Schohnungen l. m. Schonungen.
— 307. — 9. v. u. — können l. m. könne.
— 317. — 8. v. u. muſs zwischen Modus und Zwek ein Comma stehen.
— 356. — 13. v. u. — Massen l. m. Maasen.
— 392. — 3. v. ob. — Roſstauschrecht l. m. Roſstäuſcherrecht.
— 398. — 1. v. u. — des deutschen lese man das deutsche.
— 399. — 13. v. u. — Pietch l. m. Pietsch.
— 405. — 6. v. ob. — Preliz l. m. Poeliz.
— 426. — 10. v. ob. — Vers. u. Entw. l. m. Vers. e. Entw. eben dieser Fehler ist oft gemacht, man verbessere ihn.
— 444. — 14. v. ob. — anstekende l. m. anstehende.
— 455. — 6. v. u. — S. 197. l. m. S. 167.
— 463. — 14. v. ob. — dem l. m. den.
— 468. — 8. v. ob. — dem l. m. den.
— 469. — 13. v. ob. — einem l. m. einen.
— 474. — 12. v. u. — Muthzeltes l. m. Muthzettels.
— 497. — 2. v. ob. muſs zweydeutigkeit ein groſses Z. haben.
— 515. — 5. v. u. desgleichen das Wort Zugewährung.
— 520. — 6. v. u. — Berggerichtsgebrauche l. m. Berggerichtsgebräuche.
— 524. — 1. v. u. — hällt l. m. hält.
— 547. — 1. v. u. — en l. m. den.

Digitized by Google

S. 589. Z. 8. v. ob. statt sahen lese man sehen.
— 595. — 4. v. ob. — worian l. m. worein.
— 610. — 6. v. u. — Mafs l. m. Maas.
— 623. — 5. v. ob. — Mafs l. m. Maas.
— 633. — 11. v. ob. — Lehrlinge l. m. Lehrling.
— 662. — 15. v. u. — konnte l. m kannte.
— 668. — 12. v. u. — Bürrechte l. m. Bürgerrechte.
— 66[illegible] — 12. v. ob. — Braugewerke l. m. Braugewerbe.
— 671. — 1. v. u. — jenem l. m. jedem.
— 687. — 4. v. u. — einem l. m. einen.
— eod. — 2. v. u. ist das Wort keine wegzustreichen.
— 691. — 4. v. u. — ehemaligen l. m. ehemahligem.

Zum zweyten Bande.

S. 9. Z. 12. v. ob. statt dem lese man den.
— 24. — 12. v. ob. — Sachverständigen l. m. Sachverständigen.
— 38. — 11. v. u. — Lunder l. m. Lüder.
— 41. — 6. v. ob. — wordan l. m. worden.
— 84. — 11. v. u. — dem l. m. den.
— 90. — 2. v. u. — machenden l. m. machende.
— 94. — 14. v. u. — simpelnen l. m. simpeln.
— 101. — 6. v. u. — Personen l. m. Person.
— 110. — 5. v. o. muſs unverleihbare vor verleihbare stehen.
— 117. — 19. v. o. — Ad. Seuth l. m. Ad. Smith.
— 216. — muſs es — Vierter Titel — Drittes Kapitel heiſsen.
— 222. — 14. v. ob. muſs das Wort die weggelassen werden.
— 224. — 10. v. u. statt Pogenstecher lese man Pagenstecher.
— 228. — 1. v. ob. — Dammgurten l. m. Dammquoten.
— 256. — 6. v. u. — Stock trode l. m. Stock trade.

Digitized by Google

S. 260. Z. 17. v. ob. statt inscupebant l. m. insculpebant.

— 282. — 12. v. u. — sind mit der Auflösung l. m. sind sie mit der etc.

— 311. — 12. v. ob. — Massen l. m. Maasen.

— 352. — 14. v. ob. — Frontionssumme l. m. Fractionssumme.

— eod. — 12. v. u. — gezogener l. m. gezogenen.

— 396. — 11. v. u. — herrschender l. m. hellsehender.

— 405. — 11. v. ob. — Seehafen l. m. Seehäfen.

Digitized by Google

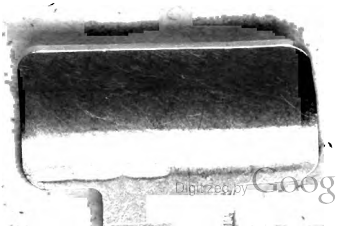
Digitized by Google